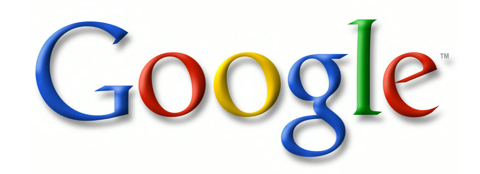




Meinem Heinrich Walther.
zur freundlichen Erinnerung an

Herm. [illegible]

Erfahrungen

aus

den letzten drei Jahren.

Ein Beitrag

zur

Kritik der politischen Mittelparteien.

Von

H. V. von Unruh.

Magdeburg.
Verlag von Eugen Fabricius.
1851.

Inhalt.

I.

Einleitung.

Die Tactik der politischen Schriftsteller.

Liest man die Streitschriften und Tagesblätter der jetzigen politischen Parteien, so dringt sich dem Leser die Frage auf: wer ist der Kampfrichter in diesem Feder-Turnir und wer der Zuschauer? Wer theilt den Preis aus?

Der demokratische Schriftsteller hat sicher weder die Hoffnung, noch die Absicht, den bewußten Reactionair von der Wahrheit und Trefflichkeit der demokratischen Grundsätze zu überzeugen. Ebensowenig fällt es dem Autor der Reaction ein, Proselyten unter den Demokraten zu machen. Die Pfeile, welche Beide absenden, prallen kraftlos an der Brust des Gegners ab, ja die Geschosse gelangen in der Mehrzahl gar nicht zu ihm: denn die Parteischriften werden zum größten Theil nur von der eigenen Partei gelesen.

Die Sache ist einfach. Zwischen den Lagern beider kämpfenden Parteien liegt, so lange die Schwerter noch in der Scheide ruhen, ein großes, weites, bevölkertes Land, und das ist es, um was man mit den Waffen des Geistes kämpft. Wenn auch Demokraten und Absolutisten sich zuweilen den Schein geben, als wollten sie von den Halben und Unentschiedenen, den Unklaren und Unzuverlässigen nichts wissen, als sähen sie mit einer gewissen Verachtung auf diese gallertartige Masse; gerade ihr gilt der Streit. Sie in geistige Gährung zu setzen und dadurch zu klären, oder sie in ewiger Unmündigkeit zu versteinern, jenes Land zwischen beiden Lagern zu besetzen, bis an die Grenze des Gegners vorzurücken, darum handelt es sich, das entscheidet den Sieg, nicht nur über die Geister, auch über die Leiber.

Luther wollte den Papst nicht überzeugen, und der katholische Clerus hat die Bekehrung Luthers nie beabsichtigt; aber die Christenheit zu gewinnen oder zu behalten, war ihr Zweck.

Ist diese Ansicht unzweifelhaft richtig, so muß die gewöhnliche Tactik der politischen Schriftsteller in solchen welterschütternden Kämpfen um große Prinzipien befremden. Meistens wiederholt Jeder endlos seine Behauptungen, variirt sein Thema, bleibt aber immer in seinem Ideenkreise, fast unverständlich, mindestens unverdaulich denen, welche seinen Standpunkt noch nicht theilen. Die Absolutisten verfahren wenigstens in einer Beziehung

praktisch, indem sie die Polizei, die Staatsgewalt, zu Hülfe rufen und ihre Gründe durch Geldstrafen, Gefängniß und Zuchthaus einleuchtender machen. Wo ihre Grundsätze nicht Eingang finden, da halten sie den bösen Feind, die demokratischen Ideen, durch Bücherverbote und Preßgesetze väterlich von der guten Heerde ab.

In diese Fußtapfen ist die Demokratie nicht getreten, selbst wo sie die Gewalt hatte. Sie kann auch ihren Standpunkt und damit ihre Lebensluft niemals verlassen; sie soll ihr Prinzip in aller Strenge und Klarheit aufrecht erhalten, nicht heucheln, nicht transigiren, nichts verschweigen und verhehlen; aber der demokratische Schriftsteller möge seinen eigenen Bildungsgang nicht vergessen; er möge sich erinnern, von welchen Ansichten er selbst ausgegangen ist, welche Fortbildung und Umwandlung seine Ueberzeugungen erfahren haben.

Wer kennt nicht die unglaublich naive Auffassung der Ereignisse im Frühjahr 1848, die gänzlich unbestimmten Hoffnungen und Ansprüche jener Zeit, die allgemeine Leichtgläubigkeit und Kurzsichtigkeit? Wahrlich, nur Wenige können mit Grund sich rühmen, schon damals völlig klar gesehen, ein festes Ziel ins Auge gefaßt und darnach gehandelt zu haben; jedenfalls ist hierin die Reaction der Demokratie weit überlegen gewesen.

Man sollte glauben, daß die Täuschungen und Enttäuschungen der letzten Jahre vollkommen ausreichten, Jedermann völlig aufzuklären und zur freien Wahl einer bestimmten Richtung zu vermögen; aber die Ereignisse werden in ihrem ursächlichen Zusammenhange nur von einer kleinen Anzahl klar übersehen. Trotz der starken Hülfe der Reaction ist der Nebel vor den Augen der großen Mittelparteien keineswegs ganz verschwunden. Selbst in der Demokratie sind die Meinungen über die begangenen Fehler, über das, was hätte geschehen sollen, so abweichend, daß ein Zurückgehen auf die jüngste Vergangenheit, ein aufrichtiges Bekennen der eigenen Irrthümer in der That dringend Noth thut. Am wenigsten ziemt es sich für die Vorangeeilten, mit Achselzucken auf die Zurückgebliebenen zu sehen, es nicht der Mühe werth zu halten, zu beweisen, daß 2 mal 2, 4 ist.

Die Leute, welche jetzt noch nichts gelernt, werden, hört man sagen, eine neue Bewegung weder machen, noch aufhalten, sondern sich den Zuständen fügen, welche die Reaction oder die Demokratie herbeiführen. Weshalb also mit dieser Schicht disputiren, weshalb ihr die Wahrheit zeigen, die sie nicht sehen will?

Weshalb? Weil die künftigen Zustände nicht von den Ansichten und Ueberzeugungen e i n e r Partei, sondern der großen Mehrzahl der ganzen Bevölkerung abhängen; weil die mittleren Schichten der Gesellschaft, mit allen Fehlern eines Centrums behaftet, dennoch den Ausschlag geben; weil unerachtet ihrer Passivität ein Umschwung ohne ihre moralische Betheiligung undenkbar ist. In der That, es war am 18. und 19. März 1848 nicht gleichgiltig, ob der Berliner Bürger den Soldaten oder ihren Gegnern die Thüre verschloß, ob er jene oder diese mit Speise versah. Beweist selbst den Verstockten, daß es um ihre Interessen sehr schlecht bestellt ist, wenn 2 mal 2 heute 3 und morgen 5 gilt, und sie werden gerne anerkennen, daß es stets 4 sein muß.

Indem nun der demokratische Schriftsteller nicht nur die Resultate seiner Forschungen und Erfahrungen, sondern auch den Weg, auf welchem er zu diesen gelangte, aufrichtig mittheilt, die Ereignisse und ihre Wirkung auf ihn darstellt, fällt die Scheidewand zwischen ihm und den Zurückgebliebenen. Er beschießt jenes zu erobernde Land zwischen ihm und seinen Gegnern nicht mehr von seinem jetzigen Standpunkt aus mit demokratischen Bomben; sondern er sucht die Menschen auf, unter denen er einst selbst lebte, er kommt in ihre Wohnungen und zeigt ihnen den Weg zu der seinen.

Diese Waffe fehlt dem Absolutismus. Jeder Fortschritt macht die Entfernung von ihm größer und doch ist er gezwungen, den Fortschritt, wenn auch nur den *besonnenen*, die Freiheit, aber nur die *wahre* Freiheit, in Worten zu verheißen.

So überaus kräftig die Reaction, namentlich durch ihre äußere Politik, durch ihre wiederholten Täuschungen zu Gunsten der Demokratie wirkt, so steht dem Fortschritte derselben doch die entsetzlichste Begriffsverwirrung, die unglaublichste Unklarheit nicht blos unter den Massen, sondern auch unter denen entgegen, welche sich vorzugsweise die gebildete Klasse nennen. Gerade hier findet man eine Confusion der Ideen, welche zum Theil freilich nur erheuchelt ist und als Deckmantel eines beschämenden und deshalb zu verbergenden Bewußtseins dient, zum großen Theil aber daher rührt, daß der väterliche Absolutismus bis 1848 seine lieben Kinder der Mühe überhob, sich um das Staatswohl mit zu bekümmern. Die Censur erschwerte selbst die theoretische Ausbildung in der Politik; die Erörterung und Beurtheilung wirklicher Situationen konnte höchstens mündlich, in der Presse so gut als gar nicht, Statt finden. Noch weniger kamen Debatten und Entschlüsse vor, wie Wahlen und Kammerabstimmungen sie herbeiführen. Man war ein wissenschaftlich gebildeter Mensch, ein guter Geschäftsmann; aber man kannegießerte, daß Schulbuben in England und Nordamerika sich dessen schämen würden. So war es damals und so ist es zum großen Theil noch. Die Ereignisse der letzten zwei Jahre haben die politischen Kinder der »guten Gesellschaft« noch nicht erzogen. Viele von ihnen schwatzen ein Zeug, das weniger als naiv und kindlich, das zuweilen kindisch ist.

Die Reaction befördert nach besten Kräften jene Unklarheit und Begriffsverwirrung, durch welche allein es möglich ist, mit Worten zu täuschen, Redensarten Statt der Sache zu geben und bei der endlichen Entdeckung den Rückzug offen zu behalten. Die privilegirte Professorenweisheit ist ihr dabei nicht hinderlich; im Gegentheil, die Reaction versteckt sich zuweilen hinter jenen Theorien des constitutionellen Staats und seinen Kammern. Sie verirrt sich dabei nicht; sie kennt alle Gänge und Hinterthüren; sie ist sich selbst klar in ihren letzten Zwecken, wenn sie sich auch in ihren Mitteln zuweilen stark vergreift.

Die Reaction aus diesen Schlupfwinkeln heraus zu treiben, Licht hinein zu tragen und Luft zuzulassen, ist eine der wichtigsten Aufgaben der Demokratie. Aber sie kann diesen Zweck nicht aus der Ferne, nicht auf ihrem eigenen Gebiete erreichen. Sie muß das Gebiet der Schwankenden betreten, ihren Ideengang und ihre Interessen studiren. Sie darf nicht höhnend und verächtlich auf die Herumirrenden blicken oder gar verzweifelnd

über die Thorheit, den Unverstand und die Blindheit declamiren; sie muß niemals vergessen, daß eine Generation sich stets erneuert und daß dort gesäet werden muß, wo man ernten will.

Ein systematisches, erschöpfendes Lehrbuch über den constitutionellen Staat und die Demokratie zu schreiben, hieße in die Fußstapfen unfruchtbarer Stubenweisheit treten. Die Anwendung der didaktischen Methode ist sicher das schlechteste Mittel für die politische Propaganda. Aber Denjenigen, welche im Frühjahr 1848 auf einem sehr gemäßigten Standpunkte sich befanden, kann nicht füglich der Beruf bestritten werden, ihren früheren Gesinnungsgenossen die Resultate der eigenen Erfahrungen und Beobachtungen offen mitzutheilen, Irrthümer und Unklarheiten zu beseitigen, begangene Fehler im rechten Lichte zu zeigen und die Consequenzen des als richtig und wahr Erkannten einleuchtend zu machen. Das ist der Zweck dieser Schrift, welche theilweise als ein Beitrag zu dem empfohlenen System angesehen werden mag, dessen vollständige und gelungene Ausführung bessern und geübteren Autoren überlassen bleiben muß.

Die Arbeit ist nicht für die bewußte Demokratie, auch nicht für die Gelehrten von Fach, sondern für Leute des praktischen Lebens bestimmt. Es schien daher angemessen, ohne zusammenhängende Darstellung der Thatsachen, welche in keiner Weise beabsichtigt wurde, doch an einzelnen Begebenheiten anzuknüpfen, schon deshalb, weil kahles Raisonnement zu lesen, diesem Publikum nicht zugemuthet werden kann, und die Wahrheit an die Wirklichkeit gehalten sich am leichtesten erkennen läßt. Daran knüpfen sich auch am besten einige historische Notizen. Nach viel Neuem würde man vergeblich suchen. Es giebt Wahrheiten, welche nicht oft genug gesagt werden können.

Als Beitrag zur Kritik der politischen Mittelparteien wird hier kein statistisches Material aufgehäuft, noch weniger eine Eintheilung und Charakteristik der einzelnen Gruppen durchgeführt, während sich dieselben noch in voller Gährung befinden und in einander überfließen. Nur die Vorurtheile, unklaren Begriffe und Widersprüche sämmtlicher Mittelparteien sollen, größtentheils im Zusammenhange mit den wichtigsten Handlungen derselben, beleuchtet werden. Indem man die Thaten eines Menschen prüfend durchgeht, darf man behaupten, einen Beitrag zur Kritik des Mannes geliefert zu haben. Der Verlauf, welchen die Ereignisse seit dem Frühjahr 1848 genommen haben, ist theils das Werk, theils die Schuld der Mittelparteien.

Ihre Veröffentlichung verdankt die Schrift, welche ganz ohne Rücksicht auf die gelehrte Kritik abgefaßt ist, zum Theil der Besorgniß, daß die »höchste Autorität Deutschlands« es vielleicht bald angemessen finden wird, das Sicherheitsventil an dem politischen Dampfkessel, die Presse, noch stärker zu belasten.

Magdeburg, im Februar 1851.

Der Verfasser.

II.

Der constitutionelle Staat.

Die fruchtbringende Erfahrung ist nichts Andres, als die, aus einzelnen, erlebten Begebenheiten abgezogene Erkenntniß der Kräfte, welche in jedem besonderen Falle thätig waren, und der allgemeinen Gesetze, welche diese Kräfte beherrschen. Beide erzeugen die Zukunft, wie sie die Vergangenheit gebaren. Aus diesen zieht der Seemann, wie der Feldherr, der Arzt, wie der Baumeister die Regel, welche sein Handeln im neuen Falle bestimmt. Es giebt Leute, welche nie Erfahrungen machen, weil sie das Allgemeine aus der concreten Erscheinung nicht heraus zu finden wissen.

Wir müssen das Erlebte prüfend an unserem geistigen Auge nochmals vorbeigehen lassen, wenn wir in der Zukunft nicht wieder ohne Compaß steuern wollen.

Es ist aber unmöglich, die Märzbewegung und die Mittel, welche zur Erreichung ihres Zieles geführt haben würden, zu besprechen, ohne den unbestimmten Begriff der constitutionellen Monarchie zu gebrauchen und sich auf den Standpunkt constitutioneller Anschauungen zu stellen. Noch weniger läßt sich die Thätigkeit der parlamentarischen Versammlungen beurtheilen und irgend eine Verständigung herbeiführen, wenn nicht vorher mindestens eine nähere Begrenzung jenes Begriffs, eine Angabe seines nothwendigsten Inhalts *versucht* wird. Die ungemeine Verschiedenheit der Ansichten über das Wesen eines constitutionellen Staats ist eine der wichtigsten Ursachen, weshalb das allgemeine Streben nach diesem Ziele kein anderes Resultat gehabt hat, als den vollständigen Sieg einer wenig zahlreichen, aber ihres Zweckes völlig bewußten, absolutistischen Partei. Man fühlt sich gedrängt zu der Vermuthung, daß alle anderen Fractionen nicht einem, sondern verschiedenen Nebelbildern nachgegangen sind, welche bei der Annäherung zerflossen. Die Behauptung findet deshalb immer mehr Anklang, daß die constitutionelle Monarchie überhaupt nichts Reelles, sondern eine Fiction sei, welche erdacht worden ist, sowohl um den, in seiner Nacktheit nicht aufrecht zu erhaltenden Absolutismus zu verschleiern, als auch um den Schein des Königthums zu bewahren, wo das Vorurtheil des Volkes, nachdem es selbst zur wirklichen Herrschaft gelangt ist, doch die frühere *Form* noch beizubehalten gebietet. Der bekannte Ausspruch des Kaisers von Rußland, welcher nur zwei Regierungsformen: die absolut-monarchische und die republikanische anerkennt, trifft damit zusammen und die Widerlegung dieser Ansicht ist schon deshalb schwer, weil es nicht recht glücken will, in der ganzen Ge-

schichte der Vergangenheit und Gegenwart auch nur einen monarchischen Staat aufzufinden, welcher ohne begründeten Widerspruch von allen Seiten zugleich als ein constitutioneller anerkannt wird. —

Lange Zeit galt England nicht nur für einen wahrhaft constitutionell-monarchischen Staat, sondern auch für ein nachzuahmendes Vorbild eines solchen. Später, als die Frage nach dem Wesen des constitutionellen Staates praktisch wurde, überzeugte man sich, daß die Resultate Jahrhundert langer Kämpfe zwischen den Königen, normännischen Baronen und dem Volke und die, aus diesem blutigen historischen Prozeß hevorgegangenen Zustände sich nicht ohne Weiteres auf Völker übertragen lassen, deren Geschichte gerade den umgekehrten Verlauf genommen hat. Hier ist es den Herrschern gelungen, jede, auf ständischen Instutionen beruhende Beschränkung über den Haufen zu werfen und zur absoluten Macht zu gelangen; dort in England sind nach jedem Streite die Befugnisse des Königthums zusammengeschrumpft und zum allergrößten Theile thatsächlich auf das Parlament übergegangen. Seit Ende des siebenzehnten Jahrhunderts sind die englischen Gesetze ohne Ausnahme nur Acte des Parlaments. Sogar die Initiative — das Recht Gesetze vorzuschlagen — ist der Krone dadurch faktisch entzogen, daß kein englischer Minister das Haus betreten darf, wenn er nicht Mitglied desselben ist. Jedes Gesetz kann deshalb nur von einem Mitgliede des Parlaments, im Unterhause daher nur von einem gewählten Repräsentanten eingebracht werden und die Krone befindet sich in der Nothwendigkeit, zu Ministern nur solche Männer zu wählen, welche dem einen oder dem andern Hause angehören.

Aber diese Befugniß der Krone unterliegt noch einer zweifachen, weitgreifenden Beschränkung. Der Lord, welchen der König zu seinem Minister macht, darf nur im Hause der Lords, nicht im Hause der Gemeinen erscheinen und umgekehrt wird das zum Minister erhobene Mitglied des Unterhauses im Oberhause nicht zugelassen. Das Ministerium muß deshalb stets aus Mitgliedern beider Häuser bestehen.

Von Absendung ministerieller Commissarien oder Stellvertreter für einen Minister in das Parlament ist keine Rede. Da indessen die Minister solcher Unterstützungen doch nicht ganz entbehren können, so sind sie genöthigt, sich im Parlamente selbst nach denselben umzusehen.

Die andere, noch viel weitergehende Beschränkung in der Wahl der Minister besteht darin, daß dieselben nicht nur dem Parlamente, sondern nothwendig auch der Majorität desselben angehören müssen. Kein Gesetz enthält diese Bestimmung, aber seit der letzten Revolution von 1688 hat sich kein englisches Ministerium auch nur 6 Monate im Amte zu erhalten vermocht, wenn es nicht die Majorität im Unterhause hatte. Wäre für diese Basis des englischen Systems keine andere Garantie vorhanden, als ein zwischen Parlament und Krone vereinbarter Gesetzparagraph, so würde derselbe längst verschollen sein. Aber sobald ein König auch nur Miene machte, mit einem Minoritäts-Ministerium zu regieren, bildeten sich im ganzen Lande Steuerverweigerungs-Vereine. Abgesehen davon, daß das Parlament einem solchen Ministerium auch nicht einen Schilling bewilligen und ohne die Bewilligung kein Engländer einen Penny zahlen oder dar-

leihen würde; drohte auch für die laufenden Einnahmen des Staats eine organisirte Verweigerung. —

Um den Widerstand zu brechen, fehlt es der Krone durchaus an der materiellen Gewalt und so oft sie diesen Versuch in früheren Jahrhunderten gemacht hat, endigte derselbe nach anscheinendem Gelingen mit der völligen Niederlage des Königs, ja mit seiner Absetzung oder — — seiner Hinrichtung. Das englische Volk ist sich seiner Kraft und der wirksamen Mittel, jedem absoluten Gelüste der Krone zu widerstehen, so gut bewußt, wie die Krone ihr totales Unvermögen zu Staatsstreichen kennt.

Die Regenten von Großbritanien machen keine Staatsstreiche, aus dem sehr einfachen, durchschlagenden Grunde, weil sie keine machen können. Der Zwang, die Minister stets aus der Majorität zu wählen und, sobald sie dieselben verlieren, ein anderes Ministerium zu ernennen, vereinigt nicht nur die ganze gesetzgebende Gewalt im Parlament und macht das Veto der Krone praktisch so gut als unbrauchbar, sondern überträgt auch die gesammte Executivgewalt auf Mitglieder der Majorität des Parlaments, bürgt also dafür, daß die Staatsgewalt überhaupt nur im Sinne dieser Majorität angewendet werden kann. Die richterliche Gewalt ist hiervon insofern auch nicht ausgenommen, als die Ernennung der Richter, soweit dieselbe überhaupt der Regierung zusteht, dem Namen nach vom Könige, in der Wirklichkeit aber von dem, aus der Majorität des Parlaments entnommenen Ministern, also dem Willen der Mehrheit entsprechend erfolgt.

Die berühmte Unabhängigkeit des englischen Richters steht nicht im Widerspruch mit der Allgewalt der Parlamente, sondern ist ein Ausfluß derselben. Sollten beide Häuser jemals Veranlassung haben, die Stellung des Richters zu ändern, so würde der Ausführung eines solchen Beschlusses durch die, zur beschließenden Mehrzahl gehörenden Minister nichts im Wege stehen, als — der Wille des Volks, wenn derselbe kräftig und entschlossen genug ist, sich einer solchen Maßregel mit Gewalt zu widersetzen, d. h. revolutionair zu werden. Die eigentliche Garantie für die Unabhängigkeit des Richters in England liegt also in dem Willen eines kräftigen Volks, dessen Organ das Parlament ist, welches allein aus dieser Quelle seine in Wahrheit souveraine Gewalt schöpft und deshalb sich auch nothwendig durch Abänderung des Wahlrechts, Zulassung bisher ausgeschlossener Klassen u. s. w. erneuern muß, sobald jene Basis seiner Macht fortgeschritten ist.

Unerachtet die Inhaber der gesammten Executivgewalt Mitglieder der Mehrheit des gesetzgebenden Körpers sind, steht dem englischen Ministerium als solchem doch gar keine legislative Gewalt zu. Das Parlament überträgt nicht den kleinsten Theil seiner Prärogative auf die ihm selbst entnommenen Minister, noch viel weniger auf ihm nicht angehörende Personen. Eben so wenig können die englischen Minister erlassene Gesetze declariren oder durch polizeiliche Bestimmungen denselben Zweck erreichen. Um das Tabakrauchen auf Eisenbahnen zu verbieten, mußte eine Parlamentsacte ergehen.

Dagegen zählt das Parlament es zu seinen unzweifelhaften Rechten, die Verwaltung nicht nur zu controliren, sondern in ihren Gang unbedenklich modificirend einzugreifen.

Das Mitglied eines sehr gemäßigten Wighministeriums, Macaulay, sagt in seiner Geschichte von England, über die Regierungsperiode Jacobs I.:

»Die Zeit rückte schnell heran, wo entweder der König absolut werden, oder das Parlament die ganze ausführende Verwaltung unter seinen Einfluß ziehen mußte.«

In der That begnügt sich das Parlament nicht, ein Ministerium, welches sich in der innern oder äußern Politik von den Absichten der Mehrheit entfernt, durch eine tadelnde Resolution zum Rücktritt zu zwingen, vielmehr wird durch Interpellationen, durch das Verlangen, die betreffenden Papiere und Documente auf den Tisch des Hauses niederzulegen, und durch die Ernennung selbstständiger Commissionen zur Untersuchung einzelner Zweige der Staatsverwaltung und Rechtspflege mit Vernehmung von Zeugen ein unmittelbarer Einfluß auf die Geschäfte geübt.

Wie so viele der wichtigern Functionen des Parlaments, so ist auch diese Einwirkung auf die Verwaltung durch kein geschriebenes Gesetz geregelt. Es bedarf dessen auch nicht, denn das englische Volk ist die englische Constitution, und eine solche lebendige und sich immer selbst regenerirende Verfassung verdient ohne Frage den Vorzug vor dem Blatt Papier, welches sich zwischen den König und sein Volk schiebt.

Die Allgewalt des Parlaments gegenüber der Ohnmacht der Krone hat in neuerer Zeit die Conservativen zu der Behauptung geführt, England sei keine Monarchie, sondern eine, auf die Geld- und Erb-Aristokratie gegründete Republik mit einem Schattenkönige an der Spitze, einem erblichen Präsidenten unter dem Namen König.

Die Demokratie gesteht zwar die Richtigkeit dieses Urtheils keineswegs in seinem ganzen Umfange zu und am wenigsten würde ein Engländer irgend einer politischen Partei dem beitreten, aber die theilweise Wahrheit jenes Ausspruchs läßt sich auch vom demokratischen Standpunkt nicht bestreiten. Dr. E. Weber spricht es in seiner vortrefflichen Abhandlung: »zur Kritik des Constitutionalismus in Deutschland« ganz offen aus: »Ein auf Null reducirter König hebt das Königthum auf. England ist keine Monarchie; obgleich es,« setzt er hinzu, »deshalb nicht schon eine wahre Republik ist; die Unmonarchie ist nicht schon Republik.«

Das monarchische Prinzip, wie man dasselbe in Deutschland versteht, findet man in England seit dem siebzehnten Jahrhundert nicht mehr. Jenes Zusammenfließen aller Zweige der Staatsgewalt in der Hand eines, über allen Staatsinstituten stehenden, selbstthätig eingreifenden Monarchen ist dort verschwunden. Die Monarchie kann nach ihrem bisherigen deutschen Begriff noch bestehen, wenn auch dem Willen des Monarchen durch ständische oder repräsentative Körperschaften eine gewisse Grenze gesetzt ist, so lange nur der König sich innerhalb dieser Grenzen frei bewegen darf, so lange von ihm — die Erweiterung jener Grenzen abgerechnet — überall noch die letzte Entscheidung ausgeht. Dies Criterium fehlt dem englischen Staatsgebäude und deshalb könnte man dasselbe allerdings nach continentalen Ansichten eher eine Republik mit erblichem Präsidenten, als eine Monarchie nennen, wenn der Begriff der Erblichkeit des Präsidenten

nicht wieder den Begriff der Republik eben so gut aufhöbe, wie die Nullität des Königs das Königthum.

England wird also von beiden Seiten nicht als constitutionelle Monarchie anerkannt. Wollte man Frankreich unter Louis XVIII. mit seiner Chambre introuvable eine solche nennen, so könnte man allenfalls auch Rußland dahin zählen, weil, wie man sagt, in Petersburg ein Senat bestehen soll. Eben so wenig gehört Frankreich unter Carl X. mit seinem Ministerium Villele, seinen Kammerauflösungen und seinem Ordonanzen-Regiment zu dieser Kategorie.

Indem Louis Philipp versprach, daß die Charte eine Wahrheit werden sollte, bezeichnete er dadurch ganz richtig, daß dieselbe bis dahin eine Lüge gewesen sei. Während der englische Constitutionalismus zu der einen Alternative der oben angeführten Behauptung paßt, nach welcher das Parlament unter dem bloßen Schein des Königthums herrscht, gehört das höchst pfiffige und doch unkluge System Louis Philipps der anderen Alternative an, welche in dem geschickten Verschleiern des thatsächlich herrschenden Absolutismus besteht. Die Kammern waren nur das, künstlich von der Regierung geschaffene Mittel zur Durchsetzung des königlichen Willens, der, um zur Geltung zu gelangen, die Hülle des Volkswillens anlegte. Weil aber eine freigewählte Kammer auch bei dem beschränktesten Wahlgesetz — die Wahl nach Klassen ausgenommen — immer den Willen der Wähler repräsentirt und dieser mit der Krone keineswegs harmonirte, so bildete die Bestechung und Einschüchterung der Wähler, die Fälschung der Wahllisten, die Verwendung des ganzen Einflusses eines möglichst centralisirten Verwaltungs-Systems auf die Wahl, die Basis der ganzen Operation, die besser noch Speculation genannt zu werden verdient. Man schuf auf diesem Wege eine Wahlkammer, welche zunächst nichts repräsentirte, als sich selbst, aber ihrer Entstehung nach nothwendig zum großen Theil aus kleinen Spekulanten bestand, welche nun der Mehrzahl nach mit dem Oberspekulanten die Geschäfte machten, zum Theil es aber vortheilhafter fanden, auf eigne Hand zu spekuliren. Die Kühnsten, welche dem großen Meister am ähnlichsten waren, fingirten eine populäre Opposition, um das Ministerium zu stürzen und selbst an die ergiebigste Quelle zu kommen.

Nur durch diese Art und Weise, eine Wahlkammer künstlich zusammen zu setzen und durch die Art der Elemente, welche dadurch hineinkommen, ist es zu erklären, daß Louis Philipp mit den verschiedensten Ministerien aus allen mittleren Fractionen der Kammer immer dasselbe System durchführen, dieselben Zwecke verfolgen konnte, wie im absoluten Staat. Der Absolutismus aber wirft seine Werkzeuge fort, wenn dieselben abgenutzt sind, oder übt nur eine gewisse Gnade durch Verleihung untergeordneter Stellen, Sinecuren, Pensionen &c. Louis Philipp mußte seine zeitweisen, eingeweihten Compagnons schonen und ihnen die Aussicht auf den Wiedereintritt in das Geschäft immer offen halten. Erst nachdem der schlaue Politikus meinte, daß seine Kunst sich bewährt und seine früher gebrauchten Werkzeuge sich hinlänglich compromittirt hätten, um nicht mehr gefährlich zu sein, machte er es sich bequem und schloß einen längeren Contract mit seinem Procuristen Guizot. Mit den beiden extremen Fractionen, welche

alle Kunst nicht aus der Kammer fern zu halten vermochte, konnte Louis Philipp schon deshalb niemals zu regieren versuchen, weil in diesen Deputirten viel zu viel Ehrlichkeit und eigenes Prinzip steckte. Die für ihn geeigneten Agenten waren nur im Sumpf der rechten Mitte zu finden.

Indessen der beste Taschenspieler verräth sich vor den Augen des anfangs erstaunten Publikums, wenn er dasselbe Kunststück auf derselben Bühne ein halbes Menschenalter hindurch wiederholt, und die Bewunderung der Zuschauer schlägt in Mißmuth um, sobald sie endlich gewahr werden, daß sie für ihr schönes Geld doch nur zum Besten gehalten und ausgebeutet worden sind.

Wie alte Lügner ihre erdachten Geschichten endlich selbst glauben, so hielt Louis Philipp das Seil, auf welchem er 18 Jahr hindurch mit großer Geschicklichkeit balancirt hatte, zuletzt selbst für einen soliden Balken und — fiel ganz unversehens herunter.

Welche furchtbare Demoralisation dieses System der heillosesten Corruption im ganzen Staatsorganismus hervorbringen mußte; wie die zum Bestechen verwendeten Beamten selbst der Bestechung zugänglich waren; wie dieser zweite so schmählich mißglückte Versuch mit der constitutionellen Monarchie das französische Volk den extremsten Theorien der Socialisten zugänglich machte, liegt so sehr auf der flachen Hand, daß es einer nähern Darlegung gar nicht bedarf. Die Einführung dieser Sorte von constitutionellem Staat war überhaupt nur möglich durch die schlaue Benutzung der Furcht vor der Wiederkehr der Schreckensherrschaft von 1793, welche Louis Philipp genau ebenso ausbeutete, wie unsere Absolutisten die Besorgniß der Spießbürger vor Communismus.

Die Nachwehen der traurigen Periode von 1830 — 1848 zeigen sich deutlich in der National-Versammlung der französischen Republik, welche mit der Uebernahme vieler Elemente der frühern Kammern eine schlechte Erbschaft gemacht hat.

Könnte man alle diejenigen Deutschen, welche ernstlich den constitutionellen Staat wollen, darüber abstimmen lassen, ob sie das Louis Philipp'sche System als einen solchen anerkennen und mit einigen Modificationen eingeführt wünschen; so würde man — außer Herrn Hansemann — schwerlich eine nennenswerthe Zahl dazu geneigt finden. Ist dies aber nicht die constitutionelle Monarchie, nach welcher man strebt und für welche ein Beispiel in der Geschichte gesucht wird, um den wahren Inhalt dieser Staatsform klar und anschaulich zu machen, so müssen wir Frankreich verlassen, ohne den Fund, nach dem wir schon in England vergeblich spähten, gemacht zu haben.

Der Deutsche ist geneigt, im fremden Lande dem nachzuspüren, was in seiner Heimath ganz offen liegt. Hier bestanden ja schon seit fast einem Menschenalter eine ganze Menge constitutioneller Staaten. Allerdings nur mit allerhöchster Bewilligung des Bundestages und unter dessen allergnädigster und strenger Aufsicht. Wir finden hier schon vor 1848 Ministerien, welche ohne Majorität in den Kammern und ganz dem Willen derselben entgegen viele Jahre gemüthlich fortregieren, unbewilligte Steuern erheben, das stehende Heer ohne Weiteres vermehren, bestehende Verfassungen

umwerfen, den Kammern das Recht zugestehen, Steuern zu bewilligen, aber nicht zu verweigern; die Staatsrechnungen zu prüfen und zu moniren, aber nicht eine Erledigung der Erinnerung und eine Abstellung des Gerügten für die Zukunft zu begehren u. s. w.

Das klingt wie bittre Ironie, ist aber die baarste, trivialste Wahrheit. Und seit 1848? Dasselbe Spiel, nur ernsthafter. Eine Kammerauflösung folgt der andern. Vereinbarte und beschworne Verfassungen werden durch ein Decret beseitigt, alte verschollene Kammern wieder einberufen, ein ganzes Stück Geschichte einfach ignorirt. Wo die eigene Kraft des Regenten bei den kleinen Staaten nicht zureicht, mit seinen constitutionellen Unterthanen fertig zu werden, kommen die stehenden Heere seiner großen Nachbarn dem Schwachen zu Hülfe. In Hessen werden die Mitglieder der Obergerichte durch »Einquartirung« mit Soldaten gezwungen, gegen ihre richterliche Ueberzeugung und den Beschluß der Kammer zu verfahren; Execution wird vollstreckt, wo kein Urtheil existirt. Schleswig-Holstein, für dessen gutes Recht preußische Truppen zwei Jahre hindurch gekämpft haben, dessen Heer von preußischen Offizieren organisirt worden ist, wird, ohne daß die internationale Frage irgendwie in eine andere Lage gekommen ist, mit Hülfe preußischer Truppen zur Ruhe und zum Gehorsam gegen den Landesherrn gebracht. Auf dem Wege dahin durchziehen die Executionstruppen die sogenannten constitutionellen Staaten Deutschlands.

Es ist nicht nöthig, die jammervollen Zustände näher zu schildern. Das Angeführte genügt vollkommen, um von dem Versuche abzustehen, eine normale constitutionelle Monarchie in Deutschland zu finden, wo die unbeschränkte Macht des Absolutismus sich in so schlagenden Thatsachen vor Aller Augen entwickelt. Wollte Jemand behaupten, daß das Kurfürstenthum Hessen an sich ein wohlorganisirter, constitutioneller Staat sei, welcher nur der Uebermacht anderer Staaten unterliege, so ist die Antwort, daß Kurhessen nicht im Kriege mit Baiern, Oestreich und Preußen begriffen ist, sondern daß die Execution auf den Antrag und mit Zustimmung des Staatsoberhauptes erfolgte, welches doch im constitutionellen System den einen Faktor bilden müßte, während hier der eine Theil die unbeschränkte Autorität in Anspruch nimmt und auch wirklich zur Geltung bringt.

Abgesehen davon, daß die Möglichkeit eines durchführbaren Staatsstreichs die Existenz eines gesicherten, constitutionellen Staats aufhebt, so hat auch Kurhessen seine constitutionellen Rechte von 1831 bis 1848 nur in den Grenzen ausüben dürfen, welche der Kurfürst und der Bundestag ihm anwiesen. Die Kammer und das Land haben sich jedes Ministerium gefallen lassen müssen, welches dem Regenten beliebte. Als die Kammer im Jahre 1850 den Versuch machte, ihr unzweifelhaftes Recht mit friedlichen, legalen Mitteln aufrecht zu erhalten und dabei von allen Beamten unterstützt wurde, hat man diesen constitutionellen Prozeß für eine der gefährlichsten Revolutionen erklärt, weil es dazu nicht des Muthes der Barrikadenkämpfer bedürfe, sondern die Theilnahme daran in Schlafrock und Pantoffeln möglich sei.

Deputirte, Richter und Verwaltungsbeamte sind durch militairische Execution über ihre falschen Ansichten vom constitutionellen Staatsrecht be-

lehrt worden. So lange ein König von England, ohne wahnsinnig zu sein, darauf sinnen konnte, das englische Volk mit französischen Truppen niederzutreten, war England noch kein gesicherter, constitutioneller Staat, sondern erst im Werden begriffen.

Die erste Bedingung jeder Existenz ist die innere Kraft zum Existiren.

Schon deshalb kann ein Diminutivstaat, dessen große Nachbarn fähig und bereit sind, auf den Wunsch des einen oder andern Theils sein ephemeres Dasein umzugestalten, niemals den Anspruch machen, als ein normaler Organismus betrachtet zu werden. Aus demselben Grunde hat aber auch eine Monarchie, welche diese Staatsform nur noch durch fremde Truppen aufrecht erhalten kann, ihre Berechtigung zur Existenz verloren.

Auf unserer Argonautenfahrt nach dem goldenen Fließ der wirklichen constitutionellen Monarchie langen wir endlich bei Belgien und Norwegen an.

Belgien war eine Zeit hindurch für die Constitutionellen das Vorbild, nach welchem man streben müsse, indessen meinte man 1848, daß doch eine starke demokratische Zuthat nothwendig wäre, und 1849 hatte man sich schon überzeugt, daß dort dem monarchischen Prinzip zu wenig Rechnung getragen sei. Diese Gegensätze sprächen eigentlich dafür, daß Belgien sich so recht in der constitutionellen Mitte befinde. In der That scheint es, als ob hier die Macht der Krone und die des Volks sich im wünschenswerthesten Gleichgewicht balancirten, und das ist ja gerade das Wesen des constitutionellen Staats, wie Einige meinen.

Belgien hat wirklich, zuerst umgeben von den Stürmen der Revolution und dann von denen der Reaction, sich in seinem, nach eigener Wahl gebildeten Staatsleben ohne Erschütterung vollkommen erhalten und sogar seine Lebensfähigkeit durch einen frischen Trieb bewährt, indem es das Wahlrecht, soweit die Constitution es zuließ, ausdehnte, ohne in seinen Institutionen sonst etwas zu ändern. Auch nach der Herabsetzung des Census unterlagen bei den Wahlen die republikanischen Candidaten. Aber Belgien ist nur von den Stürmen umgeben gewesen; bei der allgemeinen Erschütterung im Jahre 1848 war dies Land, welches eine gelungene Revolution durchgemacht hatte, noch damit beschäftigt, seine selbstgeschaffenen Zustände auszubilden, die Früchte der Bewegung zu ernten. Keine absolutistische Partei hatte die Macht, es daran zu hindern. An der Spitze des Staates stand und steht noch derselbe König, welcher von Volkes Gnaden den neuerrichteten Thron bestiegen hat, auf welchem ihm von seiner Geburt her auch nicht der kleinste Anspruch zustand. Bevor er dazu berufen wurde, hatte er eine Reihe von Jahren am englischen Hofe gelebt, die englischen Anschauungen und die englische Praxis kennen gelernt, welche seiner Individualität zuzusagen scheint. Zu seinem und des jungen Staates Wohl hat er es vorgezogen, die unerwartet überkommene Stellung sich behaglich einzurichten, statt durch absolutistische Gelüste einen Kampf hervorzurufen, der 1848 nur mit seinem Untergange hätte enden können. Es giebt für einen constitutionellen Versuch keine günstigeren Umstände, wenn man noch berücksichtigt, daß das Volk in jenem Lande seit den Zeiten Philipp II. von Spanien, 1831 nicht zum ersten Mal mit Erfolg den Kampf mit

dem Absolutismus gewagt hatte. So lange der König mit Ministerien aus der Majorität der Kammern regiert, also die Sache beim rechten Namen genannt, der Selbstherrschaft des Volks nicht in den Weg tritt und sich mit einem gewissen persönlichen Einfluß auf die Minister begnügt, haben die Belgier gar keinen Grund, sich der monarchischen Spitze zu entledigen. Sie wissen, daß sie mit einem solchen Könige dasselbe erreichen können, wie ohne denselben. Sie bedürfen keiner Revolution, weil ihnen der Weg der Reform nicht versperrt wird. Wie aber, wenn dem Könige schon bei seiner Wiege das Lied »von Gottes Gnaden« vorgesungen worden wäre, wenn derselbe, statt von einem nachgebornen Prinzen eines kleinen deutschen Staats unerwartet durch die Revolution zum Könige erhoben zu werden, durch dieselbe gezwungen worden wäre, dem absoluten Throne zu entsagen und sich mit dem constitutionellen zu begnügen? Wie, wenn der König der Ausdehnung des Wahlrechts sich widersetzt, im Gegentheil eine Beschränkung oder die Klassenwahl verlangt und dieselbe mit einem Minoritäts-Ministerium durchzusetzen versucht hätte? Die Antwort liegt auf der flachen Hand.

Trüge der constitutionelle Staat Belgien die Garantien für seine Dauer in sich selbst, wäre seine innere Anordnung eine nothwendige, keine willkürliche; so müßte seine Existenz unabhängig von der zufälligen Persönlichkeit des Königs sein, wie England.

Setzt einen Großfürsten aus dem Hause Romanow auf den Thron von England und er wird entweder constitutioneller König sein oder — seine Krone verlieren.

Es wird also erlaubt sein, mindestens den Zweifel anzuregen, ob der belgische Constitutionalismus eine selbstständige, lebensfähige Staatsform oder nur der Waffenstillstand zwischen Monarchie und Republik für die Lebensdauer des jetzigen Königs, eine Uebergangsform ist?

Die Möglichkeit der Fortexistenz Belgiens in seiner jetzigen Staatsform soll nicht bestritten werden; aber dieselbe scheint von zwei Bedingungen abzuhängen, welche mit dem inneren Staatsorganismus nichts zu schaffen haben. Einmal kommt es darauf an, ob eine Reihe von Regenten ohne Unterbrechung in die Fußtapfen Leopolds tritt und dadurch der jetzt noch weiche Kern des belgischen Constitutionalismus Zeit gewinnt, zu erhärten, ohne die Keimkraft zu verlieren; mit andern Worten, ob die in Belgien begonnene Selbstregierung sich befestigt oder durch den König daran verhindert wird? Sodann fragt es sich, ob die großen Nachbarn des kleinen Belgiens keinen Anstoß an dem Fortbestehen desselben nehmen? Jene Fülle der innern Kraft und der materiellen Mittel, um dem Angriff eines großen Staats zu widerstehen, wie Frankreich und England, besitzt Belgien in nicht viel größerm Maße, wie Kurhessen. Es würde wahrscheinlich schon im Anfange seiner selbstständigen Existenz gegen Holland unterlegen haben; wenn damals ihm Frankreich nicht zu Hülfe kam. Man erkennt aus dem Benehmen der belgischen Regierung in Bezug auf politische Flüchtlinge das durch seine Schwäche bedingte Bestreben, jeden Conflikt, selbst auf Kosten des angenommenen Prinzips, zu vermeiden. Wir wollen abwarten, was in Belgien geschieht, wenn die Reaction in Deutschland und

Frankreich sich ihrem Höhenpunkte nähert, auf welchen sie mit Riesenschritten losgeht.

So viel ergiebt sich aus der Betrachtung der belgischen Zustände, daß die bisherige Dauer derselben in der Passivität der Königl. Gewalt beruht und daß ein Anwachsen der Macht des Königs das jetzt in Belgien herrschende System offenbar gefährdet.

Indem wir nach einem lebendigen, wirklichen Exemplar einer constitutionellen Monarchie suchen, wird es darauf ankommen, ob die dem Könige der Belgier von der Constitution angewiesene und bisher innegehaltene Stellung noch das monarchische Prinzip nach dem Begriffe der deutschen, ehrlichen Constitutionellen bewahrt? Die Ansichten derer, welche sich selbst zu den Constitutionellen zählen, aber wissentlich unter dieser Firma die Zwecke des absoluten Staats verfolgen und nur darauf warten, das widerliche, 1848 nothgedrungen angezogene Kleid wieder abzulegen, können hier ganz außer Betracht bleiben. Diese Partei ist der Feind, mit welchem wir kämpfen, indem wir streben, die zwischen der bewußten Reaction und der Demokratie stehenden Elemente definitiv anzuziehen oder als falsche, gefährliche Feinde abzustoßen.

Nach der belgischen Constitution (§. 23) gehen alle Gewalten von der Nation aus. Der König ist von dieser, unter den, in der Verfassung enthaltenen Bedingungen zum Könige erhoben.

Die authentische Auslegung der Gesetze gebührt nur der gesetzgebenden Gewalt (§. 28). Die Minister können unter dem Namen des Königs weder Verordnungen mit Gesetzeskraft erlassen, noch bestehende Gesetze declariren.

»Der König besitzt die ausübende Gewalt nur in der Art, wie sie in der Verfassung angeordnet ist« (§. 29), also keine unbeschränkte Executivmacht. »Der König hat keine andere Gewalt, als diejenige, welche ihm die Verfassung und die andern, in Kraft der Verfassung gegebenen Gesetze förmlich beilegen« (§. 78). Der König kann also nicht thun, was die Verfassung und die verfassungsmäßig erlassenen Gesetze nicht verbieten, sondern nur, was diese ihm ausdrücklich zu thun erlauben.

»Der Thronerbe nimmt von dem Throne erst Besitz, nachdem er in der Mitte der Kammern den Eid auf die Verfassung geleistet hat« (§. 80). Vor Ableistung dieses Eides ist der legitime Thronerbe thatsächlich nichts als eine Privatperson.

»Der König kann Gesetze weder suspendiren, noch von ihrer Vollziehung befreien« (§. 67).

»Die **Räthe der Appellationshöfe,** die Präsidenten und Vicepräsidenten der Tribunale erster Instanz ihres Geschäftskreises, werden vom Könige nach **zwei Listen ernannt,** von denen die eine von den betreffenden Gerichtshöfen, die andere durch die Provinzial-Raths-Versammlungen eingereicht wird. Die Räthe des Kassationshofes werden ebenfalls vom Könige nach doppelten Listen ernannt, von denen die eine vom Senate, die andere von dem Kassationshof entworfen wird.

Alle andern Gerichtshöfe wählen ihren Präsidenten und Vicepräsidenten aus ihrer Mitte« (§. 98). Kurz ausgedrückt, die Mitglieder und Präsidenten der höhern Gerichtshöfe, so wie die Präsidenten der Tribunale erster Instanz werden gewählt und dem Könige steht nur eine Auswahl unter den ihm präsentirten Personen zu. Die willkürliche Ernennung der obern Richter ist dem Könige und dem Justizminister entzogen. Die Absetzung und unfreiwillige Versetzung des Richters kann nur durch Urtheilsspruch erfolgen (§. 100).

»Die Besoldungen der Mitglieder des Richterstandes werden durch das Gesetz bestimmt.« (§. 102). Willkürliche Gehalts-Erhöhungen, persönliche Zulagen und Ersparungen unbesetzter, intermistisch verwalteter Stellen und Verkürzung des etatsmäßigen Gehalts neuernannter Richter sind hiernach ausgeschlossen. Der Richterstand ist völlig unabhängig von administrativer Disciplin und Willkür, die richterliche Gewalt dem Könige und Justizminister so gut als entzogen.

Indem der §. 111 bestimmt, »daß die Auflagen zum Besten des Staates jährlich der Berathung und Abstimmung unterworfen werden und die Gesetze, welche die Auflagen bestimmen, wenn sie nicht erneuert werden, nur ein Jahr Kraft haben,« die laufenden Steuern also nicht forterhoben werden, ist auch die Executivgewalt der Krone thatsächlich abgenommen. Denn die Nothwendigkeit, sämmtliche Steuern vor ihrer Erhebung alljährlich einer neuen Bewilligung zu unterwerfen, läßt dem Könige nur die Wahl, entweder mit Ministern, welche der Majorität genehm sind und die Executive deren Absichten gemäß handhaben, zu regieren oder, Staatsstreiche zu versuchen. Die letzten heben den constitutionellen Staat auf, können also hier außer Betracht bleiben, wo es nur darauf ankommt, den verfassungsmäßigen Organismus, so lange derselbe noch nicht gestört ist, in seinen Wirkungen kennen zu lernen.

Die zuletzt angeführte Bestimmung macht auch das absolute Veto unwirksam, weil dasselbe jedenfalls bei seiner zweiten Anwendung einen Conflikt mit den Kammern herbeiführt, welche durch die Nichtbewilligung des Budget, d. h. durch die Steuerverweigerung es in ihrer Gewalt haben, den König zum Nachgeben zu nöthigen, während diesem, den Staatsstreich ausgenommen, kein verfassungsmäßiges Mittel zu Gebote steht, die Kammern seinem Willen unterzuordnen. Die Auflösung der Kammern ist nur Palliativ, eine Frage an die Wähler, ob sie ihren Deputirten oder dem Könige beistimmen? Kehrt dieselbe Majorität wieder, beharrt dieselbe auf ihrem Gesetzvorschlage, so tritt die angeführte Alternative zwischen Nachgeben des Königs oder Staatsstreich von Neuem ein. Die Wiederholung der Kammerauflösungen verbietet sich durch die inzwischen ablaufende, einjährige Steuerperiode. Die Kammern in diesem Zeitpunkte nach Hause schicken, wie in den kleinen deutschen Staaten geschehen, ist nichts, als ein maskirter Staatsstreich, die nicht ausgesprochene aber unzweifelhafte Absicht, unbewilligte Steuern zu erheben.

Es springt in die Augen, daß nach der belgischen Verfassung dem Könige weder die Handhabung der Executivgewalt innerhalb der Gesetze nach seinem persönlichen Willen, noch die letzte definitive Entscheidung

über den Erlaß eines neuen, oder die Aufhebung eines alten Gesetzes thatsächlich zusteht. Abgesehen von einem Staatsstreiche, müssen die Minister die Verwaltung nicht nach den Entschließungen des Königs, sondern nach den Absichten der Kammern führen, und über das Schicksal von Gesetzen entscheidet nicht der Wille der Krone, sondern ebenfalls derjenige der Kammern oder der Wähler. Der König ist offiziell willenlos und deshalb unverantwortlich, wenn auch der persönliche Einfluß eines klugen Mannes in so hoher Stellung und mit so großen Hilfsmitteln immer noch ein sehr bedeutender bleibt. Von demjenigen monarchischen Prinzip, nach welchem der Königliche Wille, zwar durch die Verfassung in gewisse Grenzen eingeschlossen, doch aber unüberwindliche Schranke gegen den Volkswillen ist und deshalb die oberste, genehmigende oder versagende Instanz bildet, findet sich also in dem belgischen Constitutionalismus, wie im englischen nur der Schein. Die großen Rechte, welche dem Könige nach dem Wortlaut der Verfassung zustehen, werden vollkommen durch die Befugnisse der Kammern paralisirt, ja überwogen.

Noch mehr verschwindet das monarchische Prinzip nach der oben angedeuteten Auffassung in der norwegischen Constitution. Der Schein einer, über dem Willen der Kammern stehenden monarchischen Gewalt, welchen das absolute Veto gewährt, ist hier durch die Einführung des suspensiven Veto verschwunden. Das Volk übt die gesetzgebende Macht durch das Storthing (§. 49). Der zum dritten Male vom Storthing gefasste Beschluß wird zum Gesetz, ehe das Storthing sich trennt, wenn auch des Königs Sanction nicht erfolgt (§. 79).

Das Storthing versammelt sich an einem bestimmten Tage ohne besondere Einberufung und erklärt sich für eröffnet, ohne daß es dazu der Sanction des Königs bedarf (§. 82).

Derjenige, welcher einem Befehl gehorcht, dessen Absicht dahin geht, die Freiheit und Sicherheit des Storthing zu stören, macht sich dadurch der Verrätherei gegen das Vaterland (Landesverrath) schuldig (§. 85).

Dem Storthing kommt es zu, die Aufsicht über das Geldwesen des Reichs zu führen, die zu den Staatsausgaben nöthigen Geldausgaben zu bewilligen, Abgaben, Zölle und öffentliche Lasten aufzulegen, (welche jedoch nicht länger als bis zum 1. Juli des Jahres gelten dürfen, in welchen der neue, ordentliche Storthing zusammentritt, wofern sie nicht von diesem wieder ausdrücklich erneuert werden), sich das Regierungsprotokoll und alle öffentlichen Berichte und Papiere vorlegen zu lassen; Jeden aufzufordern, vor dem Storthing zu erscheinen mit alleiniger Ausnahme des Königs und der Königlichen Familie (§. 75).

Die Regierung ist nicht berechtigt, militairische Gewalt gegen die Mitglieder des Staats anzuwenden, außer in den von der Gesetzgebung bestimmten Formen (§. 99).

In Friedenszeiten ist das höchste Civil-Gericht, nebst zwei Offizieren, welche der König dazu beordert, die zweite und letzte Instanz in allen Kriegsgerichtssachen, welche eine Freiheitsberaubung von mehr als drei Monaten, Verlust des Lebens oder der Ehre betreffen (§. 89).

Während in England die Herrschaft des Parlaments eine indirecte Folge der gesetzlichen Rechte desselben ist, enthält hier die Verfassung selbst

unumwunden die Bestimmungen, welche den König aller gesetzgebenden Gewalt entkleiden, seine persönlichen, wie die Staats-Einnahmen vom Storthinge abhängig machen, diesen und alle Staatsbürger vor militairischem Zwange schützen und zu dem Ende den Soldaten unter das Civil-Gericht stellen. So lange das Volk den Willen und die Kraft besitzt, diese Verfassung aufrecht zu erhalten, giebt es zwar einen Mann, welcher König von Norwegen heißt, aber keine norwegische Monarchie.

Welche Staaten wir sonst noch in das Auge fassen möchten, immer würden wir finden, daß in den sogenannten beschränkten Monarchien entweder die Beschränkung nur eine scheinbare ist, indem die ständische oder repräsentative Körperschaft thatsächlich nur eine berathende Stimme abgiebt oder daß die Volksvertretung alle Staatsgewalt an sich gezogen und die Königliche Macht sich untergeordnet hat.

Vergeblich suchen wir nach einem Staat, in welchem die Macht eines Monarchen neben der Macht einer Volksvertretung — beide in Wahrheit und auf bestimmte Gebiete angewiesen, — besteht. Daraus folgt, daß der constitutionelle Staat, welcher diese beiden Gewalten zugleich einsetzt, gleichviel ob getheilt neben einander, oder in Einigkeit mit einander, bisher nur in der Theorie existirt. Alle Versuche, dieselbe auszuführen, dem Kunstwerke Leben einzuhauchen, haben stets mit der offenen oder schlecht verhüllten Wiederherstellung des Absolutismus geendet.

Da sich nun der Organismus eines constitutionellen Staates, in welchem ein mächtiges Parlament neben einem, noch nicht zur bloßen Scheinexistenz heruntergesunkenen Monarchen besteht, in keinem wirklichen Staate vorfindet, so kommt es darauf an, zu untersuchen, ob das Mißglücken des constitutionellen Baues nur ein zufälliges, von der Ungeschicklichkeit der Staatskünstler verschuldetes, oder ob die Theorie des modernen Constitutionalismus eine falsche und widerspruchsvolle, die Durchführung derselben im wirklichen Leben daher eine Unmöglichkeit sei?

Den gläubigen Constitutionellen wird es vielleicht vermessen erscheinen, an der innern Wahrheit eines Systems zu zweifeln, dem die erleuchtetsten Geister, »die größten Staatsmänner und Gelehrten« huldigen, eines Systems, über welches bändereiche Werke geschrieben sind und an dessen Verwirklichung die »besten Männer« Deutschlands mit heiligem Eifer arbeiteten. Aber die Zeiten der unantastbaren Autorität sind vorüber. Dem gesunden Menschenverstande entgeht es nicht, daß die wahre Consequenz der blinden Anerkennung der Autorität nicht der constitutionelle Staat, sondern der Absolutismus und die Priesterherrschaft ist. In einer Zeit, welche augenscheinlich nicht nur eine durchgreifende Umgestaltung der Staatseinrichtungen, sondern auch der socialen Verhältnisse vorbereitet, kann es Niemand genügen, gelehrte Theorien nachzubeten; vielmehr handelt es sich darum, entweder die Ausführbarkeit und das Befriedigende derselben bis zur Evidenz allgemein faßlich nachzuweisen oder — vorangeeilten Völkern nachzustreben, ohne eine Copie ihrer Geschichte liefern zu wollen.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, kann hier nicht die Rede davon sein, das schon von Montesquieu aufgestellte, von Rotteck, Dahlmann und

Andern aufgewärmte und aufgeputzte Prinzip der Theilung der Gewalten oder der Gemeinschaft derselben zwischen Krone und Volk, so wie den ganzen erdachten constitutionellen Mechanismus einer wissenschaftlichen Kritik zu unterwerfen. Es genügt für den vorliegenden Zweck vollkommen, den »Maßstab des beschränkten Unterthanenverstandes« an die, auf jene Theorien gegründeten Vorschläge und Einrichtungen zu legen.

Es bedarf keiner Gelehrsamkeit, um zu erkennen, daß ein Recht nur dann Werth für den irdischen Menschen hat, wenn er auch die Macht besitzt, sein Recht zu gebrauchen, oder ein dritter Stärkerer ihm dazu verhilft.

Was nutzt dem Auswanderer das von der Central-Regierung Nord-Amerika's ihm ausgestellte Besitz-Document, wenn er sei nerkauftes Grundstück in den westlichen Urwäldern von Squatters in Beschlag genommen findet, welche, stärker als er, mit der gespannten Büchse auf die Vorzeigung seines Papiers antworten? Welchen Werth hat dasselbe, wenn die faktischen Besitzer die Richtigkeit der Schrift anerkennen, aber den Käufer des Landes nur so lange unter sich dulden, als er ihnen nicht unbequem wird und sich mit dem begnügt, was sie nicht mögen?

Nur wo die Macht ist, lebt auch das Recht. Die Macht schafft das Recht, nicht den philosophischen Begriff, nicht das sittliche, aber das geltende, historische Recht. Die geschriebene Verfassung, welche der Kammer das Recht der Steuerbewilligung, das Recht, Gesetzen beizustimmen oder dieselben zu verwerfen, das Recht, die Minister zur Verantwortung zu ziehen, verleiht, ist von demselben Werthe, wie der Kaufbrief des Ansiedlers, wenn die allein mit voller Macht ausgerüstete Krone unbewilligte Steuern erhebt, Gesetze ohne die Zustimmung der Kammer erläßt und handhabt und die Minister gegen den Willen der Kammer beibehält.

Eine solche Kammer ist der unwillkommene Ansiedler im Urwalde des Absolutismus, welcher den constitutionellen Ankömmling gerade so lange duldet, als derselbe für ihn pflügt, säet und erntet, aber den lästigen Kulturmenschen nach Hause schickt, sobald er sich erdreistet, unbequeme Neuerungen zu versuchen. Hat die Kammer keine Macht, ihr Recht auch gegen den Willen der Krone durchzusetzen, so ist auch ihr Recht illusorisch.

Eine machtlose Kammer ist einer rechtlosen thatsächlich völlig gleich. Sie ist von dem guten Willen des andern Theils durchaus abhängig und handelt am thörichtsten, wenn sie ihr Recht dadurch zu conserviren sucht, daß sie dasselbe nicht gebraucht. Sie würde das abstracte Recht der Wähler besser durch einen einfachen Protest und die Aufgabe ihrer Scheinexistenz wahren.

Zur Macht kann ein Parlament nur dann gelangen, wenn diejenigen Institutionen beseitigt werden, welche der Krone eine vom Parlament unabhängige Gewalt verleihen und gleichzeitig solche Organisationen eintreten, welche geeignet sind, die materiellen Hülfsmittel des Staats, d. h. die Wehr- und Steuerkraft, thatsächlich von dem Willen des Parlaments abhängig zu machen. Das Letzte ist aber nur unter der Voraussetzung möglich, daß diese Kräfte sich nicht mechanisch, wie im absoluten Staat,

sondern nur mit selbstbewußter Zustimmung der Staatsbürger gebrauchen lassen und daß deren Absichten von dem Parlamente wirklich vertreten werden.

Mit andern Worten, die Macht eines Parlaments beruht in Wahrheit auf der Ohnmacht der Krone, auf ihrer Unfähigkeit, ohne die Zustimmung des Parlaments über die Kräfte des Staates zu verfügen.

Eine centralisirte, bureaukratische Staats- und Polizei-Verwaltung, in welcher nur besoldete, vom Könige ernannte Beamte thätig sind und ein großes stehendes Heer, welches dem Könige blind gehorcht, gegenüber einem unbewaffneten Volk, sichern der Krone jene von den Kammern durchaus unabhängige, oberste Gewalt, zu deren Erhaltung die Forterhebung der laufenden Steuern, ohne vorherige jährliche Bewilligung, die Mittel gewährt. Auf diesen drei Säulen steht der Absolutismus fest und sicher, wenn auch allerlei parlamentarischer Mummenschanz ihn umgiebt. Deshalb streben die verstockten Absolutisten in constituirenden oder vereinbarenden Kammern vor Allem, diese drei Stützpunkte festzuhalten und eifern gegen Decentralisation der Staatsverwaltung, Selbstverwaltung der Gemeinden durch gewählte, von der Regierung nicht bestätigte Personen, gegen Vereidigung der Armee auf die Verfassung, gegen Aufhebung des besondern Militairgerichtsstandes und der Kadettenhäuser, überhaupt der militairischen Isoliranstalten, vor Allem gegen unbedingtes Steuerbewilligungs- und Verweigerungsrecht.

Vom Standpunkte des Absolutisten erscheint dies Verfahren vollkommen consequent und erfolgreich. Wenn aber »Constitutionelle« denselben Weg verfolgen, so muß nothwendig die Vermuthung entstehen, daß sie am politischen schwarzen Staar leiden, oder ihre constitutionelle Gesinnung nichts als Schein ist.

Hat der politische Körper nur insofern und nur so lange mit Erfolg an den Funktionen des Staats Theil zu nehmen, als die Krone es freiwillig dulden will, ist diese in der Lage, den Einfluß der Kammer aufzuheben, so liegt die absolute Stellung der Krone unwidersprechlich klar zu Tage. Ihr Wille entscheidet dann nach wie vor in oberster, letzter Instanz, selbst über die Existenz der Kammer, d. h. die Krone ist absolut, es besteht eine starke Regierung.

Die Berufung auf die Revolution ändert daran Nichts. Denn diese findet auch in der absoluten Monarchie, sogar in der Despotie Statt. Auch hier empört sich das Volk, wenn der Regent es zu stark drückt.

Die Wahrheit des obigen Satzes erkennen selbst die gelehrten Theoretiker an. Sie gestehen zu, daß ein Staat mit einer ohnmächtigen, von dem Willen einer allmächtigen Krone abhängigen Kammer kein constitutioneller ist, aber sie wollen auch einen Staat mit souverainer Kammer und einem auf Null reduzirten König nicht als constitutionellen gelten lassen. Nur den constituirenden Versammlungen wird die Souverainität zugestanden, obgleich eine Constituante ohne überwiegende materielle Macht, neben einer nicht suspendirten, mit aller Staatsgewalt ausgerüsteten Krone widersinnig ist und lächerlich werden kann.

Die constituirende Versammlung ist jedenfalls nur vorübergehend und soll nach der Meinung der Constitutionellen die Staatsgewalt zwischen

der Krone und den Kammern theilen, jedem den gebührenden Antheil zuweisen und so den wohleingerichteten, constitutionellen Staat herstellen; oder, nach der andern Theorie, festsetzen, wie die ungetheilte Staatsgewalt gemeinsam von der Krone und den Kammern ausgeübt werden soll. Das ist der Angelpunkt desjenigen constitutionellen Systems, welches weder ohnmächtige Kammern, noch eine ohnmächtige Krone statuiren will.

Ist es dem natürlichen Verstande vollkommen einleuchtend, daß ein Recht, ohne die Macht, es zu gebrauchen, keinen Werth hat, so unterliegt es bei lebenserfahrenen Männern ebensowenig einem Zweifel, daß von zwei Gleichberechtigten, über denen keine höhere Gewalt steht, stets der Eine, welcher gleiches Recht, aber größere Macht hat, den Andern unterdrücken wird. Geschieht dies im einzelnen Falle scheinbar nicht, besitzt der Stärkere so viel Güte und Selbstüberwindung, daß er das Recht des Schwächern achtet; so beruht das Gleichgewicht lediglich auf der Individualität der Personen und dem glücklichen Zufall, welcher zwei solche Naturen auf eine gewisse Zeit vereinigte. Auf das zufällige Zusammentreffen selten vorkommender Erscheinungen darf aber ein System nicht gegründet werden, welches Anspruch darauf macht, die Basis eines wirklichen Staatslebens zu sein, dem es an innerer Nothwendigkeit niemals fehlen soll. Die willkürliche, nicht auf die Beschaffenheit und das Bedürfniß des Volks begründete Anordnung des Staates wird stets nichts weiter bleiben, als ein verunglücktes Experiment.

Man läßt es sich gefallen, daß einige Socialisten ihr System auf die Einsicht und den guten Willen des völlig befreiten Individuums stützen und daher den Zwangsstaat, den Staat überhaupt, aufheben wollen. Einem genialen Humanisten, wie Proudhon, einem Geiste, der seiner Zeit einige Uranusjahre vorauseilt, ist es gestattet, gegen jeden Zwang, mag derselbe von einem Könige oder von einem selbstgewählten Parlamente ausgehen, gegen jede Regierung, absolute wie republikanische, zu protestiren und einen Zustand zu schildern, in welchem die Menschen, wie die Bäume des Waldes, friedlich nebeneinander wachsen und gedeihen. Aber Proudhon, nachdem er die alten Staatseinrichtungen gründlich beseitigt und reinen Tisch gemacht hat, gelangt bei seinen positiven Vorschlägen doch wieder zu einem Zwange und zwar zu dem durch die Majorität, welche die Prediger, die Steuererheber, die Offiziere des Volksheeres, die Minister wählt, also der Minorität aufzwingt. Auch Proudhon kann sich, selbst im Reiche der Ideen, der Wirklichkeit nicht entziehen. Er fühlt, daß in seinem Paradiese, so lange dasselbe auf dieser Erde gegründet werden soll, nicht nur das stärkere und klügere Thier das schwächere und dümmere unterdrückt oder frißt, sondern auch der kräftige Baum seinen schwächlichen Zwillingsbruder überholt, ihm Luft, Sonne und Nahrung entzieht und so ihn tödtet. Indem Proudhon die Nothwendigkeit erkennt, das Recht auch mit der Macht auszustatten und unerachtet der ursprünglichen Gleichberechtigung den Schwächern — die Minorität — dem Stärkern — der Majorität — unterzuordnen, giebt er es auf, seine ideale Gesellschaft auf den guten Willen des Individuums zu bauen und beide Theile, Minorität wie Majorität, mit gleicher Macht auszurüsten. Verzichtet der Socialist hierauf, so dürfen die »Staats-

männer vom Fach«, die constitutionellen Politiker, gewiß nicht verlangen, daß man Ihnen gegenüber die Ausführbarkeit und Haltbarkeit eines Systems anerkenne, nach welchem zwei Gleichberechtigte sich entweder in die höchste Gewalt theilen oder dieselbe gemeinschaftlich ausüben sollen. Diese Annahme läßt sich geduldig auf das Papier eines Compendiums oder auf das Pergament einer Verfassungsurkunde niederschreiben, aber sie widerspricht der Natur des Menschen eben so sehr, wie der Glaube des Socialisten an ein völlig zwangloses und dennoch friedliches Nebeneinanderleben der gleichberechtigten Individuen. Lebendige Kräfte können nie im dauernden Gleichgewicht bleiben, weil bei der geringsten Zu- oder Abnahme der einen oder der anderen Bewegung eintreten muß.

Diese aber ist das Gegentheil des Gleichgewichts und Leben ohne Zu- oder Abnahme ist unmöglich. Die Pflanze, das Thier, wie der Mensch und sein Geist sind, so lange sie leben, entweder im Fortschreiten oder im Zurückgehen begriffen, das mit dem Absterben endigt. Auch unser Planet hat sich periodisch entwickelt und bisher auf jeder folgenden Stufe Wesen höherer Gattung erzeugt. Wenn uns nur verhältnißmäßig geringe Veränderungen in der Stellung und den Bahnen der Himmelskörper bekannt sind, so liegt dies daran, daß die ganze Dauer des Menschengeschlechts nur ein winzig kleines Zeittheilchen von dem Dasein der Welten ist, welche im unendlichen Raume kreisen.

So gewiß der größere und dichtere Himmelskörper den kleinern anzieht und seine Bahn bestimmt, ebenso unzweifelhaft muß auf unserer kleinen Erde nach demselben Gesetze der Gravitation eine mächtige Krone sich die Macht des Parlaments unterordnen oder umgekehrt. Und weil wir nicht im leeren Raume schweben, sondern auf der Erde wohnen, so muß die Anziehung eine beschleunigte Bewegung hervorrufen, bis der eine oder der andere Theil absorbirt oder zur Null geworden ist. Das ist Naturgesetz, welches selbst den kleinen Professor sammt seinem System von der Theilung der Gewalten oder der Gemeinschaft derselben beherrscht.

Die Bilder, welche gebraucht worden sind, nicht die Ausführbarkeit der constitutionellen Doctrin zu beweisen, aber plausibel zu machen, führen, näher besehen, gerade zum Gegentheil hin.

Es ist von der: »Ehe zwischen Krone und Parlament« gesprochen worden. Wo eine glückliche Ehe — und diese ist doch wohl nur gemeint — besteht oder zu bestehen scheint, hat entweder die Frau nur die berathende, der Mann die entscheidende Stimme oder — umgekehrt. Der eine Theil hat alles Recht an sich gezogen und gestattet dem andern nur einen gewissen Einfluß. Dieser handelt nach dem Willen Jenes, oder die Ehe ist unglücklich. Die Gewalt erscheint weder getheilt, noch gemeinsam geübt, was eben schon eine Theilung voraussetzt.

Das Bild paßt auf den constitutionellen Staat, aber es erläutert nicht das Gleichgewicht beider Theile, sondern die Herrschaft des einen und es fragt sich nur, ob die Krone oder das Parlament die Rolle der Frau spielt? Wollte man das Letzte annehmen, so ist wenigstens im Hinblick auf wirkliche constitutionelle Staaten nicht zu leugnen, daß der Mann sich dem Pantoffel der Frau unterworfen hat.

zahmste Constitutionelle machen müssen, weil er unmöglich leugnen kann, daß der Staatsstreich den constitutionellen Staat aufhebt und die Krone, wenigstens für einige Zeit, absolut macht.

Jeder Conflikt, welcher zwischen der Krone und dem Parlament sich erhebt, sei es über eine Geldbewilligung, einen Gesetzvorschlag oder eine Verwaltungsmaßregel, wird die Krone mit ihren Ministern jedesmal in die Lage versetzen, zwischen dem Nachgeben oder dem Staatsstreich wählen zu müssen. Dem beharrlichen Parlamente gegenüber giebt es keinen dritten Weg, sondern nur einige Verzögerungsmittel, welche bald erschöpft sind. Dem wiederholten Beschlusse des Parlaments kann die Krone das Veto und die Kammerauflösung entgegenstellen. Hat aber der Wille der Kammer dem der Wähler entsprochen, und ist deren Interesse stark berührt, so wird dieselbe Majorität und mit dieser derselbe Beschluß wiederkehren, gleichzeitig aber auch dem Veto der Krone das Recht, die Geldmittel nicht zu bewilligen, entgegengesetzt werden. Dies Mittel allein genügt vollkommen, die Krone zu nöthigen, das Ministerium, welches das Veto und die Kammerauflösung contrasignirte, zu entlassen und ein Ministerium aus der Majorität oder doch derselben genehm zu ernennen, also nachzugeben oder die Steuern ohne die Genehmigung der Kammer einzutreiben und zu verwenden, also den Staatsstreich auszuführen. Ist dieser ausgeschlossen, so bleibt nichts übrig, als sich dem Willen der Kammer zu fügen.

Wollte man darauf entgegnen, daß in neuerer Zeit sowohl in Frankreich, als in Deutschland Conflikte zwischen dem Staatsoberhaupt und den Kammern stattgefunden und doch einen andern Ausgang genommen haben, so ist darauf zu antworten, daß in jedem dieser Fälle entweder die Kammern nicht die Repräsentanten eines hinter ihnen stehenden Volks, sondern die willkürlichen Produkte octroyirter Wahlgesetze, wohl gar Minoritätskammern gewesen sind, oder daß die Majorität, wie in Frankreich, das Band zwischen sich und ihren Wählern zerrissen, das Wahlgesetz, aus dem sie selbst hervorgegangen, abgeschafft und aus Furcht vor ihren eignen Wählern der executiven Gewalt sich angeschlossen hat.

Beide Zustände sind so abnorm und führen so unleugbar entweder zum Absolutismus oder zur Revolution, daß man daraus unmöglich auf das Wesen eines normalen, dauernden constitutionellen Staates schließen darf. Faßt man diesen ins Auge, so kann das Uebergewicht des Parlaments und die faktische Unterordnung der Krone keinem Unbefangenen verborgen bleiben. Wo dies Verhältniß nicht emporgekommen oder wieder aufgehoben ist, findet man nur ohnmächtige Kammern unter einer allmächtigen Krone, d. h. absolute Staaten mit einigen constitutionellen Formen ohne Inhalt.

Die Erfahrungen der ganzen Geschichte und besonders der letzten beiden Jahre haben diese Wahrheit Jedem zugänglich gemacht, der zu beobachten und nachzudenken nicht unterläßt. Das eigensinnige Festhalten einiger constitutionellen Schulgelehrten ändert daran nichts. Der Philosoph, welcher die Realität der sinnlichen Wahrnehmungen leugnet, wird nicht bekehrt, wenn er sich den Kopf an einer Ecke blutig stößt; aber es wäre thöricht, nicht blos die geistreiche Entwickelung seines Systems, dem er sein Leben gewidmet hat, zu bewundern, sondern an denselben Pfahl anzurennen.

Wer den constitutionellen Staat auf deutschem Boden für möglich hält und ihn zum Ziel seines Strebens macht, wird sich entschließen müssen, will er keinem Schattenbilde nachjagen, von jenem Balancirsysteme zwischen Krone und Kammer abzustehen und dem repräsentativen Körper solche Grundlagen und solche Macht zu geben, daß Staatsstreiche sich nicht mehr durchführen lassen, wenn auch das Staatsoberhaupt dazu geneigt sein sollte; er wird stets eingedenk sein müssen, daß die Möglichkeit des Staatsstreichs und die Wirklichkeit des constitutionellen Staats zwei Gegensätze sind, welche einander aufheben, daß also jene Möglichkeit beseitigt sein muß, wo diese Wirklichkeit Platz greifen soll.

Ist dieser Standpunkt erreicht, so verschwinden sehr bald die Vorurtheile, welche in Uebergangszuständen der neuen Ordnung der Dinge stets entgegentreten und die Maximen erscheinen unhaltbar, welche die theoretischen Staatskünstler ausgedacht haben, um ihr völlig willkürliches System von der Theilung der Gewalten zu stützen. Die Reaction, so oft sie genöthigt war, sich constitutionellen Formen zu fügen, hat jene Maximen stets mit Eifer und Erfolg gehandhabt, weil sie darin das Mittel erkannte, den Löwenantheil bei der proponirten Theilung zu erhaschen.

Dahin gehört vor Allem der Grundsatz, daß der repräsentative Körper sich unter keinen Umständen einen Eingriff in die Verwaltung zu Schulden kommen lassen dürfe.

Nach der constitutionellen Lehre gebührt die Executive allein der Krone, welche dieselbe durch ihre Minister übt. Ein Eingriff der Kammer in diesen Gewaltantheil der Krone verletzt offenbar die unantastbare Theilung der Gewalten, erscheint daher höchst verwerflich. Die Reaction erkennt sehr richtig, daß die Beschlüsse der Kammer, ja, daß beschlossene und publicirte Gesetze wirkungslos bleiben, wenn die Ausführung derselben ganz unterlassen wird oder im entgegengesetzten Sinne erfolgt. Deshalb vertheidigt sie zuerst diesen constitutionellen Grundsatz und benutzt später die in der Hand behaltene Executivgewalt, um sich der Constitutionellen zu entledigen. Wie die praktischen Engländer über diesen Punkt denken, ist oben schon angeführt. Sie handeln aber auch ihrer Ansicht vom constitutionellen Staate gemäß, nach welcher »das Parlament die ganze ausführende Gewalt unter seinen Einfluß ziehen muß«. Das Parlament verlangte im Jahre 1642, als Karl I. seinen Versprechungen von Neuem untreu geworden war, daß ohne die Zustimmung der Häuser kein Minister bestellt werden solle und der gemäßigte Macaulay spricht sich in seiner Geschichte Englands dahin aus, »daß es schwer sein wird nachzuweisen, daß die Häuser mit Sicherheit hätten weniger verlangen können«. Er setzt hinzu, daß es Wahnsinn gewesen sein würde, den König im Besitz jener Vollgewalt militairischer Autorität in einer Zeit zu lassen, während welcher es nothwendig war, eine große regulaire Armee zur Eroberung Irlands auszuheben. Der König gab den Forderungen nicht nach, aber er büßte sein Widerstreben mit dem Tode auf dem Blutgerüst.

Hält man diese geschichtlichen Thatsachen der modernen deutschen Theorie des constitutionellen Staats mit ihrer Lehre von der Nichteinmischung in

der Verantwortlichkeit ziemlich unnütz. England hat gar kein Gesetz über Ministerverantwortlichkeit. Fehlt dem Parlament hingegen diese Macht, so wird es außer Stande sein, einen Minister wirksam zu verfolgen. Minister werden nur von der Revolution zur Verantwortung gezogen und dies Tribunal hat auch den Königen den Kopf abgeschlagen, wenn sie von ihrer Unverantwortlichkeit einen unverantwortlichen Gebrauch machten. Tritt kein Staatsstreich ein, so ist — gemeine Betrüger, welche jedes Gesetz bestraft, ausgenommen — kein Grund zur Anklage vorhanden. Für den Staatsstreich aber ist nicht nur der contrasignirende Minister, sondern auch der König verantwortlich, welcher die Grenze, innerhalb deren ihn formell keine Verantwortung trifft, überschritten hat.

Soweit die Macht eines, auf Zeit gewählten Präsidenten der Republik hinter der eines erblichen, constitutionellen Königs zurückbleibt, so ist sie dennoch den Radicalen noch so gefahrbringend erschienen, daß dieselben die Republik ohne einen Präsidenten verlangen. Die von der gesetzgebenden Versammlung zu ernennenden Minister, welche Jederzeit entfernt werden können, sollen die Staatsgeschäfte führen. Wem die Macht eines constitutionellen Königs nicht genügt, wer von einem solchen Schau- und Schattenkönige nichts wissen will, der ist nicht mehr constitutionell, sondern Absolutist. Freilich läßt sich bei dieser Ablehnung des, dem Parlamente thatsächlich untergeordneten Königs noch ein dritter Standpunkt denken: der des innern Widerspruchs, der Unklarheit. Wo Klarheit herrscht, wird schon der Constitutionalismus als nichts Anderes, als eine Vermittelung zwischen dem republikanischen Prinzip und der monarchischen Form, als ein Waffenstillstand angesehen werden, der zum Frieden werden kann, wenn die Form zu keiner drückenden ausartet und kein Versuch gemacht wird, das Wesen zu ändern.

Der Staatsstreich ist der Bruch des Waffenstillstands, auf den kräftige Völker mit der Revolution antworten. Hätte nach der Absetzung Jacob II. und der Thronbesteigung Wilhelms von Oranien noch ein König von England den Versuch gemacht, zum Absolutismus zurückzukehren, so war die Reihe der englischen Regenten wohl für immer geschlossen. Ob ein solcher Waffenstillstand sich erreichen lasse, ohne vorhergehenden Krieg, d. h. ohne Revolution und ob es dann rathsam sei, darauf einzugehen? Das sind Fragen, deren Erörterung nicht in diesen Abschnitt gehört.

III.

Autorität oder Majorität.

Große Ideen, welche die Welt zu bewegen im Stande sind, keimen zuerst in dem Geiste einzelner, begabter Menschen. Zur Reife gelangt, breiten sie sich schnell aus, wie der belebende elektrische Strom oder wie das Contagium bei großen Epidemien. Keine Schutzmaßregel, kein Militair-Cordon hindert ihren Lauf. Unsichtbar schreiten sie durch die bewaffneten Reihen; die sie bekämpfen sollten, werden ihre Vertheidiger. Todesstrafen und Martern steigern ihre Kraft. Sie lassen sich nicht auf ein einzelnes Feld einschränken; der einmal eröffnete Prinzipien-Kampf ergießt sich über alle Gebiete.

So hat das Christenthum sich nicht begnügt, den Völkern eine neue Religion zu sein; es hat die Staaten umgestaltet, der Wissenschaft und der Kunst seinen Stempel aufgedrückt, die Familie sich unterworfen und die ganze Existenz des Menschen in Anspruch genommen.

Die politischen Kämpfe unserer Zeit sind auch nur eine Gruppe in dem großen Kriege des innerlich frei werdenden Menschen gegen die ihm aufgedrungene Autorität. In der Kirche, in der Wissenschaft, in der menschlichen Gesellschaft überhaupt, geht genau dasselbe vor, wie auf dem Felde der Politik. Ueberall dieselbe Auflehnung gegen den hergebrachten Zwang, überall die Sehnsucht, das Streben, sich davon frei zu machen, seiner eignen Ueberzeugung, seinem eignen Willen zu folgen und sich nur da zu unterwerfen, wo der eigene Verstand eine Unterordnung für nothwendig erachtet. Dieses freiwillige Nachgeben, neben dem Widerstande gegen materiellen Zwang, ist einer der edelsten Züge in der menschlichen Natur und besonders den germanischen Stämmen eigen. Die Herrschaft der Majorität in England und Nordamerika gründet sich auf diese Eigenschaft und wäre ohne dieselbe unmöglich. Auch bei den Deutschen zeigt sich die Neigung dazu in den mittleren und unteren Schichten der Gesellschaft, während die oberen mit Hartnäckigkeit sich der Majorität widersetzen. Daher die Einigkeit, das gemeinsame Handeln der Demokratie und die Spaltung bei ihren Gegnern.

In dem allgemeinen Kampfe tritt für jetzt nur deshalb die Politik in den Vordergrund, weil die kirchlichen und socialen Reformen den politisch freien Staat zur Voraussetzung haben. Dasselbe Gewicht, welches auf dem politischen Felde die freie Bewegung hindert, lastet auch auf der religiösen und socialen Gemeinschaft. Glückt die politische Befreiung für

sich allein nicht, auf welche jene warten, so wird die Bewegung auf dem kirchlichen Gebiet sie unterstützen und dieser endlich die sociale Revolution folgen, welcher, ist sie zur Reife gediehen, nichts widerstehen kann. Was will sich einem Volke entgegenstellen, von dem neun Zehntheile zum Bewußtsein und zu dem Willen gelangt sind, den Zwang abzuschütteln? — Nichts — als die fremde Hülfe.

Dieser flüchtige Blick in die Zukunft zeigt, wie nothwendig es sei, sich selbst völlig klar zu machen, was man zunächst auf dem politischen Felde erstreben will? Hat man sich überzeugt, daß es in Wahrheit kein haltbares Mittelding zwischen der absoluten Monarchie und demjenigen constitutionellen Staat giebt, in welchem die Macht und die Entscheidung von der Krone auf das Parlament übergegangen ist, so wird man auch zugestehen müssen, daß nur die Wahl bleibt zwischen der Herrschaft der *Autorität* oder der *Majorität*.

Zu der einen Kategorie gehört die absolute Monarchie mit und ohne ständischen Beirath, mit und ohne macht- und einflußlose Kammern, zu der andern der constitutionelle Staat mit mächtigem Parlament und die Republik. Kann auch der Einzelne nicht bestimmen, welche Staatsform eingeführt werden soll, so ist doch sein Wille ein integrirender Theil von dem Willen des ganzen Volkes und wenn dieses Atom auch nur $\frac{1}{44000000}$ des Ganzen beträgt, so muß es doch *sein Recht, zu wollen*, in Anspruch nehmen, soll er nicht zur absoluten Null herabsinken.

Es giebt nichts Erbärmlicheres als die Redensart des **gebildeten** Deutschen: »*Nur keine Politik, ich befasse mich nicht mit Politik.*« Weder von dem Absolutisten, noch vom Demokraten wird man diese Aeußerung je hören; beide besitzen zu viel Charakter und Willenskraft, als daß sie sich selbst zur Theilnahmlosigkeit und Urtheilslosigkeit verdammen könnten. Unter den wissenschaftlich Gebildeten finden sich die Leute, welche ausgebreitete Kenntnisse besitzen, mit vielem Interesse der Oper beiwohnen, die Kunstausstellung besuchen und beurtheilen, den neuen Gast auf der Bühne in seinem ersten Debut einer klassischen Rolle scharf kritisiren, aber bei dem gewaltigen Drama der Geschichte, in dem sie selbst *mitspielen müssen*, wenn auch nur als Statisten, kalt und theilnahmlos bleiben.

Ein englisches Journal (Weckly despatsch) sagt in seinem letzten Weihnachtsgruß:

»Die Politik bedingt das Wohlsein des Ganzen; darum ist sie auch *jedes Einzelnen* Sache« und fährt fort: »Nicht die Hunderttausende, die du deinem Kinde verlassen magst, sondern das Gemeinwesen, in dem es zu leben und zu wirken hat, bestimmt den Werth der Verlassenschaft. Siehe nach Deutschland — —«

Wir wollen den beschämenden Nachsatz nicht widerholen; aber es war nothwendig, darauf hinzuweisen, daß in unserer Zeit Niemand parteilos bleiben *kann*, wenn er nicht die Null hinter einer Ziffer abgeben will, welcher er sich aus eigenem Antriebe vielleicht nicht angeschlossen hätte.

Mag er Absolutist werden, wenn seine Ueberzeugung ihn dahin drängt und er die Folgen dieses Schrittes klar übersieht. Von jenem väterlichen,

milden Absolutismus kann aber nicht mehr die Rede sein. Die Zeit ist für Deutschland auf immer vorüber; historisch überwundene Zustände sind nicht mehr herzustellen, wenn auch die neuen sich noch nicht entwickelt haben. Die einmal angetastete Legitimität, sagt ein geistreicher Schriftsteller, läßt sich so wenig restauriren, wie die verlorene Unschuld.

Wie sehr auch die schwarz=gelb=weiße Partei in Verbindung mit den Pietisten das Recht der Krone »von Gottes Gnaden« in ministeriellen Journalen und officiellen Akten, von den Kanzeln und Kathedern predigen möge; das Reagens der Kritik ist bis in die untersten Schichten gedrungen und löst jedes sublime Glaubenskristallchen, welches sich spärlich und vereinzelt ansetzen will, sofort wieder auf.

Wir müssen nochmals Macaulay's Geschichte von England citiren, weil dies klassische Werk sich die Anerkennung aller Parteien erworben hat und als der Kern englischer Anschauungen gelten darf. Macaulay sagt:

»Es ward 1642 ernsthaft behauptet, daß das höchste Wesen die erbliche Monarchie im Gegensatze zu andern Regierungsformen mit besonderer Gunst betrachte; daß die Regel der Erstgeburt eine göttliche Institution sei; daß keine menschliche Macht, nicht einmal die der ganzen gesetzgebenden Gewalt, den gesetzlich berechtigten Fürsten seiner Gewalt berauben könne; daß die Gesetze, durch welche in England das Hoheitsrecht beschränkt sei, lediglich als Bewilligungen zu betrachten seien, die der Souverain freiwillig gemacht habe und nach seinem Belieben zurücknehmen könne, und daß jeder Vertrag, den ein König mit seinem Volke eingehen könne, lediglich eine Erklärung seiner zeitlichen Absichten und nicht ein Contrakt sei, dessen Erfüllung gefordert werden könne ꝛc.«

»Diese **ungereimten Theorien** erhielten keine Unterstützung aus dem alten Testament ꝛc.«

Und an anderm Ort:

»Wenn ein Land in der Lage ist, in welcher sich England damals befand, wenn das Königl. **Amt** mit Liebe und Verehrung, aber die Person, die es bekleidet, mit Haß und Mißtrauen betrachtet wird, so sollte es scheinen, daß der einzuschlagende Weg sehr nahe läge. Die Würde des Amtes sollte bewahrt, die Person sollte entsetzt werden. So verfuhren unsere Altvordern 1399 und 1689!«

Diese Worte des Whigministers über die Zeiten der Stuarts sind die einfachste Kritik der, von unsern Zeitgenossen wieder aufgestellten Behauptung des göttlichen Rechts der Könige und der daraus gezogenen Folgerung, daß auch die Obrigkeit (die bureaukratische Behörde) »von Gott eingesetzt sei«, weil der König auf Grund seines göttlichen Rechts die Beamten zu seinen Stellvertretern ernannt habe.

Der Glaube eines Einzelnen an die Wahrheit solcher Aussprüche ist noch erklärlicher, als die Annahme, daß es möglich sei, dergleichen, allen gesunden Menschenverstand verhöhnenden Lehren bei der Mehrzahl Eingang zu verschaffen.

Mag man den Absolutismus mit einem theologischen oder mit einem constitutionellen Aufputz versehen, nichts kann ihn mehr aufrecht erhalten, als die physische Gewalt. Die mit ihm Hand in Hand gehende Hof= und

Adelspartei hat dem Volke gegenüber zu wenig Masse und zerstiebt deshalb bei jeder revolutionären Bewegung wie Spreu. Die Gespensterfurcht der wohlhabendenden Klassen vor Kommunismus verschwindet, wenn von der einen Seite die Erkenntniß durchbricht, daß der Tagelöhner auf den Besitz seiner Truhe (Lade) und auf die Erhaltung der Gelegenheit zu Arbeit und Verdienst gerade so eifersüchtig ist, wie der Banquier auf seinen Geldkasten und der Fabrikant auf den Fortgang seiner Fabrik, und wenn von der andern Seite die Steuer- und Schuldenlast an die Wirkungen einer allgemeinen Theilung des Eigenthums erinnert. Will ein freier Staat den dritten Theil, ja die Hälfte seiner Einnahmen auf öffentliche Arbeiten, auf sociale Reformen, statt auf ein stehendes Heer verwenden, so hat es keine Noth mit dem Kommunismus.

Ganz besonders aber wird den wohlhabenden Klassen sehr bald einleuchten, daß es gar kein besseres Mittel giebt, statt der durchführbaren, socialen Reformen, eine sociale Revolution herauf zu beschwören, als der Reaction die Zügel zu lassen, die Steuer und Schuldenlast zu steigern, die Finanzen ohne politischen Erfolg, ja in Verbindung mit den entschiedensten Niederlagen zu ruiniren und die allgemeine Unzufriedenheit fort und fort zu steigern.

Daß eine neue Bewegung eintreten muß, wird jetzt schon von den gemäßigten Conservativen zugestanden, und nicht minder, daß die Eruption desto heftiger, zerstörender sein und der sociale Charakter desto entschiedener hervortreten wird, je später die Umwälzung erfolgt und je länger der Druck dauert. Diese Ueberzeugung führt endlich dazu, daß selbst die Wohlhabenden sich der Bewegung nicht widersetzen und sich ihr anschließen, sobald dieselbe zu glücken scheint.

In ständischer Gliederung heute noch eine Stütze für das monarchische Prinzip zu suchen, wird außer der Geburtsaristokratie wohl Niemand einfallen. Hat doch die octroyirte, preußische Kammer die Pairie verworfen und sich dazu nur mit sehr schwacher Majorität bequemt, um ihre eigene Scheinexistenz zu retten. Sind die Versicherungen der schwarz-weiß-gelben Partei, daß sie und ihr System die Mehrzahl der Bevölkerung für sich habe, nicht bewußte Heuchelei, desto schlimmer für sie; der Sturz ist desto gefährlicher und gewisser, wenn man den Abgrund nicht sieht, an dessen Rand man steht.

Aber die Absolutisten wissen recht gut, daß sie keine Stütze weiter haben, als die Gewalt und selbst dieser mißtrauen sie schon im eigenen Lande. Daher der sehnsüchtige Blick nach dem Osten, welcher bei den Gegnern die Hoffnung auf den Westen hervorruft. So bereitet sich der Charakter der nächsten großen Bewegung vor, die in der kolossalen Form eines Zusammenstoßes des ganzen Westens und Ostens, eines allgemeinen europäischen Krieges auftreten muß. Wer dann auf der Seite der Autorität stehen will, der möge sich ihr schon jetzt offen anschließen. Zwischen die großen Räder treten, welche einmal in Bewegung gesetzt, Alles zermalmen, was nicht zu ihnen selbst gehört, kann nur der Kurzsichtige, der Schwache, oder der Thor.

Die Fahnen beider Parteien im nächsten großen Kampfe werden die Inschrift tragen:

Wer nicht für mich ist, ist gegen mich.

Reichen die inneren Gründe für die Unhaltbarkeit jenes Systems constitutioneller Formen ohne Inhalt nicht aus, von der Wahl dieses Ziels abzustehen, so müßte die Furcht davon abhalten, einen Weg zu verfolgen, welcher direkt zwischen die kämpfenden Parteien führt und augenscheinlich die meisten Gefahren bringt. Wir sehen schon jetzt, daß selbst die Coriphäen dieser constitutionellen Schule von beiden Seiten abgestoßen werden. Mit Recht durfte der Minister Manteuffel in der Kammer sagen, daß der Demokratie eine gewisse Berechtigung nicht abzusprechen sei, daß aber die Doctrinairs gar keinen Boden unter sich haben und deshalb gar keine Berücksichtigung verdienen.

Wendet man sich ab von dem Autoritätszwange, so liegt der praktische Constitutionalismus am nächsten und dies war das Ziel, nach welchem die Majorität der preußischen Nationalversammlung strebte. Es ist gänzlich verfehlt worden.

Ohne der Entwickelung der Ursachen vorzugreifen, denen das Mißlingen zugeschrieben werden muß, wird sich doch aus dem schon Angeführten erkennen lassen, von welchen gegebenen Verhältnissen die Möglichkeit des Systems abhängt, dessen Wesen darin besteht, daß unter monarchischen Formen der Schwerpunkt der ganzen Staatsgewalt in einem mächtigen Parlamente liegt.

Daß nicht davon die Rede sein könne, die Individualität eines andern Volkes nachzuahmen, ist an sich klar. Wie aber gewisse hervorragende Eigenschaften bei den verschiedensten einzelnen Menschen angetroffen werden und es erlaubt ist, nach den äußern und innern Bedingungen zu forschen, welche zur Ausbildung des beobachteten Charakterzuges führen; so ist man auch berechtigt, in der Geschichte eines ganzen Volkes die allgemeinen Grundlagen aufzusuchen, auf welchen dasselbe zu seiner Individualität gelangte. Jedenfalls wurde diese, wie beim einzelnen Menschen, zum Theil von besonderen, lokalen Verhältnissen bedingt und weil diese niemals wiederkehren, ist es auch unmöglich, ein fremdes Volk und seine Staatseinrichtungen zu copiren. Es wäre überdem kläglich, darnach zu streben, die matte, geistlose Copie eines kräftigen Originals zu werden. Man kann getrost diesen Weg der constitutionellen Schule mit ihrem allgemeinen Chematismus überlassen, aber prüfen, ob und welche von jenen allgemeinen Grundlagen auch bei uns vorhanden sind?

Weil England der einzige, große Staat ist, in welchem es schon seit 163 Jahren gelang, den Absolutismus der Könige abzuschütteln und doch die Krone beizubehalten, so wird der Blick bei der Besprechung des Constitutionalismus stets auf dies Volk gelenkt, dessen nationaler Charakter, dessen reiche Geschichte und dessen kolossale Macht unsere Bewunderung erregt, ohne daß wir die tiefen socialen Leiden, die Unvollkommenheiten und die Widersprüche in den englischen Zuständen zu übersehen brauchen. Wie mangelhaft und Besorgniß erregend dieselben aber sein mögen, Eines läßt sich nicht verkennen:

Statt des Prinzips der Königl. Autorität herrscht in England das Prinzip der Majorität, für jetzt noch nicht der Majorität des ganzen Volks, sondern nur der berechtigten **Klassen und**

Personen. Aber das Prinzip ist als Grundlage des Staats und aller gemeinsamen Bestrebungen anerkannt; es ist mit dem Engländer über das Meer nach Amerika gewandert und dasselbe Prinzip hat dort ganz andere Früchte getragen, als in seinem Vaterlande.

Auch in diesem bildet die Anerkennung der Majorität die sichere Basis, auf welcher die alten Leiden geheilt, die Uebelstände fortgeschafft und immer neue Früchte gezogen werden können.

Deshalb ist England das Land der Reformen, in welchem durch fernere Erweiterung des Stimmrechtes, die jetzt schon mächtige, öffentliche Meinung unmittelbar zur Herrschaft gelangen wird. Es bedarf in England keiner Revolution, weil die unterste Grundlage des Staates nicht geändert, sondern nur erweitert, allgemein durchgeführt zu werden braucht. Die Geduld und Beharrlichkeit des Engländers, welcher viele Jahre hindurch denselben Gesetzvorschlag einbringt und sich damit begnügt, jährlich nur einige Stimmen mehr im Parlament zu gewinnen, erklärt sich sehr einfach durch die vollkommene Gewißheit, daß mit der Erreichung der Majorität auch der thatsächliche Sieg nicht mehr streitig gemacht wird. Die größten Agitationen verfolgen kein anderes, als dies Ziel und sind deshalb ohne Gefahr. Die unbedingte Freiheit der Presse und der organisirten Association sind die mächtigen Hülfstruppen in diesem friedlichen Kampfe.

Eine neue Revolution in England ist nur dann möglich, wenn die, zur Zeit berechtigten Klassen, wie einst die Krone, der Majorität die rohe Gewalt entgegenstellen, also die Grundlage des Staats angreifen, einen Staatsstreich machen sollten; dann aber tritt nicht die politische Revolution, sondern die sociale ein.

Die erste Bedingung zur Existenz des constitutionellen Staats ist daher die Anerkennung der Majorität von Seiten des Volkes, mindestens die Bereitwilligkeit dazu, wo die bestehenden Verhältnisse die Majorität noch nicht zum Ausdrucke kommen lassen. Keinem unbefangenen Beobachter kann es entgangen sein, wie leicht sich im Jahr 1848 die größten Volksmassen in die parlamentarischen Formen fanden und den Beschlüssen der Majorität sich unterwarfen. Schon die Thatsache, daß die Ordnung der neuen Verhältnisse unter allgemeiner Zustimmung einem Parlament, also der Majorität übertragen wurde, ebenso daß später alle Stämme die Reichsverfassung sofort anerkannten und daß der Süden und Westen sich in die Wahl des Königs von Preußen zu fügen bereit war, spricht sehr entschieden für die schon erwähnte Neigung der Deutschen, die Majorität anzuerkennen. In Bezug auf diesen Charakterzug ändert der Irrthum nichts, eine Revolution durch ein Parlament zu Ende führen zu wollen; ebensowenig die Auflehnung gegen die Frankfurter Majorität im September 1848. Wenn es möglich wäre, daß die Nordamerikaner sich in der Wahl ihrer Repräsentanten in dem Maße täuschten, wie die Deutschen bei der ersten allgemeinen Wahl, und das Haus in Washington faßte Beschlüsse, wie die Bestätigung des Waffenstillstandes von Malmö, — z. B. im letzten Kriege mit Mexico —, so würde das Volk zwar das repräsentative Institut bestehen lassen, aber die Person der Abgeordneten eben so gut beseitigen, wie die Engländer den König absetzten, aber das Königl. Amt beibehielten.

Die Anerkennung der Majorität ist indessen nicht nur die Grundlage der constitutionellen Monarchie, sondern auch der Republik. Die monarchische Form gründet sich auf eine andere Eigenschaft des Volks und zwar auf die Anhänglichkeit an das Königl. Amt, welche neben dem Mißtrauen, ja zugleich mit dem Abscheu gegen die Person des Königs wohl bestehen kann.

Auch diese Bedingung schien 1848 in den meisten deutschen Staaten, namentlich in Oestreich und Preußen, erfüllt zu sein. Die Unzufriedenheit mit der Regierung der absoluten Monarchen hatte die Revolution hervorgerufen, aber dieselbe »blieb vor den Thronen stehen«. Das Volk wollte also das Königl. Amt nicht aufheben, sondern schob die, von oben her begangenen Mißbräuche auf die Umgebung der Fürsten, hielt diese für schlecht berathen und suchte nach Garantien für weisen, dem Volkswillen entsprechenden Rath und nach Schutz gegen Wiederkehr der Willkür.

Die Verweigerung einer solchen Sicherstellung, die vollkommen willkürliche, einseitige Aufhebung des schon Gewährten, die Annullirung beschworner Verfassungen, die Einführung der jahrelangen Militairdictatur, die Begnadigungen zu Pulver und Blei sind drastische Mittel gegen die Anhänglichkeit an den Thron, diese unentbehrlichste aller Grundlagen der constitutionellen Monarchie. Die Wirkung ist eine augenscheinliche, was auch die Reaction von Liebe des Volks, Treue gegen den König, Billigung des Verfahrens seiner Regierung u. s. w. declamiren mag.

Im Mai 1848 wurde mit Ausnahme weniger und kleiner Landestheile, unerachtet des allgemeinen Stimmrechtes, Niemand Wahlmann, der nur im Verdacht republikanischer Gesinnungen stand. Und jetzt? — Ist es irgend noch zweifelhaft, wie die Wahlen nach allgemeinem Wahlrecht ausfallen würden?

Die Gesinnung ist also vorhanden, aber sie kommt noch nicht zur Geltung, weil, unerachtet des Drängens der Reaction, — die Thatkraft und der Entschluß noch nicht zur Reife gediehen sind.

Gesetzt aber, es wäre in den einzelnen deutschen Staaten die Anhänglichkeit an den Thron doch noch vorhanden, oder sie ließe sich wieder beleben; welche von diesen verschiedenen Anhänglichkeiten soll seiner Zeit in Anspruch genommen werden, wenn man nicht Preußen, nicht Oestreich, nicht Bayern und nicht Hannover, sondern Deutschland zu einer constitutionellen Monarchie gestalten will? Die unendliche Sehnsucht nach der Einheit Deutschlands und die Berechtigung des Strebens nach diesem Ziel haben selbst die wieder absolut gewordenen Fürsten im Jahre 1849 öffentlich anerkannt.

»Die Verfassung soll und wird in kürzester Frist der Nation gewähren, was sie mit **Recht** verlangt und erwartet: ihre **Einheit**, dargestellt durch eine einheitliche Executivgewalt, die nach Außen den Namen und die Interessen Deutschlands **würdig** und **kräftig** vertritt, und ihre **Freiheit**, gesichert durch eine **Volksvertretung** mit legislativer Befugniß...... Nur **Lüge** und **Verläumdung** kann solchen Thatsachen gegenüber die Behauptung wagen, daß ich die Sache Deutschlands aufgegeben, daß ich Meinen früheren Ueberzeugungen und Meinen **Zusicherungen** untreu geworden.«

So lauten die Worte in der Königl. Proclamation vom 15. Mai 1849. Dies Document ist vom Minister Brandenburg contrasignirt, und welche Folgerung man auch sonst noch darauf gründen möge, es liegt darin die freiwillige Anerkennung der Thatsache, daß die deutsche Bewegung hauptsächlich auf die Erreichung nationaler Einheit, auf die Bildung eines mächtigen, unabhängigen, freien Staats gerichtet war. Nationale Bestrebungen aber sind noch stärker, als solche, welche die politische Freiheit im Innern eines Staats zum Zweck haben, aus dem einfachen Grunde, weil dort die ganze Nation das gleiche Bedürfniß fühlt und nur die unsaubern Elemente widerstreben, hier die politischen Parteien sich gegenüberstehen. Um den Preis nationaler Macht und Größe haben sich freiheitsliebende Völker knechten lassen. So England unter Cromwell, so Frankreich unter Napoleon und so würde auch Deutschland zu einem gewaltigen, dem Auslande Achtung gebietenden Staat unter einem glücklichen Feldherrn vereinigt, sich die Militairdictatur Eines Mannes während der Lebensdauer desselben gefallen lassen. Die Herrschaft eines solchen thatkräftigen Geistes ist niemals erblich. Cromwells Sohn räumte ohne Widerstand das Feld, und Napoleon hat das Zerfallen seiner Macht noch überlebt.

Für den constitutionellen Thron Deutschlands fehlt also jene nothwendige Anhänglichkeit an denselben. Ein neuer Thron kann darauf überhaupt schwerlich Anspruch machen.

Vielleicht hätte Preußen die lange Gewohnheit der Deutschen, unter einem Monarchen zu leben, für seine Dynastie ausbeuten können. Dazu würde aber gehört haben, daß vor allen Dingen Preußen selbst schon eine Reihe von Jahren ein wirklich constitutioneller Staat und seine Politik stets auf die nationale Unabhängigkeit Deutschlands gerichtet gewesen wäre. Die innern Staatseinrichtungen in Preußen mußten den Bewohnern der andern Theile Deutschlands als das Ziel ihres Strebens erscheinen und jeder Schritt der auswärtigen Politik, schon lange vor 1848, der Sympathien des deutschen Volks gewiß sein.

Eine zuerst geistige und dann materielle Eroberung Deutschlands schien die historische Aufgabe Preußens, die Fortführung seiner Geschichte seit Friedrich dem Großen zu sein. Ob diese Ausbreitung Preußens ein Glück für Deutschland gewesen wäre, ist eine Frage, deren Beantwortung nicht hierher gehört und in sofern auch überflüssig erscheint, als Preußen gerade den entgegengesetzten Weg gegangen, seine Politik seit vielen Jahren stets »rückläufig« gewesen ist. Im Innern hat es sich den unabweislichsten Forderungen der Zeit hartnäckig widersetzt, nur gezwungen nachgegeben und nur so lange, als der Zwang dauerte. Statt des Fortschrittes wurde die Wiederbelebung mittelalterlicher Institutionen versucht. Nach Außen war Preußen nicht nur der treue Bundesgenosse von Oesterreich und Rußland, sondern der Planet dieser Sonne des Absolutismus. 1849 hing es von Preußen ab, in der Vereinigung mit Deutschland sich vollständig vom Osten zu emancipiren und Oestreichs Macht für immer zu brechen. Es geschah nicht. Unter Preußens Augen ist das zum Tode ermattete Oestreich wieder emporgekommen. Jetzt wehen seine Fahnen am Belt und an der Nordsee, die seit mehr als 200 Jahren den Doppeladler nicht mehr gesehen hatten.

Hat Preußen seine Ansprüche auf den Rang einer europäischen Großmacht aufgegeben, ist es zum Trabanten des österreichischen Planeten geworden, dessen Bahn von dem russischen Fixstern bestimmt wird; so nimmt Preußen die Stellung einer Macht dritten Ranges ein.

Damit ist die Möglichkeit, die preußische Monarchie mit dem constitutionellen Throne Deutschlands zu verschmelzen, für immer verschwunden. Das constitutionelle Kaiserthum wird nicht mehr zur Basis für die Einigung Deutschlands gemacht werden können, schon deshalb nicht, weil nachgewiesen ist, daß es keinen Thron giebt, der auf die Liebe und Verehrung ganz Deutschlands Anspruch hat und den gründlichen Wechsel des Systems zu überdauern vermöchte, wie in England.

Erfolgt aber einst die Vereinigung Deutschlands unter einer andern Form, so leuchtet schon jetzt ein, daß zwar das Ueberschlagen zur Militairdictatur, aber schwerlich die Restauration eines legitimen Fürsten eintreten kann, weil die preußischen Landestheile die Erhebung keines baierschen, keines hannöverschen, keines sächsischen Prinzen, und diese Volksstämme eben so wenig die Zurückführung eines Hohenzollern dulden werden. Nur der Sieg einer auswärtigen Macht könnte zu einer Restauration führen, aber ein Staat von 44 Millionen ist nicht leicht zu unterwerfen, und der slavischen Macht würde dann auch die gallische gegenüberstehen.

Die dritte Bedingung für die Existenz einer constitutionellen Monarchie ist vorhin schon genannt worden. Es ist die Thatkraft des Volks, die Wachsamkeit und schlagfertige Energie, ohne welche diese Staatsform nicht bestehen kann. Dieselbe nimmt die ebengenannten Eigenschaften des Volks offenbar in viel höherem Grade in Anspruch, als die Republik: denn es ist leichter, die Restauration zu verhüten, als den, auf dem Throne sitzenden König an der successiven Erweiterung seiner Macht und der, anfangs versteckten Rückkehr zum Absolutismus zu hindern. Die Könige von England haben es vor 1688 verstanden, trotz der feierlichsten Bestätigung der Rechte des Parlaments und der Nation, den Despotismus zu handhaben, und es würde auch nach 1688 dem englischen Volke nicht gelungen sein, die Wiederholung dieses Schauspiels zu verhüten, wenn nicht in England die Aristokratie mit der Krone um die Herrschaft gekämpft und sich deshalb in ihrer Mehrzahl mit dem Volk gegen den König vereinigt hätte.

Die Eifersucht der Adelskaste auf ihre im Ober- und Unterhause zur Geltung kommende Macht, und die Alliance zwischen ihr und dem Volk, welches noch heute die Bevorzugung der Lords und ihres Anhanges duldet, hat die Krone im Schach erhalten. In Deutschland ist umgekehrt die Macht des Adels durch die Verbindung der Fürsten mit den Bürgern gebrochen, und die politisch berechtigte Aristokratie vernichtet worden. Was wir hier Aristokraten nennen, sind mit ganz geringer Ausnahme Absolutisten. Die Ereignisse der letzten drei Jahre haben es endlich vor Jedermanns Augen klar gemacht, daß die Bestrebungen des ostpreußischen Adels und des Freiherrn von Vinke auf dem ersten vereinigten Landtage in Preußen keineswegs den freien Staat, sondern die Wiedergewinnung großer politischer Rechte für die Aristokratie unter mäßiger Theilnahme eines gewissen Theils des Volks zum Ziele hatten. Als es sich seit 1848 darum han-

halte, die Majorität des Volks zur Herrschaft zu bringen, standen die Mitglieder der Landtagsopposition sofort auf der Seite der Krone.

Die ersten Symptome derselben Erscheinung treten in England hervor, seitdem das englische Volk sich gegen die Geburts- und Geldaristokratie zu wenden beginnt, und es wird der ganzen Energie des englischen Volks bedürfen, um mit der Hülfe des, zur Gewohnheit gewordenen Prinzips der Majorität den Widerstand der vereinigten Gewalt der Aristokratie und der Krone ohne Revolution zu überwinden, aber es wird gelingen.

Wo soll in dem, bis jetzt absolut regierten Deutschland die Wachsamkeit und die Energie herkommen, welche nothwendig wäre, nach der formellen Herstellung des constitutionellen Staats, der Macht des Oberhaupts zu widerstehen, welche von Hause aus durch die aristokratischen Absolutisten und ein großes stehendes Heer unterstützt werden würde, dessen Bestandtheile keine, auf die politischen Rechte des Volks eifersüchtigen Staatsbürger, sondern vom Absolutismus erzogene Menschen sind.

Wer die Verhältnisse in Deutschland ruhig erwägt und die Elemente, aus denen die Bevölkerung zusammengesetzt ist, ganz objectiv zu betrachten versteht, wird keinen Augenblick daran zweifeln, daß hier wohl eine Revolution bevorsteht, daß dieselbe aber nicht leicht zu einem haltbaren, constitutionellen Staate führen wird.

Die Aussicht auf diese Staatsform verschwindet fast ganz, wenn wir endlich die vierte Bedingung ihrer Existenz erwägen. Diese besteht in der vollständigen Unabhängigkeit vom Auslande. Nicht die Abwesenheit derjenigen Beziehungen kann hier gemeint sein, welche zum Leben jedes Staats gehören, nicht die japanische Absperrung, sondern die politische Selbstständigkeit, welche jedem andern Staate das Mitreden in innern Angelegenheiten verbietet.

Sind mächtige, rein monarchische Nachbarstaaten vorhanden, so erfordert deren augenscheinliches Interesse, den totalen Wechsel des Prinzips, der Grundlage des ganzen Staates, an ihren Grenzen zu verhüten oder zu bekämpfen. Die Mächte, welche im Inlande schon der Herrschaft der Majorität feindlich gegenüberstehen, finden also am Auslande eine mächtige Stütze, von welcher Gebrauch zu machen, sie keinen Anstand nehmen, und mit deren Hülfe sie der constitutionellen Partei überlegen sein werden. Der Krieg mit dem Nachbarn wird sofort den Charakter des Kampfs mit dem Inlande, des Bürgerkriegs annehmen, so lange in diesem nicht die reactionären Elemente vollständig zum Schweigen gebracht sind und das Nationalgefühl eine Stärke erreicht hat, welche dem Auslande gegenüber alle politischen Parteien vereinigt. Dahin gelangt ein Volk nur durch große nationale Institutionen, durch öffentliches Leben und durch die langjährige Gewohnheit, sich als ein Ganzes, als eine Familie zu betrachten, welche eine Einmischung in ihre innern Zwiste Niemand gestattet.

Bei dem Uebergange vom absoluten zum constitutionellen Staat kann jene intensive, nationale Kraft unmöglich vorhanden sein. Dieselbe wird ersetzt durch die höchste Anspannung revolutionairer Gewalt, welche aber im schneidenden Widerspruche zu dem Systeme des Waffenstillstands zwischen

Monarchie und Republik, zu der jedenfalls formellen Halbheit des Constitutionalismus steht. Ist die Revolution zum Vergleich geneigt, und wird sie vom Auslande angegriffen, so muß sie entweder erlöschen oder zur verheerenden Gluth anschwellen, welche vor Allem ihre mächtigen Feinde im Inlande vernichtet.

Dem mächtigen Nachbarstaat und seinen Heeresmassen widersteht allein die Revolution in der Form der Republik mit ihrer revolutionairen Armee, aber nicht der junge constitutionelle Staat, der schon den feindlichen, in seinem Innern geduldeten Elementen nur unter besondern Verhältnissen, welche vorhanden sein müssen und nicht gemacht werden können, gewachsen sein wird.

Die Anwendung auf die einzelnen deutschen Staaten und auf ganz Deutschland liegt auf der Hand. Hier ist Rußland nicht nur der drohende Nachbar und der Verbündete der absoluten Fürsten, sondern ein Theil Deutschlands gehört zu Oestreich, dessen materielle Macht sich zum größten Theile auf seine außerdeutschen, namentlich die slavischen Länder stützt; Oestreich, welches die Entscheidung in allen innern Angelegenheiten Deutschlands offiziell in Anspruch nimmt.

Wollte man entgegnen, daß der Zusammenhang des östreichischen Staats nur ein lockerer, künstlicher und seine Macht in der Zeit der Bewegung gelähmt ist, so kommt allerdings diese Beschaffenheit des östreichischen Staats einer wirklichen deutschen Revolution zu Statten, welche die deutschen Provinzen in ihr Bereich zieht und den Italienern, Ungarn und Polen ihre Befreiung von der östreichischen Herrschaft verkündet, aber einer zahmen, auf constitutionelle Staatseinrichtungen zielenden Bewegung hat Oestreich im Verein mit Rußland nicht allein die Macht zu widerstehen, sondern auch die Kraft, solche Regungen in Deutschland zu unterdrücken.

Zu glauben, daß der Constitutionalismus im vereinigten Deutschland, Oesterreich und Rußland gegenüber, durch freundliche Vorstellungen bei den Regenten, durch Gründe der Vernunft und weises Innehalten einer hübschen Mittelstraße auf ganz gemüthliche Weise nach und nach eingeführt werden könne, ist noch thörichter, als die Annahme, daß im Einzelstaate, abgesehen von dem Einflusse des Auslandes, eine parlamentarische Regierung, also ein völliger Wechsel des Systems ohne Revolution unter demselben Monarchen, welcher das unbeschränkte Scepter in Händen hatte, möglich sei.

Die geschichtliche Erfahrung stimmt so sehr mit dem Resultate vernunftgemäßer Folgerung überein, daß man die Revolution und den Dynastiewechsel zwar nicht als eine fünfte Existenzbedingung des constitutionellen Staats bezeichnen, aber als die Entstehungsweise desselben anzusehen, nicht umhin kann. Ist dem so, dann erscheint diese Staatsform als das geschichtliche Produkt, als der Ausgang einer Revolution, welcher sich niemals willkürlich vorher bestimmen läßt.

Es ist früher gesagt, daß die Politik jedes Einzelnen Sache sei und daß jeder Mensch das Recht, etwas Bestimmtes zu wollen, in Anspruch nehmen müsse. Die Constitutionellen unserer Zeit werden nun einwenden, daß diese Behauptung, mit dem so eben gewonnenen Resultate zusammengestellt, auf den Schluß führt: wer den constitutionellen Staat in haltbarer Form will, muß auch in gewissem Sinne die Revolution wol-

len und auf die Republik gefaßt sein. Ohne Zweifel ist die Folgerung vollkommen richtig, man muß aber hinzusetzen: wer im absoluten Staat irgend eine andere Staatsform will, der will ebenfalls die Revolution: denn nur dieser gegenüber giebt der absolute Staat seine Existenz auf. Auch ist die Revolution nicht nothwendig der Bürgerkrieg. Die Umwälzungen in einzelnen Staaten sind oft, ohne einen Tropfen Blut zu vergießen, durchgesetzt worden. Der Wille an sich ist überdem noch keine Handlung und glücklicher Weise bestrafen die Criminalgesetze zur Zeit noch nicht den Willen und die Wünsche, sondern die That. Wer nach der Wahrheit forscht und sie erkennt, darf ihr nicht den Rücken wenden, wenn er mehr findet, als er erwartete. Sollte etwa Gallilät sich und der Welt verheimlichen, daß die Sonne still steht und die Erde sich bewegt? Sollte er fragen, was wird aus dem Bibelglauben, wenn die Welt erfährt, daß die Sonne nicht um die Erde läuft?

Es steht nicht in unserer Gewalt, zu bestimmen, welchen Verlauf die Geschichte nehmen soll, die eben so gut ewigen Gesetzen unterliegt, wie die Entstehung und die Bahn des Planeten, auf dessen veränderlicher Oberfläche jetzt ein Menschengeschlecht wohnt. Aber die Anerkennung jener Weltgesetze führt deshalb nicht zum Fatalismus der Türken; es sind nur Grenzen, innerhalb deren für die Selbstbestimmung des Menschen Raum bleibt. Wie der Mensch sich der Schwerkraft nicht entziehen kann und doch, von leichter Luft getragen, über die Wolken emporsteigt und auf der Erde mit seinem Dampfroß den Hirsch, ja den Vogel überholt; so können wir zwar die Gesetze nicht ändern, nach denen wir denken und empfinden, aber wir können diese Kräfte gebrauchen und uns emporschwingen zu der Höhe sittlicher Anschauungen; wir vermögen zu erkennen, was recht, was gut und schön ist und dem erkannten Prinzip gemäß zu handeln. Wir streben, glücklich zu sein. Der Erfolg liegt nicht in unserer Gewalt, aber der Entschluß und die Kraft, den persönlichen Nutzen, selbst die Existenz dem Prinzip zu opfern.

Sind wir daher als einzelne Menschen nur für unsern sittlichen Werth, nicht für unser persönliches Schicksal verantwortlich, so liegt uns als Staatsbürgern auch nur ob, die Wahrheit und die Sittlichkeit des Prinzipes zu prüfen, nach welchem wir handeln wollen und es der Geschichte zu überlassen, ob unser Streben zu dem Resultate führt, welches unsern Wünschen entspricht. Wir sind nicht im Stande, unsere Handlungen so abzumessen, daß dieselben zu einer bestimmten Staatsform führen; aber von unserm Willen hängt es ab und über unsern sittlichen Werth entscheidet es, ob wir für oder gegen das Prinzip streiten, das wir als wahr und recht erkannt haben, ob wir bereit sind, in diesem Kampfe Opfer zu bringen oder dem persönlichen Vortheil nachzujagen? Die Zeiten werden kommen, wo die Gewalt der Umstände jeden Einzelnen zwingen wird, die Rolle des passiven Zuschauers aufzugeben und zu wählen zwischen der Unterordnung unter die Autorität oder der Anerkennung der Majorität.

IV.

Das Wahlrecht.

Eine oder zwei Kammern. Volkssouverainität.

So wenig vorhin eine wissenschaftliche Kritik der verschiedenen constitutionellen Systeme beabsichtigt oder gegeben worden ist, ebensowenig soll hier eine philosophisch-kritische Beleuchtung der Grundlage jedes Repräsentativstaates, der Wahlgesetze, vorgenommen werden. Die alte Lehre der historischen Schule, man solle mit dem Staate nicht experimentiren, scheint so sehr in Vergessenheit gerathen zu sein, daß die kurze Geschichte der letzten drei Jahre überreichen Stoff giebt, die verschiedensten Wahlgesetze und ihre Wirkungen aus der Praxis kennen zu lernen. Allgemeines Wahlrecht, Censuswahlen, Wahl nach Steuer- oder Einkommen-Klassen, Interessenvertretung, theilweise Corporationsvertretung u. s. w. sind in dieser Spanne Zeit in den deutschen Staaten sämmtlich probirt worden, und schon blüht uns die Hoffnung, daß die höchste Autorität Deutschlands uns vielleicht mit einem neuen Wahlgesetz beglücken werde. Man scheint den Zusammenhang zwischen einer Staatsverfassung und dem Wahlgesetz so lose zu halten, daß die Kassirung desselben und die Oktroyirung eines neuen von einem guten, deutsch-constitutionellen Staatsbürger kaum für eine Verletzung der Verfassung angesehen wird.

Wir brauchen also nur die Augen aufzumachen und das Gedächtniß ein ganz klein Wenig zu Hülfe zu nehmen, um die verschiedensten Theorien, welche sonst nur im Collegium des Professors der Staatswissenschaften oder in der Studirstube eingesogen werden konnten, jetzt ausgeführt von Angesicht zu Angesicht vor uns zu haben. Wie glücklich sind wir daran im Vergleich zu den armen Wahlkandidaten, welche im Mai 1848 ein Paar Stunden vor der Versammlung der Wähler den alten Pölitz, Rau, Rotteck und Welker 2c. erborgen und nachschlagen mußten, um ihre Ueberzeugung gewissenhaft von der Tribüne zu verkünden.

Von dorther wissen wir noch, daß das ganze Repräsentativsystem auf der Bevollmächtigung der gewählten Abgeordneten beruht. Die Erfahrungen der letzten drei Jahre haben aber zu einer Erneuerung der Angriffe auf diese Grundlage des Systems von zwei entgegengesetzten Seiten geführt. Die Absolutisten wollen nur die Vollmacht von Gottes Gnaden anerkennen, von welcher jedoch die große, den König umgebende Erbaristokratie einen gewissen Antheil beansprucht, etwa wie der Electro-Magnetismus durch Induction mitgetheilt werden kann. Die Radicalen behaupten, daß das persönliche Recht des Wählers sich gar nicht durch Vollmacht über-

tragen lasse, daß also über Gesetze, welche für alle Staatsbürger gelten sollen, von diesen selbst unmittelbar abgestimmt werden müsse. Daß viel Wahrheit in dieser Ansicht liegt, ist nicht zu leugnen. Kleine Republiken haben wirklich hierauf ihre Verfassung gebaut, und in großen wurde zuweilen die allgemeine Abstimmung für einzelne, besonders wichtige Fälle vorgeschrieben, z. B. die Annahme oder Abänderung der Verfassung.

Die theoretisch richtige Beschränkung der Vollmacht für die Abgeordneten führt aber schon in mäßig volkreichen Staaten zu großen Uebelständen. Die häufig wiederholte, allgemeine Abstimmung würde die Wähler erschlaffen und zuletzt die Entscheidung in die Hand einer kleinen, aber thätigen Minorität legen, außerdem einen großen Aufwand von Zeit und Kraft veranlassen. Noch wichtiger ist, daß eine auf die Vorberathung von Gesetzentwürfen reducirte Abgeordneten-Versammlung nothwendig als eine machtlose erscheint, welche nicht im Stande sein würde, der reellen Macht der Executivbeamten oder gar dem äußern Feinde zu widerstehen. Die Reaction würde sicher, besonders in einem noch jungen Staate, die Ohnmacht der Versammlung in einer gefährlichen Weise ausbeuten, und es bliebe den Abgeordneten bald nichts übrig, als entweder ohne Weiteres ihre Vollmacht zu überschreiten, oder die Ausdehnung derselben von den Wählern zu verlangen.

Je größer der Staat und die Macht seiner feindlichen Nachbarn oder der reactionäiren Partei innerhalb des Landes, desto nothwendiger ist es, im Parlament eine große Kraft zu concentriren, um mit voller Energie dem innern und äußern Feind gegenüberzutreten. — Die Bestrebungen der Reaction und die preußisch-östreichische Coalition riefen 1792 den Convent in Frankreich hervor. — Man wird sich also zu ausgedehnten Vollmachten für die Abgeordneten entschließen und das Recht der Wähler gegen die Despotie des Parlaments durch kurze Wahlperioden schützen müssen. Aber das Wahlgesetz, welches stets die eigentliche Grundlage der Staatsverfassung bildet und wichtiger, als diese selbst ist, sollte nie ohne allgemeine Abstimmung geändert werden.

So viel springt in die Augen, daß der Zweck, den Willen der Wähler zur Geltung zu bringen, die möglichst directe Wahl bedingt. Jedes davon abweichende Wahlverfahren verfolgt offenbar den entgegengesetzten Zweck, den eigentlichen Willen der Wähler nicht zum Ausdruck kommen zu lassen. Was bedeutet die Behauptung anders, daß die directe Wahl zu radicale Abgeordnete gäbe und die indirecte durch Wahlmänner zu einer gemäßigteren Kammer führe? Man will oder kann den Wählern das Wahlrecht nicht entziehen, aber man sucht unter dem Namen einer Läuterung den Willen der Wähler zu schwächen. Der Kunstgriff liefert aber entweder nicht das erwartete Resultat oder glückt nur ein Mal.

Es beruht nämlich auf einem offenbaren Irrthum, daß die indirecte Wahl nothwendig immer conservativeren Abgeordneten die Majorität verschafft, sondern sie steigert blos den Ausdruck derjenigen Gesinnung, welche unter den Wählern vorherrscht und durch kein Wahlverfahren beseitigt werden kann. Bilden die freisinnigen Wähler in den einzelnen Bezirken die Mehrzahl, so wählen sie die Wahlmänner so freisinnig als möglich, um

sich nicht zu täuschen und versteckte Gegner zuzulassen. Die Wahlmänner sind also liberaler oder radicaler, wie die Wähler selbst, und wählen auch radikaler, wie diese im directen Wege gewählt haben würden. Ueberwiegt umgekehrt die Zahl der conservativen Wähler, so wird der Abgeordnete nicht conservativ, sondern reactionair sein. Die Partei, welche ihre Wahlmänner durchgesetzt hat, wird von diesen noch überholt. Die Wahl potenzirt sich.

Die Richtigkeit dieser Behauptung ließe sich mit Leichtigkeit an vielen preußischen Wahlen bis zur Evidenz erweisen, wenn es hier angemessen und von Interesse wäre, Personen zu nennen.

Der Fall kehrt aber nicht leicht wieder. Die Wähler sind klüger geworden. Statt der Komödie, von den Wahlmännern »politische Glaubensbekenntnisse« zu fordern, suchen sich die Wähler vor der Wahl der Wahlmänner die Candidaten auf, welche Abgeordnete werden sollen und fragen nun den Wahlmannscandidaten einfach: welchen Abgeordneten willst du wählen? Nennt er den Namen des, von der Vorversammlung bezeichneten Abgeordneten und ist er ein zuverlässiger Mann, so wird er Wahlmann, sonst nicht.

So wurde bei den Wahlen, zu der im April 1849 aufgelösten zweiten preußischen Kammer verfahren. Was nutzt da die indirecte Wahl? Nichts weiter, als daß dieselbe doppelte Aufregung veranlaßt, während die directe schriftliche Wahl mit verdeckten Stimmzetteln, welche in verschlossene Urnen gelegt und nachher erst von den Wahlcommissarien eröffnet werden, die Wähler nicht einmal zu gleicher Zeit im Wahllokal vereinigt und Wahltumulte ausschließt. Die großartigen Schlägereien in England sind allein die Folge der offenen Stimmabgebung.

Das Resultat der indirecten Wahl ist aber häufig der Sieg der Minorität der Wähler, wie sich mathematisch erweisen läßt. Gesetzt, in einem Bezirk von 10,000 Wählern sollen zuerst 100 Wahlmänner in 20 Bezirken zu 500 Wählern gewählt werden, also in jedem Bezirk 5 Wahlmänner, so wird die Partei ihren Abgeordneten durchsetzen, welche in 11 Bezirken die Majorität, also in jedem 251 Stimmen, folglich zusammen nur 2761 Stimmen unter überhaupt 10,000 hat. Noch kleiner wird die siegende Minorität, wenn die 100 Wahlmänner in 100 Bezirken gewählt werden sollen; dann sind nur 51 Stimmen in 51 Bezirken, also 2601 Stimmen erforderlich, um bei richtiger Vertheilung zu siegen.

Ist, ganz allgemein, s die Zahl der Wähler überhaupt, n die Zahl der Bezirke und m die Zahl der Wahlmänner, so ergiebt sich die Anzahl der Stimmen, welche bei richtiger Vertheilung gebraucht wird, um die Majorität der Wahlmänner zu erhalten:

$$x = \left(\frac{s}{2n} + 1\right) \left(\frac{m}{2} + 1\right),$$

wo x nur dann die absolute Majorität, also mehr als die Hälfte der Wähler $= \frac{s}{2} + 1$ beträgt, wenn man $n = 1$ und $m = 0$ setzt, d. h. ohne Wahlmänner in einem Wahlbezirke, folglich direct wählt.

Die Vertheilung wird nie in dem Maße einer Partei günstig sein, daß wenig über ein Viertel der Stimmen schon den Ausschlag giebt, aber weniger als die Hälfte der Stimmen haben wirklich in vielen Fällen eine künstliche Majorität erzeugt, und einzelne der vorgekommenen Wahlen sind anders gar nicht zu erklären.

Die indirecte Wahl wird also von der zufälligen Vertheilung der Wähler in den Bezirken oder der künstlichen Zusammensetzung der Wahlbezirke entschieden, und es wäre interessant, zu wissen, ob dieser Umstand dem großen Rechenmeister im Ministerium Camphausen, wie vielen Andern, entgangen ist? Im Jahre 1848 enthielt sich die Regierung der Einwirkung auf die Wahlen im Wesentlichen. Bei den allgemeinen Wahlen zur zweiten Kammer im Januar 1849 scheint dagegen die Bildung der Wahlkreise mit Rücksicht auf diese Natur der indirecten Wahl erfolgt zu sein.

Könnte in diesem Augenblick von einer constituirenden Versammlung über den Wahlmodus entschieden werden, so würde sich selbst die conservative Partei nicht sehr gegen das directe Wahlverfahren sträuben. Desto größer ist bei den Conservativen und Blaßliberalen die Furcht vor dem allgemeinen Wahlrecht. Jede Repräsentation verdammen, wie die Absolutisten, können und wollen sie nicht. Sie nehmen daher ihre Zuflucht zu dem Census, d. h. zu der Ausschließung Derjenigen, welche nicht ein gewisses Einkommen haben oder ein bestimmtes Steuerquantum zahlen. Die Wiederholung der in allen Kammer-Verhandlungen und öffentlichen Blättern breitgetretenen Gründe für und wider ist hier um so überflüssiger, als auf dem Wege der Verhandlung oder Octroyirung gewiß nie wieder das allgemeine Wahlrecht und durch eine Revolution gewiß nichts anderes zur Anwendung kommen wird. Von Interesse erscheint es indessen doch, einige der wichtigsten Gesichtspunkte und der verbreitetsten Irrthümer in Betreff dieser Frage zu berühren.

Die große Masse, welche zwischen den Absolutisten und Demokraten steht, kann sich noch immer nicht von der Annahme losmachen, daß die allgemeine Wahl direct zur Herrschaft des Proletariats, zum Communismus, zum Untergange des Staats führt.

Wir wollen hier außer Betracht lassen, daß Deutschland ein Proletariat im englischen und französischen Sinne noch gar nicht besitzt und dazu erst durch ein östreichisches Schutzzollsystem mit Hülfe des preußischen Handelsministers gelangen kann. Wir haben ferner schon erwähnt, daß der deutsche Arbeiter, so lange er noch einen Sonntagsrock und ein Bett sein eigen nennt, sich zu der besitzenden Klasse zählt, unerachtet der bisherige Schutz der vaterländischen Industrie, die Besteuerung des Publikums zu Gunsten der Fabrikherren und die Ausbeutung des Arbeiters durch das Kapital wohl geeignet wären, die arbeitende Klasse auf feindselige Gedanken gegen das große Eigenthum zu bringen.

Es genügt, auf die Resultate der Wahlen nach allgemeinem Wahlrecht hinzuweisen und die Gegner zu fragen: ist das Frankfurter Parlament aus Proletariern zusammen gesetzt gewesen; hat dasselbe die Interessen der Besitzlosen vertreten? War die preußische National-Versammlung, welche vom Mai bis zum September mit den Ministern stimmte, in ihrer Majorität

der Monarchie, oder dem Besitz feindlich gesonnen? Hat die, im Januar 1849 aus allgemeinem Wahlrecht hervorgegangene, preußische Kammer jene Behauptungen der Conservativen bestätigt? Ist dies von der französischen Constituante, welche im Juni 1848 das Blut der Proletarier durch den Arm Cavaignacs in Strömen vergoß, geschehen? Rechtfertigt die reactionaire Majorität der jetzigen französischen Legislative jene Besorgnisse für das Eigenthum und die Staatsordnung? Hat die Wahl des Präsidenten der französischen Republik nach allgemeinem Wahlrecht zur Herrschaft der Proletarier geführt?

Von dem Resultate eines einmaligen Experiments könnte man vielleicht sagen: es sei Zufall, gäbe noch keinen Maßstab ab; aber das allgemeine Wahlrecht ist in drei Jahren der größten Aufregung in den verschiedenen Ländern sechs Mal zur Anwendung gekommen, und jede folgende Wahl gab ein conservativeres Resultat, als die vorhergehende. Die zweite preußische Kammer war noch conservativer, wie die National-Versammlung und stimmte längere Zeit mit dem Ministerium Manteuffel. Auf die gemäßigte Constituante folgte in Frankreich die reactionaire Legislative.

Man sollte meinen, diese Thatsachen müßten Jedermann die Augen geöffnet haben, der sehen will. Wem Eigennutz, Hochmuth und Herrschsucht den Blick verhüllt, der ist freilich nicht zu bekehren, wenigstens erst im Moment seines selbstverschuldeten Untergangs. Die Erklärung der historischen Ergebnisse des allgemeinen Wahlrechts liegt sehr nahe. Ruhe, ungestörten Erwerb will Jeder; das ist tief in der menschlichen Natur begründet und vorherrschend bei den Deutschen. Die widernatürlichen, seltenen Ausnahmen verschwinden unter der großen Masse, welche stets friedlich gesinnt und zur Trägheit geneigt ist, so lange sie Niemand dauernd drückt oder reizt. Der Druck muß Jahre hindurch dauern und sehr empfindlich werden, ehe das Moment der Trägheit überwunden und es der beweglicheren Minorität möglich wird, die Revolution zum Ausbruch zu bringen. Deshalb läßt sich die Revolution nicht machen, sie muß entstehen, und deshalb vergeht bis zur Wiederkehr, ja unerachtet der Verstärkung des Drucks, eine Anzahl Jahre, bevor die neue Explosion erfolgt, welche die große Masse der Bevölkerung in Bewegung setzt und dadurch unwiderstehlich wird. Hört der Druck auf, so kehrt die Masse nothwendig zur Ruhe zurück und ist weder kriegerisch, noch eroberungssüchtig. Die Wirkung des Drucks, der Bevormundung und der Ausbeutung bleibt aber dieselbe, es mögen diese Angriffe auf die Masse von einem despotischen Monarchen, oder von bevorrechteten Klassen ausgehen.

Niemals fällt es den auf niederer Stufe der Bildung stehenden Wählern ein, einen Mann aus ihrer Mitte zum Abgeordneten zu wählen, sobald sie einen höher Gebildeten oder Befähigten finden, der es aufrichtig gut mit ihnen meint, von dem sie überzeugt sind, daß er ihre Interessen vertritt. Nur wenn ein solcher Candidat fehlt oder bei dem Mangel an öffentlichem Leben nicht bekannt ist, wählt der Bauer den Bauern.

Ist das etwa so unvernünftig? Kann der Unbefangene das tadeln? Allerdings wurde viel Lärm gemacht, weil die Bauern den Gutsherrn nicht

wählten, von dessen patrimonialer Gerichtsherrlichkeit und Polizeiverwaltung sie befreit sein wollten und mit dem sie wegen der gutsherrlichen Lasten im Prozeß lagen; oder weil die Bürger in den Städten, welche die Majorität zur Anerkennung bringen wollten, den autocratisch gesinnten Bürgermeister verschmähten, oder endlich, weil die Fabrikarbeiter zum Wahlmann nicht den Fabrikherrn aussuchten, welcher beim blühendsten Geschäft den niedrigen Lohn nie um einen Pfennig erhöhte, so lange ohne Erhöhung noch irgend Arbeiter aufzutreiben waren.

In diesen Ausschließungen von der Wahl bekundet sich das freie, unverdorbene Gefühl, von Manchen Instinkt genannt, das der arbeitenden Klasse ebenso innewohnt, wie den Kindern, welche auf den ersten Blick den wahren Kinderfreund erkennen und den Gast zurückweisen, der aus Rücksicht auf die Eltern den Kleinen schmeichelt. Wie Kinder sich zuweilen irren, aber selten, so kann auch der sogenannte gemeine Mann und die Masse getäuscht werden, besonders dort, wo das verkümmerte, öffentliche Leben die Berührung verhindert und den politischen Takt nicht aufkommen läßt. In der Regel ist das Mißtrauen oder Vertrauen der großen Menge wohl begründet, und eine kurze Zeit politischen Lebens reicht hin, die Wahl richtig zu leiten.

Man muß freilich, um hierüber zu urtheilen, das Vorurtheil aufgeben, daß nur in den höhern Schichten der Gesellschaft politische Tüchtigkeit anzutreffen sei. Von den Bauern in der preußischen Nationalversammlung hatten die Meisten mehr gesundes Urtheil und jedenfalls mehr Charakter, als manche sehr kenntnißreiche und geschäftsgewandte Abgeordnete. Die politischen Kinder und die schwachen Charaktere stecken meistens nicht in den untern Schichten. Zeichnen sich etwa die, später nach Census oder Klassen gewählten Kammern durch Selbstständigkeit, Klarheit und Festigkeit aus? und enthalten diese Versammlungen mehr hervorragende Capacitäten, als jene aus allgemeinem Wahlrecht hervorgegangenen?

Giebt es eine thatsächliche Verurtheilung des Census und der Klassenwahl in den Augen der ganzen Welt, so sind es die Kammern, welche stets, »den Umständen Rechnung tragen, das Mögliche zu erreichen streben,« ein Recht nach dem andern opfern, ihre eigenen Abstimmungen desavouiren und sich selbst »zu den Acten« schreiben.

In der preußischen Nationalversammlung waren 1848 viele der freisinnigen Abgeordneten einem gewissen Census nicht abgeneigt, namentlich bei den Gemeindewahlen; man klebte noch an der büreaukratischen Ansicht, daß das Volk, besonders in den untern Klassen, noch nicht reif sei, daß die politische Bildung noch fehle und erst nach und nach sich einstellen, oder wohl gar anerzogen werden müsse.

Die Erfahrungen der letzten zwei Jahre haben bei den Unbefangenen und Uneigennützigen in diesen alten Ideen mächtig aufgeräumt. Wir sind gewahr geworden, daß unter einer büreaukratisch-absolutistischen Regierung die Völker noch niemals zum Selbstregiment **reifer** geworden sind, daß noch nie ein Volk zuerst büreaukratisch bevormundet und dann allmählig frei geworden ist.

Wir Deutschen sind nicht politisch unreif, **wir sind überreif**, angestockt; wir fangen an, wie unsere Eichen überständig und kernfaul zu

werden. Der Raupenfraß des Eigennutzes und der Selbsucht entzieht uns den Saft und die Kraft. In den Kronen nagt der Wurm, und das gesunde Holz steht nicht in den Gärten und Treibhäusern der Kultur, sondern wächst wild in Sturm und Regen. Hüten wir uns, es auf gedüngten Boden zu verpflanzen, Zaun und Hecke darum zu ziehen. Der drohende Nord-Oststurm möchte es sonst entwurzeln.

In der Stube lernt man nicht das Meer beschiffen, auch nicht auf Binnenseen und Flüssen. Dort werden wir nie reif, sondern der Spott der Seeleute. Wir müssen hinaus auf das wogende Meer und im Sturm fahren lernen oder — ertrinken.

Weisheit, Kenntniß, Umsicht und was sonst noch zum Gesetzgeber nothwendig ist, findet man nach der Meinung der Egoisten nicht in den untersten Schichten der Gesellschaft, sondern nur bei den Gebildeten, daher soll der Census jene unfähigen Theile von der Wahl ausschließen. Wer hat denn ein Recht, zu entscheiden, wo die Grenze zwischen der Fähigkeit und Unfähigkeit liegt? Will man vielleicht das Wahlrecht von einem Examen abhängig machen? Man könnte sich kaum wundern über einen Vorschlag, welcher dem büreaukratischen Systeme vortrefflich entspräche, nur möchte es schwer halten, berechtigte Examinatoren aufzufinden. Auch weiß die Büreaukratie sehr gut, daß die Fähigkeit keinesweges immer mit der Tüchtigkeit gepaart ist. Auf diese kommt es aber bei den Abgeordneten mehr noch an, als auf jene.

Weil nun auf geistigem Gebiet sich ein Census nicht auffinden läßt, so nehmen die Staatskünstler ihre Zuflucht zum Geldbeutel, gründen das Wahlrecht auf die Höhe des Einkommens oder der Steuerquote. Sie behaupten dabei, daß der Besitz das nothwendige Mittel sei, um zu einer gewissen Bildung zu gelangen, welche also nur da vermuthet werden könne, wo ein bestimmtes Maaß von Wohlhabenheit angetroffen werde. Auf einzelne Ausnahmen komme es nicht an, wohl aber habe der Besitz, das Eigenthum als solches, ein Recht auf Vertretung.

Niemand leugnet dies Recht und kein Demokrat wird verlangen, daß der Besitzende, der Reiche, vom Wahlrecht ausgeschlossen werde; aber der hartnäckigen Behauptung, daß der größere Besitz ausschließlich nicht nur zur Vertretung, sondern auch zur Gesetzgebung und Herrschaft über die minder wohlhabende Klasse berechtige, könnte mit derselben Logik entgegengesetzt werden, daß der große Kapitalist, von dem Wahlrecht ausgeschlossen, ein negativer Census eingeführt werden müsse, damit die Ausbeutung der Armen durch die Reichen aufhöre.

Es ist schlechterdings unmöglich, eine Grenze aufzufinden und genügend zu rechtfertigen, an welcher der begründete Anspruch auf eigene Vertretung aufhört oder anfängt. Wählt man beispielsweise ein jährliches Einkommen von 500 Thlr., so liegt die vollkommene Willkür zu Tage, welche den Bürger mit nur 499 Thlr. jährlicher reinen Einnahme ausschließt. Nicht minder springt in die Augen, daß dieser Census nicht nur einzelnen Personen, sondern ganzen Klassen, welche vorzugsweise zu den gebildeten zählen, das Wahlrecht entzieht und andere zuläßt, bei denen ein viel geringerer Grad von Bildung vermuthet werden kann. Sind die Gerichtsassessoren, welche

die Gymnasialbildung genossen, studirt und drei Examina gemacht haben, die Subaltern-Offiziere, der größte Theil der Lehrer und der Geistlichen, die Handwerker, deren Gewerbe zufällig schlecht rentirt, unfähigere Gesetzgeber, wie die kleinen Krämer, die wohlhabenderen Handwerker, die reichen Bauern, die nichts thuenden Besitzer ererbter Kapitalien? Die Freunde des Census werden einwenden, 500 Thlr. sei zu hoch gegriffen. Gut, wir wollen das Ergebniß eines geringern Census mittheilen. Die neue Preußische Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 knüpft das Wahlrecht in Städten von über 50,000 Einwohner an eine reine Einnahme von mindestens 300 Thlr. Dennoch sind in Magdeburg die Kofferträger an den Eisenbahnen, die Packhofsarbeiter, mehrere Polizeisergeanten und Gensdarmes Gemeindewähler geworden, aber viele Hunderte von sehr geschickten, mit Schulbildung ausgerüsteten kleinen Handwerkern, eine große Zahl Hausbesitzer, also Grundeigenthümer und sehr viele Lehrer, vom Wahlrecht ausgeschlossen worden.

Setzt man den Census noch niedriger fest, so wird die arbeitende Klasse, wo der Tagelohn hoch steht und es an Arbeit nicht fehlt, mit aufgenommen und damit die Absicht vollkommen vereitelt. Die völlig allgemeine Wahl ist überdem im gewöhnlichen Sinne des Worts conservativer als jene, welche nur die abhängigen, dürftigen Arbeiter ausschließt; weil der kleine Mittelstand am radicalsten denkt und in vielen Gegenden, namentlich auf dem Lande die Arbeiter mit den conservativen Arbeitgebern und Gutsherrn stimmen. Jene Anomalien, zu denen der Census führt, machen anschaulich, was schon von vorne herein sich erkennen läßt: das Einkommen und noch weniger die ungleich und ungerecht vertheilte Steuerlast, sind weder proportional der Tüchtigkeit und Fähigkeit des Menschen, noch der conservativen Gesinnung. Die letzte ist in der Regel nur mit dem großen Besitz und besonders mit dem factisch oder gesetzlich daran geknüpften Vorrecht verbunden. Deshalb ist auch das Fehlgreifen bei der Bestimmung der Höhe des Census kein zufälliges, sondern ein unvermeidliches; die Grenze, welche man sucht, ist nicht vorhanden, der gewählte Maßstab ist ein falscher.

Die Anerkennung dieser Wahrheit hat sowohl in der Theorie, als auch im Staatsleben andere Beschränkungen des Wahlrechts hervorgerufen, aber der Erfolg befriedigte bisher keine Partei und besteht am Ende nur darin, den Schein einer Volksvertretung neben der unbeschränkten Gewalt der Krone für einige Zeit »zur Beruhigung des Landes« beizubehalten.

Zu dieser Kathegorie der Einschränkungen des allgemeinen Wahlrechts gehört die bekannte Eintheilung der Wähler in drei Klassen, deren jede den dritten Theil der Wahlmänner wählt. Da die Klassification ebenfalls nach dem gezahlten Steuerbetrage oder nach dem Einkommen erfolgt, so müssen offenbar alle gegen den Census angeführten Gründe auch hier gelten. Der Maßstab, welcher für die Ausschließung vom Wahlrecht ungerecht und zweckwidrig ist, kann unmöglich bei der ungleichen Vertheilung desselben Rechts zu bessern Resultaten führen. Dieselbe Willkür, welche dort ohne zureichenden Grund eine große Zahl gebildeter und tüchtiger Staatsbürger der Vertretung ganz beraubt, zieht hier beliebige Grenzen zwischen den einzelnen

Klassen und gewährt wenig hundert Höchstbesteuerten ebensoviel Antheil an der Vertretung, als mehreren tausend Minderbesteuerten. Das System giebt sich den Schein, als ob durch dasselbe eine gewisse Organisation, eine weise Abmessung des Wahlrechts nach der Größe des wohlbegründeten Anspruchs auf Vertretung Platz greife, während doch von einem gesunden Organismus schon deshalb keine Spur vorhanden ist, weil diesem niemals Willkür, sondern innere Nothwendigkeit zum Grunde liegen muß, welche bei der Wahl nach drei Klassen ganz fehlt. Auf die Frage: weshalb die Wähler in drei und nicht in vier oder fünf oder sieben Klassen getheilt werden? giebt es keine vernünftige Antwort. Wäre aber auch ein berechtigter Anspruch auf ungleich starke Vertretung vorhanden und gäbe es einen richtigen Maßstab dafür, so ist derselbe in dem Betrage der gezahlten directen Steuern gewiß nicht gefunden.

Die Annahme dieser Basis hat jedenfalls die nothwendige Voraussetzung, daß die Vertheilung der Steuerlast möglichst genau nach der wirklichen Steuerkraft vor sich gehe und daß der Antheil an dem politischen Wahlrecht der Größe der Pflicht, zu den Staatslasten beizutragen, entspreche. Nun giebt es aber in Deutschland noch keinen Staat, in welchem das Prinzip einer solchen Vertheilung der Steuerlast nach der Steuerkraft anerkannt oder wohl gar annähernd eingeführt wäre; es herrscht sogar in den Staaten, welche die Klassenwahl adoptirt haben, noch die allerungleichste und unbilligste Besteuerung, und diejenigen, welche die Wahl nach Steuerklassen eingeführt haben oder vertheidigen, sind gewiß am allerwenigsten gesonnen, eine gerechte Vertheilung der Steuern einzuführen, welche doch der Klassenwahl jedenfalls hätte vorangehen sollen.

Kammern, welche nach Klassen gewählt sind, die sich auf die unrichtige Vertheilung gründen, können in der Regel für die Vertreter des Privilegiums, der Steuerungleichheit angesehen werden; denn die Höchst- und Nächsthöchstbesteuerten werden nicht leicht beschließen, zu Gunsten der dritten Klasse noch höher besteuert zu werden. Gesetzt indessen, die directen Steuern wären in einem Staate nach der Steuerkraft vertheilt, so läßt sich doch nicht leugnen, daß die indirecten Steuern ebensogut Staatslasten sind, wie die directen, also, nach dem einmal vorausgesetzten Prinzip, denselben Anspruch auf einen proportionalen Antheil an der Vertretung geben, wie die directen. Der Einwand, daß die indirecten Steuern meistens von dem Consumenten oder Abnehmer wieder eingezogen werden und deshalb bei der Abwägung des Wahlrechts nicht zu berücksichtigen sind, ist augenscheinlich unbegründet. Einmal strebt der Bäcker, Fleischer, Kaufmann, Fabrikant rc. ebensogut nach der Wiedereinziehung der Gewerbsteuer, als der Mahl- und Schlachtsteuer und der Eingangzölle; der Gutskäufer rechnet dem Verkäufer ebensogut die Grundsteuer vom Ertrage des Guts ab, wie er versucht, die Branntweinsteuer vom Consumenten wieder zu erhalten. Dann ist aber auch klar, daß doch irgend Jemand die Steuer endlich selbst bezahlen muß, wenn es auch demjenigen, welcher dieselbe zuerst an die Staatskasse abführt, gelingt, den Betrag auf den Preis aufzuschlagen, was bekanntlich nicht von dem Willen des Verkäufers, sondern von dem Verhältniß der Nachfrage zum Angebot abhängt.

Wird zugestanden, daß die indirecten Steuern ebensogut auf den Wählern lasten, wie die directen, daß sich aber schwer ermitteln lasse, wie viel Jeden davon trifft; so folgt daraus nicht, daß die indirecten Steuern bei der Repartition des Wahlrechts unberücksichtigt bleiben müssen, sondern daß die directen Steuern keinen gerechten Maßstab für den ungleichen Antheil am Wahlrecht abgeben.

Die gesammte Steuerlast ist aber dazu auch nicht geeignet, weil die Staatslasten außer der Geldabgabe auch in persönlichen Leistungen bestehen. Wir wollen hier nicht untersuchen, ob die allgemeine Wehrpflicht in Preußen wirklich allgemein erfüllt wird. Schon die Bestimmung, daß die Wohlhabenden, welche eine gewisse Schulbildung nachweisen, nur ein Jahr zum Dienst in der Linie verpflichtet sind, während die Aermern länger dienen müssen, wälzt von dieser Staatslast einen größern Antheil auf die Schultern der Letztern. Hauptsächlich ist es die Wehrpflicht in der Landwehr, welche den Unbemittelten in viel höherem Grade drückt, wie den Begüterten. Gewiß ist es ehrenwerth, daß beide in demselben Rock in Reih' und Glied stehen, aber der Arbeiter, der kleine Handwerker, von dessen täglichem Erwerbe die Familie lebt, muß seinen Nothpfennig für diese zusetzen, seine besten Sachen verkaufen oder, wo es an solchen Reserven fehlt, die Seinen der Communalunterstützung überlassen, welche zu viel zum Verhungern und zu wenig zum Leben beträgt. Der, bisher ohne Ueberfluß, aber auch ohne Noth, lebende Arbeiter opfert seine Existenz dem Staate, der Wohlhabende Etwas von seiner Bequemlichkeit und seinem Ueberfluß. Dafür soll dieser bei der Wahl der Abgeordneten eine Stimme haben, welche 15—20 mal so viel gilt, wie die des Andern?

So stark auch die Gründe gegen den einfachen Census sein mögen; es wird der gewählte Deputirte doch in jedem Falle der Repräsentant seiner Wähler, der Ausdruck ihrer Majorität sein. Beim Census ist ein Theil der Staatsbürger gar nicht, der andere indessen wirklich vertreten. Der Census giebt allen Wählern gleiches Recht, und der Gewählte ist der Bevollmächtigte dieser Personen. Der aus dem Dreiklassen-Wahlgesetz hervorgegangene Abgeordnete vertritt gar keine Person. Er soll den Geldbeutel vertreten, aber er repräsentirt nur den Beitrag zu einem gewissen Theile einer Staatslast.

Die indirecten Steuern und alle persönlichen Leistungen bleiben unvertreten. Ebensowenig sind die Personen repräsentirt, welche jenen Theil der ganzen Steuerlast tragen, sondern nur ihr Antheil an demselben. Wer zur dritten Klasse gehört, kann nicht sagen, daß seine Interessen vertreten werden, sondern das Wahlgesetz verurtheilt ihn nach aller Wahrscheinlichkeit zur Minorität der Wähler, weil die Interessen der Höher- und Höchstbesteuerten sich einander viel näher stehen, wie die der zweiten und dritten Klasse; wiewohl die letzte, alle Staatslasten zusammengerechnet, den größten Theil derselben trägt. —

Etwas weniger ungerecht würde das Wahlgesetz sein, wenn es statt der directen Steuern allgemein das Einkommen zum Grunde legte. Bildet dasselbe aber nicht die Basis der gesammten Steuerlast — was an sich schwer ausführbar erscheint, — ist nicht zum wenigsten eine Einkom-

mensteuer wirklich eingeführt, sondern erfolgt lediglich zum Behuf der Wahl die Einschätzung, noch dazu unter dem Einflusse irgend einer politischen Partei, so erscheint auch dieser Maßstab völlig illusorisch. Ueberdem darf nicht übersehen werden, daß die Zugrundlegung des Einkommens bei der ungleichen Vertheilung des Wahlrechts, ohne gleichzeitige Abmessung der Besteuerung nach demselben Modus, den Grundsatz aufgiebt, das Recht zur politischen Wahl nach dem Beitrage zu den Staatskosten abzumessen. Im Gegentheil knüpft die Wahl nach dem gar nicht oder zu geringe besteuerten Einkommen das größere Recht an die kleinere Pflicht. Wo endlich die Wahl in einigen Distrikten nach dem directen Steuerbetrage, in anderen nach dem unbesteuerten Einkommen erfolgt, da herrscht die völlige Prinziplosigkeit; das Gemisch von Abgeordneten, nach verschiedener Basis gewählt, ist die bloße Fiction einer Volksrepräsentation. Darum haben die Kammern, nach diesem System gewählt, gar keinen Boden unter sich, so gut als gar keinen Einfluß und werden sehr bald von allen Parteien für überflüssig und schädlich erachtet. Dem Absolutisten stehen sie als Ueberbleibsel des constitutionellen Staats oder der Revolution im Wege, nachdem die vorgeschriebene Rolle einer Geldbewilligungs- oder Gesetzgenehmigungs-Anstalt abgespielt ist. Die Demokraten hassen den Schein, wo das Leben fehlt, und die Constitutionellen sehen sich in ihren Erwartungen getäuscht; die Kammer ist ihnen die wankelmüthige, untreue Geliebte geworden, der man erbost den Rücken wendet.

Sollte dennoch eine, nach Klassen gewählte Kammer irgend Etwas vertreten, so ist das Wahlgesetz wahrlich nicht die Ursache davon, sondern der Zufall, oder die politische Electricität, welche die Atmosphäre erfüllt und, trotz aller möglichen Wahlgesetze, immer dieselbe Majorität erzeugt.

Die gelegentliche Aeußerung eines Märzministers, daß die Wahl nach Klassen keine Entziehung des allgemeinen Wahlrechts sei, steht auf gleicher Stufe mit der Behauptung, daß die Verpflegung mit Wasser und Brot keine Entziehung der Nahrung sei.

Obgleich das große Experiment mit der Wahl nach Klassen keine Partei befriedigt und nur der Regierung für bestimmte, vorübergehende Zwecke gedient hat, so giebt es doch Leute, welche noch ein solches Experiment im Großen durchzuführen wünschen: es sind die constitutionellen Anbeter der Interessenvertretung. Sie hoffen, damit das allgemeine Wahlrecht zu vermeiden, eine solide Basis für den Staat zu gewinnen und allen Parteien gerecht zu werden.

Fassen wir den vagen Begriff der Interessenvertretung etwas näher ins Auge. Welche Interessen sollen vertreten werden? Die Aller, jedes Einzelnen? dann sind wir beim allgemeinen Wahlrecht wieder angekommen. Also nicht die Interessen jedes Einzelnen, sondern nur die gemeinschaftlichen Interessen gewisser Klassen nach bestimmtem, vorher festgesetztem Verhältniß.

Der Einwand liegt nahe, daß es eine scharfe Grenze zwischen den Interessen der einzelnen Klassen nicht giebt und daß mit den Fortschritten der Kultur die Gebiete immer mehr ineinander fließen. Der Gutsbesitzer treibt Handel mit seinen und seiner Nachbarn Produkten; er kauft Kartoffeln und Getreide, fabrizirt daraus Spiritus und verkauft den-

selben. Er kauft fremdes Vieh, mästet und verkauft es. Der Zuckerfabrikant miethet nicht nur Aecker, sondern erwirbt Landgüter, um Zuckerrüben zu bauen. Auch er treibt Viehhandel im großen Maßstabe, er ist nicht Fabrikant und zufällig zugleich Gutsbesitzer, sondern die ländliche Industrie vereinigt hier drei Klassen von Interessen, welche die Freunde der Interessen-Vertretung sonst weit auseinander halten und nach ihrem Wahlgesetz besonders repräsentiren lassen; Ackerbau, Handel und Fabrikation. Ebenso treiben die Städte in vielen Landestheilen Gewerbe und Ackerbau. Wenn nun auch der Handwerker in der Stadt und der Ackerbürger in der Regel verschiedene Personen sind, so wird man doch schwerlich von den Mitgliedern derselben städtischen Commune, die einen bei den Landleuten, die andern mit den Städtern wählen lassen wollen. Die Uhrmacher und Goldarbeiter zählt man zu den Gewerbtreibenden, aber der größte Theil ihres Gewerbes besteht in dem Handel mit fertig gekauften Uhren, Gold und Silberwaaren.

Der Tischler gehört unzweifelhaft zu den Handwerkern. Er schafft sich aber Kreissägen, Frees- und Fournir-Schneidemaschienen nach und nach an, endlich eine kleine Dampfmaschiene zum Betriebe jener Werkzeuge. Er beschäftigte Anfangs zehn, dann zwanzig, zuletzt hundert Gesellen. Ist er nun noch Handwerker oder Fabrikant, und wann hat er aufgehört, Handwerker zu sein?

Ganz dieselben Interessenklassen, welche hier ohne kenntliche Abgrenzung in einander übergehen, treten an demselben Ort einander scharf gegenüber, ja bei derselben Klasse laufen die Interessen gerade auseinander. Der Landmann, welcher Vieh züchtet, will die Einfuhr fremden Viehes verboten wissen, welches der benachbarte Gutsbesitzer recht billig zu kaufen, zu mästen und theuer zu verkaufen wünscht. Der Besitzer eines Guts, welches sich zum Rübenbau eignet, bittet um Schutzzoll gegen indischen Zucker; der Getreidebauer will Ausfuhr nach England und muß deshalb Einfuhr von Colonialwaaren wollen. Der Handwerker verbietet den Handel mit Handwerkerwaaren, von welchem sein Nachbar, der Uhrmacher und Goldarbeiter lebt. Der Tischler, welcher ohne Maschienen arbeitet, verwünscht die künstlichen Hülfswerkzeuge, welche seinem wohlhabenden Nachbar gestatten, die Waare für den halben Preis herzustellen.

Diese wenigen Beispiele werden genügen, um klar zu machen, daß der gleiche Berufsstand keineswegs gleiche Interessen voraussetzt, und daß eine Trennung der Interessen nach einer Eintheilung, welche fast nur vom Sprachgebrauche herrührt, z. B. in Ackerbau, Handel, Fabrikation, Gewerbe u. s. w. auf vollkommener Willkür beruht. Ist aber schon für die Sonderung der Interessen kein innerer Grund vorhanden, so wird die Abwägung des Umfanges und Gewichtes jener Interessenklassen zum Behufe der »verhältnißmäßigen Vertretung« zur völligen Unmöglichkeit, oder zum Resultate der politischen Macht einer herrschenden Partei.

Die alten ständischen Institute waren nichts Anderes als die Vertretung des Interesses einer mächtigen und einflußreichen Klasse auf Kosten der andern. Darum preisen auch heute noch die großen Gutsbesitzer jene Einrichtung und verlangen, daß die Staatsverfassung auf dieselbe zurückgeführt werde. Sie dulden sogar die Theilnahme anderer Stände an der

Vertretung, aber nur in der vorherbestimmten Minorität, also in unwirksamer Weise.

Hier springt sogleich das Wesen jeder Interessenvertretung in das Auge. Wäre es möglich, die Interessen nach Klassen zu sondern und einer jeden eine verhältnißmäßige Vertretung zu geben, so ist damit auch die Majorität im Voraus bestimmt und die Abgeordneten der fixirten Minorität können eben so gut zu Hause bleiben. Ihr Erscheinen hat nur einen Sinn, wenn die Versammlung keine beschließende, sondern eine berathende ist: denn von dem Monarchen, derselbe mag Kaiser, König, oder Senat heißen, hängt es dann ab, ob derselbe sich an den Beirath der Majorität, oder der Minorität, oder keiner von beiden kehren will.

Endlich liegt dem Vorschlage einer Interessenvertretung die stupide Anschauung zum Grunde, als ob der Staat, wie ein Granitblock, aus Quarz, Glimmer und Feldspat in einem Verhältniß gemischt wäre, welches beim concreten Exemplar unwandelbar bis zur nächsten Regeneration der Erde ist. Im lebendigen Staate sind die Interessen der Klassen, wie der Einzelnen, wachsende oder abnehmende, also variabele Größen, deren Vertretung folglich auch veränderlich sein müßte.

Und wer soll die Klassen eintheilen, wer die Interessen derselben taxiren? doch jedenfalls eine darüber stehende, absolute Macht. Etwa der Bundestag? wie in der That die Absolutisten darum petitioniren, daß der König von Gottes Gnaden die ständischen Institutionen wieder aufrichten und sich deren Beiraths bedienen möge. Nur auf diesem Wege könne die demokratische Pöbelherrschaft, sowie die bureaukratische Willkür vermieden werden. Natürlich, an die Stelle beider tritt das Regiment der bevorzugten Stände.

Darin ist Sinn und Consequenz, wenn man sich auf den Standpunkt des Absolutismus stellt; wer aber diesen nicht einzunehmen behauptet und dennoch eine Interessenkammer verlangt, ist entweder noch nicht zur Klarheit gelangt, oder ein Egoist, welcher dabei die Klasse, zu der er gehört, zur Herrschaft zu bringen hofft.

Alle Beschränkungen des Wahlrechts, alle künstlichen Wahlgesetze haben das mit einander gemein, daß ein Theil der Bevölkerung von dem andern bevormundet und beherrscht werden soll. Man will das Octroyiren fortsetzen, und der Streit dreht sich nur darum, wer die Rolle des Vormundes und wer die des Mündels zu spielen hat, ob viele oder wenige Vormünder eingesetzt werden sollen? So lange ein König von Gottes Gnaden, ein oberster Vormund, vorhanden ist und es demselben nicht an materieller Macht fehlt, wird er sich das Pupillencollegium stets vom Halse zu schaffen wissen. Spricht man vom Wahlrecht und nicht von Wahlgesetzen, so muß zugestanden werden, daß entweder Niemand, oder Jeder ein Recht darauf hat, nach eigener Wahl vertreten zu werden. Es ist keine Wahl-Rechts-Quelle aufzufinden, welche nur für einzelne Klassen fließt. Die gleiche Macht zur Ausübung dieses Rechts wohnt allerdings jetzt noch nicht Jedem bei, aber es läßt sich nicht leugnen, daß die größte materielle Macht den Massen angehört. Sobald dieselben sich dieser Macht und des gleichen Rechts bewußt werden, also aufhören, einen Theil ihrer Macht gegen sich selbst gebrauchen zu lassen, kann das Recht auch nicht mehr bestritten werden. In der

Anerkennung desselben liegt keine Gefahr für die Gesellschaft oder die Kultur des Menschengeschlechts, sondern nur in der gewaltsamen Durchsetzung.

Mit der Proclamation des allgemeinen Wahlrechts im Frühjahr 1848 kam von den höhern Interessen der Menschheit keines in Frage. Ueberall sprach sich die Bereitwilligkeit aus, nach der Anerkennung des Rechts selbst die dringendsten Reformen auf den legalen Weg zu verweisen. In den volkreichsten Hauptstädten herrschte, unmittelbar nach dem Kampf, Sicherheit des Eigenthums und der Person. Wenn später auf einzelnen Punkten Unruhen und Arbeitercravalle entstanden, nachdem sämmtliche Executivbehörden sich Monate hindurch selbst suspendirt hatten und buchstäblich nichts in deren Stelle trat, so kann das allenfalls den socialen Theoretiker befremden, welcher von der Aufhebung des Staats den ewigen Frieden erwartet; aber keinem ruhigen Beobachter ist es entgangen, daß die Anarchie, auf welche die Schüchternen noch jetzt mit Schrecken, und die Absolutisten mit Hohn und Freude hinweisen, nicht von der rohen Gewalt eingeführt und festgehalten wurde, sondern nur daher rührte, daß Niemand anzuordnen und zu organisiren wagte oder verstand. Nicht nur der Zwangsstaat, sondern der Staat überhaupt war aufgehoben und das Prinzip der Autorität zum Schweigen gebracht. In Stelle desselben das Prinzip der Majorität überall geltend zu machen, in der Gemeinde, im Kreise, in der Provinz, und eine Organisation zu schaffen, welche der Majorität möglich gemacht hätte, hervorzutreten und die Autorität zu ersetzen, lag weder in der Fähigkeit, noch in dem Willen derer, welche allein die Mittel dazu besaßen.

Gerade jene viel verschriene und doch so geduldige Anarchie, welche den sogenannten Constituanten gestattete, länger als ein halbes Jahr zu delibriren, wird einst dem Geschichtschreiber zum Beweise dienen, daß das deutsche Volk vollkommen bereit war, sich zum freien Staate auf der Basis des allgemeinen Wahlrechts friedlich zu organisiren, und daß es nicht dazu gelangte, weil es noch zu viel Vertrauen und Geduld besaß und sich bei der Wahl seiner Vertreter irrte, welche vorher kennen zu lernen und zu prüfen, der absolute Staat verhindert hatte.

Weist Jemand auf die drei Gräber von Lichnowsky, Auerswald und Latour hin, so mag er auch auf jene Todesäcker in Sachsen und Baden, Ungarn, Oesterreich und Italien seinen Blick richten. Wenn er dort nirgend die Spuren des Mordes findet; wenn kein Soldat einen Schuld- und Wehrlosen niedergestoßen, kein Weib und kein Kind umgebracht, sondern nur gegen Bewaffnete ehrenvoll gekämpft ist, dann erst darf er Rechenschaft vom Volke fordern, welches endlich die Faust krampfhaft ballte, — — als es zu spät war. Beruft man sich auf das Unvermeidliche von Gräuelscenen im Kriege und behauptet, daß das Heer und seine Führer dafür nicht verantwortlich gemacht werden könnten, was Einzelne ohne Befehl verüben, so finden dieselben Argumente auch auf den geschichtlichen Prozeß Anwendung, welchen man Revolution zu nennen pflegt.

Das Volk wollte ehrlich die Reform auf der Grundlage des allgemeinen Wahlrechts, welches allerdings auch zur Milderung unserer socialen Leiden, zur socialen Reform führt. Negiren wir diese, so werden wir uns auf die sociale Revolution in ihrer gräßlichsten Gestalt gefaßt machen

müssen. Das allgemeine Wahlrecht ist nicht der Feind der Civilisation, sondern das Produkt derselben. Rohe Völker kümmern sich nicht um dies Recht. Das dringende Verlangen nach demselben tritt nur bei den civilisirten Völkern hervor und ist ein Beweis von der Bildungsstufe des Volkes.

Nicht die Kunst und die Wissenschaft sind Gegner des allgemeinen Wahlrechts, sondern nur die Künstler und die Gelehrten, welche sich selbst als die Auserwählten, und die Kunst oder Wissenschaft als ihr Monopol, die Fürsten aber als die gnädigen Beschützer desselben ansehen. Bei den Künstlern, welche nach Titel und Ordensband schmachten und, ihrer gesicherten Stellung halber, die Kunst nach den Launen und verschrobenen Ansichten ihrer Brodherrn modeln, heute im antiken Style, morgen Roccoco oder Renaissance arbeiten, auf Verlangen auch ein Ragoût fin von allen Dreien veranstalten, kann das Volk in seiner Totalitätu nd dessen allgemeines Recht allerdings keinen Anklang finden. Jeder Faden, welcher beide verband, ist zerrissen, aber desto inniger ist die Verwandtschaft dieser Künstler mit der Beamtenwelt geworden. Wie in dieser, wird auf dem Felde der Kunst und Wissenschaft bevormundet, gehofmeistert, Autorität gepredigt, das junge originelle Talent mit argwöhnischen Augen betrachtet und — fügt es sich nicht — verketzert und verdammt, nicht zu Amt und Brot gelassen.

Jede politische Beschränkung des Fürsten könnte ja leicht demselben die Mittel verkürzen, seine Kunstbeamten gehörig zu besolden. Es würden Einschränkungen nothwendig werden. Das Volk für Kunst und Wissenschaft zu begeistern, beide zu einem Gemeingut der Nation zu machen, den Sinn für das Schöne im Volke zu erwecken und zu bilden und von ihm als der geistige Befreier erkannt und emporgetragen zu werden, das ist freilich nicht so leicht oder nicht so sicher, wie die Gunst eines Fürsten zu erwerben und mit einem auskömmlichen Gehalte verächtlich auf den Pöbel herabzublicken.

Ist die nie erreichte Kunst der Hellenen an der Sonne der Fürstengnade gereift? Als die Kunst der Römer, die Tochter jener hehren griechischen Mutter von dieser Sonne beschienen wurde, gedieh sie ferner nicht; sie verkrüppelte und suchte durch Putz und Pracht zu verdecken, was an der einst so schönen, edlen Gestalt verloren gegangen war.

Wahrlich, es ist kein Schade, wenn jene Kunst untergeht, welche statt zu produciren, nichts thut, als copiren und affectiren, imitiren und restauriren, jene Kunst, welche als Schmarozerpflanze an den Thronen der Fürsten klebt. Nur dann kann und wird in dem jungfräulichen Boden des freien Volks, den die Kunstaristokraten verachten, das wahrhaft Schöne von Neuem keimen, blühen und Früchte tragen, die jedes menschliche Gemüth ergötzen und erheben. Bis dahin ist das Streben der Wenigen vergeblich, welche für die zarte Pflanze wahrer Kunst Licht, Luft und Sonne suchen, aber nur Gasflammen, Treibhausdunst und Ofenwärme finden.

Noch klarer, als das Gedeihen der Kunst, tritt das der Wissenschaft auf dem Boden der Volksfreiheit hervor. Schon jetzt entgeht der Einfluß der Wissenschaft auf alle Zweige der Industrie, auf sämmtliche Gewerbe dem Volke nicht mehr. Dasselbe erkennt deutlich, daß die Entdeckungen der Gelehrten nutzbar sind, das materielle Wohl fördern. Der Handwerker, der Landmann holt sich Rath bei dem wissenschaftlich gebildeten Chemiker,

Mechaniker, Land- und Forstwirth. Der Tagelöhner sucht nach Werkzeugen, welche nach wissenschaftlichen Prinzipien gemacht sind.

Die Wissenschaft ist schon jetzt, weit mehr als die Kunst, Gemeingut geworden, weil dem Gelehrten seine Entdeckung nicht blos Ehre, sondern auch Geld bringt.

Die Besorgniß liegt nahe, daß die Wissenschaft auf diesem Wege zu einer Jagd nach dem Nützlichen herabsinken könnte. Wenn dies aber jemals wirklich geschehen sollte, so würde sicher die Schuld davon mehr die Gelehrten treffen, welche nach verkäuflichen Entdeckungen spähen, als das Volk, dem es täglich immer klarer wird, daß allgemeines, gründliches Forschen, vollständige Beherrschung des Stoffes sicherer zu praktischen Resultaten führt, als der Zufall. Das Volk verspottet den pedantischen Gelehrtenkram, aber es achtet und verlangt gründliches Wissen.

Die allgemeine Neigung des Deutschen zur Gründlichkeit, zum tiefen Eindringen, läßt eine ernste Besorgniß vor Verflachung der Wissenschaft nicht aufkommen.

Gleichzeitig mit dem Streite um die Ausdehnung oder Einschränkung des Wahlrechts ist seit der Erhebung von 1848 in constituirenden Versammlungen und Schriften mit großer Heftigkeit über die Frage discutirt worden, ob die parlamentarische Gewalt in einer Kammer zu concentriren, oder in zwei Kammern zu vertheilen sei?

Der Verfassungsentwurf, welchen eine Kommission der Berliner Nationalversammlung aufstellte, schrieb zwei Kammern vor, und das Plenum würde vor den November-Ereignissen ohne Zweifel diesem Vorschlage beigetreten sein. Es liegt darin ein neuer Beweis, daß die Versammlung nur wenig, wirklich revolutionaire Elemente enthielt und den ernsten Willen hatte, eine möglichst haltbare Form für die constitutionelle Monarchie zu finden. Auch die Nationalversammlung in Frankfurt stellte ein Staatenhaus zwischen das Volk und den Kaiser. Nur die französische Constituante entschied sich für die Vereinigung der gesetzgebenden Gewalt in einer ungetheilten Versammlung.

Untersucht man die Bestandtheile der Majoritäten, welche diese Entscheidungen trafen, näher und ermittelt die Parteien, zu denen die verschiedenen Redner in dieser Frage gehörten, so ergiebt sich sogleich, daß die Absolutisten, die Legitimisten, die streng Conservativen, meistens auch die doctrinairen Constitutionellen überall für zwei Kammern, die entschiedenen Demokraten, Radikalen und Socialisten für eine ungetheilte Legislative gestimmt haben.

In der preußischen Nationalversammlung befand sich indessen eine Anzahl Abgeordneter, welche von dem constitutionellen Schaukelsystem nichts wissen, sondern den Schwerpunkt der Staatsgewalt in das Parlament legen wollten, aber doch zwei Kammern für nothwendig hielten. Zu den wichtigsten Gründen für diese Meinung zählte man, daß eine doppelte Berathung wichtiger Gesetze unerläßlich, mit Erfolg aber in einer und derselben Versammlung nicht zu erreichen sei, weil bei mehreren Lesungen desselben Gesetzes die ersten immer nur einen formellen Charakter haben. Man

fürchtete Uebereilungen, durch welche dem Lande Gesetze aufgezwungen werden könnten, welche nicht die Majorität des Volkes für sich hätten und erachtete die, mit zwei Kammern verbundene Verzögerung für nützlich zur Erörterung des Gesetzvorschlages durch die Presse und Ermittelung der Meinung des Landes. Hauptsächlich aber fürchtete man, daß eine alleinstehende Kammer jedenfalls und oft mit der Krone in Conflikte gerathen werde, für die es dann keine andere Lösung gäbe, als den Staatsstreich, oder die Revolution, da die Kammerauflösung ein nur mit großer Vorsicht anzuwendendes, das Veto aber ein so gut als unbrauchbares Correctiv sei.

Unerachtet die Einwendungen gegen diese doctrinaire Ansicht jetzt sehr einleuchtend geworden sind, so läßt sich doch nicht leugnen, daß auch viel Wahres darin enthalten ist. Die Erörterung scheint aber hier unnütz, weil im vorliegenden Falle die ganze Deduction auf der thatsächlich falschen Voraussetzung beruhte, daß das Feld völlig frei und unbestritten sei und auf demselben in aller Ruhe der constitutionelle Staat erbauet werden könne, über dessen einzelne Formen man sich stritt, während die Existenz noch in Frage stand.

Der Absolutismus war nicht aus der Welt geschafft, sondern nur zum Schweigen gebracht und im Besitze der Macht geblieben. Ihm und der ganzen Reactionspartei gegenüber kam es darauf an, dem neuen Prinzip, jedenfalls für die nächsten Jahre, die kräftigste Stütze zu geben und zu dem Ende die parlamentarische Gewalt so viel nur immer möglich zu concentriren, in keinem Falle aber freiwillig zu zersplittern.

Dieselbe Situation wird stets wiederkehren, wo der Uebergang aus dem absoluten Staate in den constitutionellen, oder aus diesem in die Republik stattfindet. Wer die Gefahr nicht verkennt, in welcher sich der junge Staat befindet und diesem aufrichtig angehört, der wird nicht mehr zweifelhaft sein können, ob er das zum Widerstande geeignete Mittel ergreifen, oder seinen Feinden in die Hände arbeiten soll. Wie sehr dies durch das Zweikammersystem geschieht, wird schon durch den Eifer klar, mit welchem dasselbe von den absolutistisch gesinnten Mitgliedern constituirender Versammlungen vertheidigt wird. Der Devise dieser Partei: divide et impera! darf man nicht entgegenkommen, sondern muß ihr mit der compacten Einheit gegenübertreten.

Im vollkommmen consolidirten, freien Staat läßt sich dann seiner Zeit überlegen, ob es rathsam ist, den repräsentativen Körper zu theilen. Die Freunde des Zweikammersystems wiesen damals (1848) darauf hin, daß selbst in den nordamerikanischen Freistaaten der Congreß aus dem Senat und Repräsentantenhause bestehe; sie vergessen aber, daß die praktischen Angloamerikaner die Theilung erst zwölf Jahre nach dem Ausbruche des Kampfes und vier Jahre nach der Anerkennung ihrer Unabhänigkeit von Seiten des Mutterlandes vorgenommen haben. Mit dem Gefecht von Lexington am 19. April 1775 begann der Bürgerkrieg, am 4. October 1776 wurde der erste, am 9. Juli 1778 der zweite noch innigere Bundesvertrag der dreizehn vereinigten Staaten geschlossen; in demselben Jahre erfolgte die Anerkennung von Frankreich und Spanien; am 3. September 1783 kam der Friede zu Versailles zu Stande, und erst am 17. September 1787

würde die allgemeine Verfassung der Union auf dem Congresse zu Philadelphia angenommen. Bis dahin hatte der Congreß stets ungetheilt beschlossen.

Der Senat der vereinigten Staaten hat überdem eine andere Bedeutung und Stellung, als eine erste Kammer: denn der Senat leitet mit dem Präsidenten gemeinschaftlich die vollziehende Gewalt und die Senatoren sind die Repräsentanten der einzelnen souverainen Staaten, deren jeder, groß oder klein, deshalb zwei Senatoren absendet.

Ein so construirter Senat in einem Föderativstaat beruht nicht auf Willkür, sondern ist ein lebendiger Theil des Organismus. Mit seinem Verschwinden würde die Union zu einem Einheitsstaat werden und hat sich im Freiheitskampfe als solcher gerirt.

Vergleicht man hiermit nun die ersten Kammern in constitutionellen Staaten, so findet man entweder einen, aus dem Mittelalter in unsere Zeit hineinragenden Bau, — wie das englische Oberhaus, dessen Thürme und Zinnen auch gegen die Krone hingewendet und oft genug in dieser Richtung gebraucht worden sind, dessen Mauern aber schon die deutlichen Zeichen der Verwitterung tragen — oder klägliche Copien dieses altgewordenen Riesen, willkürliche Schöpfungen, bald so, bald anders zusammengestellt, um schnell wieder zu zerfallen. Auch die erste Kammer nach dem Vorschlage der preußischen Nationalversammlung beruhte auf keinem innern Grunde und würde, ins Leben gerufen, zu Conflicten mit der zweiten Kammer geführt haben, welche ohne Umsturz der Verfassung noch viel weniger zu lösen gewesen wären, wie die befürchteten Differenzen mit der Krone.

Nach den hier aufgestellten Anschauungen von der Stellung der Krone im constitutionellen Staat wird der König entweder die Kammern auf den Standpunkt eines rathgebenden Körpers herabdrücken; dann ist die Theilung desselben völlig überflüssig — oder der König wird nicht in der Lage sein, dem Parlamente Widerstand zu leisten; dann ist von Conflicten auch nicht die Rede. Ebensowenig wird bei längerm, öffentlichen Leben ein Zweifel über die Meinung des Landes in Betreff wichtiger Fragen während ruhiger Zeiten stattfinden. Auch gewähren hinlängliche Zwischenräume von einer Lesung des Gesetzvorschlages bis zur andern der Presse Gelegenheit zur Kritik und Einwirkung. Wo aber Gefahr vorhanden ist, kann eine Organisation, die schnelle Entschlüsse unmöglich macht, nur die traurigsten Folgen haben.

Das norwegische Lagthing ist keine erste Kammer, sondern die Wahl desselben von dem Storthing, aus sich selbst, giebt ihm den Charakter eines Ausschusses, welcher bei Differenzen mit dem Odelsthing mit diesem wieder zusammentritt, um als einfacher, ungetheilter Storthing endgültig zu entscheiden. Meinungsverschiedenheiten werden aber in wichtigen Angelegenheiten auch nur unter ganz besondern Umständen eintreten können, weil dieselbe Majorität, welche das Lagthing wählt, auch im Odelsthing trotz dieser Schwächung in der Regel entscheidet. Nur bei einer sehr schwachen Majorität im ganzen Storthing würde sich das Verhältniß anders gestalten.

Wie man auch über die besprochene Frage denken mag, für die nächste Reihe von Jahren läßt sich der Fall nicht denken, daß die Wahl zwischen einer oder zwei beschließenden Kammern offen stehen könnte. So lange es noch Kammern giebt, deren Existenz auf dem selbstständigen Willen der Krone beruht, wird im glücklichsten Fall das Zweikammersystem geduldet werden. Wenn aber jemals der Volkswille die Oberhand gewinnt, so wird sich dieser in einer ungetheilten Versammlung concentriren müssen, um nicht von Neuem unterdrückt zu werden. Bei dringender Gefahr erscheint selbst die Form einer großen parlamentarischen Versammlung noch zu schwerfällig.

Ist es uns Menschen im gewöhnlichen Leben doch schon sehr selten vergönnt, dasselbe ganz so zu gestalten, wie wir es wünschen, die Einrichtungen ganz so zu treffen, wie wir wohl möchten; müssen wir hier das Gegebene verwenden, so weit es unsern Prinzipien nicht widerstrebt und können wir diese nur innerhalb gewisser Grenzen zur Geltung bringen; so kann noch viel weniger davon die Rede sein, den Staat nach einer idealen Theorie zu construiren. Wir dürfen die Idee, welche uns leitet, nie aus den Augen verlieren, ihr niemals untreu werden, aber ebensowenig die darstellbaren Formen verschmähen, weil wir eine andere im Sinne haben. Wer den freien Staat mit allgemeinem Wahlrecht und einer Kammer verwirft und sich einbildet, mit Hülfe gewisser Gegner, beschränktes Wahlrecht und zwei Kammern durchsetzen zu können, darf sich nicht wundern, wenn er selbst zum Werkzeug geworden und beim absoluten Staat wieder angekommen ist.

Noch eines Begriffes bleibt hier zu erwähnen, welchen die eine Partei an ihre Fahne heftet, während die andere Spott und Hohn darauf häuft: es ist die Volkssouverainität.

Vielleicht verschwindet die Meinungsverschiedenheit unter besonnenen Männern, wenn wir uns zuvörderst ohne Erregung der Leidenschaft darüber verständigen, was überhaupt unter Souverainität zu verstehen sei? Souverain nennen wir nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch den Fürsten, dessen Wille über alle Staatsangelegenheiten, innerhalb der von ihm selbst gegebenen Gesetze, in höchster und letzter Instanz entscheidet. Die Unterwerfung unter das selbst gegebene, allgemeine Gesetz im speciellen Fall bildet den Unterschied zwischen dem Monarchen und dem Despoten, dessen Wille auch im einzelnen Falle bestimmendes Gesetz wird. Die Souverainität des Monarchen besteht also unerachtet der Schranken des Gesetzes, aber dies muß ein selbstgegebenes sein. Hierin liegt das eigentliche Merkmal der wahren, vollen Souverainität.

Steht dem Monarchen zwar das Recht zu, Gesetzvorschläge zurückzuweisen, also kein Gesetz gegen seinen Willen in Kraft treten zu lassen, genügt aber sein eigener Wille nicht mehr zur Erlassung eines Gesetzes, sondern bedarf es dazu der Zustimmung und Mitwirkung eines Anderen; so ist die Souverainität augenscheinlich halbirt, zwischen zwei Souverainen getheilt. Dieselbe verschwindet endlich, sobald der Fürst auch das Recht oder die Macht verliert, ein Gesetz difinitiv zurückzuweisen. Er kann dann nach seinem persönlichen Willen weder Gesetze erlassen, noch ablehnen; er

ist nicht mehr souverain, sondern einem andern Souverain unterworfen. Man wird die Wahrheit dieser Ansicht ohne Widerstreben einräumen, wenn man zunächst gar nicht an Parlamente oder Kammern denkt und die Stellung eines Fürsten untersucht, der von dem absoluten Willen eines andern Herrschers abhängt. War der König Hieronimus von Westphalen, welcher die Befehle des Kaisers Napoleon auszuführen hatte, ein wirklicher Souverain oder nur das Schattenbild eines solchen? Gewiß nur das Letzte: denn die Souverainität ist die Selbstbestimmung in Angelegenheiten des Staats, wie die Freiheit des Individnums nichts anders ist, als die Selbstbestimmung in seinen persönlichen Angelegenheiten. Der Monarch, welcher sich abhängig macht von dem Schutze und dem Willen des Beherrschers eines andern Staats, hat aufgehört, souverain zu sein.

Ziehen wir nun das Verhältniß des Staatoberhaupts zu dem Parlament in Betracht, so ergiebt sich sogleich, daß ein constitutioneller Fürst nur noch den einen Theil der Souverainität besitzt, Gesetze und Staatsacte überhaupt, welche seinem Willen nicht entsprechen, abzulehnen. Die Souverainität ist eine negative geworden: zu dem Recht, nicht zu wollen. Ueberdem ist ein anderer Ausfluß der Souverainität, das Recht, Steuern nach eigenem Ermessen auszuschreiben und einzuziehen, verloren gegangen. Der Besitz der Executivgewalt hebt den Verlust nicht auf; denn sie soll sich im constitutionellen Staate auf die Ausführung der Gesetze und Beschlüsse beschränken, welche aus der Uebereinstimmung zwischen Krone und Parlament hervorgegangen sind und wird überdem nicht vom Könige persönlich, sondern von Ministern geleitet, die noch einem Andern, als ihm, verantwortlich sind. Schon diese Anordnung im constitutionellen Staat zeigt deutlich, daß ein Theil der Souverainität des Fürsten demselben abgenommen ist. »

Wir können diese Ansicht durch einen Ausspruch belegen, welchen selbst die Reaction schwerlich von der Hand weisen wird. Friedrich Wilhelm I. sagte: »Ich will die Souverainität stabiliren, wie einen rocher von Bronçe,« und vernichtete die ständischen, ihn beschränkenden Rechte, welche der große Kurfürst schon erschüttert hatte. Der König erkannte also an, daß jede Beschränkung seines absoluten Willens ein, an der Souverainität des Monarchen fehlendes Stück sei.

Besteht endlich das Recht des Königs, sein Veto zu üben, nur noch der Form nach, ist er der Mittel zu Staatsstreichen beraubt und durch die ihm überlegene Macht des Parlaments genöthigt, dessen wiederholten Beschlüssen Folge zu geben; so fehlt ihm thatsächlich auch die andere Hälfte der Souverainität. Das unbrauchbar gewordene Veto ist nur die kenntliche, aber leere Stelle an einer Wand, wo einst ein Bild gehangen hat. Der Fürst führt nur noch den Namen eines Souverains.

Die Souverainität ist aber nicht abhanden gekommen; sie ist im ersten fingirten Fall theilweise, im letzten Fall ganz auf das Parlament übergegangen. Fingirt muß jene constitutionelle Theilung genannt werden, weil die Souverainität eine untheilbare Größe ist, welche der Monarch entweder ganz besitzt oder ganz dem Parlament abtritt. Die anscheinende Theilung

ist nur ein Zwischenstadium, während dessen es noch schwankt, ob der Fürst die ganze Gewalt wiedergewinnen, also wieder absolut werden, oder völlig verlieren, d. h. constitutionell werden wird.

Das englische Parlament ist unbestreitbar souverain; aber der Engländer spricht nicht vom souverainen Parlament, sondern nennt das Staatsoberhaupt den Souverain. Er sagt: Sr. Majestät Regierung, Sr. Majestät Schiff u. s. w.

Es liegt eine außerordentliche Klugheit des practischen Engländers darin, daß er sich in politischen Dingen sehr wenig um den Namen kümmert, aber die Sache zu erfassen weiß. Er behält den Namen bei und ändert den Inhalt vollständig, wohl erwägend, daß viele Menschen nichts mehr scheuen, als das Kind, welches sie um sich dulden, mit dem sie ohne Scheu tändeln, beim rechten Namen zu nennen. Eine ungemein große Zahl unserer Mitbürger hat den kirchlichen Glauben längst abgestreift, spottet über den orthodoxen Priester, nimmt es aber sehr übel, wenn man sie Ungläubige nennt. Sie meinen, gerade das rechte Maß von Glauben beibehalten zu haben. Der Adel hat in Preußen schon lange die politischen Rechte und damit auch die politische Bedeutung verloren; er ist offener Vertheidiger seines Vernichters, des Absolutismus geworden; aber dieser würde nie zu seinem Ziel gelangt sein, wenn er mit Aufhebung des Prädikats: »Graf, Baron, von« begonnen hätte. Im Gegentheil, dieselben Regenten, welche dem Adel alle ständischen Rechte entzogen, verliehen Adelstitel in großer Zahl. Die Engländer haben ihrem Parlament die volle Souverainität erkämpft, den König derselben thatsächlich unterworfen, aber sich wohl gehütet, ihm auch den Namen »Souverain« zu entziehen, welcher immer noch unendlich ehrenvoller ist, als die Stellung eines absoluten Fürsten, der seinem mächtigen Nachbarn gehorcht. Wir Deutschen streiten uns um Begriffe und Bezeichnungen, während die Sache uns aus der Hand schlüpft.

Das souveraine englische Parlament besteht aus den erblichen Mitgliedern des Oberhauses und den gewählten Mitgliedern des Unterhauses, welche die Generalbevollmächtigten ihrer Wähler sind. Diese und die Lords nebst den Bischöfen sind also die eigentlichen Träger der Souverainität.

Wir haben nur noch einen Schritt zu thun. Giebt es keine Pairs und ist jeder Staatsbürger auch Wähler in einem Staate, dessen mächtiges Parlament dem Könige die Gesetze vorschreibt, oder neben dem es keinen König giebt, so ist die Souverainität auf das ganze Volk übergegangen, welches dieselbe durch seine Deputirten ausübt, wie der souveraine Fürst durch seine Beamten regiert. Das Volk ist souverain. Wo aber jene Bedingungen nicht zutreffen, wo kein allgemeines Wahlrecht stattfindet, oder die Abgeordneten-Versammlung machtlos der Krone gegenüber steht, da ist es eine Thorheit, von Volkssouverainität zu schwatzen.

V.

Das Scheitern der Märzbewegung in Preußen.

Zwischen dem Völkerfrühling des Jahres 1848 und dem starren Eise der heiligen Alliance von 1851 hat kein Sommer gelegen; sogar der Alteweibersommer, auf den die Gothaer harrten, ist ausgeblieben. Keine Hoffnung ist erfüllt, auch nicht die bescheidenste. Wir sind hinter die Zustände von 1847 zurückgeworfen. Keine Partei kann ernstlich diese Thatsache leugnen; aber die Antworten auf die Frage: warum? laufen weit auseinander.

Daß mit dem Siege der Reaction in Preußen auch die deutsche Bewegung gescheitert war, wird jetzt eines Beweises kaum mehr bedürfen, obgleich noch vor kurzer Zeit die Männer des unerschöpflichen Vertrauens gerade von Preußen die Wiedergeburt Deutschlands erwarteten. Jedenfalls wird es hier genügen, zunächst nur die Ursachen ins Auge zu fassen, denen das Zerfließen der Märzerrungenschaften in Preußen zugeschrieben wird.

Die demokratische Presse hat so oft und klar dargethan, weshalb die Märzbewegung kein befriedigendes Resultat haben konnte, und doch hört man noch immer, namentlich in gebildeten Kreisen, welche keineswegs zur Reaction gehören, der weiland preußischen National-Versammlung den Vorwurf machen, sie trüge die Schuld an jeder getäuschten Erwartung, sie hätte die Minister weniger interpelliren und chikaniren, das Ministerium Camphausen festhalten, dessen Verfassungs-Entwurf ein wenig abändern und damit den wahren constitutionellen Staat begründen sollen. Statt aber ihr Pensum, die Verfassung, auszubreiten, habe die National-Versammlung sich stets in die Verwaltung gemischt, Ministerien gestürzt und allerlei Gesetze gemacht, welche erst den folgenden Kammern gebührten. Dadurch sei die November-Catastrophe herbeigeführt und der Reaction zum Siege verholfen worden.

Mit Hohnlächeln und Vergnügen blickt die bewußte Reaction auf solche Urtheile, welche vollkommen geeignet wären, auch eine zweite Bewegung total scheitern zu machen, wenn die Philosophen mit den Schwielen an den Händen die Ereignisse nicht mit klareren Augen auffaßten und die richtigen Lehren davon abzögen.

Der Vorwurf gegen die National-Versammlung fällt schon durch die einfache Wahrheit, *daß die Märzrevolution bereits zerflossen war, als die National-Versammlung am 22. Mai 1848 zusammentrat.*

Der Widerspruch zwischen der erreichten Bildungsstufe des Volks und einem Regierungssystem, welches die ganze Bevölkerung als eine unmündige behandelt, ihre Verhältnisse ohne ihr Zuthun regelt, jede wirksame Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten abschneidet und selbst den geistigen Genuß durch Bücherverbote und Censur beschränkt, mußte nothwendig einen Zustand hervorrufen, der im Staate ebenso unerträglich ist, wie im Privatleben die Lage erwachsener Söhne, welche der Vater genährt und gekleidet, sogar geistig gebildet hat, aber bis in das Mannesalter hinein unter seiner und eines beschränkten Hofmeisters strenger Aufsicht behält und sie in jeder Weise noch immer wie Schulknaben behandelt. Die bärtigen Söhne werden den Tagelöhner beneiden, welcher mit eigener Kraft sein Schicksal selbst regelt. Wenn nun gar die erwachsenen Kinder wissen, daß ihre materiellen Bedürfnisse aus ihrem eigenen Vermögen bestritten werden; wenn sie die mangelhafte Verwaltung desselben erkennen und ihre Kleidung unbequem, ihre Nahrung nicht schmackhaft ist; wenn dabei das theoretische Studium des Lebens freier Menschen eifrig fortgesetzt wird und freundliche Vorstellungen beim Vater so wenig, wie Murren etwas helfen; so ist die gewaltsame Auflehnung so unausbleiblich, wie das Bersten der Eisdecke, welche die Sonne bescheint.

Gegen diesen hofmeisterlichen Druck im Staat, in der Gemeinde und Kirche, gegen die willkürliche Vermögensverwaltung und gegen die unerträgliche Einmischung der Regierung in alle Lebensverhältnisse war die Märzbewegung gerichtet; diese zu beseitigen, war ihr Zweck, hinter welchem nur dunkle Vorstellungen von dem Eldorado des constitutionellen Staates lagen.

Eine Revolution aber, welche ohne bestimmtes, positives Ziel auftritt, sich damit begnügt, ein verhaßtes System nur zum Schweigen gebracht zu haben, ohne dessen Organismus zu zerstören, eine Revolution, welche zwei Monate hindurch völlig still steht, und sich auf eine friedliche Vereinbarung zwischen seinen Vertretern und der absoluten Gewalt vertrösten läßt, eine solche Revolution hat bereits aufgehört, revolutionair zu sein, eben weil sie das Bestehende nicht umgewälzt, sondern sich mit einem Ministerwechsel und dem einfachen V e r s p r e c h e n begnügt, daß es anders werden solle.

Die allgemeine Unzufriedenheit hatte mit einem mäßigen Stoße nicht das alte System, sondern nur dessen Ausübung einstweilen beseitigt. Nicht allein die Behörden, auch die Personen, aus denen dieselben bestanden, blieben in voller Wirksamkeit, nur die Minister wechselten. Dem Volke stand eine beleidigte Armee gegenüber; kein commandirender General, kein höherer Offizier verlor sein Commando.

Und neben diesem wohlconservirten Organismus des absoluten Staates sollte eine berathende Versammlung ohne die mindeste materielle Macht den absoluten Staat umgestalten?

Die Naivetät dieser Annahme wird dem spätern Geschichtsforscher ein ironisches Lächeln abnöthigen. Das Volk wird ihm wie ein Roß erscheinen, das die beengende Hecke, welche dasselbe einschloß, durchbrochen hat, auf dem Felde umher läuft, einige Sprünge macht und in die freie Luft ausschlägt, ohne den Stallmeister zu sehen, der mit Zaum und

Peitsche nur hinter die Hecke getreten ist, um den Moment wahrzunehmen, wo er den Kappzaum wieder anlegen und nach Umständen einige Hiebe appliciren kann.

Die lange Unthätigkeit der Reaction im Frühjahr 1848 erklärt sich unter diesen Verhältnissen nur aus der allgemeinen Ueberraschung, welche die Märzbewegung hervorrief und dem Ueberschätzen derselben, sowie aus der, allerdings nicht unbegründeten Furcht, daß zu schnelles Reagiren eine zweite Bewegung, eine wirkliche Revolution hervorrufen könnte, in welcher vielleicht der National-Versammlung die Rolle der französischen constituirenden Versammlung von 1789 zugewiesen gewesen wäre.

So lange dem Volke noch gar kein anderes Ziel vorschwebte, als eine in Nebel gehüllte, constitutionelle Verfassung ohne bestimmten Inhalt, über den man sich erst vereinbaren wollte und dessen Annahme oder Ablehnung ganz von dem Willen der Krone und den bestimmenden Umgebungen abhing, hatte die Reaction noch vollkommene Muße, das Verlaufen der Revolution im märkischen Sande ruhig abzuwarten und dann zur rechten Zeit etwas nachzuhelfen.

Der ganze Charakter dieser Bewegung machte ein Bekämpfen derselben mit den Waffen in der Hand, ein gewaltsames Ersticken nur in den ersten Stadien gefährlich, aber auch unnütz. Es fand überhaupt nur ein wirklich revolutionaires Stadium Statt, das mit einem Ministerwechsel im liberalen Sinne und den bekannten Verheißungen endigte. Deshalb genügten später ebenfalls Ministerwechsel zur Einleitung und Vollendung der Contrerevolution. In Stelle eines abtretenden Ministeriums kam stets ein schlimmeres, weil es sich gar nicht um die Ausbeutung der Revolution, sondern um die Einführung der Reaction handelte. Der ganze Apparat von Belagerungszuständen, Kriegsgerichten und Truppenaufstellungen war nicht gegen eine fortrollende Revolution gerichtet, sondern diente als Präservativ gegen eine zweite Erhebung und als Stütze für die, zur selbstständigen Action übergehende Reaction.

Die geschichtlichen Erfahrungen stehen mit dieser Auffassung der Märzbewegung durchaus im Einklang.

Die erste französische Revolution ist nicht zwei Monate nach ihrer Geburt einer berathenden Versammlung zur Taufe, Wartung und verständigen Erziehung übergeben worden, sondern die Generalstaaten selbst gebaren die Revolution und wußten ihr schnell genug materielle Macht zu schaffen, ihr den ganzen Staatsorganismus unterzuordnen. Die Bewegung stand keinen Augenblick still. Der machtlose und ränkevolle Widerstand, die Wortbrüchigkeit und Doppelzüngigkeit des Hofes und der Angriff des äußern Feindes trieben die Wogen endlich bis zur verheerenden Sturmfluth empor.

Hält man gegen dieses, schon in seinen Anfängen gewaltige Drama das blasse Bild der Periode vom 28. März bis 22. Mai 1848; so erscheint die, damals ziemlich allgemein verbreitete Besorgniß, die Revolution werde einen, der französischen von 1789 ähnlichen Verlauf nehmen, so vollkommen unbegründet, daß man nicht umhin kann, die Versicherung des Ministeriums Camphausen, »es habe der Dynastie zum Schilde gedient«, für eine eitle Selbsttäuschung wenig muthvoller und kurzsichtiger Menschen zu halten,

welche außer Stande waren, die Situation richtig zu beurtheilen, geschweige denn dieselbe zu beherrschen. Welche Demüthigungen auch am Morgen des 19. März stattgefunden hatten, zwei Stunden unbefangener Beobachtung in den Straßen und öffentlichen Localen Berlins und einige Gespräche mit Leuten aus dem Volke genügten vollkommen, um die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die Dynastie gar nicht in Gefahr sei. Als nun vollends der Hof nach Potsdam ging und sich dort im Schutze eines schlagfertigen Heeres befand, hätte das Ministerium im Interesse des Staats, wie der Dynastie etwas Besseres zu thun gehabt, wie die Rolle eines papiernen Schildes weiter zu spielen. Es mußte wissen, daß ein Angriff auf die Dynastie gar keinen Boden im Volke hatte, unter keinen Umständen gelingen konnte, und sofort den energischen Widerstand der Provinzen, des stehenden Heeres und der Landwehr hervorgerufen hätte.

Die Juli-Revolution im Jahre 1830, gegen die zum Absolutismus zurückkehrende Regierung gerichtet, endigte mit der Beseitigung derselben durch einen einfachen Dynastiewechsel und begnügte sich ebenfalls mit den Verheißungen des Bürgerkönigs, weil ein anderes Ziel, als das unklare Bild des constitutionellen Staats ohne bestimmte Erkenntniß seines Inhalts, den Siegern nicht vorschwebte. Es wäre thöricht gewesen, unmittelbar nach der scheinbaren Erreichung dieses Zwecks einen neuen allgemeinen Ausbruch zu fürchten. Die schwache Minorität, welche die Täuschung erkannte, konnte es höchstens zu Emeuten bringen, die schon deshalb sich nicht zur Revolution zu steigern vermochten, weil die befriedigte Bourgeoisie nach möglichst schneller Herstellung der Ruhe und des Verkehrs verlangte.

Genau derselbe Zustand, nur viel blasser, fand in Berlin nach den Märzverheißungen, besonders nachdem dieselben durch den zweiten vereinigten Landtag sanctionirt worden waren, Statt, und doch setzten die Minister ihre Aufgabe darin, den Krater der Revolution zu schließen, der sich mit der Annahme jener Verheißungen selbst geschlossen hatte und bei redlicher und kräftiger Erfüllung derselben eine Reihe von Generationen hindurch sich nicht wieder geöffnet haben würde. Wie in Paris die Bourgeoisie, hatten in Berlin die Altliberalen die Bewegung hervorrufen helfen, aber dort glückte es der Bourgeoisie wirklich, zu einer gewissen Theilnahme an der Staatsgewalt und an der Ausbeutung des Staats zu gelangen, hier waren die Altliberalen und die reiche Bürgerklasse auch bereit, die Erbschaft anzutreten; sie sanken aber schnell zum bloßen Werkzeuge der Reaction herab, welches jetzt nach gemachtem Gebrauch nicht mit stiller, sondern mit offener Verachtung fortgeworfen wird.

Die französische Februarrevolution von 1848 würde gar nicht zum Ausbruch gekommen oder im Entstehen unterdrückt worden sein, wenn sie ihr nächstes Ziel in den ersten 16 Stunden, wie in Berlin erreicht hätte. Niemand zweifelt daran, daß ein geeigneter Ministerwechsel und eine weitgreifende Ausdehnung des Wahlrechts, jedenfalls die rechtzeitige Abdankung Louis Philipps zu Gunsten des Grafen von Paris unter der Regentschaft der Herzogin von Orleans, oder des Prinzen von Joinville, die Revolution zum Stillstande gebracht und die Bürgermonarchie gerettet haben würde. Nur der eigensinnige, übermüthige und doch nicht ritterliche Widerstand des

Königs verschaffte den Republikanern den Sieg, an welchen nicht zu denken gewesen wäre, wenn die Bewegung unterbrochen und dieselbe durch keinen Angriff der Reaction keine neue Lebenskraft erhalten hätte.

In Berlin begann schon am 19. März der Stillstand; es war Niemand da, der zu fordern verstand; die unbedeutendsten Persönlichkeiten gewannen Einfluß, und mit der Ernennung des Ministeriums Camphausen verschwand jede revolutionaire Kraft zu gewaltsamer Umwälzung des Staats, d. h. die Revolution war zu Ende, und die Reformen sollten beginnen.

Eine Revolution, welche von keiner executiven Gewalt gehindert, in Katzenmusiken gegen mißliebige Personen ihren Ausdruck sucht, statt dieselben zu vernichten oder doch zu entfernen, hat aufgehört, eine Revolution zu sein.

Die Nationalversammlung fand bei ihrem Zusammentritt am 22. Mai ein absolut thatloses Ministerium, eine sich selbst überlassene und doch nichts weniger als revolutionirte Hauptstadt, eine bewaffnete und doch ganz ungefährliche Bürgerwehr von mehr als 20,000 Mann, mit Herstellung von Ruhe und Ordnung, wenn auch in sehr ungeeigneter Weise beschäftigt, einen außerhalb der Hauptstadt in völliger Sicherheit residirenden Hof, eine beleidigte, schlagfertige Armee und eine Bevölkerung in den Provinzen, welche sich vor allen Dingen nach Wiederbelebung des Verkehrs sehnte.

Das war die Situation der Versammlung, welche man einberufen hatte, die Verfassung mit der Krone zu vereinbaren.

Wenn man auch noch so großes Gewicht auf den Schrecken und die Furcht legt, welche die Märznacht hinterlassen hatte, so wie auf den Ursprung der, aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Versammlung, so wird sich doch nicht bestreiten lassen, daß hier zwei Theile einander gegenüber standen, welche zwar gleich berechtigt, aber keinesweges gleich mächtig waren, und daß es nach Beseitigung der Ueberraschung von dem Theile, welchem die ganze finanzielle, polizeilich-bureaukratische und militairische Macht zu Gebote stand, abhing, wie viel oder wie wenig dem Gegner zuzugestehen sei, dessen moralische Macht, der materiellen gegenüber, nur in dem doppelten Hinweise auf eine erloschene und auf eine neue Revolution beruhte. Das eine Mittel mußte wirkungslos werden, sobald jenes Erloschensein erkannt wurde, und die andere Drohung war schon deshalb eine hohle, weil eine Revolution nicht beliebig angeordnet werden, sondern nur entstehen kann. Der Irrthum, daß ein Parlament eine zweite Revolution beschließen könne, ist von dem Stuttgarter Rumpf schwer empfunden worden.

Je weniger diese Lage der Versammlung damals erkannt wurde, als Jedermann Theil an dem Revolutionsdrama nahm und beide Theile die Bewegung weit überschätzten, desto nothwendiger ist es, sich jetzt mit kaltem Blut auf den objectiven Standpunkt zu stellen, von dem aus es völlig klar wird, daß die Nationalversammlung außer Stande war, ohne Anwendung revolutionairer Mittel mehr zu erlangen, als die Redlichkeit, die Klugheit und der gute Wille des andern Theils zugestehen mochte, daß also die Märzbewegung, sofern es sich um eine durchgreifende Umgestaltung des Staats handelte, Ende Mai schon gescheitert war, und es sich nur noch fragte, wie viel oder wie wenig aus dem Schiffbruch gerettet werden konnte? Schon aus den Worten, welche der Prinz von Preußen am 8. Juni 1848

bei seinem einmaligen Erscheinen in der Nationalversammlung sprach, und aus der Art und Weise seines Auftretens ging schlagend hervor, daß der Standpunkt des absoluten Staats damals schon wieder gewonnen und nur noch von freien Concessionen die Rede war. Jene Aeußerungen und das ganze Benehmen erschienen in jener Zeit durchaus ungeeignet, bezeichneten aber ganz richtig die wahre Lage der Dinge. Den Prinzen trifft kein anderer Vorwurf, als der, daß er nicht fein politisch handelte. Die Ereignisse haben ihm Recht gegeben, und daß er den Vorhang zu früh lüftete, hat sich als gefahrlos erwiesen.

VI.

Das Ministerium Camphausen.

War die Kraft der Revolution Ende Mai schon gebrochen und die Nationalversammlung schon bei ihrem Zusammentritt nicht in der Lage, im Auftrage und Namen des Volks die neue Staatsform durchzusetzen, sondern konnte sie nur mit der Krone parlamentiren, so ist damit keineswegs gesagt, daß die Märzbewegung nicht zureichte, einem von ihr emporgetragenen, energischen Ministerium die zur definitiven und dauernden Umgestaltung des Staats erforderliche Macht zu verleihen.

Als das Ministerium Camphausen Ende März eintrat, war die ganze Situation eine durchaus verschiedene von der am Ende des Mai beim Zusammentritt der Nationalversammlung. Was man in Preußen für unmöglich hielt, hatte sich ereignet; das Volk hatte mit den Waffen in der Hand gegen die starke Militairmacht der Regierung gekämpft, Berlin war von den Truppen geräumt, das Schloß von bewaffneten Bürgern besetzt, unter deren alleinigem Schutz der König stand. Man fürchtete, wenn auch ganz mit Unrecht, die Gräuelscenen der französischen Revolution wiederkehren zu sehen. Die sogenannte Camarilla ging freiwillig in das Exil; die Umgebung des Königs hing allein von dem Willen des Ministeriums ab, dem die gesammte Bureaukratie sich ohne Widerstreben unterordnete. Das Ministerium war für längere Zeit allmächtig, wenn dasselbe Selbstvertrauen und Kraft genug besaß, die in seine Hände gefallenen Zügel des, noch vollständig centralisirten Staats zu gebrauchen.

Das Ministerium Arnim hatte seine Nachfolger der unangenehmen Nothwendigkeit überhoben, vom Könige große Concessionen zu verlangen. Herr Camphausen überkam die gesammten Märzverheißungen ohne den spätern, sehr eigenthümlichen Commentar ihres Verfassers. Es kam nur darauf an, mit Muth und Energie sofort auszuführen, was versprochen war und hinwegzuräumen, was im Wege stand, bevor die Umstände sich änderten und die Zügel der Regierung in der einen oder der andern Weise den jetzigen Inhabern wieder entrissen wurden. Keinem Bedenken unterliegt es, daß der König in seiner damaligen Lage nicht nur jedem Programm, sondern auch jeder ausführenden Maßregel des Ministeriums Camphausen, welche sich innerhalb der Grenzen des wirklich constitutionellen Staats hielt, seine Zustimmung entheilt haben würde.

Wenn der Monarch zu jener Zeit, noch befangen in der Besorgniß vor einem, der ersten französischen Revolution ähnlichen Verlaufe, dennoch

das allgemeine Wahlrecht acceptirte und sich eine ihm gleichberechtigte Versammlung gegenüber stellen ließ, ohne deren Auflösung oder Vertagung vorzubehalten, so ist die Grenze kaum zu finden, über welche hinaus damals Widerstand vom Hofe zu erwarten gewesen wäre. Hatte das Ministerium wirklich die Ansicht, daß die Dynastie eines Schildes bedurfte, daß die Bewegung also eine nachhaltige, die Revolution noch im vollen Gange sei; so gab es nach damaligen Begriffen und Erfahrungen wirklich für die Monarchie keinen gefährlichern Schritt, als ihr Schicksal ohne Vorbehalt in die Hände einer, während der Revolution aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Constituante zu legen. Man kann keine bessere Bestätigung des alten Satzes finden: daß der Muthlose stets zu den gefährlichsten Mitteln greift. Ein wirklich revolutionaires, der Krone vom Volke aufgedrungenes Ministerium hätte in diesem Punkte nicht anders handeln können.

Das Ministerium Camphausen war durch seine Antecedenzien auf dem ersten vereinigten Landtag der Krone dargeboten, aber doch frei von dieser als Rettungsanker im Schiffbruch erwählt. Mehrere seiner Mitglieder hatten auf jenem Landtage auf das Eindringlichste die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die constitutionelle Monarchie nicht nur eine billige und berechtigte Forderung des Volks sei, sondern auch im eigenen Interesse des Monarchen und seiner Dynastie liege; daß nur unter dieser Regierungsform große, zerstörende Erschütterungen vermieden werden könnten, und daß endlich allein auf diesem Wege Preußen seine geschichtliche Aufgabe in Deutschland zu erfüllen im Stande sei.

Man konnte also von diesem Ministerium keine Schritte erwarten, welche über dieses Ziel hinausgingen, die Revolution zu kräftigen und die Monarchie noch mehr zu erschüttern sich eigneten; aber noch weniger durfte das Ministerium hinter seinen schon 1847 selbst kundgegebenen Zwecken zurückbleiben. Die schnellste und sicherste Erreichung derselben war offenbar seine Aufgabe und seine Pflicht, von deren Erfüllung das Schicksal des preußischen Staats und großentheils auch Deutschlands abhing.

Es gehört nicht hierher, nachzuweisen, ob die Eroberung Deutschlands durch den preußischen Constitutionalismus ein Glück oder Unglück gewesen wäre; aber es ist jedenfalls von großem Interesse, die Handlungen und die Unterlassungen des Ministeriums Camphausen näher zu beleuchten: denn unerachtet dieselbe Situation gewiß nicht wiederkehrt, so fühlen und ahnen selbst die Conservativen, daß der jetzige Zustand keinen Bestand haben kann, daß also eine Umgestaltung des Staates in näherer oder fernerer Zeit bevorsteht, und zwar desto früher, je schneller die Reaction ihre Bahn durchläuft. Mag nun die Umwandlung auf dem Wege der Reform oder der Revolution vor sich gehen, immer werden die handelnden Personen in vielen Punkten zu denselben Mitteln greifen müssen, welche sich dem Ministerium Camphausen darboten, aber von demselben nicht benutzt wurden. Wichtig ist diese Untersuchung besonders für Diejenigen, welche in keinem Falle über die constitutionelle Monarchie hinaus wollen, also die Maßregeln kennen müssen, durch welche allein der Wechsel des Systems mit der Beibehaltung der monarchischen Form erreicht werden kann.

Die Thaten des Ministeriums Camphausen sind mit wenigen Worten aufzuzählen. Dasselbe ließ es bei der Vertheilung von Waffen für mehr als 20,000 Mann in Berlin bewenden, ohne diese große bewaffnete Macht irgend wie zu organisiren; es errichtete unmittelbar bei der Hauptstadt große Baustellen, auf denen mehrere tausend Arbeiter durch hohes Tagelohn und privilegirtes Nichtsthun demoralisirt und acht Monate hindurch für Straßentumulte bereit gehalten wurden; es erklärte sich im Gegensatz zu den Ministern des absoluten Staats für verantwortlich, ohne zu bestimmen, gegen wen? und ohne ein Gesetz über die Ministerverantwortlichkeit jemals vorzulegen; es ließ einige Märzverheißungen durch den zweiten vereinigten Landtag in Form eines Gesetzes (6. April) sanctioniren, aber so gefaßt, daß darin Viele nichts erkannten, als abermals eine Verheißung, welche nie ins Leben getreten ist; es berief eine Versammlung, aus allgemeinen Wahlen hervorgegangen, und legte derselben nichts vor, als einen Verfassungs-Entwurf, den selbst die conservativen Mitglieder und die ganze Presse für lückenhaft und ungenügend erklärten, und es trat endlich ab, als die Versammlung zwar die Anerkennung der Revolution versagte, aber keine fügsame, ministerielle Majorität darzubieten schien.

Zu wenig positive Lehren sind aus den Handlungen dieses Ministeriums zu ziehen, um länger dabei zu verweilen. Die Unterlassungen bieten mehr Stoff dar, der aber nur durch specielle Angabe der wichtigsten Maßregeln klar werden kann, welche ergriffen werden mußten, wenn man ernstlich den Versuch machen wollte, den absoluten Staat, nicht auf dem Papier, sondern thatsächlich in den constitutionellen zu verwandeln.

Der historische Prozeß des Ueberganges eines großen Staats aus einer Staatsform in die andere, ist im Laufe der ganzen Geschichte niemals auf dem Wege der Reform sanft und allmählig, wie das staatsmännische Ministerium Camphausen beabsichtigte, vor sich gegangen, sondern stets nur stoßweise durch gewaltige Erschütterungen. Setzt man die ältere Geschichte Englands, während welcher mehr oder weniger die Kämpfe um die Thronfolge zugleich schon Kämpfe um die Rechte des Parlaments waren, bei Seite; beachtet man nicht, daß innerhalb der 160 Jahre, welche der Vereinigung der beiden Rosen vorhergingen, von neun Königen sechs abgesetzt wurden und fünf davon ihr Leben mit ihrer Krone verloren, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß die Durchsetzung der parlamentarischen Regierung nach jener dunkeln Periode Karl I. das Leben und Jacob II. den Thron kostete.

Frankreich hat in noch nicht 60 Jahren einen König hingerichtet, zwei Könige über das Meer gejagt und hat es dennoch nicht zu einem haltbaren constitutionellen Staate mit parlamentarischer Regierung bringen können.

Auch Belgien hat seine constitutionelle Verfassung nur durch den Wechsel der Dynastie und dadurch in das Leben gerufen, daß nicht der König von Gottes Gnaden die Verfassung, sondern diese den König machte.

Ein Abgeordneter der Linken in der Nationalversammlung war daher wohl berechtigt, gleich in den ersten Tagen die Behauptung auszusprechen, daß es in Preußen nicht gelingen werde, jenen historischen Prozeß ohne neue Eruption unter dem bisher absoluten Könige durchzuführen. In keinem

Falle konnte dies mit solcher Gemächlichkeit geschehen, wie man etwa aus einem Hause in das andere zieht und ein Möbel nach dem andern dahin schafft; noch weniger, indem man in blinder Furcht vor der Revolution die Sache gehen ließ, wie sie eben wollte. Den Ministern mußte es klar vor Augen stehen, daß nichts geeigneter war, die Bewegung zu beruhigen, als die schnelle und thatsächliche Einführung constitutioneller Institutionen, und daß ihre Macht entweder an die Revolution oder an die Reaction übergehen mußte, wenn sie selbst gar keinen Gebrauch davon machten. Deshalb durften vor Allem, vom constitutionellen Standpunkt ausgehend, vier große Maßregeln keinen Aufschub erleiden.

1. Zunächst mußte, mindestens in Berlin und in allen großen Städten, eine bewaffnete, gut organisirte Executivmacht geschaffen werden, welche nicht nur gegen Straßenexesse, sondern auch gegen jeden contrerevolutionairen Versuch wirklich zu gebrauchen war und dadurch dem Bürger das Gefühl der Sicherheit, den Ministern, wie später der Nationalversammlung, die nöthige Ruhe und Kraft gewährte.

2. Gleichzeitig war der bureaucratische Regierungsapparat mindestens theilweise zu beseitigen und doch die Staats-Verwaltung selbst im Gange zu erhalten.

3. Die zur Begründung des constitutionellen Staats durchaus nothwendigen, organischen Gesetze, ohne welche die Verfassung keine Grundlage hat, durften in keinem Falle aufgeschoben, sondern mußten mit Vorbehalt der Revision durch die Nationalversammlung sofort erlassen, mindestens derselben unmittelbar nach ihrem Zusammentritt vorgelegt werden.

4. Endlich kam es darauf an, die Wehrkraft des Landes zu erhalten, ja zu steigern, und doch die Armee des absoluten Staats so umzugestalten, daß dieselbe aufhörte, blind gehorchendes Werkzeug der Reaction zu sein.

Das Ministerium Camphausen, welches mit Ausnahme seines Präsidenten und des Kriegsministers aus denselben Personen, wie das Ministerium Arnim bestand, fand das dringendste Bedürfniß, die Bildung einer Sicherheitswache, schon befriedigt vor. Die Schützengilde, fast durchgängig aus conservativen Elementen bestehend, uniformirt und organisirt, auch mit dem Gebrauch der Schußwaffe bekannt, that in den ersten Tagen den Dienst auf dem Königl. Schlosse. Die bewaffneten Studenten waren, zum Theil unter der nominellen Leitung ihrer, auf dem Katheder ergrauten Professoren eifrig bemüht, jeden Exzeß zu verhüten. Die große Masse Infanteriegewehre hatte man durch die Bezirksvorsteher vertheilen lassen, wie man sagt mit der Weisung, die Waffen nur zuverlässigen Leuten anzuvertrauen. In der That fanden sich die Arbeiter mit Ausnahme der Maschinenbauer größtentheils ausgeschlossen, während speckbäuchige Börsenmänner mit der Muskete Schildwache standen. Man hoffte, die Arbeiter mit den eröffneten Baustellen abzufinden. Die Bürgerwehr sollte ihr Statut, ihr Reglement selbst produciren, als ob dazu 20,000 bewaffnete Bürger, von denen jeder seine eigenen, dringenden Privatgeschäfte zu besorgen hatte, ohne irgend eine vorläufige Organisation, ohne irgend eine gesetzliche Verpflichtung zum Dienste, in der Zeit einiger Wochen im Stande gewesen wäre.

Auch in einer großen Zahl anderer Städte, selbst in den Festungen, gab die Regierung willig Waffen her, ohne sich um die Bildung einer neuen bewaffneten Macht irgend wie zu bekümmern.

Die Minister hatten vergessen, was Macaulay in seiner Geschichte Englands so trefflich nachweist, daß dort das Parlament nur deshalb immer ausgedehntere Rechte erworben hat und nur deshalb endlich eine parlamentarische Regierung durchgesetzt worden ist, weil »eine Nation kühner Bogenschützen und Speerträger einem Könige gegenüber stand, dessen Thron nicht durch eine einzige Compagnie regulairer Soldaten vertheidigt wurde; daß die Unterthanen dieser Könige, wenn dieselben die Massen zu bedrücken wagten, die Gesetze anriefen und, wenn diese Berufung fehlschlug, eben so schleunig an den Gott der Schlachten appellirten.« Macaulay führt ausdrücklich an, daß Karl I. durch nichts als den Mangel eines stehenden Heeres verhindert worden sei, die Verfassung des Reichs umzustürzen und daß die Tories, nachdem sie unter Cromwell das Werkzeug der absoluten Monarchie kennen gelernt hatten, noch ein Jahrhundert nach seinem Tode nicht aufhörten, gegen jede Vermehrung der regulairen Soldateska zu schreien und das Lob einer Nationalmiliz zu verkünden; ja, daß ein Minister, der das Vertrauen der Häuser in nicht gewöhnlichem Maße besaß, es noch 1776 unmöglich fand, ihren Widerwillen gegen den Plan einer Küstenbefestigung zu besiegen. »Wo ein großes, stehendes Heer besteht, sagt Macaulay, ist der Souverain von der wichtigsten Beschränkung seiner Macht entbunden und wird unvermeidlich absolut, wenn er nicht solchen Zügeln unterworfen wird, wie sie in einer Gesellschaft überflüssig sein würden, wo Jeder gelegentlich und Keiner beständig Soldat ist.«

Der drohenden Macht Rußlands gegenüber die Armee aufzulösen, hätte dem äußern Feinde sich überliefern und im Innern der Krone ein unbewaffnetes Volk zur Seite stellen heißen. Es blieb also nichts übrig, als durch eine große Volksbewaffnung der Armee im Innern ein Gegengewicht zu schaffen und dadurch zugleich die Wehrkraft gegen Außen zu vermehren. Der Bürgerkrieg zwischen der Armee und dem Volke war bei dem, durch und durch monarchischen Sinne der Bevölkerung damals nur durch einen Mißbrauch der Armee möglich, und dieser konnte nicht besser verhütet werden, als durch eine imposante Volksbewaffnung mit Aufnahme der Landwehr und Reserve in dieselbe, für die Zeit des äußern Friedens.

Statt jenes Geschehenlassens hätte daher eine der ersten Handlungen des neuen Ministeriums die soforte Publication eines vorläufigen Volkswehrgesetzes sein müssen, welches jeden Waffenfähigen zum Dienste verpflichtete, körperlich Untüchtige ausschloß, ohne den Begriff der Dienstfähigkeit unpassend zu beschränken, die erste und unentbehrlichste Organisation und den Dienst ordnete und doch den nöthigen Spielraum zur weitern Ausbildung des neuen Instituts und zur selbstthätigen Mitwirkung der Wehrleute gewährte. Es stand nichts im Wege, in Berlin den Leuten, welche von ihrer Hände Arbeit leben, für den wirklichen Dienst eine mäßige Bezahlung aus denselben Mitteln zu gewähren, welche man auf den Bau-

stellen ohne Nutzen, ja entschieden nachtheilig, und später zur Bezahlung einer Legion sogenannter Constabler verwendete.

Die Arbeiter, unter die andern Mitglieder der Volkswehr vertheilt, würden der öffentlichen Ordnung in keiner Weise gefährlich geworden sein, sondern, wie in den ersten Tagen nach dem Kampfe, ihre Ehre darin gesucht haben, vollständige Sicherheit für Leben und Eigenthum zu erhalten. Selbst die wirklich schlechten Subjecte hätten sich entweder der Disciplin nicht entziehen können, oder der jedenfalls strengen Strafe durch ihre Kameraden ausgesetzt. Waren doch sogar in den Tagen nach dem Kampfe, als die Truppen die Stadt verlassen und die Polizeibeamten sich verkrochen hatten, alle Läden geöffnet und Kinder und Frauen auf den Straßen ungefährdet. Nicht minder beweist das Beispiel der republikanischen Garde in Paris, daß selbst reine, unvermischte Arbeiterbataillone ein vollkommen brauchbares Organ der Executivgewalt abgaben.

Die Mischung der Arbeiter unter die andern Elemente würde jedenfalls in das Ganze mehr Muth und Energie gebracht und den unglücklichen Gegensatz zwischen Arbeiter und Bürger unschädlich gemacht haben. Das Bewußtsein, zur öffentlichen Macht zu gehören und eine gewisse Autorität auszuüben, genügt, um den rohesten Menschen für diesen Zweck vollkommen brauchbar zu machen, und umgekehrt stärkt die Gemeinsamkeit mit dem Muthigen und Starken auch den Schwächsten. Es ist eine bekannte militairische Erfahrung, daß es nichts taugt, ganze Bataillone oder Schwadronen aus der gebildeten Klasse zusammenzusetzen. Bei dem Zusammenschaaren der bewaffneten Bürger und Arbeiter durfte man freilich nicht stehen bleiben; sondern es war die schnelle Organisation und Einübung dieser Masse erforderlich.

Das Eine war leicht durch das provisorische Gesetz zu erreichen, das Andere erforderte, bei freier Wahl der Führer, eine genügende Anzahl in den Waffen und den tactischen Bewegungen schon geübter Männer.

Man sollte glauben, daß es an solchen, bei der in Preußen seit 35 Jahren gesetzlich bestehenden, allgemeinen Wehrpflicht nicht fehlen konnte, aber abgesehen von den Rüstow'schen Aufschlüssen, ist es Thatsache, daß unter den Bürgerwehren der verschiedenen Städte nicht der fünfte Mann der Militairpflicht genügt hatte. Dennoch müßte es leicht gewesen sein, nach vorhergegangener Organisation, eine Masse, welche zwanzig Prozent schon exerzierter Leute enthielt, in ganz kurzer Zeit, so weit es hier nöthig war, gut bewegbar zu machen, wenn man den zeitraubenden Kamaschendienst ferne hielt.

Es stand in Berlin zu dem Zweck auch noch ein praktisches Mittel zu Gebot. Die Landwehroffiziere standen damals noch in dem Rufe, freisinnig zu sein, die Unteroffiziere waren es wirklich. Niemand hinderte das Ministerium, die große Zahl von Landwehroffizieren, welche sich stets in Berlin versammelt, nebst den Unteroffizieren einzuberufen und für einige Zeit der Volkswehr als Instructoren zuzuordnen. Man brauchte zu dem Ende nur die Landwehrmänner von der, allgemein einzuführenden Verpflichtung zum Dienste in der Volkswehr nicht auszunehmen.

Diese Vereinigung zwischen der fortbestehenden Landwehr und der Volkswehr auf das ganze Land ausgedehnt, würde später der Reaction un-

übersteigliche Hindernisse in den Weg gelegt haben, ohne die Wehrkraft des Landes gegen den äußeren Feind im mindesten zu beeinträchtigen, oder einen Bürgerkrieg hervorzurufen.

Von selbst verstand es sich, daß man mit der Volkswehr in dieser Ausdehnung nicht täglich exerzieren konnte, ohne allen Verkehr aufzuheben; aber es würde vollkommen genügt haben, wenn in Berlin Anfangs jede Compagnie zwei bis drei Nachmittage wöchentlich sich versammelt hätte, später einmal. Je ausgedehnter die Volkswehr war, desto weniger lästig wäre jedem Einzelnen der Wachdienst geworden, namentlich, wenn man es nach Einübung der ganzen Mannschaft gestattet hätte, den bezahlten Theil derselben vorzugsweise dazu zu verwenden. Ist es doch selbst in der Linie viele Jahre hindurch und bei diesem Theil des Dienstes sicher ohne Nachtheil erlaubt gewesen, die Wache durch einen dienstfreien Kameraden, den man bezahlte, thun zu lassen.

Auch die Organisation und Herbeischaffung der sogenannten Hülfswaffen, Cavallerie und besonders Artillerie würde in den großen Städten, namentlich in Berlin, keine erheblichen Schwierigkeiten gehabt haben. Eine Bürgerwehr-Cavallerie bildete sich freiwillig, aber ebenfalls ohne festes Reglement und in ungenügender Zahl. Bürgerwehrmänner, welche früher in der Artillerie gedient hatten, machten vergebliche Versuche, von dem Kriegsminister Geschütze zu erlangen; für die Bespannung wollte man selbst sorgen. Der Bürgerwehr-Artillerie-Verein bestrebte sich sogar, auf eigene Kosten Geschütze anzuschaffen.

Die Gründe, welche das Ministerium abgehalten haben, sich auf diese oder jene Weise eine, von der reactionairen Hofpartei unabhängige bewaffnete Macht zu schaffen, sind theils bekannt, theils nicht schwer zu entdecken. Zunächst ging die Regierung von der, in ihren Folgen so überaus unglücklichen Ansicht aus, daß ohne Zustimmung der Volksvertretung selbst kein vorläufiges Gesetz erlassen werden könne, daß die Ueberführung des absoluten Staates in den constitutionellen ganz auf legalem Wege allmälig erfolgen müsse.

Hatte das Ministerium nicht den Muth und die Einsicht, die unaufschieblichsten Maßregeln auf eigene Gefahr und mit Hinweisung auf die nachzuholende Genehmigung oder Revision durch die Nationalversammlung zu ergreifen, so gab die stattgehabte Einberufung des zweiten vereinigten Landtags bequem Gelegenheit, nicht etwa eine Anzahl organischer Gesetze von demselben berathen zu lassen, aber wohl von ihm die Ermächtigung zum Erlasse der dringendsten provisorischen Verordnungen unter Vorbehalt der Prüfung durch die Nationalversammlung zu fordern. So gut man dem Landtage die Befugniß zuschrieb, die ganze Basis des neuen Staates durch Annahme des Wahlgesetzes und des Gesetzes über die Grundlagen der künftigen Verfassung vom 6. April 1848 zu bestimmen, eben so gut konnte man ihn auch für berechtigt erachten, vorläufige Gesetze über die Bürgerwehr, sofortige Einführung von Geschworenen, Umgestaltung der Verwaltungsbehörden u. s. w. in Bausch und Bogen anzunehmen, oder die Minister zum Erlaß gewisser Verordnungen zu ermächtigen. Daß der Landtag nach dem Zugeständnisse des allgemeinen Wahlrechts solche Zumuthungen zurückgewiesen haben würde, wird Niemand behaupten wollen.

Ebenso unbegründet wäre die Besorgniß gewesen, die Bürgerwehr würde sich einem derartigen Gesetz nicht fügen. In undisciplinirten Massen herrscht der Energischste. Einem freisinnigen und thatkräftigen Ministerium war Jeder damals zu folgen so bereit, daß man allgemein auf Schritte dieser Art wartete und dieselben von der Presse gefordert wurden. Ein freisinniges Volkswehrgesetz unter Vorbehalt der Prüfung durch die Nationalversammlung erlassen, würde nirgend ernstlichen Widerstand gefunden und völlig befriedigt haben, wenn man zugleich die Volkswehren aufgefordert hätte, Vorschläge zur Abänderung oder Vervollständigung, als Material für die Berathung durch die Nationalversammlung zu machen.

Fragte man die einzelnen Minister, weshalb sie nicht zu ähnlichen, dringenden Maßregeln geschritten, weshalb nicht wenigstens die Vorlagen für die Nationalversammlung bereit wären, so bekam man die characteristische Antwort, daß sie wegen der Straßenunruhen und Empfangnahme von Deputationen zu solchen Arbeiten nicht hätten kommen können. Der Nervenschwäche gegenüber, welche beim Straßenlärm zu arbeiten nicht gestattet, ist die Hinweisung auf die Männer der französischen Revolution, die unter ganz andern Erscheinungen ihre, den Staat umgestaltenden Decrete verfaßten, unnütz; aber es verdient der Umstand angeführt zu werden, daß in jenen beiden Monaten von Ende März bis Ende Mai auch nicht ein Tropfen Bluts auf Berlins Straßen vergossen worden ist. Außerdem fällt es sicherlich Niemand ein, von einem wirklich tüchtigen Minister, noch dazu in jener Periode, zu verlangen, daß er, wie der Pastor am Sonnabend, sich in seine Studirstube einschließen und aus mühsam gesammeltem Material ein Werk speciell ausarbeiten soll. Wenn die großen Prinzipien, auf deren Durchführung es ankam, den Kopf und das Herz des Ministers erfüllt hätten, so genügten einige geschickte Arbeiter, welche die mündlich mitgetheilten Gedanken des Ministers auf das Papier brachten. An wissenschaftlich und praktisch vorgebildeten Gedanken-Daguerrotypisten war unter den jüngern Beamten kein Mangel; es gab und giebt heute noch eine nicht unerhebliche Zahl von Beamten, die nicht nur Gedachtes in gehörige Form und Fassung zu bringen, sondern auch in einer gegebenen Richtung zu ergänzen und zu vervollständigen im Stande sind. Die geeigneten Leute aufzufinden und die ungeeigneten schnell zu beseitigen, ist freilich nur die Eigenschaft größerer Naturen, und das beste Daguerrotyp läßt die Platte leer, wenn das Licht fehlt.

Für ein vorläufiges Bürgerwehrgesetz hatte man überdem als Schema die französischen und belgischen Nationalgarden-Gesetze, zu deren Umarbeitung für den hier vorliegenden Zweck einem tüchtigen Manne weniger als 24 Stunden genügt hätten.

Der wahre Grund, weshalb die Minister aus der Bürgerwehr höchstens eine polizeiliche Sicherheitswache machen wollten, war ohne Zweifel die Furcht vor dem Willen und der Macht einer wehrhaften Bevölkerung und der Widerwille, im englisch-constitutionellen Sinne das Organ der Absichten und Interessen der Wähler zu werden. Die Minister wollten vielmehr die Vermittlerrolle zwischen Krone und Volk spielen, und das Re-

sultat sollte, nach Herrn Hansemanns Schrift*) zu schließen, die Einführung des so eben in Frankreich gestürzten französischen Constitutionalismus sein. Ueberschätzung der stattgehabten Bewegung, Schwäche und Furcht hatten zur Hergabe von 20,000 Gewehren und zur Proclamirung des allgemeinen Wahlrechts geführt, welches den Ueberzeugungen dieser Minister wahrlich nicht entsprossen war; aber man hatte ja ein schlagfertiges Heer zur Hand, mit welchem schlimmsten Falls der Revolution Halt geboten werden konnte, um dann, mit den königlichen Märzverheißungen in der Tasche, den Musterstaat herzustellen.

Ist es in Frankreich gelungen, mit zwei aus allgemeinem Wahlrecht hervorgegangenen Versammlungen eine reactionaire Republik hervorzubringen, so kann es nicht befremden, daß das schlaueste Mitglied der drei ersten Ministerien nach dem März sich die Durchführung eines ähnlichen Kunststücks zutraute. In dem Calcül war nur ein Factor vergessen: die Hof- und Adelspartei, gestützt auf die Armee, welche vollkommen bereit stand, die ganzen Märzverheißungen nebst dem Märzministerium rein auszufegen.

Entsprach das Unterlassen der so eben geschilderten Maßregel dem Willen und den Absichten des Ministeriums, so war die unveränderte Beibehaltung des ganzen Organismus aus dem absoluten Polizeistaat lediglich eine Folge der Schwäche und Unfähigkeit der einzelnen Minister.

Die Regierungsmaschine sieht so complizirt und künstlich aus, daß es fast unmöglich scheint, an derselben irgend etwas zu ändern oder zu entfernen, ohne die ganze Staatsverwaltung auf eine längere Zeit in das Stocken zu bringen. Man hielt es daher für gerathen, die alte Einrichtung so lange zu conserviren, bis mit Hülfe der, auf die Nationalversammlung folgenden Kammern die erforderlichen Abänderungen sich in aller Muße durchführen lassen würden.

Es ging den Ministern mit dem Staatsapparat, wie dem neuen Eigenthümer einer alten, großen Uhr, welche nicht nur Stunden und Minuten zeigt, sondern auch schlägt, Monate und Tage angiebt, die Mondviertel sehen läßt, zur rechten Zeit weckt und auf Verlangen auch Walzer und Variationen spielt. Es scheint, als ob von allen diesen Rädern und Rädchen, Hebeln und Wellen auch nicht ein Stück entbehrt werden könnte, ohne die Uhr für immer zum Stehen zu bringen. Der Kundige erkennt aber leicht, daß das Ganze aus einer Zahl besonderer Werke besteht, welche nur an einem gewissen Punkte mit einander in Verbindung gebracht sind; er weiß, daß man den musikalischen Apparat ablösen und herausnehmen, den Wecker, die Mondviertel, selbst das Schlagwerk leicht beseitigen oder stillstehen lassen kann, und daß die Uhr dennoch, ja noch leichter und sicherer fortgeht und die Zeit, worauf es allein ankommt, richtig angiebt.

Der neue, unkundige Eigenthümer dagegen begnügt sich damit, daß er das Aufziehen versteht und höchstens die Schnüre und Federn kennt, durch welche man die Uhr schlagen und spielen lassen kann.

---

*) Das preußische und deutsche Verfassungswerk. Mit Rücksicht auf mein politisches Wirken von David Hansemann. Berlin bei F. Schneider. 1850.

Die Minister waren durch die Revolution in den einstweiligen Besitz des künstlichen Werks gesetzt, das sie selbst früher für viel zu schwerfällig und lästig erklärt hatten, dem sie einen guten Theil der Schuld an der allgemeinen Unzufriedenheit zuschrieben. Jetzt hielten sie die Sache ängstlich und halb verwundert in der Hand, und obgleich der Minister des Innern selbst ein Rad in dieser Uhr gewesen war, so entschloß man sich doch um so weniger zu einer sofortigen Umgestaltung, als man gar nicht gesonnen sein mochte, den größten Theil der Functionen der Regierungsmaschine auf die Gemeinden, Kreise und Bezirke übergehen zu lassen; vielmehr höchst wahrscheinlich für die Zukunft nur eine Vereinfachung der Maschinerie nach französischem Vorbilde im Sinne hatte. Einstweilen diente ja die organisirte Bureaucratie dem Ministerium als Schild gegen die Revolution und gegen die Demokratie.

An die Gefahr von der reactionairen Seite wurde nicht gedacht. Dieser so schnell als möglich durch eine andere Organisation der Staatsverwaltung einen Damm entgegen zu setzen und die Reaction eines ihrer bereitesten Werkzeuge, der Bureaucratie, zu berauben, hielt man nicht für nothwendig, mindestens nicht für eilig, unerachtet hierin eine der wichtigsten Aufgaben des Ministeriums bestand.

Der Regierungs-Apparat in absoluten Staaten hat überall viel Aehnliches, weil überall derselbe Zweck: das Eingreifen in die kleinsten Details, das Regieren bis in die Gemeinde, ja in die Familie hinein erreicht werden muß. Um zu erkennen, wie diese, mit parlamentarischer Regierung ganz unverträgliche Einrichtung beschaffen ist und schnell beseitigt werden kann, wird es nothwendig, einen Blick auf ein größeres und ausgebildeteres Exemplar des Mechanismus zu werfen. Halten doch sogar manche Demokraten einen plötzlichen Wechsel ohne die gefürchtete Anarchie für sehr schwierig und werfen dem Ministerium Camphausen nur vor, daß es die Personen in der Bureaukratie, die Chefs der Verwaltungen, nicht gewechselt habe. Sie bedenken nicht, daß es eben so leicht ist, einen bloßen Personenwechsel wieder rückgängig zu machen, als schwer, einen zerstörten und durch andere Einrichtungen ersetzten Organismus wieder herzustellen.

Wenn jemals eine neue Bewegung die alten Staaten und Dynastien nicht sofort über den Haufen wirft, sondern nochmals, vielleicht nach einer verlorenen Schlacht gegen den äußern Feind, in Concessionen ausläuft, so wird die Aufgabe wiederkehren, die alte Staatsorganisation sofort aufzuheben und Maßregeln zu ergreifen, welche der definitiven Umgestaltung vorarbeiten. Hierin, aber nicht in Versprechungen oder theoretischen, constitutionellen Chartenblättern, sind in solchem Falle die Garantien für die Zukunft zu suchen. Auch beim Zusammenfließen der alten deutschen Staaten und Staatchen in einer großen Revolution sind gewisse vorläufige Organisationen gar nicht zu entbehren und in keiner Weise durch die einstweilige Beibehaltung der alten, bunten Staatseinrichtungen durch bloßen Personenwechsel zu ersetzen.

Schon die Nothwendigkeit, dem äußern Feinde die Spitze zu bieten, wird eine so große Anspannung aller Kräfte des Landes erfordern, daß die demokratische Selbstorganisation der Gesellschaft nicht abgewartet werden

kann, sondern Einrichtungen sofort ins Leben treten müssen, welche den concentrirtesten Widerstand möglich machen, eine Zersplitterung der Kräfte durch innere Wirren verhüten und doch vollen Raum für die bleibende Gestaltung gewähren.

In Preußen war und ist, wie überall, die oberste Leitung aller Verwaltungszweige in den Ministerien vereint, deren jedes in mehrere Abtheilungen nach den verschiedenen Zweigen seines Ressorts zerfällt. Jede Abtheilung leitet ein Ministerialdirector. Unter ihm arbeitet eine Anzahl Ministerialräthe nebst einigen Hülfsarbeitern aus den Landescollegien und das sehr ausgedehnte Subalternpersonal. Die nächsten und wichtigsten Organe in den Provinzen sind die Ober-Präsidenten und die Regierungen, von denen jede wieder in zwei bis vier Abtheilungen zerfällt und zwar der Regel nach in:

Die Abtheilung des Innern (Polizei-, Gewerbe-, Communal-, Bau-, Medizinal- und Militair-Sachen).

Die Abtheilung für die Domainen, Forsten und directen Steuern.

Die Abtheilung für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Die Abtheilungen bilden vereinigt das Plenum.

Die Ober-Präsidenten sind keine eigentliche Verwaltungsinstanz, sondern nur eine Vermittelung zwischen den zwei bis vier Regierungscollegien einer Provinz und den Ministerien. Sie sollen die Einheit in der Verwaltung erhalten, weshalb denselben in der Regel auch die sonstigen Provinzialbehörden, mit Ausnahme der Gerichte, ganz oder in gewisser Beziehung untergeordnet sind. Nur in einzelnen bestimmten Fällen steht den Ober-Präsidenten eine Entscheidung zu.

Die Verwaltung der indirecten Steuern steht in jeder Provinz unter einem Provinzial-Steuer-Director und einer Anzahl Räthe, ohne collegialische Organisation. Dem Director sind die Haupt- und Neben-Zollämter untergeben.

Nur in den Marken ist dieser Zweig bei den Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. O. als vierte Abtheilung verblieben.

Zu den Landescollegien sind noch die Consistorien zu zählen, welche nach ihrer ursprünglichen Bestimmung nur die innern Angelegenheiten der Kirche bearbeiten sollten, während den betreffenden Regierungs-Abtheilungen die äußern Angelegenheiten, namentlich die Vermögensverwaltung und die Ausübung des Patronatsrechts, soweit dasselbe dem Fiskus zustand, oblagen. Ebendenselben sind auch die Volksschulen untergeordnet, während die Ausbildung und Prüfung der Lehrer, sowie die Leitung der gelehrten Schulen (Gymnasien) Sache besonderer Provinzial-Schul-Collegien ist.

Die sogenannten General-Commissionen, welchen die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, die Separationen der verkoppelten Aecker 2c. und die Ablösung von Servituten, Diensten 2c. zusteht, sollten nach der Abwickelung des größten Theils dieser Sachen wieder aufgelöst oder mit den Regierungen vereinigt werden, wie es auch in einer Provinz wirklich geschehen ist.

Die Postverwaltung war bis 1848 völlig abgesondert und stand unter einem besonderen Chef (General-Postmeister).

Unter den Regierungen stehen in den einzelnen Kreisen die Landräthe, welche für ihren Kreis sämmtliche Funktionen der Abtheilung des Innern in sich vereinigen und auch den anderen Abtheilungen als perpetuirliche Commissarien dienen.

Die Landräthe wurden, mit Ausnahme der Rheinprovinz, von den Kreisständen, in welchen die Rittergutsbesitzer das entschiedene Uebergewicht hatten, aus der Zahl derselben gewählt. In der Provinz Posen war das Wahlrecht seit 1831 suspendirt. Nach der neuen, noch nicht in das Leben getretenen Gemeindeordnung ernennt der König schon jetzt die Landräthe überall.

Denselben ist ein Kreissecretair untergeben. Die erforderlichen Schreiber nimmt der Landrath nach seinem Belieben an. Unter seinem Befehl steht eine Anzahl militairisch gekleideter und beaufsichtigter Gensdarmen. Die Ortspolizei, sowohl in den Städten — mit Ausnahme der großen Städte — als auch auf dem Lande stand unter dem Landrath und wurde dort von den Bürgermeistern, hier theils von den, mit der Polizeigerichtsbarkeit beliehenen Rittergutsbesitzern, theils von gewissen Beamten der Domainen-Verwaltung, Namens des Gutsherrn, d. h. des Domainenfiskus ausgeübt. Die ernannten Ortsschulzen waren nicht sowohl zu polizeilichen Anordnungen berechtigt, als zu polizeilichen Hülfsleistungen verpflichtet.

In einigen Provinzen hatten die Landräthe noch eine Art, ihnen unbedingt untergebener Assistenten unter verschiedenen Namen: Polizei-Distrikts-Commissarien, Woid's, Berittschulzen ꝛc.

In den großen Städten fungiren Polizei-Präsidenten oder Polizei-Directoren unter der Regierung; in Berlin steht der Polizei-Präsident direct unter dem Ministerium.

Das war, die Organisation der Gerichte bei Seite gesetzt, im Wesentlichen der alte Regierungsapparat des absoluten preußischen Staates. Wie auch in anderen absoluten Staaten die Benennungen der einzelnen Organe, die Scheidungen oder Vereinigungen der besonderen Funktionen sein mögen, die Sache wird doch ziemlich auf dasselbe hinauskommen.

Frankreich hat noch von der Kaiserzeit her, auch unter der jetzigen Republik, sein centralisirtes Verwaltungssystem beibehalten. Den Regierungen in Preußen entsprechen dort die Präfecten, den Landräthen die Souspräfecten, den Bürgermeistern und Ortsschulzen die Mairs, den Provinzialsteuer-Directoren die General-Einnehmer, dem Polizei-Präsidenten in Berlin der Polizeipräfect in Paris.

So lange Frankreich dieses Zangensystem, welches von Paris bis in die kleinste Gemeinde reicht, beibehält, wohl gar durch die willkürliche Ernennung und Entlassung der Mairs noch verstärkt, wird es sich bei jeder neuen Revolution nur darum handeln, wer Frankreich beherrschen soll, ob ein Prinz der ältern oder jüngern bourbonschen Linie, ein politisirender Dichter, ein tapferer General, oder eine jämmerliche Copie des Kaisers.

England kennt zu seinem Heil diesen heillosen Vormundschafts-Apparat gar nicht. Eine Bureaukratie existirt dort nur in den Ministerien, dem Zollwesen und der Flottenverwaltung. Die Grafschaften, die Städte und ländlichen Bezirke wissen davon nichts, sondern die öffentlichen Angelegen-

heiten werden von gewissen, in der Regel keiner Bestätigung unterliegenden Gemeindebeamten verwaltet, so mangelhaft auch der Wahlmodus sein mag.

Die Behauptung unserer Conservativen, daß dazu ein in unserem Sinne politisch reiferes Volk gehöre, spricht aller Geschichte Hohn. So wenig wie hier die Nachahmung englischer Zustände empfohlen werden soll, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß England niemals ein bureaukratisches Regierungssystem gekannt hat. Wenn auch einzelne tyrannische Regenten sich die Besetzung gewisser Stellen in den Grafschaften und großen Städten in einzelnen Fällen anmaßten, Absetzungen vornahmen, störrische Gemeindebeamten in den Tower sperrten, so waren dies eben nur vorübergehende Ausnahmen, welche in Verbindung mit anderen, willkürlichen Handlungen mehr als einem Könige die Krone kosteten und die Rechte der verschiedenen Corporationen begründeten. Die Selbstverwaltung und das Geschwornen-Gericht sind in England so alt, wie seine Geschichte, und nur auf dem Continent ist es den Herrschern, nicht in der Kindheitsperiode der Völker, sondern während der letzten Jahrhunderte, also innerhalb der Kulturperiode, hauptsächlich durch die Erfindung der stehenden Heere gelungen, jede Selbstständigkeit der Communen und Corporationen zu vernichten, alles öffentliche Recht, wie alle Staatsgewalt an sich zu bringen, und endlich ihre cultivirten Völker mit der Fallmütze und dem Gängelbande des modernen bureaukratischen Regierungssystems zu beglücken, das wohl zu den Zwecken des Absolutismus, aber niemals zur Erziehung der Völker für einen freien Zustand dienen kann.

Zur Zerstörung dieses, für die Reaction jederzeit bereiten Systems und zur Vermittlung des Uebergangs zum constitutionellen Staat, welche sich das Ministerium Camphausen vorsetzte, war nichts dringender, als die Beseitigung und Ersetzung der theils unter dem absoluten Staat ernannten, theils der Sache nach von der Ritterschaft aus sich selbst erwählten Landräthe.

Die Frage nach der Rechtmäßigkeit dieser Maßregel kann verständiger Weise bei dem Uebergang aus einer Staatsform in die andere kaum auftauchen: denn diese wird zur Unmöglichkeit, wenn man die Verpflichtung annehmen wollte, die Organe des alten Staats beizubehalten. Es konnte sich nur darum handeln, den Beamten die ihnen, freilich unter ganz anderen Bedingungen, zugesicherte Pension zu gewähren. Jedenfalls war dieser Ausweg der mildeste im Vergleich mit einem revolutionairen Fortjagen. Da die Besoldung des zu wählenden Kreisvorstandes ebenso gewiß Sache des Kreises ist, wie das Gehalt des gewählten Bürgermeisters aus der städtischen Kasse bezahlt wird, so erwächst dem Staatshaushalt nicht einmal dadurch eine directe Mehrausgabe, sondern eine Ersparniß.

Der Ersatz der Landräthe konnte bequem zugleich mit der, nach Kreisen erfolgten Wahl der Abgeordneten zur Nationalversammlung in Berlin geschehen, ebenso die Wahl von zwei unbesoldeten Beisitzern zur Bildung eines Kreisrathes für das laufende Jahr. Dieser Entschluß allein würde dem Ministerium den Dank des ganzen Landes erworben und die Reaction gelähmt haben. Weil aber die Beibehaltung der alten Landräthe bis zu diesem Wahltermin schon mißlich und deshalb einem klarsehenden, energischen Ministerium sicher nicht zuzumuthen gewesen wäre, so würde ein solches

vielmehr sofort bei seinem Antritte die sämmtlichen Landräthe pensionirt, die intermistische Verwaltung ihrer Stellen Commissarien übertragen und deren Wahl den Vorständen der Regierungsbezirke überlassen haben, von denen sogleich die Rede sein soll.

Wollte man den Mangel an qualifizirten Männern einwenden, so läßt sich direct an das Urtheil der Regierungscollegien appelliren, welche oft genug zugestanden haben, daß von den damaligen Landräthen Dreiviertheile, als eingearbeitete und ausgebildete Beamte betrachtet, so gut als unbrauchbar waren. In der Regel besorgte in den Hauptsachen der Kreissecretair die Geschäfte; der Landrath wohnte oft mehrere Meilen von der Kreisstadt und kam wöchentlich nur zwei- bis dreimal auf einige Stunden dahin. Solche Beamte zu ersetzen, wäre sicherlich nicht schwer gewesen. Aber eben deshalb, weil die Kreissecretaire die eigentlichen Landräthe waren, folglich ihre Beibehaltung als solche, unerachtet der Entlassung des Landraths, die Sache wesentlich beim Alten ließ, so mußte zugleich bestimmt werden, daß ihre einstweilige Beibehaltung oder Entlassung lediglich von dem neuen Landrathe abhinge, den man ihrer Hülfe, Local- und Personalkenntniß nicht ohne Noth berauben durfte. Die Wahl des Kreissecretairs zum Landrath, oder auch die Ernennung zum intermistischen Commissar, wo die Persönlichkeit geeignet erschien, hätte unbedenklich erfolgen können; denn diese avancirten Subalternbeamten wußten dann, daß ihre Existenz von der Bewahrung der neuen Ordnung der Dinge abhing und sie mit dem Siege der Reaction wieder über Bord gingen. Sie wären die erbittertsten Feinde derselben geworden.

Es ist überhaupt ein nicht genug zu beachtender Umstand, daß es fast kein kräftigeres Mittel zum Schutz eines neuen Systems giebt, als untergeordnete, aber fähige Personen des alten Systems in Masse hervorzuziehen und auf höhere Stellen zu setzen. Die Maßregel wirkt doppelt: sie schafft einen Freund, dessen Interesse für seine Beständigkeit bürgt, und beseitigt einen gefährlichen Feind.

Die Polizei-District-Commissarien, Berittschulzen &c., wo dergleichen bestanden, mußten sofort entlassen werden, schon um die Maschine zu vereinfachen. Bedurfte der Landrath localer Hülfe, so mochte ihm und später den Kreisen die Wahl überlassen werden.

Parallel mit dieser ersten Maßregel war ein Decret erforderlich, welches die Gemeinderäthe (Stadtverordnete) ermächtigte, eine Neuwahl der Bürgermeister — wegen Einführung einer neuen Gemeinde-Ordnung — nur für das laufende Jahr vorzunehmen. Es entsprach dem Grundsatze der Selbstverwaltung, daß den Communen überlassen blieb, ob sie durch die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters die Pensionirung vermeiden wollten oder nicht.

Wirksamer noch wäre die vorherige Auflösung und Neuwahl der Gemeinderäthe gewesen; indessen war im April 1848 nicht zu befürchten, daß die damaligen Stadtverordneten nicht im Sinne der öffentlichen Meinung wählen würden, und die Anhäufung so vieler Wahlen hätte den schon stockenden Verkehr noch mehr gehemmt. Ueberdem machte die schnelle Einführung einer neuen Gemeindeordnung die Vornahme dieser Wahlen nach dem alten Gesetz überflüssig.

Daß die später wirklich erfolgte Entziehung der, bei den Ritterguts-besitzern stehenden Polizei- und Patrimonial-Gerichtsbarkeit sofort ausgesprochen werden mußte, bedarf hier keiner weitern Erörterung. Als intermistische Maßregel würde hier die Bestimmung genügt haben, daß die Polizei auf dem Lande wieder auf den Landrath allein überzugehen habe und die Patrimonialrichter, wie es factisch schon der Fall war, als Einzelrichter zu fungiren, daher auch ihr Gehalt aus der Staatskasse zu empfangen hätten.

Die Ausführung dieser Vorschläge zur wirklichen Aufhebung des absoluten Staates und zur Anbahnung des, auf die Selbstständigkeit der Gemeinden zu begründenden constitutionellen Systems, erforderte nur festen Willen und männlichen Entschluß des Ministeriums. Gefahr für die Monarchie wurde dadurch in keiner Weise herbeigeführt. Wenn aber die Minister sich einer gewissen Besorgniß und Schwäche nicht entschlagen konnten, so mochten sie allenfalls das bestehende Recht der Bestätigung der Landräthe und Bürgermeister bis zum Zusammentritt der Nationalversammlung noch reserviren. Die Wahlen sollten ohnehin nur für das laufende Jahr vorgenommen werden.

Die Schwierigkeiten begannen erst mit der Beseitigung der Provinzial-Regierungen und dem einstweiligen Ersatze für die uneinstellbaren Functionen derselben. Bevor jedoch hierauf einzugehen ist, muß vorangeschickt werden, daß schon vor einer Reihe von Jahren, als Vorschläge zu Ersparungen von den Ober-Präsidenten gefordert wurden, einer derselben erklärte, vor Allem möge man die Ober-Präsidien aufheben. Daß man im absoluten Polizei-Staat auf diese acht Personen, welche ein bequemes Mittel zur bessern Handhabung der schwerfälligen Regierungs-Collegien abgaben und den persönlichen Verkehr mit den Ministern vermittelten, nicht verzichten mochte, kann nicht befremden; aber dem Ministerium Camphausen mußte einleuchten, daß es diese Organe völlig entbehren konnte und daß dieselben nicht beibehalten werden durften, wenn man das alte System nicht festhalten wollte. Selbst der französische Constitutionalismus hat keine Ober-Präfecten. In den wenigen Fällen, wo dem Ober-Präsident eine Entscheidung zustand, konnte diese auf die Minister oder die Regierungen übergehen.

Damit war die Regierungsmaschine schon etwas vereinfacht. Es kam nun darauf an, das vielköpfige, wunderliche Institut der Provinzial-Regierungen in seine Bestandtheile zu zerlegen. Beginnen wir mit den, nicht eigentlich politischen Abtheilungen.

In der Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern werden diese letzten (Klassen-, Gewerbe-, Grundsteuer rc.) in der Regel nur von einem, zuweilen von zwei Räthen bearbeitet, welche nebst den betreffenden Unterbeamten ohne Weiteres den Provinzial-Steuer-Directionen zugetheilt werden konnten, bei denen die Geschäfte, wegen der hier nicht stattfindenden collegialischen Formation, ungleich schneller und prompter von Statten gehen. Weil der Director der vorzugsweise verantwortliche Beamte ist und nur in seinem Namen verfügt wird, so war in diesem Zweige zunächst nichts weiter nöthig, als die alten und stumpfen, an das alte System durch Gewohnheit und persönliche Beziehung gefesselten Chefs durch jüngere

Männer zu ersetzen, welche schon durch diese Beförderung mit der neuen Ordnung ausgesöhnt worden wären.

Diejenigen Veränderungen, welche erst Folge eines andern Steuersystems sein können, waren dem Ministerium um so weniger zuzumuthen, als die Zollerhebung bisher, selbst in den freisten Staaten, nicht durch die Gemeinden, auch nicht durch gewählte, sondern durch ernannte Beamte geschieht.

Bei der Regierungs-Abtheilung blieb nach dieser Abzweigung noch die Verwaltung des reinen, fiscalischen Eigenthums, der Domainen und Forsten, zu deren Vereinigung mit den Abtheilungen für Polizei-, Gewerbe-, Communal-, Kirchen- und Schulsachen zu einem großen Collegium im constitutionellen Staate gar kein zureichender Grund, wohl aber hinlängliche Veranlassung vorhanden war, den Uebelstand zu beseitigen, daß die Provinzial-Regierung als Partei und entscheidende Behörde zu gleicher Zeit erschien, wo es sich um das Interesse fiscalischen Eigenthums handelt. Das Publikum unterscheidet die Firma: »Königliche Regierung, Abtheilung des Innern« und »Königliche Regierung, Abtheilung für Domainen und Forsten« nicht, und im Plenum fließen beide wirklich zusammen. Die definitive Abtrennung jener Regierungs-Abtheilung unter der richtigen Bezeichnung: Domainen- und Forst-Verwaltung oder Direction war daher geboten. Man mochte derselben vorläufig die collegialische Verfassung lassen, oder sie nach Analogie der Provinzial-Steuer-Directionen umgestalten. Daß die collegialische Form nicht die geeignete für die Verwaltung großer Besitzthümer mit Gefälle-Erhebung ist, leuchtet schon aus dem Umstande ein, daß solche Administrationen schnellen Geschäftsgang, persönliche entscheidende Einwirkung und Einheit erfordern, während Collegien gerade die entgegengesetzten Eigenschaften haben. Ist man doch genöthigt gewesen, aus diesen Gründen den Oberforstmeistern innerhalb des Collegiums eine ziemlich selbstständige Stellung zu geben.

Wenn man in der collegialischen Form eine Sicherstellung gegen Bestechung und Unterschleife sucht, so läßt sich darauf antworten, daß unerachtet der notorischen Unbestechlichkeit der großen Mehrzahl der preußischen Beamten gegen die von unten kommende Versuchung, man doch in keinem Zweige der Verwaltung so außerordentliche Begünstigung einzelner Personen und Familien erlebt hat, wie in der Domainenpartie, ohne von einem energischen Widerstande eines Collegiums jemals gehört zu haben.

Mit der Abtrennung der Domainen- und Forst-Verwaltung von der Provinzial-Regierung mußte aber auch die Aufhebung des abnormen, fiscalischen Vorrechts verbunden sein, wegen rückständiger Domainengefälle, welche die Natur gutsherrlicher Abgaben haben, auf dem Verwaltungswege ohne Concurrenz der Gerichte die Execution verfügen und vollstrecken zu dürfen und bei einer gewissen Ansammlung solcher Rückstände das Gericht zum Verkauf des Grundstücks veranlassen zu können. Es liegt kein stichhaltiger Grund vor, den Besitzer von ehemaligen Domainen-Grundstücken schlechter zu stellen, als den Erbpächter oder Eigenthümer solcher Ländereien, welche von Rittergütern abgezweigt sind. Niemand wird den Gutsbesitzern das Recht ertheilen wollen, die auf den verkauften oder vererbpachteten Ländereien haftenden Abgaben selbst executivisch eintreiben zu dürfen. Und will

man das Staatsinteresse an dem prompten Eingange der Gefälle vorschützen, so hat es eben der Staat in der Hand, das richterliche Verfahren in diesen Sachen zu beschleunigen, wie durch die Einführung des Mandats und summarischen Prozesses schon seit 1833 im Wesentlichen geschehen war. Die Aufgabe dieses fiscalischen Vorrechts würde um so mehr auf die Beruhigung der Bauern gewirkt haben, als es bekannt ist, daß die Beamten der Domainen-Verwaltung, welche die Gefälle einzuziehen und einzutreiben hatten, für den Eingang verantwortlich gemacht und belohnt, oder für den Ausfall gemaßregelt wurden.

Das Vorrecht des Fiscus ist um so bedeutender, als die Verwaltungsbehörden ermächtigt sind, auch dann die Execution zu vollstrecken, wenn der zu Exequirende seine Verpflichtung bestreitet und der Prozeß hierüber vor den Gerichten schwebt. Entscheiden dieselben endlich zu Gunsten des Klägers, so kann derselbe inzwischen in Folge der vollstreckten, administrativen Execution zu Grunde gerichtet sein.

Wegen rückständiger Pachtgelder und sonstiger contractlicher Leistungen erstreckt sich das Executionsrecht der Regierungen auch bis zur Person des Exequendus, welcher daher auch gefänglich eingesetzt werden kann, in welchem Falle jedoch das Gericht über die Fortdauer oder Aufhebung der Haft zu erkennen hat.

Daß man unter diesen Umständen dennoch in den meisten Gegenden oft mit Milde verfuhr, daß große Rückstände sich auffsammelten und große Summen niedergeschlagen wurden, war nicht dem System, sondern den Personen, einer gewissen Humanität der hohen und niedern Beamten zuzuschreiben. Man konnte aber mit der Waffe jenes Vorrechts den, in mehreren Provinzen sehr überbürdeten Bauern erdrücken.

Der Minister Hansemann legte später der Nationalversammlung in der That ein Gesetz wegen Errichtung von Domainen- und Forstdirectionen vor. Dasselbe ist im Plenum nicht zur Berathung gekommen. In den Abtheilungen zeigte sich mit Recht Widerwillen dagegen, statt einer Reorganisation der ganzen Staatsverwaltung im constitutionellen Sinne, einen einzelnen Zweig nach Bequemlichkeit des Finanzministers umzugestalten und die andern Theile bestehen zu lassen. Von Aufhebung der fiscalischen Executionsmacht in Bezug auf Domainengefälle war überdem in dem Gesetze nicht die Rede. Aber gerade hierauf hätte das Ministerium Gewicht legen müssen, um der Domainen-Verwaltung den politischen Einfluß, der ihr gar nicht gebührt, zu entziehen.

Die Verbindung der Abtheilung für Kirchen und Schulen mit dem großen Körper der Provinzial-Regierungen war im absoluten Staat, welcher Alles selbst anordnet, leitet und beaufsichtigt, ganz consequent. Die Vorbereitung für den constitutionellen Staat mußte darauf bedacht nehmen, die Bevormundungsorgane entweder fortzuschaffen, oder dort, wo die von der Staatsverwaltung unabhängigeren Organe der zu emanzipirenden Orts-, Kreis- oder Bezirks-Communen zur Uebernahme der Funktionen noch nicht geschaffen waren, auf die nothwendigste Verwaltung und Controle einzuschränken.

Es lag sehr nahe, das von der Abtheilung für Kirchen und Schulen ausgeübte Patronatsrecht, soweit dasselbe dem Fiskus zustand, unter dem

Vorbehalt den Gemeinden zurückzugeben, daß dem Fiskus diejenigen Erleichterungen, welche künftig den Privatpatronen in Hinsicht auf die denselben obliegenden Verpflichtungen zu Theil werden würden, auch zu Statten kommen sollten. Ebensowenig Bedenken würde ein Decret gehabt haben, das die Kirchengemeinden ermächtigte, die Rechte des Privatpatrons zugleich mit dessen Verpflichtungen an sich zu nehmen. Die Schwierigkeit hätte nur in der Bestimmung eines Abstimmungsmodus für die Kirchengemeinde gelegen. Wenn man aber das allgemeine Wahlrecht für den Staat proclamirte, so hätte man auch alle selbstständigen Mitglieder einer Kirchengemeinde, jedenfalls alle zur Kirchengemeinde gehörenden Familienväter und Grundbesitzer, zu solchen Beschlüssen und zur Wahl eines Vorstandes ermächtigen können, welchem die Vermögensverwaltung zu übertragen gewesen wäre. Es bedurfte dann nur noch einer vorläufigen Beschwerde-Instanz, welche sich sehr einfach durch die Verbindung der Regierungsabtheilungen für Kirchen und Schulen mit den Consistorien herstellen ließ.

Mit der Aufhebung oder Sistirung des Königl. Patronatsrechtes und der Uebertragung der Vermögensverwaltung auf die Gemeinden selbst, blieb ohnehin für die Regierungs-Abtheilung fast nichts mehr übrig, als die Disciplinargewalt über die Elementarschullehrer, welche bis zum definitiven Erlaß eines organisatorischen Gesetzes über Kirche und Schule unbedenklich der Behörde übertragen werden konnte, welche ohnehin die Disciplin über die Gymnasiallehrer ausübte, d. h. den Provinzialschulcollegien. Durch die Aufhebung der sogenannten geistlichen Abtheilung bei den Regierungen wurde zugleich den bekannten Competenzstreitigkeiten zwischen den Regierungsabtheilungen und den Consistorien ein Ende gemacht. Die den letzten seit 1840 beigelegten Befugnisse haben das gegenseitige Verhältniß so unsicher gemacht, daß schon deshalb eine Verschmelzung eine Wohlthat gewesen sein würde. Vielleicht befremdet es, daß hier nicht umgekehrt eine Aufhebung der verhaßten Consistorien und eine Uebertragung der Geschäfte derselben auf die betreffende Regierungsabtheilung vorgeschlagen wird; aber es kam gerade darauf an, das politische Regierungsorgan möglichst zu vereinfachen, die Staatsverwaltung zu decentralisiren. Das Zusammenlaufen der verschiedenen Zweige derselben in der Hand des Ministeriums genügte vollkommen. In den Provinzen verdiente ein, von der Staatspolizei unabhängiges Organ für die Kirchen- und Schulangelegenheiten den Vorzug. Die Unzufriedenheit, welche die Consistorien erregten, datirte erst aus der Zeit, als man die Stellen der Consistorialpräsidenten und der Mitglieder größtentheils mit Pietisten besetzte und den kirchlichen Sinn von oben herunter eintrichtern wollte. Die Entlassung dieser Personen, die Ernennung geeigneter Männer, schon die Beimischung mancher Räthe aus den Regierungsabtheilungen, die Zurückführung der Befugnisse auf das frühere Maß, die möglichste Einschränkung derselben würde mit dem einstweiligen Fortbestande dieser Behörde ausgesöhnt haben. Allerdings durfte man nicht versäumen, die Disciplinargewalt sehr zu vermindern und entweder einfach auf die Bestimmungen des Landrechts zurückzugehen, oder das für Geistliche und Schullehrer bestehende Disciplinargesetz dahin zu modificiren, daß die Entlassung der Geistlichen und Lehrer nur von den Gerichtshöfen

ausgesprochen werden, das Consistorium also nur verweisen und suspendiren konnte.

Nach der Auflösung oder Abtrennung der Abtheilung für Domainen, Forsten und directe Steuern und der Abtheilung für Kirchen und Schulen blieb von dem Körper der Provinzialregierungen nur noch der eigentlich politisch-polizeiliche Theil, die Abtheilung des Innern, übrig, wenn man an den Orten, wo noch eine Abtheilung für indirecte Steuern bestand, Provinzial-Steuer-Directoren ernannte und, wo man landwirthschaftliche Abtheilungen errichtet hatte, diese wieder zu abgesonderten Generalcommissionen constituirte.

Es leuchtet ein, daß unerachtet der erzielten, sehr erheblichen Vereinfachung doch nicht eine Funktion der bisher berührten Zweige der Staatsverwaltung in Stocken gerathen wäre, namentlich blieb die Finanzverwaltung im vollen Gange und kam mehr in eine Hand. Zugleich sind die vorgeschlagenen Abänderungen so einfach, daß wenige Decrete genügt hätten, dieselben ins Leben zu rufen und viele dabei betroffene Beamten damals ganz zufrieden gewesen wären. Die Erweiterung des Geschäftskreises der Provinzial-Steuer-Directoren und die Selbstständigkeit der Domainen- und Forst-Verwaltung würden sicher Beifall gefunden und die Aufhebung des fiscalischen Executionsrechts, so wie des Königl. Patronats, große Kreise befriedigt haben.

So schwierig auch die Aufgabe ist, einen wirklich tüchtigen Präsidenten für eine, aus drei heterogenen Abtheilungen bestehende Regierung zu finden, eben so einfach war es nun, für die noch übrige Abtheilung des Innern den geeigneten Mann auszuwählen.

Es ist kaum nöthig, daran zu erinnern, wie oft Männer von äußerst geringer Geschäfts- und noch weniger Gesetzkenntniß, aber von Familie und guter Gesinnung, an die Spitze großer Verwaltungen berufen worden sind, und doch sind dieselben ruhig im Gange geblieben. Man hat den Provinzial-Regierungen, und oft nicht mit Unrecht, vorgeworfen, daß ihre Thätigkeit keine fördernde, sondern eine hindernde, störende sei, und in der That wird eine bureaukratische Behörde dieser Beschuldigung schwer entgehen können, weil es in der Natur der Verkehrs-Verhältnisse liegt, daß Eingriffe stören und die möglichste Befreiung das Allerwohlthätigste ist. Man macht sich keiner Uebertreibung schuldig, wenn man behauptet, daß das Land fast gar keinen Nachtheil empfinden, ja sich in vieler Beziehung viel wohler gefühlt haben würde, wenn man die Regierungslokale — der Abtheilung des Innern — auf einige Monate ganz zugeschlossen und Siegel an die Thür gelegt hätte.

Hier handelte es sich nur um Monate, höchstens ein halbes Jahr, wenn das Ministerium als bestimmtes Ziel den constitutionellen Staat im Sinne hatte und entschlossen den geraden Weg dahin ging.

Nachdem die Regierungspräsidenten durch die Auflösung der alten Regierungen beseitigt, oder als Vorstände der Domainen- und Forsten-Verwaltungen verwendet waren, mußte das Ministerium in jedem Regierungsbezirk mit Hinweisung auf die zu erlassende Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Ordnung einen Regierungscommissarius ernennen, der die sämmtlichen Ge-

schäfte der, zu gleicher Zeit aufzulösenden Abtheilung des Innern übernahm und die Befugniß hatte, sich sein Bureau selbst zu bilden. Zu dem Ende konnten die sämmtlichen Subalternbeamten und aus den Räthen die geeigneten als Hülfsarbeiter beibehalten werden. Viele Regierungen erwarteten Ende März und noch bis zum Mai eine ähnliche Maßregel und schöpften erst wieder Athem, als sie sahen, daß die Minister Alles beim Alten ließen und sich mit Ernennung einiger neuen Regierungspräsidenten beschäftigten, also den alten Apparat ausflickten.

Auf den Einwand, daß man fünfundzwanzig geeignete Regierungscommissarien für eben so viele Regierungen so schnell zu ermitteln nicht im Stande gewesen sein würde, ist zu antworten, daß ein Ministerium, welches nicht fünfundzwanzig Männer aufzufinden weiß, welche in seinem Sinne zu handeln verstehen, seiner Stellung nicht gewachsen ist und um so weniger, als es hier darauf ankam, nicht zu viel zu regieren und auf Selbstständigkeit der Landräthe und Magistrate hinzuwirken, diesen Selbstvertrauen und Kraft einzuflößen und so die neue Staatsorganisation anzubahnen. Das neue System vorzubereiten und später durchzuführen, war mit den alten Organen völlig unmöglich, und schon deshalb zerfällt auch der Einwand in sich, daß es hart und ungerecht gewesen sein würde, so viele Beamte zu pensioniren. Eine Revolution ist immer eine Härte, und die Männer, welche das Steuer des Staatsschiffes im Sturm führen wollen, können dasselbe nicht mit Glaceehandschuhen anfassen.

Das Ministerium hat sogar eine alte Verordnung wieder hervorgesucht, nach welcher entbehrliche Staatsbeamte ohne Weiteres mit einem bestimmten Theile ihres bisherigen Gehalts zur Disposition gestellt werden konnten. Weshalb solche Mittel auskramen, wenn man dieselben nicht gebrauchen will?

Für die Regierungscommissare war die Aufgabe einfach die, das neue System im Auge zu behalten und die Zurückführung auf das alte System zu verhüten. Die geübten Hülfsarbeiter nebst den technischen Räthen würden die nicht politischen Geschäfte ganz so gut, wie früher besorgt haben. Der Regierungscommissarius hätte sein Augenmerk hauptsächlich auf die Polizei und die Communalsachen zu richten gehabt, und die vorzugsweise Heranziehung der jüngern Kräfte aus der Bureaucratie hätte den, schon erwähnten Vortheil herbei geführt, daß diese jüngern Beamten schon ihres persönlichen Interesses halber Feinde der Reaction geworden wären, welche sie in ihre untergeordnete Stellen zurück zu werfen drohte. Statt dessen blieben diese, damals noch nutzbaren Elemente unter der Aufsicht und Zucht ihrer ältern Collegen, Oberregierungsräthe und Präsidenten. Theils mußten sie, wohl oder übel, sich in die Reaction fügen, theils lernten sie schnell als deren Werkzeug ihr persönliches Interesse fördern. Es soll damit Niemand persönlich zu nahe getreten werden. Die menschliche Natur bringt es mit sich, daß die im Dienste des absoluten Staats ergrauten Beamten an dem System festhalten, welches sie bis dahin gehandhabt hatten und das sie für das Alleinseligmachende halten. Ebenso natürlich war es, daß die jüngern, wissenschaftlich, aber nicht politisch gebildeten Beamten in einer Zeit, in welcher noch kein Gedanke geklärt und begeisternd hervortrat, erst schwankten und dann dem Impulse von oben folgten. So viel nach Unten regiert

wurde, so war zugleich in der Bureaukratie die Selbstständigkeit nach Oben hin völlig gebrochen, und ganze Landescollegien hatten sich gewöhnt, die denselben gesetzlich nach ihrer Instruktion zustehenden Rechte factisch an ihre Vorgesetzten abzutreten, willenlose Organe zu sein. Deshalb fand die Reaction in der Bureaukratie so gut als gar keinen Widerstand, und man ist berechtigt, an die Aeußerung eines Novemberministers zu glauben, der, frappirt von dem reactionairen Eifer aller Behörden, die Besorgniß aussprach, daß dieselben Beamten bei einem Umschwunge einem andern Impulse eben so gut folgen würden. Schon deshalb ist die Bureaukratie in keiner andern, wirklich durchzuführenden Staatsform dauernd zu gebrauchen, völlig unvereinbar damit. Jede Revolution mit einem klaren Ziele wird die Büreaukratie zerschmettern.

Das Ministerium Camphausen hatte noch nicht nöthig, tabula rasa zu machen, durfte aber nicht säumen, die schädlichen Elemente zu entfernen, die brauchbaren auf ihren speciellen Wirkungskreis einzuschränken und die politische Gewalt in den Provinzen in zuverlässige Hände zu legen, wenn es mit der proclamirten Ueberführung des Staats in eine andere Regierungsform Ernst war.

Im Centrum bedurfte es keiner andern Organisation, denn die Ministerien bilden keine Collegien; die Directoren und Räthe sind nichts Anderes, als die Bureauchefs und Hülfsarbeiter des Ministers, welcher nach Ermessen entscheidet. Desto nothwendiger war hier ein durchgreifender Wechsel in den Personen. Die Ministerialräthe sind die Crême der Bureaukratie, die Knotenpunkte des Systems und die natürlichen Stützen der Reaction. Wie vernünftige Männer nur einen Augenblick annehmen konnten, daß mit denselben Personen, welche das alte System in der obersten Instanz gehandhabt und immer weiter ausgebildet hatten, welche die Federn in der Maschine gewesen waren und die neuen Emporkömmlinge, die ihnen den Weg versperrten, nur mit Widerwillen betrachteten, ein neues System durchführen würden, läßt sich schwer erklären, ohne die stärksten Beschuldigungen auszusprechen. Mit der Unkenntniß der Personen können sich die Minister nicht entschuldigen. Herr von Manteuffel hatte auf dem ersten vereinigten Landtage keine Maske vorgenommen, und es ist unglaublich, daß ein Minister ernstlich denken konnte, mit diesem Ministerialdirector die Institutionen des constitutionellen Staats zu begründen. Auch der Standpunkt der Mehrzahl der andern höhern Ministerialbeamten war zur Genüge bekannt; dieselben machten großentheils gar kein Hehl von ihren Gesinnungen, so daß auch die, stets sehr gewagte Annahme einer gründlichen Bekehrung nicht Platz greifen konnte.

Es lag zu sehr auf der flachen Hand, daß die Minister von diesem Personal in keiner Weise eine eifrige Unterstützung, aber wohl ununterbrochene Schwierigkeiten, zahllose Bedenken, eine Lähmung ihrer Thätigkeit zu erwarten hatten.

Die dringendste Maßregel der ersten Tage wäre die Bildung, für das neue System brauchbarer Ministerialbureaus gewesen. Ihrer Stellung gewachsene Minister konnten dabei keine erheblichen Schwierigkeiten finden. Die mechanische Maschinerie, das Unterpersonal, ließ sich mit wenigen Aus-

nahmen beibehalten. Von den Hülfsarbeitern, aus der Zahl der Räthe und Assessoren der Landescollegien entnommen, mußten die geeigneten befördert und dadurch an das neue System gefesselt werden. Einzelne der vorhandenen Ministerialräthe, namentlich solche, welche die nicht politischen Materien, die Domainen und Steuersachen bearbeiteten, ebenso die eigentlichen Techniker im Forst-, Medizinal- und Bauwesen, waren unschädlich und ihre Beibehaltung bequem. Am nothwendigsten erschien die Aufräumung im Ministerium des Innern. Die jüngern Mitglieder der Landescollegien, Communalbeamte in den größern Städten und Beamte von Privatinstituten gewährten eine ziemlich reiche Auswahl zum Ersatz, wenn man sich nicht entschließen wollte, fähige Männer aus dem Privat-Geschäftsleben mit der ausgesprochenen Absicht heranzuziehen, den Wust von Ministerialrescripten, nach denen bis dahin regiert wurde und deren Kenntniß nicht ganz leicht war, über Bord zu werfen und einfach nach dem Gesetz zu verfahren.

Ebensosehr that der Wechsel in dem Personal des Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten Noth. An ein Aufgeben der alten Politik, an das Losreißen von der österreichischen und russischen Diplomatie war nicht zu denken, so lange man die Gesandten des alten Systems ruhig beibehielt. Noch keiner Regierung ist es eingefallen, bei einem durchgreifenden Wechsel in den Prinzipien und einer totalen Veränderung des Ministeriums die Vertretungen im Auslande nicht zu ändern. Hier war der Ort, wo man die Celebritäten der Landtagsopposition von 1847 und andere lebenserfahrene Privatmänner verwenden konnte und mußte. Paris und London erforderten besonders zuverlässige und tüchtige Vertreter des neuen Systems und würden diese, selbst bei etwas mangelhaften Formen, willkommen geheißen haben. Wenn man sich vom Osten unabhängig machen wollte, so war die Anlehnung an den Westen offenbar geboten.

Mit Beibehaltung des Unterpersonals in dem Ministerium des Aeußern hätte der Ersatz der Mehrzahl der Räthe sich auch durchführen lassen.

Wenn von dem Allen nichts geschah, so giebt es für diese Passivität keinen andern Schlüssel, als wirkliche, baare Unfähigkeit zur Durchführung solcher Reformen, Mangel an gutem Willen oder — Widerstand des Hofes, nachdem man die günstige Zeit hatte ungenützt vorüber gehen lassen. Vielleicht trafen alle drei Ursachen zusammen. Wenigstens deutet der Umstand darauf hin, daß der Minister Hansemann wirklich einige junge Räthe heranzog, mit diesen die wichtigsten Sachen arbeitete, die alten Ministerialräthe wenig belästigte und seine auserwählten Adjutanten nicht definitiv an deren Stelle setzte. Der Minister des Aeußern, dem es weder an Willen, noch an Geschick fehlte, muß jedenfalls auf geheime Hindernisse gestoßen sein.

Zur Durchführung der bis hieher gemachten Vorschläge genügten etwas praktischer Blick und ein tüchtiger Wille. Zur Erfüllung der dritten, an das Ministerium gestellten Forderung, welche die wichtigsten organischen Gesetze publicirt, mindestens völlig vorbereitet wissen wollte, gehörte mehr schöpferischer Geist, sicheres Erkennen des gegebenen Stoffs und klares Auffassen der Form, welche derselbe anzunehmen fähig und bereit erschien. Nichts

wäre fehlerhafter gewesen, als der Versuch, einen auf dem Papiere theoretisch construirten, idealen Staat in das Leben rufen zu wollen. Die Minister mußten fühlen, was die Zeit gebähren wollte, und mit Geschick und Energie die neue Gestalt zu Tage fördern helfen. Nur dadurch konnte etwas Dauerndes, Befriedigendes entstehen.

Ob dazu die Individuen, welche die Bewegung an die Spitze gerufen hatte, im Stande waren, darauf kommt es hier nicht an. Es ist eben nur die Frage aufgeworfen worden, ob ein wirklich fähiges, seiner Aufgabe gewachsenes Ministerium sich in der Lage befand, den suspendirten, absoluten Polizeistaat wirklich aufzuheben und die parlamentarische Regierung auf gesicherter Grundlage durchzuführen? Wenn die Minister es für zulässig hielten, die neue Gestaltung des Staates der ersten, aus allgemeinen Wahlen hervorgegangenen Versammlung zuzumuthen, so wird vom Standpunkte jener Minister mindestens der Einwand nicht gemacht werden können, daß die Elemente zu dieser neuen Staatsform fehlten.

So unklar auch in der Masse die Idee des constitutionellen Staates damals noch war, und so wenig die Menge die Bedingungen zur Erreichung dieses Zieles erkannte; von dem Ministerium, welches sich dieser Aufgabe unterzog, durfte verlangt werden, daß es die Lösung nicht allein in der Publication einer sogenannten Verfassung suchte, sondern wußte, daß jede Verfassung tief in das Leben und die Verhältnisse der Staatsbürger eingreifender Institutionen als Grundlage bedarf, ohne welche die allgemeine Staatsverfassung völlig in der Luft schwebt.

Die Begründer und Erhalter des absoluten Staates wissen recht gut, daß sie der, bis ins kleinste Detail eingreifenden Staatspolizei, der bureaukratischen Organisation in allen Winkeln des Landes, der von der Staatsgewalt abhängigen Beamten, wo möglich auch abhängiger, zu disciplinirender Richter, eines blind gehorchenden, stehenden Heeres, einer strengen Aufsicht über die Presse und gesicherter, fortlaufender Steuern bedürfen; es ist ihnen wohl bekannt, daß ohne diese Basis der absolute Staat nicht vorhanden ist, selbst wenn keine geschriebene Verfassung ihm entgegensteht, und umgekehrt, daß diese kein wesentliches Hinderniß für den absoluten Staat bildet, sobald der, demselben sonst eigenthümliche Organismus und jene so eben erwähnten Träger desselben in Thätigkeit sind. Die Reaction fängt nicht damit an, die absolute Staatsform zu proclamiren und einstweilen alle constitutionellen Institutionen bestehen zu lassen, sondern umgekehrt schafft sie sich zuerst brauchbare Organe, beseitigt das Entgegenstehende und regiert schon lange absolut, bevor sie sich offen zu dieser Form bekennt.

Daher war kein Zweifel daran möglich, daß die Herstellung des constitutionellen Staats, sofern derselbe mehr als eine bloße Form sein sollte, einer sofortigen Beseitigung der, ihm feindlichen und in Stelle desselben der zu seinem Leben erforderlichen Institutionen bedurfte. Diese Wahrheit ließ sich um so weniger verkennen, als in den andern deutschen Staaten, welche schon papierne, constitutionelle Verfassungen hatten, überall dieselben Forderungen nach Geschwornengerichten, mündlichem und öffentlichem Gerichtsverfahren, Vereidigung des Heeres auf die Verfassung d. h. Beseitigung des blinden Gehorsams gegenüber den Verfassungsverletzungen, gesicherter Unab-

hängigkeit der Presse, freiem Vereins- und Versammlungsrecht, überhaupt Fortschaffung der staatspolizeilichen Eingriffe in die Freiheit des Einzelnen und der Communen auftauchten.

Waren diese Forderungen auch noch sehr unbestimmt, so zeigten dieselben doch sehr deutlich, wo der Schuh drückte, und daß die geschriebenen Constitutionen dem keineswegs abhelfen konnten; daß vielmehr das Uebel tiefer lag und bloße Verheißungen, gleichviel, ob dieselben sich in die Form von Constitutionen kleideten oder nicht, in der Sache nichts änderten.

Dem Ministerium boten sich verschiedene Wege dar. Es konnte entweder, wenn es Muth und Einsicht besaß, die nothwendigsten organischen Gesetze und zwar:

die Gemeinde-, Kreis- und Bezirks-Ordnung, ein Gesetz über die Einführung von Geschworenen und die Gerichtsorganisation,

ein Gesetz über die Polizeiverwaltung und die veränderte Organisation der Staatsverwaltung überhaupt,

ein Gesetz über Veränderungen in der Organisation des Heeres und der Landwehr, so wie über den Gerichtsstand des stehenden Heeres

unter Vorbehaltung der Revision durch die Nationalversammlung publiciren und sofort einführen; oder, wenn die Thatkraft dazu nicht ausreichte, mindestens diese Gesetze völlig vorbereiten, sich der Zustimmung der Krone fest versichern und die Entwürfe der Nationalversammlung bei ihrem Zusammentritt mit dem dringenden Antrage vorlegen, die Berathung auf das Aeußerste zu beschleunigen.

Ein Mittelweg hätte darin bestanden, daß das Ministerium nur die gröbsten Uebelstände durch einzelne Verordnungen beseitigt und die nothwendigsten Einrichtungen durchgeführt, die großen Gesetze selbst aber der Versammlung ohne Zögern vorgelegt hätte. Zu diesen nöthigsten Maßregeln gehörte eine Verordnung über die Polizei-Verwaltung, welche in erster Instanz überall auf die städtischen Communen, und auf dem Lande auf die neugewählten Landräthe überzugehen hatte; ferner die Bildung der Kreisräthe durch Wahl von zwei Beigeordneten außer dem Landrath; sodann die Einführung von Geschwornen für politische und Preßvergehen; endlich diejenigen auf das Heerwesen bezüglichen Bestimmungen, welche bei Erörterung der vierten Forderung erwähnt werden sollen, so wie die einstweiligen Maßregeln in Betreff der Errichtung einer Volkswehr und der Reform der Staatsverwaltung, welche schon besprochen worden sind.

Der zuerst genannte Weg soll zur Sprache gekommen, aber theils wegen der Bedenken über Berechtigung zum Erlaß von Gesetzen vor dem Zusammentritt der Nationalversammlung, theils wegen der Schwierigkeit, so umfassende Gesetze in jener bewegten Zeit zu Stande zu bringen, nicht betreten worden sein. Dagegen ist schon angeführt worden, daß die specielle Ausarbeitung von Gesetzen der Person der Minister weder zugemuthet wird, noch von denselben zu geschehen pflegt, daß es indessen nicht an brauchbaren Kräften fehlte, welche vollkommen im Stande gewesen wären, die Gedanken der Minister in wenigen Tagen, oder doch in Wochen zu Gesetzentwürfen zu verarbeiten. Wenn sich auch Mängel einschlichen, Fehler übersehen wurden, so kam es wesentlich ja doch nur darauf an, die großen Prinzipien

zur Geltung zu bringen, auf denen das neue System beruhen sollte. Unschädlich waren alle Detailmängel für den Fall, daß die ganzen Gesetze nicht sogleich eingeführt, sondern zuvor der Nationalversammlung vorgelegt werden sollten. Aber auch im andern Falle kann man mit Recht fragen: Sind denn die, von dem absoluten Staat und später erlassenen Gesetze ohne Mängel, ohne Fehler und Lücken? Weshalb sollte die Regierung gerade in dieser Zeit nur klassische, vollkommene Gesetze, oder gar keine produziren? Die besten und berühmtesten Gesetze aller Länder zeichnen sich dadurch aus, daß dieselben fast nichts, als die Prinzipien enthalten und sich auf die verwirrenden, zu Widersprüchen führenden Details gar nicht einlassen. Der Gesetzgeber kann unmöglich jeden künftigen Specialfall vorhersehen; dem allgemeinen Prinzip ordnet sich aber der einzelne Fall unter. Ueberdem lagen für jeden Zweig schon ähnliche Gesetze des eigenen, oder eines fremden Landes als Schema vor, wodurch jedenfalls die Arbeit sehr erleichtert wurde.

Allerdings gehörte zum Bearbeiten von Gesetzen nach den Ideen der Minister zweierlei: einmal, daß solche Ideen überhaupt vorhanden waren, und dann, daß die Minister die geeigneten Arbeiter aufzufinden wußten, ein Talent, welches nur den begabteren Menschen eigen ist. Denselben würde auch das Bedenken in Betreff der Berechtigung des Erlassens der Gesetze vor der Nothwendigkeit derselben verschwunden sein. So lange es noch keine Volksvertretung gab, konnte es keinen Zweifel unterliegen, daß unaufschiebliche Verordnungen, bei denen nach zwei Seiten hin Gefahr im Verzuge war, mit dem Vorbehalte der Revision erlassen werden mußten. Ob das Volk die Nothwendigkeit anerkennen würde oder nicht, hing allein von dem Inhalt der Gesetze ab. Entsprachen dieselben der damaligen öffentlichen Meinung, so war nicht der mindeste Widerstand, sondern allgemeine Zustimmung zu erwarten und die Genehmigung der Nationalversammlung unzweifelhaft. Französische Ordonanzen durften freilich nicht in die Welt geschickt werden.

Wo auch die Demokratie zur Gewalt gelangen sollte, sie wird mit einem Schlage die, ihr Leben bedingenden Gesetze an die Stelle der alten Bestimmungen setzen. Thut sie es nicht, so ist ihre Existenz eine ebenso ephemere, wie der constitutionelle Staat des Ministeriums Camphausen. Die Entstehung der Gesetze von unten herauf kann erst einer Zeit überlassen werden, in welcher der innere und äußere Feind wirklich überwunden ist. Napoleon wurde geschlagen, als man sein eigenes System gegen ihn anwendete, und der Fruchtbaum wächst nicht, so lange die Rosse des Gutsherrn den Boden zerstampfen. Die Demokratie kann viel lernen von der Reaction, und sie lernt wirklich. An Unterricht im Oktroyiren hat es mindestens bisher nicht gefehlt.

Die dringendste Aufforderung für das Ministerium, so schnell als nur möglich mit den organischen Gesetzen hervorzutreten, lag schon in dem Umstande, daß der König Ende März und April wirklich Willens war, den Staat zum constitutionellen umgestalten zu lassen, und daß er dem Ministerium seines Vertrauens, dem Schilde seiner Dynastie, die Genehmigung eines, alle Prinzipien der zu erlassenden Gesetze enthaltenden

Programms damals nicht versagt haben würde. Die Gefahr lag nahe, daß sehr bald von dieser Seite Schwierigkeiten erhoben werden würden, wenn man die Zeit nicht nutzte, und das Ministerium soll schon Mitte Mai bei Vorlage des Verfassungs-Entwurfs erfahren haben, wie die Zeiten sich geändert hatten.

Wie weit entfernt das Ministerium davon war, selbst auf dem ganz legalen Wege, durch die Nationalversammlung, die allernöthigsten Gesetze zum wirklichen Uebergange in den constitutionellen Staat schnell ins Leben zu rufen, geht schon daraus hervor, daß es der Versammlung eine Geschäftsordnung proponirte, nach welcher jedes Gesetz zuerst in allen Abtheilungen der Versammlung, dann in einer Central-Abtheilung und endlich erst im Plenum berathen werden mußte, eine Operation, welche den größtmöglichsten Zeitaufwand erforderte, die Kräfte jedes Mitgliedes fast erschöpfte und zur gründlichen Arbeit in den Commissionen für specielle Fächer fast keine Zeit mehr übrig ließ.

Von den drei sich darbietenden Wegen ging das Ministerium keinen, sondern einen vierten, — die große Straße der Versprechungen und der Vertröstungen auf die Zukunft.

Wer es nicht wagte oder nicht verstand, den bureaukratischen Organismus des Polizeistaates umzuformen, von dem ist noch viel weniger zu verlangen, an der blanken, zweischneidigen Waffe dieses Staates die eine Schneide abzuschleifen. Dazu gehörte der Muth und die volle Energie einer entschlossenen Regierung, welche nicht nur ihre Stellung, ihre damalige Macht und die von der reactionairen Seite drohende Gefahr klar erkannte, sondern auch wußte, daß die Bevölkerung noch durch und durch monarchisch gesinnt war und eine gut organisirte Volkswehr unter einer freisinnigen Regierung völlig zureichende Garantien für die Erhaltung der äußern Ruhe und die Sicherheit des Thrones gewährte.

Von dem Standpunkte eines kräftigen und fähigen, aber über die Grenze des constitutionellen Staats in keiner Weise fortgehenden Ministeriums war diese Rücksicht nothwendig, aber eben so dringend die thatsächliche Sicherstellung des neuen Staats und die Lähmung seiner Feinde. Einem Ministerium, welches nur die Möglichkeit der Anarchie vor Augen hatte und alle Mittel des alten Staats gegen diese Gefahr conservirte, konnte man freilich nicht zumuthen, im Heerwesen irgend eine Veränderung vorzunehmen, welche Kenntniß des Volkes und darauf gegründetes Vertrauen zu demselben zur nothwendigen Voraussetzung hatte. Ohne diese Basis aber war die Absicht, den absoluten Staat in den constitutionellen umzuwandeln, widersinnig. Minister, welche das allgemeine Wahlrecht zur Anwendung brachten, mußten im Voraus überzeugt sein, daß der allgemeine Wille die Grenzen des constitutionellen Staats inne hielt, und in diesem Falle stand solchen Maßregeln Nichts entgegen, welche die Wehrkraft gegen den äußern Feind nicht schwächten, sogar noch steigerten und doch dahin zielten, dem Institut der stehenden Heere die Eigenschaften zu nehmen, welche nach Macaulay's schon angeführter und unzweifelhaft richtiger Ansicht das wesentlichste Hinderniß der constitutionellen Staatsform sind. So

viel ist unbestreitbar, daß ein Monarch, dem ein unbedingt gehorchendes, also auch gegen die Staatseinrichtung selbst wirksam zu gebrauchendes Heer zu Gebote steht, es vollkommen in seiner Hand hat, zu jeder Zeit zum absoluten Staat zurückzukehren. Die Furcht vor der Revolution wird nur da ein Hinderniß sein, wo entweder das Volk in den Stand gesetzt ist, der bewaffneten Hofpartei die Spitze zu bieten, wie einst in dem bewaffneten England, oder wo das Heer selbst geneigt ist, in gewissen Fällen an der Revolution Theil zu nehmen, also nicht mehr blind zu gehorchen, wie in Frankreich. Trifft keine dieser Alternativen zu, so hängt die Rückkehr zum absoluten Staat nur von dem Willen des Königs ab, derselbe mag nun autonomisch sein, oder von seinen Umgebungen bestimmt werden.

Wie schön man auch dociren möge, daß der absolute Staat nicht mehr haltbar, die Monarchie nur noch in der Form der constitutionellen zu conserviren sei, daß es daher in dem eigenen Interesse der Monarchen liege, diese Staatsform einzuführen und festzuhalten; der Reiz und die Gewohnheit des absoluten Herrschens sind doch stärker, als solche weisen Lehren. Das Studium der Geschichte und der menschlichen Natur führen zu demselben Resultat: Die Könige streben so lange nach dem absoluten Regiment, als noch irgend Aussicht auf Erfolg vorhanden ist; sie sind nur constitutionell, wenn sie es sein müssen, wenn sie gar keine andere Wahl haben. Es heißt die menschliche Natur verdammen, wenn man Monarchen verurtheilt, weil sie jenem natürlichen Triebe folgen. Die Verurtheilung ist höchstens eine Repressalie gegen die Könige, welche die Völker strafen, weil dieselben dem ebenso natürlichen Triebe nach Freiheit nicht widerstehen.

Ueber die Nothwendigkeit, dem Absolutismus die Waffe des stehenden Heeres zu entwinden, konnte also kein Zweifel obwalten; aber eine andere Frage war es, ob das Ministerium sich wirklich in der Lage befand, dies Ziel zu erreichen?

Im Frühjahr 1848 gab es in der That eine ganz kurze Periode, während welcher der König von Preußen gar keine andere Wahl hatte, als constitutionell zu sein, also die Maßregeln seiner Minister unbedingt zu billigen, oder dieselben zu entlassen. Diese Zeit dauerte aber nur vom Morgen des 19. März bis zur Uebersiedelung des Hofes nach Potsdam, und es kam darauf an, entweder die Situation nicht so schnell vorübergehen zu lassen, oder in jenen Wochen thatsächliche Garantien zu schaffen.

An eine Entlassung des Ministeriums konnte in den ersten Wochen nicht gedacht werden.

Daß von einer Auflösung der Armee nicht die Rede sein konnte, ist schon erwähnt worden; auch würde der König dazu, selbst in jener Zeit, seine Zustimmung verweigert haben. Ueberdem ist ein aufgelöstes Heer, dessen Bestandtheile im Staate herumirren, sehr schnell wieder zu sammeln. Man mußte also einen anderen Weg gehen, dessen Ziel nur sein konnte, den Kastengeist im Heere zu beseitigen und im Soldaten das Bewußtsein zu erwecken, daß er in Preußen nie aufhören solle, Bürger zu sein, zugleich aber im ganzen Volk, nicht den soldatischen, aber den kriegerischen Geist durch eine angemessene Organisation der Volkswehr und Annäherung zwischen dieser und dem stehenden Heere anzuregen.

Ließ sich das größte Hinderniß constitutioneller Institutionen nicht beseitigen, so mußte das Gleichgewicht dadurch wieder hergestellt werden, daß man das ganze Volk zu einem selbstbewußten Bestandtheil der activen, bewaffneten Macht umwandelte und auf diese Weise ein ähnliches Verhältniß wieder herstellte, wie ehedem nicht nur in England, sondern auch in Deutschland bestand.

Man ging auf dieses Ziel los, wenn man zunächst ohne Lockerung der Disciplin im Dienste die Einrichtungen beseitigte, welche darauf berechnet sind, den Soldaten vom Bürger zu trennen und jenen exclusiven Geist in ihm zu nähren, einen besondern Staat im Staate zu bilden. Dahin gehören die Ehrengerichte, der besondere militairische Gerichtsstand auch bei Civilvergehen, der Schutz gegen Verhaftung wegen Schulden und gegen Beschlagnahme des ganzen Gehaltes, das Verbot, außer dem Dienste Civilkleider zu tragen, die abgesonderten, aus Staatsfonds subvenirten Offizier-Speise-Anstalten, die Heirathsconsense, die Cadettenhäuser.

Sieht man von absolutistischen Zwecken ab, so ist das Bestehen der militairischen Ehrengerichte neben dem separaten, militairischen Gerichtsstande zum mindesten ein Anachronismus und ein Widerspruch mit den Gesetzen des Landes. Der Offizier unterliegt durch die Ehrengerichte, außer der militairischen Disciplin, hinsichtlich seines Privatlebens einer Controle, welche über dem Landes-, sogar über dem speciellen Militair-Gesetz steht und die Person gefährdet, ohne daß dieselbe eine gesetzlich strafbare Handlung zu begehen braucht. Die Ehrengerichte erkennen z. B. wegen Ablehnung eines sonst verbotenen Duells auf Entlassung, zwingen also, wenigstens indirect, zum Duell. Indem die Beseitigung der Ehrengerichte verlangt wird, soll damit nicht gesagt sein, daß man schon jetzt an die Stelle des Zweikampfs überall die Injurienklage setzen könne. Das Auskunftsmittel des Duells ist noch nicht zu vermeiden, weil die öffentliche Meinung den Duellanten zwar oft einen Thoren, denjenigen aber, welcher das Duell ablehnt, einen Feigen und Ehrlosen nennt. Bei dieser Wahl bleibt selbst dem philosophischen Kopf nichts übrig, als das Duell. Wir leben in Uebergangszuständen. Das Alte ist noch nicht überwunden und das Neue noch in der Geburt. Kein Gesetz wird das Duell factisch ganz beseitigen, bevor nicht die öffentliche Meinung es ohne Vorbehalt verdammt. Das Duell und die Bewahrung der äußern Ehre überhaupt ist indessen weder die eigentliche Veranlassung, noch eine Rechtfertigung der Ehrengerichte, um so weniger, als auch der wirkliche Gerichtshof wegen Feigheit und unehrenhaften Betragens auf Entlassung aus dem Dienste erkennen kann. Aber die Verurtheilung wegen der Gesinnung, wegen der politischen Meinung und wegen des freien Gebrauchs politischer Rechte ist allerdings einem wirklichen Gerichtshofe nicht zuzumuthen.

Die Brauchbarkeit der Armee als Werkzeug des Absolutismus vermindert sich und hört unter gewissen Umständen ganz auf, wenn ein Offizier, welcher seinen Dienst versteht und pünktlich verrichtet, sonst als Ehrenmann sich beträgt und keine Dienstvergehen sich zu Schulden kommen läßt, nur vor dem Civilgericht belangt werden kann oder, noch besser, wie in England, wegen Mißbrauch seiner Dienstgewalt gegen Civilpersonen vor

die gewöhnlichen Geschworenen gestellt und vom Civilgericht verurtheilt werden darf.

Die Tüchtigkeit des Heeres gegen den äußern Feind und die Wirksamkeit als Executivgewalt in dem Auftrage der ordentlichen Civilbehörden gegen den Aufruhr hört dadurch aber nicht auf, wie ebenfalls das Beispiel Englands zeigt, wo jeder Aufstand gegen die Gesetze des Parlaments durch die Truppen ohne Belagerungszustand und Kriegsgerichte mit der größten Energie niedergeworfen wird.

Das Bewußtsein, daß es sich um die Vertheidigung der freien Institutionen seines Landes handelt, und daß der Krieg mit Zustimmung oder auf Beschluß des Parlaments geführt wird, kann den Muth des Soldaten nur stählen. Selbst Napoleon hat der Todesverachtung und dem Löwenmuth des englischen Soldaten Gerechtigkeit widerfahren lassen.

Die Tüchtigkeit des Heeres ist von den Ehrengerichten und dem eximirten Gerichtsstande ebensowenig bedingt, wie von dem Schutz vor Verhaftung wegen persönlicher Ansprüche. Soll der Soldat der Arm des Gesetzes sein, so muß er selbst ohne Vorbehalt unter demselben stehen. Die Achtung vor dem Gesetz erfordert, daß der Beamte des Civilgerichts den leichtsinnigen Schuldenmacher vor der Front und im Beisein des Publikums, wie in England, verhaften darf, daß weder der Offizier, noch der Civilbeamte das Privilegium hat, nachdem gewisse Gehaltabzüge einmal eingetreten sind, ohne irgend eine wirksame gerichtliche Verfolgung beliebig Schulden zu machen. Will man eine besondere, keinem andern Menschen zugehörende Ehre des Offiziers anerkennen, so erfordert gerade diese die Aufhebung jenes Vorrechts, welches den Kaufmann und Handwerker zu fragen berechtigt: ob der Käufer, welcher Credit verlangt, nicht vielleicht schon Gehaltabzüge habe, oder ob der Herr Major auch wohl Erlaubniß gegeben habe, daß dem Herrn Lieutenant geborgt werden dürfe?

Entlassung aus dem Dienst nach eingetretener Verhaftung wegen Schulden und Gleichstellung des Offiziers außer dem Dienste mit jedem andern Staatsbürger würden dem Militairstand sicher nicht zur Schande gereichen, sondern den Männern, welche vorzugsweise ihr Leben zum Schutze ihrer Mitbürger einzusetzen haben, zur Anerkennung verhelfen.

Das Verbot, außer dem Dienste Civilkleider zu tragen, ist eine geflissentlich errichtete Scheidewand zwischen dem Offizier und den andern Staatsbürgern. Will man nicht jeden Menschen, der keine Uniform trägt, für anrüchig erklären, so bleibt für das Verbot des Tragens von Civilkleidern kein anderer Grund übrig, als die Erzeugung jenes Kastengeistes und die Erhaltung jener immerwährenden Controle, welche der absolute Staat bedarf, um sein Werkzeug immer in der Hand zu behalten. Der Offizier soll sich überall als solcher erkannt wissen und wo möglich gar nicht auf den Gedanken kommen, daß er auch Staatsbürger sei, vielmehr auch äußerlich von diesen abgesondert erscheinen. Dasselbe verlangt Rußland und Oesterreich auch von allen Civilbeamten und ist darin consequenter, als Preußen, welches die Ehre und das Ansehen seiner Beamten durch den Civilrock nicht verunglimpft findet. Mit der Ehre des Offiziers hat jenes Verbot wirklich nichts zu schaffen, aber wohl mit seiner willkürlichen Verwendung.

Wie die katholische Hierarchie, um ihrer Glieder ganz sicher zu sein, dieselben in Seminarien erzieht, die ganze Gerichtsbarkeit über sie in Anspruch nimmt, sie durch die Kleidung kenntlich macht, die Ehe verbietet und dort, wo eine größere Zahl an einem Ort sich befindet, dieselben in gemeinsamen Localen wohnen und speisen läßt; so erzieht der absolute Staat einen großen Theil seiner Offiziere in Cadettenhäusern, giebt dem Civilgericht keine Macht über ihre Person, verbietet den Civilrock, behält sich den Consens bei Verheirathungen vor und errichtet durch Zuschüsse abgesonderte Speiseanstalten für Offiziere, von denen eine Anzahl in den Casernen unter einem Dache wohnt.

Die Aehnlichkeit ist frappant, aber leicht erklärlich; denn ähnliche Zwecke fordern ähnliche Mittel. Der absolute Staat würde auch mit dem wirklichen Cölibat in der Armee ganz zufrieden sein, wenn nicht gewisse, hier nicht zu erörternde Bedenken vorhanden wären!

Daß Minister, welche den constitutionellen Staat begründen wollten, diese mit demselben im grellsten Widerspruche stehenden Einrichtungen sofort beseitigen mußten, wird die Reaction selbst nicht bestreiten können, so viel Dank sie auch jenen Ministern schuldig ist, welche mit einer gewissen Pietät die von ihr bewohnten Räume ganz unversehrt erhielten, ja unter der Aufsicht ihrer alten Diener ließen.

Die Aufhebung der erwähnten, mit dem neuen Staate unverträglichen Mißstände konnte indessen nur allmählich wirken, während hier ein baldiger Erfolg Noth that, um so mehr, als die Wiederherstellung des Alten in diesen Punkten ebenso leicht geschehen konnte, wie die Aufhebung desselben.

Der doppelte Zweck, die Armee der Reaction zu entziehen und die Wehrkraft des Landes zu erhöhen, würde schnell und sicher durch ein sehr einfaches Mittel erreicht worden sein. Man brauchte nur die Armee in möglichst kleine Detachements über das ganze Land zu vertheilen und in den einzelnen Orten zum Ausexerciren sämmtlicher, waffenfähiger Mannschaften zu verwenden.

Hatte das Ministerium den Muth, eine wirkliche Volkswehr im ganzen Staate zu organisiren, so konnten der Reihe nach einzelne Abtheilungen derselben mit Hülfe jener kleinen Cadres von Linientruppen und Heranziehung von Landwehrunteroffizieren militairisch ausgebildet werden. Bestand zunächst keine Volkswehr, außer in den größern Städten, so stand doch Nichts im Wege, sämmtliche im Orte und der nächsten Umgegend vorhandenen, waffenfähigen Leute, ebenfalls der Reihe nach, in kleinen Abtheilungen zusammenzuziehen und einzuüben. In beiden Fällen würde man binnen wenigen Monaten außer der Linie und Landwehr, und ohne die bisherige Organisation des Heeres irgend wie zu stören, eine imposante Armeereserve so weit ausgebildet haben, daß der Parademarsch und die Dressur zwar noch viel zu wünschen übrig gelassen hätte, die Mannschaft aber vor dem Feinde brauchbar gewesen wäre.

Der bürgerliche und ländliche Verkehr erlitt durch das vorgeschlagene Experiment keine größere Störung, als durch die Versuche der freiwillig zusammengetretenen Bürgerwehr, sofort in größern Massen ohne irgend eine Vorbereitung zu exerciren.

Die Ausführbarkeit der Maßregel läßt sich im Betreff der Infanterie nicht bestreiten, ohne die Fähigkeit der Offiziere und Unteroffiziere in Zweifel zu ziehen, von denen allerdings ein großer Theil mit der Ausbildung der Rekruten bei der jetzigen Organisation nichts zu thun hat. Wenn sich aber auch hin und wieder die Folgen einer Einrichtung herausstellten, bei welcher die jüngern Offiziere im Frieden völlig ungenügend beschäftigt sind und die ganze Last des Dienstes den Compagniechef trifft, so war die gebotene Nothwendigkeit, seine ganze Zeit innerhalb seines Berufes nützlich zu verwenden, jedenfalls ein Vortheil für ein Heer, welches nach der Dienstzeit und dem ursprünglichen Systeme im Frieden den ausdrücklichen Beruf hat, alle waffenfähigen Männer in den Waffen zu üben.

Damit ist zugleich dem Einwurf begegnet, daß die Regimenter im Frühjahr 1848 schon Rekruten erhalten und hinreichende Beschäftigung gehabt hätten. Der hier gemachte Vorschlag kommt auf dasselbe hinaus, als ob die Truppen mit Rücksicht auf einen bevorstehenden Krieg statt der gewöhnlichen einfachen, die doppelte oder dreifache Zahl von Rekruten eingezogen hätten, nur daß hier nicht dieselben zu den Regimentern, sondern diese, in einzelnen kleinen Detachements, zu den Rekruten gehen sollten, und daß man keine militairische Erziehung der Mannschaften, sondern die militairische Einübung verlangte. Hat doch ein als Soldat sehr hochgeachteter Kriegsminister vom Ministertische herab zugestanden, daß das Exercitium sich in wenigen Monaten lernen lasse, und daß eine längere Dienstzeit nur nothwendig sei, um am Soldaten jene militairische Pädagogik zu üben, welche in einem populären Kriege selbst die Artillerie nicht bedarf, wie die schleswigsche Armee dargethan hat.

Bei der Cavallerie bedarf das für jene Zeit empfohlene System einer Modification. Es ist einleuchtend, daß man einen Cavallerie-Offizier mit einigen Unteroffizieren und 20 bis 25 Mann nicht nach dem schlesischen Gebirge schicken kann, um die Weber zu Cavalleristen auszubilden; aber in Litthauen, Ost- und Westpreußen, in Pommern, Posen und einem Theil der Marken würde ein solches Commando, welchem die Gemeinde oder der Kreis nach dem Landwehrfuß eine Anzahl Pferde zu stellen hat, der Zahl der Mannschaften nach, sehr schnell zu einer Escadron anwachsen, zu deren Mobilmachung nur die definitive Stellung der Pferde und Waffen gehörte.

Daß man in Preußen auch die Cavallerie nach der Kopfzahl aushebt und in der That den Fabrikarbeiter zuweilen zum Cavalleristen macht, während der von Kindheit an mit dem Pferde vertraute und geübte Reiter die Muskete trägt, oder wohl gar zu Hause bleibt, wird in einem längern Kriege keine guten Früchte tragen, am wenigsten in einem Kriege mit Rußland, welches mit dem Vorrücken bis an die Weichsel das natürliche Depot an brauchbaren Cavalleriepferden und wirklichen Reitern schon im ersten Stadium des Krieges abschneidet. Auch der Leinweber lernt in der Bahn und für den Frieden reiten; er fügt sich vielleicht den Schulregeln besser, wie der Litthauer, aber dieser wird auch mit dem noch rohen Pferde fertig und setzt über den Graben oder Zaun, vor welchem jener stehen bleibt. Schon beim Jagdreiten haben die feinen Schulreiter oft schlechte Geschäfte gemacht.

Die acht Geschütze einer Batterie kann man zwar nicht einzeln nach eben so vielen verschiedenen Orten schicken, um in jedem derselben Artilleristen auszubilden; aber das Theilen einer ganzen Batterie in zwei halbe ist im Frieden und im Kriege oft genug geschehen. Eine solche Theilung in Verbindung mit der Dislocation nach größern Orten und dem Wechsel der Garnison nach einigen Monaten würde die Ausbildung einer starken Artilleriereserve außer den Artilleriemannschaften des ersten und zweiten Aufgebots der Landwehr möglich gemacht haben, ohne die Mannschaften nach entfernten Ortschaften und auf sehr lange Zeit von ihrer Heimath zu entfernen. Eine ähnliche Bewandniß hat es mit der Heranbildung der Ersatzmannschaften für die Pioniere.

Ist es doch im Kriege möglich gewesen, felddienstfähige Soldaten in wenigen Monaten zu bilden; weshalb sollte es im Frieden unthunlich sein, mit Hülfe des stehenden Heeres den waffenfähigen Leuten in kurzer Zeit mindestens eine solche Vorbildung zu geben, daß im Falle eines Krieges nur noch wenig nachzuholen bleibt. Ein in dieser Weise für den Kampf vorbereitetes Volk ist einem dreifach größeren Staat vollkommen gewachsen, und es war die seit 1848 scharf hervortretende Aufgabe Preußens, ohne die Kopfzahl und ohne die nachhaltigen Hülfsmittel einer wirklichen Großmacht dennoch die Kraft einer solchen zu entfalten und selbst einem überlegenen Gegner die Spitze zu bieten. Daß das Landwehrsystem in seiner jetzigen Beschränkung dazu nicht hinreicht, und daß für einen volksthümlichen Krieg noch viel mehr Kräfte vorhanden sind, zeigt der schon angeführte Umstand, daß in den Bürgerwehren die große Mehrzahl der Mitglieder trotz der allgemeinen Wehrpflicht nicht im stehenden Heere gedient hatte. Der Erfolg der großen Maßregel wäre aber nicht nur der gewesen, Preußen in den Stand zu setzen, die einmal übernommene Rolle einer europäischen Großmacht wirksam durchzuführen, sondern die vorläufige Theilung der Armee in kleine Detachements und die Ausbreitung über das ganze Land in ganzen und halben Compagnien und noch kleinern Commandos nach allen Städten der Monarchie, selbst nach größern Kirchspielen, würde sofort eine Wechselwirkung zwischen dem kriegerischen Geiste des Heeres und der damaligen constitutionellen Begeisterung des Volks hervorgerufen haben. Das Offiziercorps eines Regiments, welches bisher dem absoluten Könige gedient hat, bleibt, in der Garnison oder sonst auf einem Punkte concentrirt, nothwendig reactionair gesinnt und hat es in seiner Gewalt, auch die Unteroffiziere und Mannschaften von der nähern Berührung mit dem Bürger und Landmann, von einem Austausch der Meinungen fern zu halten. Es ist unbillig, von Offizieren, welchen der unbedingte Gehorsam während ihres ganzen Lebens als erste und heiligste Pflicht hingestellt ist, zu verlangen, daß sie nach einem Wechsel des Ministeriums auf einmal die eifrigen Vertheidiger der constitutionellen Freiheit sein sollen. Sie sind ja selbst gebannt in jenen hierarchischen Zauberkreis. Derselbe zerbricht aber, wenn ein kleines Commando isolirt und täglich beschäftigt ist, nicht blos den Bauerjungen, sondern jeden waffenfähigen Bürger und Landmann in den Waffen zu üben.

Eine solche innige Berührung der Minderzahl mit der Mehrzahl bringt nothwendig den Geist des Bürgers in die Armee und macht dieselbe als

Werkzeug einer reactionairen Hofpartei binnen ganz kurzer Zeit völlig unbrauchbar. Man irrt sich aber, wenn man annehmen wollte, daß auf diesem Wege eine Revolutionirung des Heeres eintreten müßte. Ist ein künstliches Revolutioniren überhaupt möglich, so kann nur in Bezug auf angehäufte Massen davon die Rede sein, deren Zertheilung gerade umgekehrt wirkt. Eine Armee in oder unweit einer revolutionairen Hauptstadt kann einer solchen Operation unterworfen werden, wenn die Führer der Clubs es verstehen, Propaganda zu machen. Die Zersplitterung der Armee im ganzen Lande würde keine andern Folgen gehabt haben, als die Ansichten und Meinungen der ganzen Bevölkerung auch auf die Armee zu übertragen. Trat die Reaction nicht in einer Partei der Hauptstadt oder des Hofes, sondern im Lande selbst ein, so würde die Armee ohne allen Zweifel auch reactionair und gegen die revolutionaire Partei zu gebrauchen gewesen sein. Daher lag auch in dem besprochenen Schritt keine Gefahr für ein Ministerium, welches denjenigen constitutionellen Staat gestalten und sichern wollte, in welchem der entschiedene Wille des ganzen Volkes der Regierung zur Norm dient. Eine andere Basis war aber nach Einberufung einer aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Versammlung, ohne Vorbehalt der Auflösung, völlig undenkbar.

Wie auf der einen Seite die Besorgniß vor einer Revolutionirung der Armee in einem constitutionell gesinnten Lande unbegründet erscheint, so ist auf der andern Seite auch die Behauptung unrichtig, daß das Heer, ungeachtet dieser Vertheilung, als Werkzeug einer reactionairen Partei ganz ebenso brauchbar geblieben sein würde, wie bisher, indem der Concentrirung nach dem ungestört gebliebenen Armeeverbande kein Hinderniß entgegentrat. Gegen den Willen des Landes ließ sich eine Zusammenziehung unter einem reactionairen Ministerium schwerlich ausführen, und wenn es glückte, so stand dem stehenden Heere eine Volkswehr gegenüber, die ein auf dem bezeichneten Standpunkte stehendes Ministerium so organisiren mußte, daß die Landwehr im Frieden mit darin enthalten war. Die Landwehr, in der Volkswehr vertheilt und schon bewaffnet, würde sich bereitwillig gegen den äußeren Feind, niemals gegen das eigene Volk geschlagen haben. Daß die Landwehr sich im November 1848 ruhig zusammenziehen und beliebig verwenden ließ, beweist nichts, als daß das Volk nicht revolutionirt war. Auch aus einer organisirten Volkswehr heraus würde sich die Landwehr eingefunden haben, sofern die Absichten und Handlungen der Regierung dem Willen des Volkes mehr, als die Bestrebungen der Nationalversammlung entsprochen hätten.

Mit anderen Worten, — die Brauchbarkeit der Landwehr würde von dem Willen des Landes, d. h. der Majorität, abgehangen haben, während ohne die vorgeschlagene Organisation Heer und Landwehr auch von einer kleinen Minorität gebraucht werden konnten, um so mehr, als man in dem Personal der militairischen Führer gar keine Veränderung vorgenommen hatte.

Ein Ministerium, welches den Muth und die Einsicht besaß, den hier besprochenen Weg zu gehen, würde auch im Frühjahr 1848 nicht gesäumt haben, sich einer Anzahl höherer Offiziere zu entledigen, jüngere Kräfte hervorzuziehen, durch Avancement an das neue System zu fesseln und vor

Allem einen Kriegsminister an die Spitze zu stellen, welcher die Fähigkeit und den Willen besaß, wirklich als constitutioneller Minister zu wirken. Den geeigneten Mann würde man schwerlich in der Reihe der alten Generale gefunden haben; indessen hätte die Ernennung eines Majors zum Kriegsminister damals nicht befremdet. Sprachen doch zu jener Zeit selbst Offiziere ähnliche Vermuthungen aus.

Ohne auf die Vorschläge Rüstow's hier näher einzugehen, nach welchen jede größere Gemeinde oder jeder Kreis sein Contingent selbst bewaffnen, kleiden und bezahlen soll, ist hier doch noch anzuführen, daß jene Vertheilung der Armee in kleine Detachements zum Ausbilden aller waffenfähigen Mannschaft nebst der Organisation einer, die Landwehr beider Aufgebote enthaltenden Volkswehr augenscheinlich ein Uebergang zu jenem Militairsystem gewesen wäre, nach welchem statt des stehenden Heeres nur Cadres vorhanden sind, welche den ersten Auszug bilden, an den sich nach Erfordern der zweite Auszug, hier die Landwehr ersten Aufgebots, und endlich der dritte Auszug, hier die Landwehr zweiten Aufgebots, anschließt. Der Rest entspricht einem brauchbaren Landsturm.

In der jetzigen Militairverfassung bezeichnet man die Landwehr nicht mit Unrecht als beurlaubte Linie.

Den besten Standpunkt zur Beurtheilung des hier, unter Voraussetzung eines einsichtigen und thatkräftigen Ministeriums, vorgeschlagenen Systems wird man gewinnen, wenn man die Situation, welche dadurch hervorgerufen sein würde, mit der Lage vergleicht, in welcher der Staat sich wirklich befand, als die Reaction im Herbst 1848 zur Offensive überging.

In Berlin eine wohlorganisirte, mit der Landwehr vermischte und zum Theil besoldete Volkswehr mit zugehöriger Artillerie; das stehende Heer aus seiner Isolirung herausgerissen, über das ganze Land verbreitet und zum Kern eines Heeres umgestaltet, dessen Reserve in Wahrheit das ganze waffenfähige Volk war; die Landwehr in einen integrirenden Theil der Volkswehr verwandelt; jüngere, fähige Offiziere befördert, stumpf gewordene Führer beseitigt; in allen Kreisen neu gewählte Landräthe an der Spitze, von Kreisräthen controlirt; in den Städten neu erwählte Bürgermeister; die Steuern, Domainen und Forstverwaltungen abgesondert und des politischen Einflusses entkleidet; in Stelle der Regierungen dem neuen System ergebene Regierungs-Commissarien; die Ober-Präsidenten entfernt; statt der alten, im absoluten bureaukratischen Regiment verstockten Ministerial-Directoren und vieler Ministerialräthe, Bureauchefs und Beamte, deren Existenz von der Vertheidigung des constitutionellen Staats abhing; das Geschwornengericht für politische und Preßvergehen in Thätigkeit; eine freisinnige Gemeinde-Ordnung schon ins Leben gerufen, oder in der Einführung begriffen; die Communen, zum Besitze der Selbstständigkeit gelangt, nur unter dem Gesetz, nicht mehr unter bureaukratischer Aufsicht, und im Centrum ein Ministerium, gestützt auf eine compacte Majorität der Nationalversammlung, welche vom Mai bis zum September mit schlaffen, unthätigen, lavirenden Ministerien gegangen war und daher einer energischen Führung freisinniger Männer unzweifelhaft gefolgt sein würde.

Wahrlich, man darf dies Bild nur der bewußten Reaction vorhalten, um an deren Wuth, an ihrem Geschrei über den beabsichtigten Untergang des Staates, den geöffneten Abgrund des Verderbens und der Gottlosigkeit, über das Streben nach rother Republik zu erkennen, daß dieser thatsächliche Uebergang zum constitutionellen Staat wirklich das Grab des Absolutismus gewesen wäre. Es gab wirklich keinen andern Weg zu diesem Ziel, das im Wesentlichen erreicht sein mußte, bevor jene Reaction eintrat, welche auf jede Bewegung mit einer solchen Naturnothwendigkeit folgt, wie die Abkühlung dem Gewitter.

Die Reaction würde aber einen von der jetzigen durchaus verschiedenen Charakter gehabt und nicht die Rückkehr zum Polizeistaat bewirkt, sondern nur den wirksamen Hemmschuh an dem langsamer fortgehenden Rade der Bewegung abgegeben haben. Die nächste Kammer nach der Nationalversammlung wäre, auch nach allgemeinem Wahlrecht, conservativ ausgefallen und hätte sich ferneren durchgreifenden Neuerungen widersetzt, aber ihre eigenen Rechte gewiß nicht wieder geopfert und alle dahin zielenden Schritte vereitelt. So konnte das geschaffene Neue Zeit gewinnen, eine bleibende Gestalt anzunehmen und den Boden für die natürliche Selbstentwickelung der Gesellschaft vorzubereiten. Das weite Feld der Kirche und Schule, des Privat- und Strafrechts, die innere Ausbildung des Gemeinwesens, die gerechtere Vertheilung der Steuerlast, die Befreiung des Grundeigenthums, die socialen Verhältnisse blieben von jenen vorläufigen Schritten des Ministeriums zur Begründung der neuen Staatsform noch ganz unberührt und der spätern legislativen Versammlung überlassen. Wäre eine wirkliche Revolution vorhanden gewesen, so konnte ohnehin an den Ausbau des neuen Staates nicht vor der Zertrümmerung des alten gedacht werden.

Den Personen, aus welchen das Ministerium Camphausen bestand, Vorwürfe machen, daß sie nicht thaten, was hier für nothwendig erachtet wird, hieße ungerecht gegen die menschliche Natur sein. Wie beschränkt erscheinen jetzt die Ansichten wirklich freisinniger, tüchtiger Männer; wie geblendet waren die besten Augen, als zum ersten Male auf kurze Zeit der polizeiliche Vorhang des absoluten Staats sich lüftete und den Blick ins Freie gestattete! Und dann, — ist es die Schuld Louis Napoleons, daß er weder der Kaiser Bonaparte, noch Washington ist? Was kann die Krähe dafür, daß sie kein Adler wurde? Sie verdient nur Hohn, wenn sie sich einbildet, Aar zu sein, oder sich dafür ausgiebt.

VII.

Die beiden National-Versammlungen in Berlin und Frankfurt.

Obgleich die Vereinigung Deutschlands zu einem mächtigen, vom Auslande unabhängigen Staatensystem unzweifelhaft das Ziel der allgemeinen deutschen Erhebung im März 1848 war, so fehlte es derselben, selbst in der Zeit ihres höchsten Aufschwunges, doch an Kraft, die Zerrissenheit des Vaterlandes, mindestens an der Oberfläche, zu verwischen. Das erste Resultat der Bewegung, welche concentriren wollte, war die Zerspaltung der Volkskraft in zwei große, repräsentative Körper, — welche sich Beide National-Versammlungen nannten — und in eine ganze Anzahl kleiner Constituantchen, den Wiener Reichstag ungerechnet, welcher fremde Nationalitäten in der Mehrzahl mit einer Minorität deutscher Abgeordneter vermischte. Der fast gleichzeitige Zusammentritt dieser vielen Versammlungen erscheint heute freilich zum Theil als das Werk der Regierungen, welche sich beeilten, dem unvermeidlichen Frankfurter Parlament ein Gegengewicht durch die Stärkung des Particularismus in den Kammern der einzelnen deutschen Staaten zu geben. Theilweise führte auch die Rathlosigkeit der von der Revolution aus der alten Landtags- und Kammernopposition emporgehobenen Märzminister zu der Einberufung der Landes-Versammlungen, von denen man hoffte, daß sie »die Revolution schließen« und den Frieden zwischen den schwankenden Thronen und den Volksstämmen herstellen sollten. Zwar wurde diese naive Erwartung getäuscht, aber die Speculation auf den deutschen Particularismus war richtig. Nirgends erhob sich ein ernster Widerspruch gegen das Manöver. Sogar das Frankfurter Parlament, zu dessen ersten souverainen Handlungen die Vertagung seiner Nebenbuhler hätte gehören müssen, zeigte Eifersucht, aber duldete sie. Herr Heinrich von Gagern proclamirte statt dessen die Volkssouverainität unter großem Beifallssturm von der Tribüne, als ob die Souverainität des Volks in Redensarten und nicht in einem thatsächlichen Zustande ihre Begründung fände. Ein ohnmächtiger Fürst, der seine Souverainität verkündet, erscheint lächerlich; aber die öffentliche Erklärung flößt Achtung ein, wenn der Fürst über ein gewaltiges Heer gebietet, die Anerkennung fordert und, wo dieselbe verweigert wird, die Entscheidung durch die Waffen provocirt. Die Nordamerikaner proclamirten ihre Unabhängigkeit auf dem dritten Congresse zu Philadelphia am 4. Juli 1776, nachdem

länger als ein Jahr gekämpft, Boston erobert und der Erfolg ihres kühnen Unternehmens so gut als gesichert war.

Der Staatsmann von Beruf, der Minister und Diplomat konnte sich doch unmöglich über die »gegebenen Verhältnisse«, denen er später so sorgfältig »Rechnung trug« und über das »möglich Erreichbare« täuschen. Er mußte den Umfang und die Intensität der Bewegung richtig schätzen und nicht übersehen, daß die Revolution, welche »vor den 34 Thronen stehen geblieben war«, den Absolutismus nicht besiegt hatte, sondern daß dieser nur vor Schrecken und Furcht für einige Zeit schwieg. Diese Nervenschwäche der absoluten Regierungen concedirte einer sehr mäßigen Bewegung das Frankfurter Parlament, welches seine Entstehung keinem blutig und schwer erfochtenen Siege verdankte. In den meisten deutschen Staaten hatte gar kein Kampf mit den Waffen statt gefunden, am wenigsten um allgemeine deutsche Interessen.

Uns armen Menschenkindern, die wir vor 1848 über Politik kaum zu reden wagten, konnte so etwas wohl entgehen; für uns war es verzeihlich, daß uns der politische Himmel, dessen Anblick wir zum ersten Mal genossen, voll Geigen hing, welche so harmonische Töne verhießen und später ein höllisches Concert von Kartätschensausen, Kettenrasseln, Todesröcheln und Spulradsummen aufspielten. Aber dem scharfen Blicke des erfahrenen Staatsmannes, dem Eingeweihten, durfte die Constellation nicht dunkel bleiben; er konnte die unzureichende Kraft der ganzen deutschen Bewegung nicht mit dem ersten Stadium einer im Anschwellen begriffenen Revolution verwechseln, welche durch Scheinconcessionen beruhigt werden sollte. Ihm mußte klar vor Augen stehen, daß der Kampf nicht hinter, sondern vor uns lag, und daß dazu die Anstalten schnell und energisch getroffen werden mußten, bevor die Ohnmacht, in welcher der Absolutismus sich befand, vorüberging.

Deshalb hätte der Schritt des Herrn von Gagern, welchen er später auf seiner Rundreise durch Norddeutschland in ähnlicher Weise declarirte, wie der Graf von Arnim-Boitzenburg die Märzversprechungen, einen tiefen Sinn gehabt, wenn er das Parlament und das deutsche Volk fortreißen wollte zu den Maßregeln, die unerläßlich waren, um seine Einheit und Freiheit wirklich zu erreichen und sicher zu stellen; um die Volkssouveränität zur Wahrheit zu machen. Die Aufgabe war eine so ungeheuer schwierige, daß selbst tüchtige Köpfe und gesunde Charaktere von Hause aus keine Lösung sahen und es deshalb vorzogen, ihre Kräfte der Versammlung in ihrem Lande zu widmen, wo man es nur mit einem Fürsten und mit der Umformung eines vorhandenen Staatsorganismus zu thun hatte.

Die Unlösbarkeit der Aufgabe des Frankfurter Parlaments lag augenscheinlich darin, daß die Wellen der Bewegung sich am Fuße der vielen Throne verlaufen und nicht den kleinsten derselben fortgespült hatten. Souveraine Völker sind wohl zu einem großen, kräftigen Föderativstaat zu vereinigen, weil dem Leben jedes freien Volkes im freien Staate die Anerkennung der Majorität zum Grunde liegt, dasselbe Prinzip also nur auf den ganzen Verband übertragen zu werden braucht. Anders verhält es sich

mit souverainen Fürsten, welche ohne materiellen Zwang niemals den größten Theil ihrer Souverainität opfern werden, um ihre Staaten zu einem compacten System verschmelzen zu lassen, das sowohl dem Auslande gegenüber, als in allen innern Angelegenheiten von allgemeiner Wichtigkeit, wie ein einheitlicher Staat sich verhalten soll. Mit dem Wortspiel »kein Staatenbund, sondern ein Bundesstaat« ist das Räthsel nicht gelöst, vielmehr nur in ein anderes Gewand gekleidet. Es fragt sich gerade, ob ein Bundesstaat mit dreißig souverainen Fürsten möglich ist? und darauf muß entschieden mit »Nein« geantwortet werden. Die Souverainität der einzelnen Fürsten ist der schneidendste Gegensatz des Prinzips der Majorität. Wo die Vielheit als Einheit erscheinen und als solche wirken soll, ist die Entscheidung durch Majorität der einzig mögliche Weg. Wir haben gesehen, daß schon in einem einzelnen Staate die Majorität erst dann zur Herrschaft gelangt, wenn die Souverainität des Königs bis auf ihren Namen thatsächlich verschwunden ist.

Wollte man sagen, es habe sich von selbst verstanden, daß sämmtliche deutsche Einzelstaaten zu wirklich constitutionellen Staaten umgeschaffen werden mußten, in denen also die Majorität die Entscheidung erlangt hätte, und daß dadurch die Basis für den Bundesstaat gewonnen worden wäre; so muß entgegnet werden, daß die Lebensäußerungen des letztern unmöglich von den Abstimmungen in den Einzelstaaten fortdauernd abhängig gemacht werden können, sondern daß die Mitglieder des Bundes sich derjenigen Majorität im voraus unterwerfen müssen, welche sich nicht in den Specialkammern, sondern in dem Bundesparlament herausstellt. Diese Unterwerfung ist aber das Aufgeben der Souverainität des Einzelnen in allgemeinen Angelegenheiten, welche wohl von den Volksstämmen, niemals von den souverainen Fürsten erwartet werden kann. Dem Bundesstaat läßt sich schon deshalb die Herrschaft der Majorität in vielen einzelnen, constitutionellen Staaten nicht zum Grunde legen, weil hier jedenfalls die Berechtigung der Krone bestehen geblieben ist, die Durchführung der Kammerbeschlüsse durch das Veto, Kammerauflösungen und Ministerkrisen zu verzögern. Dieser letzte Rest der Fürstensouverainität reicht vollkommen aus, die Bundesgewalt zu lähmen, oder einen Kampf mit derselben hervorzurufen, welcher die Souverainität der Fürsten im Einzelstaate vollkommen vernichten, oder zum Staatenbunde zurückführen muß. Das ausgebildete constitutionelle System ist an sich schon so künstlich, daß sein Gleichgewicht nothwendig eine Störung erleidet, wenn noch ein dritter Factor, die Bundesgewalt, hinzutritt; auch kann jene Staatsform in mehr als dreißig Staaten niemals die gleichzeitige Frucht einer, von Bundes wegen erfolgten allgemeinen Anordnung, sondern stets nur das Product eines durch concrete, seltene Verhältnisse bedingten, historischen Prozesses sein, welcher bei einer großen Anzahl von Staatsindividuen nimmer denselben Verlauf nehmen und zu demselben Resultate führen wird. Jedenfalls ist klar, daß die Zusammensetzung eines compacten Bundesstaates aus vielen constitutionellen Monarchien die möglichste Schwächung der Fürstensouverainität in diesen und die möglichste Stärkung der Majoritätsherrschaft verlangt, ein Ziel, welches nur zu erreichen war, wenn das deutsche Parlament die Bewegung

unterstützte und mittelst derselben jedes Auftauchen des wiedererwachenden Absolutismus sofort unterdrückte.

Nun ist aber die Majorität der Frankfurter Versammlung während des ganzen Jahres 1848 die eifrigste Vertheidigerin des absoluten Vetos und des beschränkten Wahlrechts gewesen, wodurch offenbar die Souverainität der Fürsten erhoben und die Majorität geschwächt wird. Die Versammlung hat die Theilung der Gewalten fortwährend gepredigt, die Herrschaft der Majorität in den einzelnen Staaten nicht anerkannt, die Regierung der Fürsten überall unterstützt, die Volksbewegung gehemmt und das größte Hinderniß der Einführung haltbarer constitutioneller Verfassungen, die stehenden Heere, absichtlich vermehrt. Die Majorität des deutschen Parlaments ist nicht allein vollständig als Verbündete der Fürsten aufgetreten, sondern zuweilen als deren Werkzeug erschienen, vielen Mitgliedern wohl unbewußt. Sie hat einen Fürsten aus einer Dynastie, deren Interesse durch das Zustandekommen eines kräftigen, großen, deutschen Bundesstaates augenscheinlich verletzt wurde, zum Reichsverweser erwählt und ihn der Verantwortlichkeit ausdrücklich überhoben, das Emporkommen des Absolutismus in Wien und Berlin ruhig mit angesehen und sich fast ein Jahr mit den Paragraphen einer Bundesverfassung herumgeschlagen, ohne vorher den Bund, an dessen specieller Verfassung man arbeitete, in irgend einer wirksamen Weise zu Stande zu bringen. Die practischen Angloamerikaner haben umgekehrt vor allen Dingen die Conföderation gestiftet, dann den Bund noch enger und inniger geschlossen und erst vier Jahre nach dem factischen Bestehen eines von allen Mächten anerkannten, kräftigen Staates die Verfassung, die specielle, auf die Dauer berechnete Organisation desselben berathen, beschlossen und eingeführt, bis dahin sich aber mit der Conföderationsacte begnügt, welche allerdings schon die Grundlage der künftigen Verfassung enthielt, aber die sofortige, wirksame Vereinigung der einzelnen Staaten zu ihrem Hauptzweck hatte und in der That erreichte.

War die Aufgabe des Frankfurter Parlaments, von Hause aus, als das Problem der Quadratur des Kreises anzusehen, welches eine wirkliche Lösung nicht zuläßt, aber doch zu einem für die Praxis, wie für die Theorie vollkommen brauchbaren Resultate führt, welches man der Wahrheit beliebig annähern kann; so ist das Räthsel von dem deutschen Parlament in eine unmögliche Form gebracht worden. Die Mathematik stellt diese durch die Wurzel aus einer negativen Größe ($\sqrt{-1}$) dar. Ebenso hat die Majorität in Frankfurt einen Kaiser mit einer papiernen Verfassung und papiernen Grundrechten als den Kern ($\sqrt{}$) eines gar nicht vorhandenen Bundesstaats (-1) angesehen, statt zuerst den positiven Bundesstaat zu schaffen, sich zum Mittelpunkte desselben zu machen und den Inhalt zur geeigneten Zeit vollständig oder möglichst annähernd zu bestimmen.

Mit Glockenläuten bei der Wahl des todtgebornen Kaisers schafft man kein constitutionelles Kaiserthum. Daß die Majorität in Frankfurt sich endlich hart am Schiffbruch zu einer Transaction mit der Linken entschloß und durch die geschickte Politik der österreichischen Abgeordneten, welche den Kaiserthron möglichst zu verbittern wünschten, endlich doch beim allgemeinen Wahlrecht und suspensiven Veto ankam, ist keine Rechtfertigung für den

bis dahin befolgten Operationsplan und die verlorne Zeit. Die Fluth der Volksbewegung, welche das Frankfurter Parlament hervorrief und durch die allein das Ziel erreicht werden konnte, kehrt nicht alle sechs Stunden wieder, fällt und steigt nicht nach den Anträgen eines Verfassungsausschusses. Wenn einst die Ebbe wieder vorüber ist, dann wird nicht das anschwellende Wasser das constitutionelle Staatsschiff sanft in den doctrinairen Hafen tragen; die Sturmfluth wird heranbrausen und, vom Orkan gepeitscht, werden die schäumenden Wogen die winzigen Dämme, an denen die Reaction seit Jahren gebaut, fortspülen, wie Sandkörnchen.

Noch weniger kann man die Entschuldigung gelten lassen, daß die große Sache nur gescheitert sei, weil der König von Preußen die Kaiserkrone ablehnte. Das war nicht Eure Aufgabe, Ihr besten Männer Deutschlands, als einzige Frucht Eurer Jahresarbeit einen deutschen Fürsten zu ersuchen, sich ein Kaiserreich zu erobern. Hättet ihr verstanden, ein Reich zu schaffen, so brauchtet Ihr nicht zu betteln und zu suchen, ob sich ein Haupt zu Eurer Krone fände! Die ganze Situation vor und unmittelbar nach der Kaiserwahl war eine klägliche. In Wien und Berlin die siegreiche Reaction am Ruder; beide Hauptstädte im Belagerungszustande. So kam die Deputation, aus deren Händen der König die Kaiserwürde entgegennehmen sollte, in Berlin an. Sie wurde nicht empfangen, wie ein willkommener Gast, noch wie ein Prinz von königlichem Blute; die städtischen Behörden begrüßten sie, dieselben, welche Alles begrüßt, beglückwünscht und beschickt haben, — den Sieg im März, die preußische Nationalversammlung, als sie ihren Platz zu behaupten suchte, den General Wrangel, das Ministerium Brandenburg-Manteuffel und was sonst noch!

Auf allen Gesichtern las man den Zweifel; nirgends rege Theilnahme im Volk. Es waren ja schon mehrmals »Reichscommissarien« in Berlin gewesen, als der Conflict zwischen der Volksvertretung und der Krone entbrannte. Sie hatten keine Hülfe, keine moralische Unterstützung gebracht, sie hatten — Unterwerfung gepredigt.

Als nun gar die Gespräche mit den Deputations-Mitgliedern bekannt wurden, da stellte sich der beißende Spott, die Ironie ein, wo man in Frankfurt vielleicht den Enthusiasmus vermuthet hatte.

In ihrem vollen Lichte erschien die Politik der Frankfurter Majorität und besonders ihres Führers, Heinrichs von Gagern, nachdem aus der Schrift des conservativen Pastor Jürgens*), des ehemaligen Parteigenossen Gagerns, bekannt wurde, daß derselbe bei seiner Anwesenheit in Berlin, im November 1848, bereits mit dem Könige über die einstige Annahme der Kaiserwahl unterhandelt und eine entschieden ablehnende Antwort erhalten hat, aber dennoch bei dem Plane, die Wahl des Königs durchzusetzen, verblieben ist. Jürgens führt an, daß Gagern nur einem kleinen Kreise, dem auch Jürgens beiwohnte, diese Mittheilung gemacht hat, und die Führer der Kaiserpartei dennoch auf ihrem Plane beharrten. Auf die Einwendungen von Jürgens wurde, wenn nichts

---

*) Zur Geschichte des deutschen Verfassungswerks von Carl Jürgens. Braunschweig bei Vieweg & Sohn. 1850.

Stichhaltiges vorgebracht werden konnte, erwiedert: »Der König muß, mag er wollen oder nicht; und wenn er nicht will, so machen wir eine Revolution!« Von einem moralischen Zwange konnte vielleicht die Rede sein, wenn die Majorität der preußischen Volksvertretung so gekräftigt wurde, daß dem König kein anderer Ausweg blieb, als die Kaiserkrone auf sein Haupt zu setzen, oder seiner Königskrone zu entsagen. Aber die staatsmännische Politik, welche im November dem Präsidenten der preußischen Nationalversammlung zum Nachgeben rieth — das that Herr von Gagern — und der blühendsten, kräftigsten Reaction gegenüber zugleich den Entschluß des Monarchen desavouirt; die Staatsweisheit, welche einen Kaiserthron gründen will und keinen Mann dazu hat, welche ihr ganzes Treiben auf die Staatsverfassung ohne Staat richtet, ist dem gewöhnlichen, gesunden Menschenverstande zu hoch und zu kühn, und dem Gewissen eines einfachen Volksvertreters zu drückend, um die Bewunderung zu verstehen, zu welcher der »Kern der deutschen Nation« für Herrn von Gagern hingerissen wurde.

Ob es im Interesse der Dynastie Hohenzollern lag, die ihr dargebotene Gelegenheit zur Eroberung Deutschlands wahrzunehmen, ist eine Frage, welche sich nur vom preußischen Standpunkt beantworten läßt und mit dem Urtheil über das Frankfurter Parlament sehr wenig zusammenhängt.

An Prätensionen fehlte es weder bei der Versammlung, noch bei dem Reichsministerium; aber jeder matte Versuch, den Ansprüchen Geltung zu verschaffen, brachte die eigene Schwäche zu Tage. Man verlangte Geld und vermochte nicht, dasselbe überall beizutreiben. Man ordnete eine Huldigungsparade für den Reichsverweser an und schwieg, als in Preußen und andern Staaten nicht paradirt wurde. Man schickte einen Gesandten nach Paris und fand keinen casus belli darin, daß General Cavaignac den Herrn Professor von Raumer nicht offiziell empfangen wollte. Man gründete ein Reichsgesetzblatt, und kein Gericht im ganzen Reich erkannte nach den darin publicirten Gesetzen.

Der Reichs-Premier-Minister von Schmerling war sicher in keiner Täuschung befangen; er gab die Blößen gewiß nicht aus Ungeschicklichkeit, sondern absichtlich mit vollem Bewußtsein zu einem ganz bestimmten Zweck, der auf der Hand lag und wohl von Niemand verkannt wurde, als von Herrn von Gagern und seiner Majorität. Nichts konnte dem österreichischen Kaiserhause mehr zu Statten kommen, als der Ruin des deutschen Parlaments durch sich selbst, und nichts ruinirt einen politischen Körper sicherer, als die Lächerlichkeit, das mit der Schwäche gepaarte, anspruchsvolle Auftreten. Der bekannte Ausspruch des Fürsten von Schwarzenberg scheint schon damals dem Herrn von Schmerling zur Richtschnur gedient zu haben, nur nicht in Bezug auf Preußen, sondern auf die Nationalversammlung. Er handelte offenbar nach dem Grundsatz: il faut avilir l'assemblée nationale et après la demolir.

Man erinnere sich nur der Personen, welche der österreichische Diplomat zu Commissarien aussuchte. Nach Paris schickte er Herrn von Raumer, dessen Briefe aus Paris jede Kritik überflüssig machen. Nach Berlin ging zuerst Herr Bassermann, der berühmte Gestaltenseher; ihm folgten Herr

Professor Simson und Herr Hergenhahn, welche — in der belagerten Stadt, im Angesicht von 50,000 Mann guter Truppen, als die activ gewordene Reaction so eben ihren wohlüberlegten Plan mit Erfolg durchführte, — einer zusammenberufenen Anzahl Abgeordneter aus allen Fractionen, mit vielem Pathos und allem Ernstes erklärten: ihr, der Reichs-Commissarien Auftrag gehe dahin, zunächst eine Vermittelung des Conflikts zu versuchen; wenn dies aber nicht gelinge, »mit gleicher Unparteilichkeit gegen die Versammlung, wie gegen die Krone zu entscheiden!«

Man erzählt sich, daß die Herren Reichs-Commissarien ähnliche Aeußerungen auch gegen die Minister gemacht haben sollen; aber auf die höhnende Frage: womit sie ihre Entscheidung durchsetzen würden? die Antwort schuldig geblieben sind. Daß ein Ministerium Schmerling sich länger als einige Wochen halten konnte, ist schon ein vollgültiger Beweis für die Schwäche des Parlaments. Die Anerkennung des Waffenstillstandes von Malmöe war die öffentliche Erklärung der Ohnmacht, die Unterwerfung unter den Willen eines Fürsten. Von diesem Augenblick an hatte das Parlament jeden Boden im Volke verloren und war eingeklemmt zwischen dasselbe und die Fürsten. Welche Verfassungsparagraphen die Versammlung auch noch berathen und beschließen mochte, — die Einführung hing nicht mehr von ihr ab, sondern davon, ob ein Souverain sich aus eigenem Antriebe dieser Brücke bedienen wollte, um sich Deutschland zu unterwerfen und dann nach Umständen das Kunstwerk ganz oder theilweise zu zertrümmern.

Vielleicht gab es noch zwei Momente, in welchen das Frankfurter Parlament das Volk wieder gewinnen und sich selbst wieder emporrichten konnte. Es war zunächst die Zeit der Octoberereignisse in Wien und der Novembercatastrophe in Berlin. Wenn damals das deutsche Parlament ganz entschieden auf die Seite der Volksvertretung trat, nicht bei Erklärungen stehen blieb, sondern zu dem energischten Handeln überging, eine Executivgewalt organisirte, welche kühne Befehlshaber mitten unter die stehenden Heere der deutschen Fürsten schickte, die Civilbeamten der Reichsgewalt verpflichtete, für diese die laufenden Steuern in den renitenten Staaten in Anspruch nahm, und die Zahlung an die Localregierung verbot; so lag die Möglichkeit vor, daß der Reaction die Waffe noch einmal entwunden wurde. Man konnte solche Schritte nicht unbedingt revolutionair nennen. Die Reichsgewalt war anerkannt, der Bundestag aufgelöst, das Parlament galt für die legale, höchste Macht in Deutschland. Legte auch der Reichsverweser sein Amt nieder; mit demselben Recht die erste Wahl vorgenommen war, ohne Zustimmung der einzelnen Regierungen, konnte auch eine zweite Wahl erfolgen. Das Volk hätte beigestimmt, viele Behörden würden sich unterworfen haben und vielleicht war ein Reichsheer zusammen zu bringen, dem gegenüber die andern stehenden Heere doch jedenfalls an Brauchbarkeit für die Reaction verloren hätten.

Das war Alles möglich, aber nicht sehr wahrscheinlich. So wenig ein herabgekommener Mensch im Stande ist, sich schnell und dauernd zu sittlicher Größe zu erheben, eben so wenig ist anzunehmen, daß eine große Versammlung, welche sich einmal vom Volke ab und den Fürsten zugewendet hat, plötzlich den umgekehrten Weg gehen kann. Vielleicht würde

auch das Volk diesem naturwidrigen Phänomen nicht getraut haben. Ein Aufschwung läßt sich nicht anordnen, und es erscheint zweifelhaft, ob die Sympathie, welche sich damals noch im Volke zeigte, dem Drange nach Wiederherstellung des Verkehrs und Erwerbs, welche man von den Regierungen hoffte, die Waage gehalten haben würde. Endlich war es zu dieser Zeit für das Parlament viel schwieriger, die materiellen Mittel zur Handhabung der Executivgewalt, zum Widerstande herbei zu schaffen, als im Frühjahr, wo keine Regierung zu widersprechen wagte, oder ihr Widerspruch durch das Volk beseitigt worden wäre.

Als zweiter Moment, in welchem das deutsche Parlament noch einen Versuch machen konnte, an die Spitze von Deutschland zu treten, muß die Zeit nach der Ablehnung der Kaiserkrone bezeichnet werden. Die Verhältnisse waren zum Theil ungünstiger, zum Theil aber auch viel günstiger geworden. Allerdings hatten in Preußen und Oesterreich die Regierungen wieder ihre volle Unabhängigkeit von den Volksvertretungen erlangt. Die consolidirte Reaction ist schwerer zu bekämpfen, als die eben erst hervortretende. Auch in andern deutschen Staaten gab sich der Widerstand der Regierungen gegenüber den Kammern mit einer gewissen Sicherheit kund. Man fing an, zu drohen und auf preußische Hilfe zu rechnen, welche auch bereit gehalten wurde. Die Versammlung in Frankfurt war gleichzeitig noch mehr erschlafft; sie fühlte die einzige Stelle wanken, auf welcher sie ihr ganzes Gebäude errichtet oder vielmehr, für welche sie den Bauplan entworfen hatte. Aber es handelte sich jetzt augenscheinlich um die eigene Existenz, die selbst der Schwächste vertheidigt; jede Aussicht auf ehrenvolle Unterhandlung war verschwunden; der Augenblick war gekommen, wo nur die Unterwerfung auf Gnade und Ungnade, oder der energischste Widerstand noch übrig blieb.

Mit der Auflösung der zweiten preußischen Kammer und der Abberufung der preußischen Abgeordneten von Frankfurt lüftete die Regierung zu Berlin den Schleier, welchen sie durch Beibehaltung des allgemeinen Wahlrechts und Octoyirung einer freisinnig scheinenden Verfassung im December 1848 für die kurzsichtigen Augen der Mittelparteien übergeworfen hatte. Jetzt wurde es Allen, welche nicht an chronischer Vertrauenssucht litten, klar, daß die Regierungen noch ganz andere Zwecke verfolgten, als die Herstellung der äußern Ruhe und der Belebung des Verkehrs. Die Unzufriedenheit bemächtigte sich für kurze Zeit auch der Mittelklassen; Jedermann suchte das Heil in der Durchführung der Reichsverfassung. Achtundzwanzig deutsche Regierungen erkannten dieselbe an, theils freiwillig, theils aus Furcht vor Zwang, theils wirklich vom Volke gezwungen. Noch einmal hob sich die Welle der Volksbewegung, noch einmal wichen die meisten Fürsten vor ihr zurück und beugten ihren Willen, nicht vor dem Frankfurter Parlament, aber vor dem Volke in den einzelnen Staaten. Alle Augen richteten sich, wenn auch mit zweifelndem Blick, auf das Parlament, ob es sich aufraffen, die Bewegung in den einzelnen Ländern concentriren, den Widerstand regeln, der materiellen Mittel dazu sich bemächtigen werde? Nur ein Feind stand ihm gegenüber: die preußische Regierung. Oesterreich floh vor den siegenden Ungarn, und bei aller Disciplin im preußischen Heere

hatten sich in der Landwehr doch schon Symptome gezeigt, welche den Kampf mit einem deutschen Parlamentsheer sehr bedenklich machten.

Dem Impulse des ganzen deutschen Parlaments folgten im rechten Augenblick die kleinern Staaten ohne Zweifel; Sachsen stand im Begriff, den König zur Anerkennung der Reichsverfassung zu nöthigen; in Baiern regten sich vielleicht Kaisergelüste, nachdem Preußen die Krone von der Hand gewiesen hatte; in keinem Falle würde es sich einer Demüthigung Preußens widersetzt, oder sich wohl gar mit demselben verbündet haben. Die Armee von Schleswig-Holstein mit den dort befindlichen Reichstruppen, die Preußen ausgenommen, stand zur Verfügung. Piemont hätte eine Alliance mit einer deutschen Reichsregierung, welche sich auf ein starkes Heer und ein bewaffnetes Volk stützte, nicht zurückgewiesen. Der Operationsplan der Ungarn mußte eine große Veränderung erleiden, sobald Deutschland sich erhob.

Wahrlich, stand ein Washington an dem Platze, den Heinrich von Gagern einnahm, und hätte die Freiheitsliebe und der männliche Muth, welcher die Angloamerikaner beseelte, in den Herzen aller deutschen Abgeordneten gewohnt, — der Absolutismus würde ein schweres Spiel gehabt und dasselbe vielleicht für immer verloren haben!

Aber statt der kühnen, einmüthigen Handlungen erscholl von Frankfurt Tribünengezänk. Muthig wurde die Erklärung unterschrieben, daß die Regierungen kein Recht hätten, die vom Volke ernannten Abgeordneten abzuberufen. Aber die Diäten blieben aus; die Regierungen drohten mit Verfolgung und Bestrafung der ungehorsamen Beamten, und die Welt erlebte das klägliche, widerliche Schauspiel, daß die Versammlung deutscher Volksvertreter täglich zusammenschmolz. Man faßte nicht den Beschluß, sich aufzulösen, sondern legte einzeln oder gruppenweise sein Mandat nieder und machte das stolze Schiff, dem Deutschland seine ganze Hoffnung anvertraut, zum Wrack, das die wenigen kühnen Männer, welche bis zum letzten Augenblick am Bord blieben, nicht vom Scheitern in Stuttgart retten konnten.

Während der Zerbröcklung des Parlaments in Frankfurt blieb die Bewegung in den einzelnen deutschen Staaten ohne allgemeinen Mittelpunkt. An den meisten Orten begnügte man sich mit der Erklärung der Regierung, daß sie die Reichsverfassung anerkennen wolle. Aber nicht auf die Anerkennung in Worten, sondern auf die thatsächliche Durchführung kam es an, und diese konnte nicht von einem der kleinen Staaten, sondern nur vom Parlament oder, mit demselben Hand in Hand, von einem größern Staat geschehen. Dieselben Kräfte, welche in Baden und der Pfalz einen hoffnungslosen Aufstand auf eigene Faust unternahmen, würden sich bereitwillig einem Reichsheer angeschlossen haben.

Nachdem die Erhebung in Baden und der Pfalz sich nicht mit Blitzesschnelle über Hessen, Würtemberg und von Land zu Land verbreitet hatte, sondern schon an der Nachbargrenze stehen geblieben war, glichen die Bestrebungen der Stuttgarter Versammlung dem Versuche eines muthigen, aber wenig einsichtigen Generals, welcher unmittelbar nach der verlorenen Schlacht mit einer Handvoll Leute noch den Sieg erringen will. Man ist

aber nicht berechtigt, einen solchen Schritt kalt und einseitig nach den Grundsätzen der Strategie und Taktik zu beurtheilen und das tiefe und edle Motiv des Entschlusses zu verkennen, »ehrenvoll unterzugehen«. Gewiß, es waren nicht die schlechtesten Söhne Deutschlands, welche Römer mit deutschen Soldaten auseinander sprengte. Sie irrten, als sie annahmen, daß ein Impuls eine neue Bewegung erzeugen könne, nachdem das Parlament in Frankfurt die vorhanden gewesene Bewegung nicht benutzt, sondern ihrem Verlaufen und Versiegen thatlos zugesehen hatte; sie verwechselten die Unmöglichkeit, eine Revolution hervorzuzaubern, mit der Möglichkeit, als anerkannte Macht, von der emporsteigenden Welle der Volkserhebung getragen, den Feind niederzuwerfen; aber ihr Zweck war ein reiner und hoher, wie auch die Criminalgesetze des absoluten Staats darüber sprechen mögen!

Wir sind zu Ende mit der Darlegung unserer Anschauungen von dem Verfahren des Frankfurter Parlaments. Die Mittelpartei, welche dort die Majorität bildete, hat später unter dem Namen der »Gothaer« ihr Liebäugeln mit den Regierungen und ihren Weheruf über die Demokraten fortgesetzt; sie hat vor aller Welt noch ein Drama in Erfurt aufgeführt, von welchem das deutsche Volk nicht wußte, ob es dasselbe eine lustige Tragödie, oder eine traurige Comödie nennen soll. Noch immer rühmt sich diese Partei, daß sie überall die Regierungen unterstützt, überall Beistand gegen die Demokratie geleistet habe, also die sauberpolirte Treppenstufe gewesen ist, auf welcher die Reaction zu ihrer jetzigen Höhe emporstieg. Es genügte nicht, daß die Minister Sr. Majestät andeuteten, der Fuß wisse nichts mehr von dem Schemel, auf dem er einst gestanden. Der moralischen Fußtritte bedurfte es, um den Gothaern die Augen zu öffnen, damit sie anfingen zu erkennen, das auf ihrem Wege Erreichbare sei weniger, als das absolute Nichts, sei die Geringschätzung und der Hohn von beiden Seiten.

Es erscheint überflüssig, nachdem die Geschichte schon so schnell ihr Urtheil gesprochen, an den Debatten über die einzelnen Reichverfassungs-Paragraphen nachzuweisen, daß die Geschichte Recht hat. Indessen erfordert die Billigkeit, nicht blos zu negiren, sondern anzudeuten, ob es überhaupt einen Weg gab, auf welchem man zur möglichst annähernden Lösung der historischen Aufgabe gelangen konnte.

Wie schwierig das Problem war, ist schon angeführt; ebenso, daß ein wirklicher Bundesstaat sich nicht aus einer großen Anzahl constitutioneller Monarchien zusammenleimen lasse. Noch weniger eignen sich dazu solche Staaten, welche nur einige constitutionelle Formen angenommen haben, während der Inhalt noch der des alten absoluten Staates ist. Je unbeschränkter die Souverainität der einzelnen Fürsten sich erhalten hat, desto unmöglicher wird die Einfügung derselben in ein großes Ganzes. Deshalb hat der deutsche Bund es nie zu etwas Anderm bringen können, als zu einer allgemeinen Polizei- und Versicherungsanstalt gegen die eigenen Völker. Jedem gemeinschaftlichen Handeln nach Außen hin, jeder allgemeinen finanziellen oder staatsöconomischen Maßregel tritt die Souverainität der einzelnen Staaten, d. h. der Fürsten, schroff entgegen. Jeder Staat will den Vortheil, aber nicht des Ganzen, sondern seinen speziellen auf Kosten des Nachbarn.

Es wäre ihm recht, ein Münz-, Maß- und Gewichtsystem für ganz Deutschland einzuführen, wenn nur die Andern seine Maße, sein Gewicht annehmen wollten.

Der Mittelstaat will eine Großmacht werden und der kleinste Staat sich zum Mittelstaat erheben. Lauter Gelüste, welche im republikanischen Föderativstaat fortfallen, wirkliche Monarchieen aber zu Bestandtheilen eines compacten Staatensystems völlig untauglich machen.

Aus diesen Gründen werden auch die Dresdener Conferenzen nothwendig zum Bundestage zurückkehren müssen, wenn nicht die kleinen Souveraine formell oder factisch — mediatisirt werden. Das erkannten Oesterreichs Diplomaten mit sicherm Blick. Sie würden keine großmüthig-kleinmüthigen Gewissensscrupel hegen, zu dem probaten Mittel zu greifen, wenn nur die eigene Macht ausreichte und die außerdeutschen Großstaaten es dulden wollten. Von dieser unbestreitbaren Wahrheit ausgehend, lagen zwei Bedingungen, welche nothwendig erfüllt werden mußten, klar zu Tage: Verschmelzung der kleinen Ländchen zu Mittelstaaten, und genügende Abschwächung der fürstlichen Souverainität in allen bestehenbleibenden Staaten zu Gunsten des Prinzips der Majorität, d. h. der Freiheit.

Das Parlament hat nachweisbar beide Bedingungen keinesweges übersehen; es wurde von Reichskreisen gesprochen, also von Vereinigung der kleinen Ländchen und Abrundung der größern. Ebenso hätte die Ausführung der Reichsverfassung zur thatsächlichen Mediatisirung sämmtlicher Einzelstaaten zu Gunsten Preußens geführt. Aber das Sprechen von Reichskreisen und das Niederschreiben der Verfassung waren nicht die Mittel zur Erreichung des Zwecks. Statt des »kühnen Mißgriffs« nach dem österreichischen Reichsverweser hätte der allererste Schritt die Aufhebung des Fürstenbundes, also der Bundesacte nebst dem Bundestage, und die sofortige Errichtung eines ganz engen, neuen Bundes unter den deutschen Staaten sein müssen. Bei diesem Vertrage hatte jeder beizubehaltende Staat von seiner bisherigen Souverainität so viel aufzugeben, als der Bundesstaat zu seiner Existenz gebrauchte und sich im voraus innerhalb gewisser Grenzen, welche keineswegs schwer zu bestimmen waren, den Anordnungen der Reichsgewalt zu fügen; wogegen ihm seine Selbstständigkeit außerhalb dieser Grenzen, die Ordnung seiner innern Angelegenheiten zu garantiren war. Eine solche Gewehrleistung und Anerkennung durfte aber nicht den einzelnen kleinen Fürstenthümern gegenüber, sondern nur für eine Vereinigung derselben zu größeren Gruppen ausgesprochen werden. Nicht das Herzogthum Dessau, das Herzogthum Cöthen und das Herzogthum Bernburg, sondern höchstens die Gesammtheit der Anhaltiner Ländchen, womöglich in Verbindung mit den Thüringschen Staaten durfte als einer der Contrahenten erscheinen; nicht die einzelnen freien Reichsstädte: Bremen, Hamburg und Lübeck, nur die Hansestädte gemeinschäftlich u. s. w. Der Einwand, daß ein Vertrag dieser Art nichts wesentlich Anderes sei, als die Reichsverfassung selbst, also auch eben so viel Zeit gekostet haben und eben so wenig durchzuführen gewesen sein würde, wie diese, kann nur von Jemand erhoben werden, der die Verhältnisse vollkommen verkennt und zwischen der nothwendigsten Grundlage und dem

bestreiten, daß das Parlament sich auch für wohlberechtigt halten mußte, einen Bundesvertrag zu errichten, welcher nur die Grundlage der Verfassung sein sollte und viel weniger, als diese enthielt. Der Unterschied zwischen Beiden besteht nur darin, daß die Verfassungsberathung voraussichtlich eines Jahres bedurfte, während dessen die Geschichte nicht still stand, der Bundesvertrag dagegen sich in wenigen Wochen, ja von einer entschlossenen und ihr Ziel erkennenden Versammlung in wenigen Tagen berathen und beschließen ließ.

Allerdings muß im Interesse des Parlaments angeführt werden, daß ein Körper von mehr als einem halben Tausend Personen sich schlecht zu energischem Auftreten und schnellem Handeln eignet, und daß Revolutionen in der Regel als geschlossen zu betrachten sind, wenn sie ihre Sache großen, parlamentarischen Versammlungen überlassen.

Aber man darf daran erinnern, daß in diesem Parlament, die Elite deutscher Staatsbildung saß, daß ein Minister von Fach an der Spitze stand, daß diesem und andern Führern die compacte Majorität unausgesetzt gefolgt ist, und daß daher die Ernennung eines, mit großen Vollmachten versehenen Ausschusses oder umgekehrt, die Erwählung einer sehr kleinen, schnell arbeitenden Commission und die äußerste Abkürzung der Debatte wohl hätte gelingen müssen.

Indem wir hier von der Möglichkeit sprechen, einen Weg zu finden, welcher zum Ziele führte, sind wir berechtigt, die Personen unverletzt und unbeachtet zu lassen, und die günstigsten Verhältnisse innerhalb des Parlaments vorauszusetzen. Geschieht dies, so wird sich die Möglichkeit nicht bestreiten lassen, daß die Versammlung von vorne herein in ganz kurzer Zeit einen Bundesvertrag mit dem erwähnten Inhalt zu Stande brachte. Alsdann kam Alles darauf an, den Vertrag sofort auszuführen, und damit zum Parlament eines wirklichen Reichs zu werden.

Die Aufnahme in ein Reichsgesetzblatt, welches für die fürstlichen Richter in den einzelnen Staaten so gut als nicht vorhanden war, hätte nichts bedeutet, als den Widerstand, welchen man vermuthete, vermeiden und den Schein für die Sache hinnehmen.

Wenn aber unmittelbar nach dem Beschlusse des Bundesvertrages das Präsidium der Versammlung beauftragt wurde, jeder deutschen Regierung eine Ausfertigung mit der Aufforderung zu übersenden, den Vertrag ohne Aufschub in dem Blatte zu publiciren, worin die Landesgesetze mit Wirkung erscheinen; so war dieser Schritt würdig der obersten, gesetzgebenden Gewalt in Deutschland, wofür sich das Parlament erklärte. Die Communication zwischen dem Präsidium und den einzelnen Regierungen ließ sich selbst vom doctrinair-constitutionellen Standpunkt rechtfertigen; denn überall bilden die Kammerpräsidien die Vermittlung zwischen den legislativen Körpetn und dem Ministerium ihres Landes. Deutschland wird man hoffentlich, dem deutschen Parlamente gegenüber, als Inland gelten lassen, mit dessen einzelnen Regierungen also das Präsidium in Schriftwechsel treten konnte, so lange es weder eine Centralregierung gab, noch geben durfte. Die Mittheilung des

Beschlusses von Seiten des Präsidiums an jede deutsche Regierung und die Aufforderung den Beschluß zu publiciren, war eine sehr folgenreiche Handlung und doch kein Act der Executivgewalt, welche erst nach geschehener Publication des Bundesvertrages in den Gesetzesblättern einen Boden für ihre Thätigkeit erhielt. Bis dahin war kein Bedürfniß zur Einsetzung einer Centralregierung vorhanden, deren Beschaffenheit sich nothwendig erst danach richten mußte, wie viele und welche deutsche Regierungen den Bundesvertrag freiwillig in solcher Form veröffentlichten, daß jeder Richter, jeder Post- und Zollbeamte wußte, wessen Befehle auszuführen waren.

Es ließ sich nicht daran zweifeln, daß einzelne Regierungen, namentlich die größern, mindestens den Versuch machen würden, durch ausweichende Erklärungen, Rückfragen, diplomatische Remonstrationen einen Act zu vermeiden, welcher ihre Souverainität so bedeutend schmälerte und eine wirkliche Staatsgewalt über ihnen schuf. Hat aber die Volkskraft im April 1849 noch ausgereicht, in achtundzwanzig Einzelstaaten die Anerkennnung der Reichsverfassung herbeizuführen; so würde der Widerstand der Regierungen im Juni 1848, als sie selbst vollständig ohnmächtig und die Bewegung noch auf ihrem Höhenpunkte war, ein durchaus vergeblicher gewesen sein und sich muthmaßlich nur in einigen Windungen und Verzögerungen kund gegeben haben.

Von preußischer Seite konnte man noch am ersten eine definitive Weigerung erwarten; aber gerade deshalb bedurfte der empfohlene Schritt der größten Beschleunigung. Damals hätte das Sträuben der preußischen Regierung gegen die thatsächliche Einigung Deutschlands, so kurz nach den Märzproclamationen, einen Schrei des Unwillens durch das ganze Volk hervorgerufen. Nun war es Zeit, die Waffe, welche das Ministerium Camphausen durch die Einberufung einer preußischen Nationalversammlung gegen das deutsche Parlament zurecht gelegt hatte, umzukehren und die Mitwirkung der preußischen Abgeordneten gegen die Weigerung ihrer Regierung in Anspruch zu nehmen.

Ein Beschluß in Frankfurt: »die preußische Nationalversammlung werde aufgefordert, dem ersten deutschen Grundgesetz Achtung zu verschaffen«, würde der Regierung zu Berlin nur die Wahl gelassen haben, entweder sich zu fügen, oder in den russischen Hafen einzulaufen.

Gesetzt aber, der preußische Particularismus wäre in der berliner Versammlung so stark vertreten gewesen, daß dieselbe Modificationen des Vertrags verlangt, oder sich geradezu auf die Seite der Regierung gestellt hätte; so würden sich die meisten preußischen Landestheile mit Einschluß der Hauptstadt für Frankfurt erklärt und dadurch die Regierung sammt der jedenfalls nur schwachen Majorität der berliner Versammlung, in die Alternative gebracht haben, nachzugeben oder dem Abfall mehrerer Provinzen zuzusehen: denn von mehr, als vom Zusehen konnte im Juni 1848 noch nicht die Rede sein. Damals standen preußische Truppen in Schleswig; damals spukte noch das Gespenst der französischen Schreckensherrschaft in dem Hirn der Personen, welche die Handlungen der Regierung bestimmten. Man sah im Geiste schon die Guillotine errichten und verwechselte die Katzen-

zweifelhaft sein. Die Versammlung der Volksvertreter war der natürliche Anwalt des Volkes und nicht der Fürsten. Die Fürsten um jeden Preis aufrecht erhalten, hieß das Volk unter allen Umständen opfern.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, erscheint die Wahl eines noch dazu unverantwortlichen Prinzen zum Reichsverweser, bevor die Fürsten noch irgend eine thatsächliche Garantie für die Erfüllung der gegebenen Versprechungen gewährt hatten, als eine überaus voreilige Handlung. Dem fürstlichen Reichsverweser das Recht beilegen, die Minister willkürlich zu wählen, ohne irgend ein Mittel zu besitzen, sich derselben wieder entledigen zu können, ist ein Verfahren, welches sich — abgesehen von hinterhaltigen Motiven — nur erklären läßt, wenn man weiß, wie das Vertiefen in eine abstracte Theorie den Blick für die Wirklichkeit vollständig erlöschen macht. Man schuf den ganzen Mechanismus eines constitutionellen Staates ohne irgend eine zureichende, factische Grundlage. Es gab einen Reichskriegsminister ohne Reich und ohne ein Heer, einen Finanzminister ohne Steuern, durch deren Entziehung man das Ministerium zum Rücktritt zwingen konnte; es gab einen Justizminister ohne Gerichte, einen Marineminister ohne Marine. Das klingt komisch und ist guter Stoff für heitere Erzählungen, aber bittere Wahrheit, die das deutsche Volk schwer büßt.

Die ernste Seite von dem kindlichen Spiel mit constitutionellen Formen war, daß man die Mittel aus den Händen schlüpfen ließ, wirkliche Macht zu erwerben und in entscheidenden Augenblicken energisch handeln zu können. Haben beide englische Häuser dem legitimen Könige gegenüber alles Ernstes die Forderung gestellt, daß kein Minister ohne ihre Zustimmung ernannt werden sollte, so konnte das frankfurter Parlament einem erwählten Reichsverweser nicht nur dieselbe Verpflichtung auferlegen, sondern auch festsetzen, daß die Minister durch die Mehrheit zum Rücktritt jederzeit gezwungen werden durften. Aber das paßte ja nicht in das System von der Theilung der Gewalten, und dafür war ja die Verantwortlichkeit der Minister vorhanden, deren wegen der letzte Reichspremierminister, General von Wittgenstein, gewiß noch sehr in Sorge ist.

Nicht nur die Wahl des Reichsverwesers, die ganze Zusammensetzung der Centralregierung hing, wie schon erwähnt, davon ab, welche Staaten den Bundesvertrag ohne Zögern als Landesgesetz publizirten und zur Durchführung die Hand boten. Geschah dies von Seiten Oesterreichs hinsichtlich seiner deutschen Provinzen nicht, so konnte um so weniger von der Wahl eines Prinzen aus dem Hause Habsburg die Rede sein, als die mit Oesterreich verbundenen, großen, außerdeutschen Staaten und das für diese Länder keinen Beschränkungen unterliegende stehende Heer es immer sehr mißlich machten, dieser Dynastie eine Stellung in Deutschland zu geben, welche einen Zwang zum Eintritte der deutschen Länder in den Bund geradezu verhinderte. Anders stand es schon mit Preußen. Seine außerdeutschen Besitzungen kamen nicht in Betracht. Seine deutsche Armee war gegen Rußland und Oesterreich unleugbar von großer Bedeutung. Die Wahl eines nachgebornen, preußischen Prinzen ließ sich daher schon eher rechtfertigen, wenn Preußen vorher sich dem Bunde aufrichtig angeschlossen und dessen Bestimmungen thatsächlich erfüllt hatte. Auch in diesem Falle mußte

die Unabhängigkeit des Bundes durch die Mitwirkung des Parlaments bei der Ernennung der Minister und durch den Vorbehalt, deren Rücktritt fordern zu können, sicher gestellt werden.

Der von der preußischen Regierung verschuldete Widerwille der süddeutschen Staaten, und die Unwahrscheinlichkeit einer freiwilligen Unterordnung unter den Bund, würde indessen diese Wahl nicht gestattet haben.

Trat Preußen aber nur gezwungen bei, so wäre es selbst der Bevölkerung der preußischen Provinzen gegenüber unklug gewesen, durch die Wahl eines baierschen oder sonstigen Prinzen Preußen zum Abfall zu reizen. Dasselbe würde statt eines fremden Fürsten immer noch lieber eine provisorische Centralgewalt gesehen haben, welche aus mehreren Commissarien, in deren Adern kein fürstliches Blut floß, zusammenzusetzen gewesen wäre. Damit fiel die constitutionelle Puppe des Reichsverwesers von selbst fort und die Gewalt blieb concentrirt, wenn die Commissarien vom Parlament auf Widerruf ernannt wurden. Man mußte Personen unter solchen Umständen dazu berufen, gegen welche Preußen keinen Widerwillen hatte und die ihm eine gewisse Garantie für die Erhaltung der Dynastie und seiner Selbstständigkeit in innern Angelegenheiten gewährten. Außerdem blieb noch die Aussicht auf den Kaiserthron offen.

In diesem Stadium war die Anerkennung des neuen Bundesstaates von Frankreich und England zu erlangen. Beide haben der historischen, vollbrachten Thatsache sich nie widersetzt. Dem lebensfähigen, ebenbürtigen Staate würden diese Großmächte nicht entgegengetreten sein, während es denselben nicht verdacht werden konnte, daß sie, überdem durch Hofintriguen aufgestachelt, mit der ephemeren Erscheinung des in Aussicht stehenden deutschen Reichs nichts zu schaffen haben wollten. England, wie Frankreich würden versucht haben, den einen Zollverband bildenden deutschen Bundesstaat in ihr Interesse zu ziehen. Die Anerkennung des Prinzipes des Freihandels bei der sorgfältigsten Schonung der, durch Schutzzölle künstlich hervorgerufenen Industrie hätte einen vortrefflichen Anknüpfungspunkt zu einem Bündniß mit England abgegeben. Ebensowenig konnte die, von Rußland noch nicht anerkannte französische Republik im Jahre 1848, vor der Wahl Louis Napoleons ein Bündniß mit einem Nachbarstaate von der Hand weisen, der über ein starkes Heer verfügte. Auch die Schweiz war der natürliche Verbündete eines solchen Deutschlands. Dann mochte Rußland den Versuch wagen, den Absolutismus in Deutschland wieder herzustellen! Nichts hätte den neuen Staat fester consolidirt, als ein Angriffskrieg von Seiten Rußlands, das nur stark in den eigenen Steppen, außerhalb seiner Grenzen von keinem größern, freiern Staate zu fürchten ist.

Eine Despotie von Rußlands colossaler Größe, welche bei dem Kriege mit Polen und Ungarn seine Garden von Petersburg marschiren lassen mußte, gleicht einem Riesen mit schlaffen Muskeln und schlotternden Beinen, der desto matter wird, je weiter der Weg ist, den er zurücklegen muß. Rußland hätte unter den hier supponirten Verhältnissen mit Polen hinlänglich zu thun gehabt. War der deutsche Bundesstaat in Wahrheit vorhanden, von Frankreich und England anerkannt, im Bündniß mit beiden; dann mochte man mit Ruhe und Sicherheit daran gehen, die Reichsverfassung

auszubauen, und — wenn es nicht anders sein konnte — einen Kaiser zu wählen. In Frankfurt hat man mit dem Ende angefangen. Deshalb hatte der Anfang ein so schnelles und trauriges Ende!

Die gleichzeitige Wahl der Abgeordneten für Frankfurt und Berlin hat auf den Charakter beider Versammlungen einen erheblichen Einfluß geübt. Die Wahlmänner waren in Preußen mit geringen Ausnahmen dieselben und suchten für Berlin theils nach Männern von bekannter Geschäftskenntniß und praktischen Tendenzen, theils nach Personen, welche bestimmte und noch dazu locale Interessen vertreten sollten. Dagegen erschien schon den Wahlmännern, wenigstens in Preußen, die Aufgabe des frankfurter Parlaments so schwierig und nebelhaft, daß man dazu besonders solche Candidaten für geeignet hielt, welchen ein ausgebreitetes Wissen und große geschichtliche Kenntnisse zugeschrieben wurden. Wer über staatsrechtliche und internationale Fragen gelehrt zu sprechen wußte, der war an vielen Wahlorten der rechte Mann für Frankfurt. Bei den deutschen Abgeordneten prüfte man mehr den Kopf, bei den preußischen Herz und Nieren. Waren diese gesund, so schadete selbst der Rock des Bauern nicht; aber der Candidat für Frankfurt mußte wo möglich zu repräsentiren und zu imponiren verstehen.

Hierin liegt muthmaßlich die Veranlassung, daß in Frankfurt so viel Gelehrsamkeit, so viel Redegewandtheit und so wenig Charakter und Selbstständigkeit sich zusammenfand. Die Versammlung gehörte ihrer Mehrzahl nach zu den höhern Schichten der Gesellschaft, zu der eigentlichen gebildeten Klasse.

In der berliner Versammlung waren die Gelehrten von Fach nur in geringer Zahl vorhanden, obschon es an gründlichem Wissen keineswegs fehlte. Dagegen blickte die Neigung, locale Interessen zu vertreten, überall hervor, wo sich nur Gelegenheit dazu zeigte. Die einzelnen Abgeordneten hatten zum großen Theile eine praktische Richtung, hielten sehr fest an ihren Ansichten und bequemten sich nur nach und nach einer strengern Partei-Disziplin, nachdem man durch die Erfahrung lernte, daß die Einzelgefechte zur Verwirrung und zu keinem Resultat führten. Bis zur Auflösung im Dezember gab es noch immer Abgeordnete, welche es mit ihrem Gewissen unverträglich fanden, für Fragen zu stimmen, die ihre individuelle Ansicht nicht scharf genug ausdrückten. Man stimmte gegen die nächsten Gesinnungsgenossen und unterstützte dadurch wider Willen die Gegner.

Ohne Zweifel hat die Gleichzeitigkeit der Wahlen beiden Versammlungen sehr geschadet. In einem Lande, dem es bis dahin an öffentlichem, politischem Leben so gut als ganz gefehlt, wo also der politische Charakter der Einzelnen gar keine Gelegenheit gehabt hatte, klar hervorzutreten, hielt es offenbar schon schwer, die rechten Männer für eine Versammlung aufzufinden und die Unzuverlässigen auszumerzen. Noch größere Unsicherheit mußte dadurch eintreten, daß zwei große Repräsentativkörper zugleich gebildet werden sollten. Ohne dies Zusammentreffen würde höchst wahrscheinlich die Wahl nur eines Parlaments die Elemente besser gemischt und die Lehrstuhlweisheit mit praktischem Sinne und festem Charakter in ein bessers

Verhältniß gebracht haben. Die Parteien hätten sich wahrscheinlich schneller und besser geschieden und organisirt und dadurch ein energischeres Auftreten nach einem bestimmten Plane von Hause aus gestattet, wie jetzt in Berlin der Fall war; andrerseits wäre die frankfurter Isolirung vom Volke und der Außenwelt überhaupt, das doctrinaire Wesen der dortigen Majorität und die Unsicherheit und Muthlosigkeit derselben in der Krisis hoffentlich vermieden worden.

Dem frankfurter Parlament würde ein starker Zusatz von kernigem Bürger- und Bauernblut, und der berliner Versammlung eine größere Bekanntschaft mit parlamentarischen Formen und parlamentarischer Taktik sehr dienlich gewesen sein.

Bei der leider eingetretenen Theilung der vorhandenen Kräfte wird sich schwerlich verkennen lassen und von unbefangenen Geschichtsschreibern einst bestätigt werden, daß die preußische Nationalversammlung immer noch besser fortgekommen ist, als die deutsche. Es tagten in Berlin mehr Männer, als in Frankfurt. Wenigstens deutet das Benehmen der beiden Majoritäten während der Katastrophe darauf hin. Dort zerstreute sich die Mehrzahl der Volksvertreter ohne äußern Zwang, weil oder doch als die Fürsten es befahlen; hier widersetzte sich die absolute Majorität der Vertagung, hielt selbst während des Belagerungszustandes ihre öffentlichen Sitzungen und beschloß im Angesichte der Bajonette die Steuerverweigerung.

Die berliner Versammlung stand dem Volke viel näher, wie die frankfurter. Die meisten Mitglieder der Novemberopposition erschienen in der zweiten Kammer auf Grund des allgemeinen Wahlrechts wieder; es würden kaum ein Dutzend gefehlt haben, wenn die Wahlkreise nicht geändert und in sehr willkürlicher Art verbunden worden wären. Auch heute noch könnten dieselben Männer darauf rechnen, nach demselben Wahlgesetz aus der Urne hervorzugehen. Wie viel Mitglieder der frankfurter Majorität haben wohl Aussicht, nach allgemeinem Wahlrecht noch einmal Volksvertreter zu werden? Die allgemeinen Fehler der preußischen Nationalversammlung waren also: der Mangel an parlamentarischem Takt in dem ersten kostbaren Monat; ein gewisser Eigensinn, der lange Zeit gemeinsames Handeln sehr erschwerte, und die Neigung, locale Interessen wahrzunehmen, während zunächst das große Ganze noch in der augenscheinlichsten Gefahr schwebte. Die vierte und wichtigste Blöße war die Sicherheit, in welcher man sich, dem Absolutismus gegenüber, zu befinden glaubte; die grundlose Annahme, daß man völlig reinen Tisch und völlige Freiheit zu haben meinte, den Staat ganz nach seinem Belieben einzurichten.

Nur die äußerste Linke darf man von den meisten dieser Fehler freisprechen. Sie organisirte sich schnell als compacte Partei, stimmte wie ein Mann nach einem festen System; anfangs wenig zahlreich, nahm sie in kurzer Zeit und bis zu Ende rasch an Stärke zu, zog endlich die Centren nahe an sich heran, ohne den eigenen Standpunkt zu verlassen, und wurde nicht angesteckt von jener allgemeinen Vertrauensseligkeit, sondern hielt ununterbrochen Wache. Ebenso wurde die Lage von den Abgeordneten, welche eine äußerste Rechte bilden konnten, sich jedoch kluger Weise nicht aussonderten, viel richtiger beurtheilt, als von dem Gros der Versammlung. Die

Mittelparteien legten einen Theil der gerügten Fehler bald ab; sie organisirten sich, aber leider in vier Factionen, weil die Anziehungskraft eines parlamentarischen Ministeriums fehlte, das die gouvernementalen Elemente vereinigt hätte. Die Rechte blieb bis zu Ende am mangelhaftesten organisirt. Mit der Wahl des befähigten Präsidenten Grabow hörte die Anarchie auf, welche v. Schön verschuldet und Milde treulich weiter geführt hatte. Die Versammlung eignete sich die parlamentarischen Formen an, aber der Glaube an ihre Macht und an die Ohnmacht der Reaction dauerte fort, bis diese zur Offensive überging. Man arbeitete in den Abtheilungen, Commissionen und Plenarversammlungen mit einem Fleiß, der den Blick in die Ferne wo möglich noch mehr schwächte. Jeden Abend fanden Parteiversammlungen Statt, welche oft bis tief in die Nacht währten, aber meistens mit Debatten über Specialfälle ausgefüllt wurden, statt daß ein gemeinschaftlicher Operationsplan Noth that, nach welchem der Reaction die Mittel zum Emporkommen schnell entzogen wurden und eine dauernde, parlamentarische Macht begründet werden konnte.

Die Versammlung fühlte sehr richtig, daß ein Stück Pergament, auf welchem eine Staatsverfassung niedergeschrieben ist, an sich keinen Werth hat, sondern daß es auf die innere Organisation des Staats ankomme. Sie kehrte sich daher mit Recht sehr wenig an das, von der Reaction verstärkte, unverständige Geschrei nach der Verfassung, verlangte dagegen wiederholt die Vorlage der Gemeindeordnung und der andern organischen Gesetze; ergriff die Initiative in Bezug auf das Gesetz zum Schutz der persönlichen Freiheit; berieth das Bürgerwehrgesetz und das Jagdgesetz, ging an die Aufhebung der auf dem Grundbesitz, noch aus der Feudalzeit her, ruhenden Lasten, kurz die Versammlung wählte im Vergleich mit Frankfurt einen viel praktischeren Weg; aber sie blieb doch nur auf dem Boden der Gesetzgebung stehen und verkannte, daß ein mit Gesetzen bedecktes Papier ebensowenig werth ist, wie ein Verfassungspergament.

Man interpellirte die Minister, machte denselben das Leben etwas sauer, stürzte auch das Ministerium Auerswald-Hansemann durch den bekannten, auf die Armee gerichteten Antrag des Abgeordneten Stein, besaß aber nicht die Macht es zu verhindern, daß, statt einer parlamentarischen Regierung, ein vollkommen bureaukratisches Ministerium ernannt wurde, bei dessen Wahl sich die Reaction zwar etwas getäuscht hatte, durch welches jedoch die Machtlosigkeit der Versammlung dergestalt zu Tage kam, daß nach kaum sieben Wochen ein Ministerium eintreten konnte, welches in der That den Namen verdiente, den sein Vorgänger von dem Abgeordneten D'Ester erhalten hatte: das Ministerium der bewaffneten Reaction.

Jetzt erst fielen den Abgeordneten die letzten Schuppen von den Augen, vor denen es seit dem September freilich schon gedämmert hatte. Jetzt sah man, daß die Versammlung über gar keine materielle Macht zu verfügen hatte. Die Reaction fand den vollständigen Regierungsapparat des centralisirten Beamtenstaats aus der vormärzlichen Zeit unversehrt vor. Die Regierung hatte es verstanden, auch unter den »verantwortlichen Ministerien« seit dem März die gewaltige Waffe des Absolutismus, das stehende Heer, in vollständiger Isolirung zu erhalten und diesem gegenüber

eine wirksame Volksbewaffnung nicht aufkommen zu lassen. Von der Nationalversammlung war diesem Plane in doppelter Weise in die Hände gearbeitet worden. Statt darauf hinzuwirken, daß nach Abkühlung des Grolls gegen die Truppen, Berlin eine starke Garnison erhielt, welche nebst den daselbst stehenden Landwehrbataillonen in offizielle Verbindung mit der Bürgerwehr zu treten hatte und sich den demokratischen Einflüssen gar nicht entziehen konnte; war von der Versammlung eine dem Heere feindliche Stellung eingenommen und zugleich geduldet worden, daß die Regierung unter dem Vorwande der Besorgniß vor einer republikanischen Erhebung bei dem bevorstehenden demokratischen Congreß, eine Armee von mehr als 50,000 Mann um Berlin zusammenzog und größtentheils auf einzelnen Dörfern unterbrachte, wo eine Einwirkung von Seiten der Volkspartei unausführbar erschien. Man hatte gegen diese drohende Gewitterwolke von der Tribüne geeifert, aber durchaus keinen Beschluß zu Stande gebracht, welcher entweder die Zertheilung herbeiführen, oder die Mehrzahl der Truppen in den Bereich der demokratischen Atmosphäre bringen mußte.

Während man in Bezug auf das stehende Heer diese Fehler beging, war nicht einmal etwas Wirksames geschehen, um dieser sehr materiellen Macht ein Gegengewicht zu verschaffen. Die Bürgerwehr bestand noch immer aus den freiwillig zusammengetretenen Personen, ohne wirkliche Organisation, ohne Dienstreglement, ohne genügende Bewaffnung, ohne Sonderung der Kampffähigen von den augenscheinlich Unbrauchbaren, ohne Artillerie. Mit großem Zeitaufwande war ein Bürgerwehrgesetz durch die Abtheilungen, die Centralabtheilung und das Plenum gegangen und in einer Weise berathen und beschlossen worden, als ob man sich im consolidirten, constitutionellen Staate befände und von keiner Seite Gefahr drohe. Dazu kam, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes sich durchaus nicht dazu eigneten, schnell eine brauchbare Waffe gegen die Reaction zu organisiren, welche im Junkerparlament, in der Ernennung unparlamentarischer Minister, in der Zusammenziehung des Heeres um die Hauptstadt ganz offen alle Anstalten traf, den constituirenden Träumerein ein schnelles Ende zu machen.

Es ist an sich schon ein unglückliches Experiment mit wenig Aussicht auf Erfolg, wenn man einer großen regulairen Armee ohne geistige Einwirkung auf dieselbe durch eine Miliz widerstehen will, statt diese nur zur Verstärkung und zur Reserve eines Volksheeres zu benutzen und vor allen Dingen den Gegensatz zwischen beiden aufzuheben; aber in jedem Falle muß dann die Miliz ohne den mindesten Aufschub so eingerichtet und ausgestattet werden, daß es derselben zum anhaltenden Kampfe mit dem stehenden Heere nicht an den allernothwendigsten Eigenschaften und den materiellen Mitteln fehlt. Dazu gehören die Hülfswaffen, besonders eine starke Artillerie, ein guter Generalstab, eine brauchbare Adjutantur u. s. w. Von diesen Requisiten stand im Bürgerwehrgesetz nichts. Ueberdem würde die Durchführung desselben auch bei gutem Willen der Behörden etwa so viel Zeit, wie die Ausführung der frankfurter Reichsverfassung gekostet und den obigen Zweck in keiner Weise erreicht haben.

Die Mängel des Bürgerwehrgesetzes wurden sehr bald denen klar, welche dasselbe beschlossen hatten — der Verfasser gehörte mit dazu —

aber man wies, als die reactionaire Schwüle eintrat, auf den Sieg in den Märztagen, auf die Vortheile des Straßengefechtes und auf die revolutionaire Kraft im Volke mit Stolz hin.

Der Kampf im März muß allerdings als ein Sieg des Volks mit demselben Recht bezeichnet werden, mit welchem die Schlacht bei Eylau von den Franzosen zu ihren Siegen gezählt wird. Die preußischen und russischen Truppen waren nicht geschlagen, im Gegentheil, die Franzosen wichen auf entscheidenden Punkten; aber der russiche General Benningsen räumte trotz der flehentlichen Bitten des preußischen Corpsführer l'Estoque das Schlachtfeld und hatte deshalb die Schlacht verloren. Daß regulaire Truppen auch im Straßengefecht sehr energischen, wohlorganisirten Widerstand überwinden können, hatte Napoleon bei der Vertheidigung des Directoriums und General Cavaignac im Juni 1848 zu Paris gezeigt. Besonders das letzte Beispiel war lehrreich gewesen. Die Abgeordneten kannten im November den im Kriegsministerium entworfenen Operationsplan; sie wußten, daß man sich wohl hüten werde, seine Kräfte auf alle Theile der Stadt zu zersplittern und von der Artillerie keinen umfassenden Gebrauch zu machen. Im März war die Regierung überrascht; man glaubte, die Pöbelemeute binnen wenigen Stunden zu unterdrücken; man fand ganz unerwartet hartnäckigen Widerstand und schäuerte vor dem Bürgerblut zusammen, das in den Straßen floß. Man schwankte, und halb nachgebend, trat die Niederlage ein. Von dieser Situation fand sich im November keine Spur. In Wien hatten die kaiserlichen Truppen gesiegt; unter ganz ähnlichen Verhältnissen wollte die Reaction den Kampf und den Sieg. Die Regierung erwartete und wünschte vielleicht den Widerstand; die Armee hatte eine Scharte auszuwetzen. Sie war bereit dazu. Nach guten Nachrichten sollte nur ein bestimmter Theil der Stadt besetzt und zur Vertheidigung von den Truppen verbarrikadirt, die andern Theile der Stadt nur von Außen strenge cernirt und durch Bombardement zur Unterwerfung gezwungen werden.

Das waren die Vortheile des Straßengefechts, auf welche sich die Demokratie stützte.

Die revolutionaire Volkskraft endlich ist kein Pulverfaß, das man beliebig in einem Magazin verwahren und wieder hervorholen kann, sobald man es braucht. Die berliner Versammlung hatte der Reaction gegenüber jedenfalls mehr Recht, sich auf die Revolution zum Schutze der stets und warm vertheidigten Volksfreiheit zu berufen, als die unglückliche Kaiserpartei in Frankfurt, welche schon von Jürgens bedeutet worden war, daß sie und ihr Anhang kein Zeug dazu besäßen, Revolution zu machen. Dennoch war weder in Berlin noch überhaupt in Preußen die geringste Aussicht auf einen siegreichen Kampf vorhanden. »Ganz Schlesien steht in Flammen,« rief ein Abgeordneter aus jener Provinz bei einer Privatbesprechung. »Zwei Bataillone guter Truppen beruhigen ganz Schlesien in wenigen Wochen,« antwortete ihm ein Anderer.

»Wir müssen vorangehen, wir müssen den Impuls geben, und wenn wir auch fallen, die Provinzen werden unser Blut rächen! Die Hauptstadt hat im März die Freiheit erobert, jetzt mag das Land das Seine thun und es wird es

thun, wenn wir es aufrufen. Die besiegte Hauptstadt wird das Signal sein zur Erhebung der Provinzen. Wenn wir aber die Hände in den Schoß legen; wenn wir, die Nationalversammlung, und die Hauptstadt ohne Kampf moralisch besiegt werden, dann kann die Niederlage im ganzen Lande nicht ausbleiben!«

So äußerten sich Männer, welche ebenso bereit waren, ihr Leben der Freiheit zu opfern, wie jene, deren Gebeine am 22. März in langem, feierlichen Trauerzuge zur Erde bestattet wurden. Zwar stimmte später so Mancher, welcher den Särgen gefolgt war — und es befanden sich viele hohe Staatsbeamte darunter — in das Geschrei der Reaction ein, daß man nicht genug Kartätschen gegen die Canaille verwendet habe!! Aber diese Camäleonsmenschen besitzen weder die Fähigkeit, noch das Recht, über die Uneigennützigkeit und die Aufopferung des Arbeiters zu urtheilen, der für die Idee sein Leben in die Schanze schlägt. Diese war es, welche die Bauern in der Vendée für die Legitimität, und die Arbeiter Berlins auf die Barrikaden für die politische Freiheit zum verzweifelten Kampfe trieb. Der sittliche Werth Beider steht auf derselben Stufe. Auch das klare Bewußtsein läßt sich nicht bezweifeln, wenn man nach dem Kampfe die markirte Sorgfalt beobachtet hat, mit welcher das Eigenthum von den Massen in Schutz genommen wurde. Indessen die Bereitwilligkeit, seine Existenz dem freien Staate zu opfern, konnte die wahre Lage der Sache nicht verhüllen. Die Provinzen richteten ihren Blick im November ebensogut auf die Hauptstadt, wie im März. Hätte diese nochmals siegen können, so war das Land wohl zur Nachhülfe bereit; aber die Unterdrückung der Hauptstadt würde die allgemeine Unterwerfung der ganzen Bevölkerung unfehlbar zur Folge gehabt haben. Stehenden Heeren widerstehen im offenen Lande nur organisirte Massen, und von Organisation war in diesem Sinne damals keine Spur vorhanden.

Wien hat gekämpft und unterlegen; das Land hat sich nicht erhoben.

Zu diesen schlagenden Gründen kam noch der schwerwiegende Umstand, daß selbst in der Zeit der Krisis die zur Opposition gehörenden Abgeordneten mit wenigen Ausnahmen entweder selbst der Monarchie anhingen, oder das Material zu einer andern Staatsform vermißten, daher mit dem monarchischen Prinzip nicht brechen wollten. Dazu hat erst die Schule der Reaction den Weg gebahnt.

So lag auf der einen Seite der hoffnungslose Kampf und die ungeheure Verantwortung für das zu vergießende Blut, auf der andern Seite die Schmach der thatlosen Unterwerfung. Zwischen beiden stand nur — der passive Widerstand, welchen die Einen zum schweren Verbrechen gestempelt, die Andern als Muthlosigkeit dargestellt haben.

Dennoch wird es auch heute noch schwer sein, mit zureichenden Gründen darzuthun, daß die Versammlung einen andern Weg hätte einschlagen können, ohne sich feige zu unterwerfen oder tollkühn und gewissenlos das Volk auf die Schlachtbank zu führen, nachdem versäumt worden war, zur rechten Zeit dem Gegner die Macht zu entwinden, oder wenigstens die materiellen Mittel zum activen Widerstand herbeizuschaffen.

Die Steuerverweigerung war der eigentliche Ausdruck des passiven Widerstands. Die Reaction hat diesen Beschluß gegen die Mittelklassen

benutzt, wie die alten Weiber den Knecht Ruprecht gegen furchtsame Kinder! In alten constitutionellen Ländern ist nicht nur die Ablehnung des Budjets, sondern die Verweigerung der laufenden Steuern von Seiten der Steuerpflichtigen in allen Fällen, wo die Regierung anhaltend der Majorität des Parlaments die Anerkennung versagt, oder wohl gar verbürgte Volksrechte antasten will, ein völlig eingebürgerter Begriff. Die Steuerverweigerung ist theils das Präservativ, theils das Reagens gegen den Staatsstreich.

Der politische Fehler, den die Versammlung beging, war, daß sie den Beschluß am 15. und nicht am 9. November faßte. Eine Stunde, nachdem das Ministerium Brandenburg den Saal verlassen hatte, mußte die Steuerverweigerung ausgesprochen werden oder nie; nicht verblümt, nicht amendirt und verklausulirt, sondern direct anordnend, und an demselben Tage konnten die Abgeordneten in ihre Wahlkreise abreisen, um die Steuerverweigerung zu organisiren im Auftrage der Versammlung, als Abgeordnete. Die präcise Benutzung der Stimmung, welche sich damals kund gab, hatte einige Aussicht auf Erfolg. Sechs Tage später verpuffte die Maßregel.

Wahrscheinlich würde die Versammlung so gehandelt haben, aber eine kleine Fraction erklärte schon am 9. oder 10. November, daß sie austreten und die Versammlung beschlußunfähig machen würde, wenn man einen Antrag auf Steuerverweigerung einbrächte. Damit war alles energische Handeln unmöglich. Noch immer konnte man sich nicht ganz von dem Gedanken trennen, daß die moralische Macht der Versammlung größer sei, wie die materielle der Reaction. Die Illusion erreichte erst wenige Tage vor der Auflösung ihr völliges Ende, als die Regierung sich an die große Zahl der Deputationen und Adressen ebensowenig kehrte, als an die Beschlüsse der weiland Constituante.

Bis hieher hat die Reaction die ihr zu Gebot stehenden Mittel gut zu conserviren, zur rechten Zeit zu entfalten und ihren wohl überlegten Plan mit großer Consequenz und Energie durchzuführen verstanden. Von jetzt an, nach dem Siege begannen die Fehler, das Schwanken und zugleich die Caprice, das Ueberstürzen und das Zaudern.

Wir können die Beurtheilung der preußischen Nationalversammlung nicht schließen, ohne einige Worte auf die Frage zu antworten, ob und durch welche Mittel ein anderes, besseres Resultat herbeizuführen gewesen wäre? Es ist zwar schon die Ansicht aufgestellt worden, daß die Märzbewegung bereits gescheitert war, als die Versammlung zusammentrat; indessen läßt sich doch nicht leugnen, daß die Reaction im Juni oder Juli noch sehr zaghaft die Fühlhörner ausstreckte, und daß die Bewegung, obgleich schon im Abnehmen begriffen, doch noch eines Aufschwunges fähig erachtet werden konnte, wenn der Widerstand provocirt worden und der eigentliche Gegenstand des Streits klar hervorgetreten wäre. Wenigstens ließ der Versuch sich rechtfertigen.

Besteht das Wesen des haltbaren constitutionellen Staates darin, daß der Schwerpunkt der Staatsgewalt, die letzte Entscheidung in öffentlichen Angelegenheiten, der Krone entzogen und in das Parlament verlegt ist; so geschieht offenbar auch der wirkliche Uebergang aus der absoluten Staatsform in die constitutionelle nicht durch das specielle Ausarbeiten einer

Verfassung, sondern dadurch, daß die bisher in dem absoluten Könige und seinen ernannten Beamten concentrirte Gewalt von dem Parlament thatsächlich an sich gezogen, aber in Formen gekleidet wird, welche den Schein bewahren, als ob noch immer der König nach eigenem Willen handelt, während doch nur unter seinem Namen die Beschlüsse der Majorität ausgeführt werden.

Die Aneignung der Staatsgewalt von Seiten des Parlaments ist es also, was zu dem Ziele des constitutionellen Staats führt. Deshalb haben wir auch, nicht von den Herren Camphausen und Hansemann, Auerswald und Bornemann; wohl aber von einem fingirten, einsichtigen und thatkräftigen Ministerium verlangt, daß es die Existenzmittel des Absolutismus beseitigen und doch die Staatsverwaltung in geordnetem Gange erhalten, zu dem Ende aber solche Organisationen durchführen solle, welche es dem repräsentativen Körper möglich gemacht hätten, in die ihm gebührenden Functionen einzutreten. War dieser Weg von Seiten des Ministeriums vor dem Zusammentritt der Versammlung nicht betreten, so mußte sie selbst das nachholen, was die Minister versäumt hatten. Sie konnte zwar nicht die dringend nothwendigen Umgestaltungen selbst durchführen, ohne zum Convente zu werden und die Staatsverwaltung in die Hände eines Ausführungsausschusses zu legen; aber sie mußte kein Ministerium acht Tage vor sich dulden, welches nicht aufrichtig und energisch das angegebene Ziel verfolgte. Da die ersten Ministerien kein brauchbares Programm vorlegten und Redensarten statt der Handlungen darboten, so mußte die Versammlung selbst ein Programm aufstellen und auf Erfüllung desselben von Seiten der Regierung dringen.

Es würde allerdings geschrieen worden sein, daß die Nationalversammlung sich in die Verwaltung mische und die Prärogative der Krone angreife. Wir haben aber auf solche Einwendungen schon geantwortet und können unsere Ansicht noch durch den Ausspruch eines sehr conservativen, europäischen Journals belegen.

Die Times äußerten beim Eintritt der letzten Ministerkrises in England: die Partei der großen Grundbesitzer und Protektionisten sollte sich nicht beikommen lassen, ein Ministerium bilden zu wollen. Das Unterhaus würde demselben nicht einen Sixpence bewilligen. Wollte man aber gar zu einer Auflösung des Unterhauses schreiten, so würde nach erfolgter Neuwahl nur noch ein Ministerium möglich sein, welches den Landjunkern noch viel schlechter behagen müsse, als das jetzige Whig-Cabinet. Auch möge das Oberhaus sich nicht einbilden, daß es für sich allein dem öffentlichen Willen widerstehen könne. Es gäbe in England keine Institution, welche dieser Gewalt nicht weichen müsse.

Wo solche Ansichten Wurzel geschlagen und sogar auf der conservativen Seite zu Fleisch und Bein geworden sind, da ist freilich die constitutionelle Staatsform möglich. Wird hingegen zu derselben Zeit in einem anderen Lande bei der Diskussion über die Erklärung: »das Ministerium sei nicht berechtigt, Ausgaben ohne vorherige Zustimmung der Kammern zu machen,« sogleich von einem Eingriff in die Prärogative der Krone gesprochen, weil ein

solcher Beschluß auf den Rücktritt der Minister abziele, deren Ernennung und Entlassung von dem freien Willen des Königs abhänge; so tritt klar hervor, daß man hier unter dem constitutionellen Staat nichts Anderes, als den alten Absolutismus mit einigen constitutionellen Formen versteht, welche jedoch in keinem Fall die Regierung schwächen, d. h. dem absoluten Willen ernstliche Hindernisse in den Weg legen dürfen. An der vollständigen Unklarheit und Unhaltbarkeit dieses Systems zweifelt freilich weder Fürst Schwarzenberg, noch die Demokratie.

Es ist überflüssig, hier die einzelnen Maßregeln nochmals aufzuzählen, welche die Versammlung theils von dem Ministerium verlangen, theils, so weit es sich um Gesetze handelte, selbst beschließen mußte. In dem 4. Abschnitt ist davon ausführlich gesprochen worden. Zu erwähnen bleibt nur noch, daß die Versammlung allerdings die organischen Gesetze, welche zur Umgestaltung des absoluten Staats in den constitutionellen bestimmt und geeignet waren, in sehr kurzer Zeit produciren und zu dem Ende unmittelbar nach ihrer Constituirung für jedes Gesetz eine Commission beauftragen mußte, innerhalb eines ganz kurzen Termins den Entwurf vorzulegen, um denselben in möglichst wenigen Sitzungen zu berathen und zu beschließen. Dies konnte geschehen, wenn man sich auf die Niederlegung der Prinzipien in den Gesetzen beschränkte und nur die unentbehrlichsten Detailbestimmungen zuließ, ohne über deren Fassung sich herum zu streiten.

Die schnellste und energischste Gesetzgebung mußte aber ohne allen Erfolg bleiben, so lange nicht die prompteste Ausführung gesichert war, also ein dazu fähiges und bereites Ministerium ans Ruder kam. Einer Regierung gegenüber, deren geheimer oder offener Wahlspruch es ist: »Redet und beschließt, was Euch beliebt; wir thun, was wir wollen!« zeigt sich die Lehre von der Theilung der Gewalten in ihrer ganzen Leere. Eine Theilung konnte hier nur insofern Statt finden, als der legislative Körper die Executive nicht selbst handhaben durfte; wohl aber mußte er darauf halten, daß die Executivgewalt stets in seinem Sinne verfuhr und nicht seinen Gegensatz ausmachte.

Fassen wir die hier aufgestellten Forderungen näher ins Auge, so kommen dieselben darauf hinaus, daß die erste, aus allgemeinem Wahlrecht hervorgegangene Versammlung von 400 Personen, wie ein Individuum denken und handeln sollte, noch dazu, wie ein einsichtiger und entschlossener Mann. Weil große Versammlungen einer solchen Action nicht fähig sind und die wirksame parlamentarische Berathung einen geordneten Zustand und die Uebereinstimmung mit der Executive voraussetzt, wird eine Revolution, welche in die Hände eines Parlaments geräth, in der Regel entweder scheitern, oder zur Ernennung von bevollmächtigten Ausschüssen führen.

Es wird gestattet sein, hier noch einer Ansicht zu gedenken, welche vielen Schaden angerichtet hat und heute noch in manchen Köpfen spukt, die nicht zur bewußten Reaction gehören.

»Die Versammlung sollte die Verfassung mit der Krone vereinbaren,« hörte man sagen; »jene war also der eine, diese der andere paciscirende Theil. So wenig nun der König dem Volke vorschreiben konnte, welche Mandatare es für seinen Theil zu wählen hatte, ebensowenig durfte man

den König in der Wahl seiner Bevollmächtigten, der Minister, beschränken und verlangen, daß dieselben mit der Majorität übereinstimmen, die Krone also gar nicht vertreten sein solle. Diese Forderung beruhe vielmehr auf der falschen Vorstellung, daß ein constitutioneller Staat bereits vorhanden sei, während derselbe erst durch die Vereinbarung geschaffen werden sollte.«

Die ganze Deduction kümmert sich um die im Staatsleben wirksamen Kräfte gar nicht, stellt sich vielmehr auf den beschränktesten Standpunkt des Privatrechts und selbst innerhalb dieses engen Kreises liegen der Behauptung die gröbsten Fehlschlüsse zum Grunde.

Hätte die Funktion der Minister in nichts Anderem bestanden, als in der Vertretung des Königs bei der Berathung der Verfassung, so wäre gegen die willkürliche Wahl dieser Mandatare in der That wenig zu erinnern gewesen. Die Minister verfügten aber über die gesammte Staatsgewalt, welcher der Streit galt, also auch über den Geldbeutel und die Personen des andern, vereinbarenden Theils, d. h. der Staatsbürger, indem von der Regierung die Steuern forterhoben, die Ausgaben davon bestritten, über Krieg und Frieden entschieden wurde und die Polizei- und Criminalgesetze des absoluten Staats sich noch in formeller Gültigkeit befanden. Noch konnte kein Beamter wegen Ueberschreitung seiner Befugnisse ohne Consens seiner Vorgesetzten vor Gericht belangt, kein Offizier, welcher die Waffen willkürlich gegen Bürger gebrauchen ließ, *öffentlich* zur Verantwortung gezogen werden; aber jede Civilperson blieb dem ausgesetzt, wegen Reden und Handlungen, welche der absolute Staat verboten hatte, die indessen im neuen Staate durchaus angemessen waren, vor Gericht gestellt zu werden, wenn nicht gleich, so doch später, bei gelegener Zeit.

Die erste Bedingung eines freien Vertrags ist doch, daß beide Theile wirklich frei sind; hier befand sich aber der Theil, welcher thatsächlich im Streite gesiegt hatte, gesetzlich noch vollkommen in der Gewalt des andern Theils, und es kam vor Allem darauf an, dies Mißverhältniß nicht zu conserviren, sondern aufzuheben und dann über den Vertrag zu unterhandeln.

Die Reaction fühlte die Wichtigkeit und das Natürliche dieses Schrittes. Statt nun aus der obigen Deduction richtig zu folgern, *daß die Krone sich bei den Verhandlungen über die Verfassung durch frei von ihr gewählte, besondere Commissare vertreten lassen solle*, deren Rücktritt die Nationalversammlung nicht fordern konnte; während die *Staatsgeschäfte* durch verantwortliche Minister geführt werden mußten, behauptete man, die Versammlung habe weder eine andere Befugniß, noch ein anderes Mandat, als die Berathung der Verfassung, sie dürfe über gar kein anderes Gesetz discutiren und sich überhaupt um nichts Anderes bekümmern. Die Macht der Verhältnisse nimmt keine Rücksicht auf dergleichen Sophistereien. Wenn es auch an einer positiven, gesetzlichen Basis gefehlt hätte, so würde das Ministerium es in jener Zeit doch nicht haben vermeiden können, die Zustimmung der Versammlung zu der freiwilligen Anleihe, zur Erhöhung der Rübensteuer und zu anderen Gesetzen nachzusuchen. War aber außer der Verfassung nur *eine* andere Vorlage gemacht oder hatte die Regierung nur *einem* Gesetzvorschlage der Versammlung beigestimmt, so hatte man die constitutionelle Function der

Versammlung und das Recht der Initiative anerkannt und es blieb nur noch die constituirende Eigenschaft in Frage.

Es fehlte aber auch gar nicht an jener formellen gesetzlichen Basis. Das auf ordentlichem Wege der Gesetzgebung zu Stande gekommene Gesetz vom 6. April 1848 enthält keineswegs Versprechungen für die Zukunft, sondern ganz positive Bestimmungen. Es wird darin die Kautionsbestellung für die Herausgabe neuer Zeitungen, ebenso der durch Ausnahmsgesetze eingeführte besondere Gerichtsstand für Staatsverbrechen und das Disciplinargesetz vom März 1844 in Beziehung auf den Richterstand aufgehoben; dagegen wird vollständige Preßfreiheit, das Vereins- und Versammlungsrecht, die Unabhängigkeit der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte vom religiösen Glaubensbekenntnisse wirklich eingeführt und endlich bestimmt, daß »den künftigen Volksvertretern jedenfalls die Zustimmung zu **allen** Gesetzen, so wie die Festsetzung des Staatshaushalts-Etats und das **Steuerbewilligungs**recht zustehen soll.«

Hätte Preußen nächst dem Wahlgesetz nie eine andere Verfassung als dieses Grundgesetz bekommen, und wäre dasselbe in allen seinen Consequenzen vollständig befolgt worden, so war der Uebergang zum constitutionellen Staat in Wahrheit vollbracht, während die späteren Verfassungen nicht eine nähere Ausführung dieser soliden Grundlage, sondern eine, mit der Vernichtung derselben identische Schmälerung gewesen sind.

Die Interpretation, nach welcher unter den »künftigen Vertretern des Volks« nicht die Nationalversammlung, sondern die verfassungsmäßige Kammer zu verstehen sei, bedarf kaum einer Widerlegung. Das Gesetz vom 6. April 1848 enthält gar keine Einschränkung. Das Wahlgesetz ist vom 8. April datirt, also waren die danach gewählten Abgeordneten unzweifelhaft die künftigen Volksvertreter im Sinne des zuerst genannten Gesetzes. Wollte der Gesetzgeber sie als solche nicht gelten lassen, so mußte im Gesetze jedenfalls ein darauf gerichteter Vorbehalt gemacht werden, ohne welchen die Qualität sich nicht bestreiten läßt. Daß die specielle Verfassung noch nicht fertig war, ändert nichts daran, sonst hätte man auch die Mitglieder der revidirenden Kammern nicht als die künftigen Volksvertreter gelten lassen können, ebenfalls, weil die Verfassung noch nicht abgeschlossen war, und würde vielleicht zuletzt zu der Ansicht gelangt sein, daß unter den künftigen Volksvertretern eigentlich Diejenigen gemeint gewesen sind, welche der frühere Präsident der ersten Kammer als die wahren Repräsentanten des Volks bezeichnet hat, nämlich die Soldaten des stehenden Heeres. Auch aus der Ueberschrift des Gesetzes: »Verordnung über einige Grundlagen der künftigen preußischen Verfassung« läßt sich gegen die Berechtigung der Nationalversammlung kein begründeter Einwand entnehmen, weil derselbe entweder für alle oder für keine Bestimmung des Gesetzes paßt. Die erste Alternative ist nicht aufrecht zu erhalten, denn sowohl die Regierungen als sämmtliche Gerichtshöfe des Landes haben die Preßfreiheit ohne Kautionsbestellungen und das Vereins- und Versammlungsrecht als gesetzlich eingeführt, so wie das Disciplinargesetz in Bezug auf den Richterstand als aufgehoben anerkannt; mithin durfte auch die Bestimmung über die Be-

fugnisse der Volksvertreter nicht als eine Verheißung für die Zeit nach Einführung der künftigen Verfassung, sondern als gültiges Gesetz erachtet werden. Es konnte seit der Publikation der nicht octroyirten, sondern mit dem Landtage vereinbarten Verordnung vom 6. April kein gültiges Gesetz ohne Zustimmung der Volksvertreter einseitig von der Regierung erlassen werden.

Endlich ist es keinem der drei Ministerien, welche mit der National-versammlung verhandelt haben, eingefallen, derselben die aus jenem Gesetz fließenden Rechte streitig zu machen. Die Existenz des constitutionellen Staats beruht nicht in dem Vorhandensein einer, systematisch geordneten, geschriebenen Verfassung, sonst wäre selbst England kein constitutioneller Staat.

Wie häufig die wichtigsten Erfindungen, nachdem dieselben schon lange sich bewährt haben, nachträglich wissenschaftlich erklärt werden, so bemüht man sich oft in der Politik, geschichtlichen Thatsachen hinterher eine juristische Begründung zu geben oder umgekehrt gegen ein bisher geübtes Recht, zu dessen fernerem Gebrauche es an Macht zu fehlen beginnt, den Angriff durch juristische, dem Privatrecht entlehnte Deductionen zu eröffnen. Im Staatsleben, wo es keinen Gerichtshof giebt, welcher ein Urtheil sprechen und auch executiren könnte, fällt, wie in der Natur, die Berechtigung zu irgend einer Lebensäußerung mit der Fähigkeit zu derselben zusammen. Der Wolf frißt das Schaf und die Natur hat ihn ohne Zweifel dazu berechtigt; der Mensch tödtet den Wolf und rottet die Gattung aus; er hat auch ein Recht dazu.

Nur der sittliche Werth einer menschlichen Handlung bleibt unberührt von der rohen Gewalt, dieselbe mag nackt als solche oder in der Form eines gesetzlichen Rechts auftreten, das nichts ist, als ein Ausfluß der Macht.

Daher mag man über die sittliche Berechtigung der Krone und des Volks streiten, aber von dem kleinlichen Bemühen abstehen, große historische Ereignisse mit der gesetzlichen Elle zu messen. Zwischen der Krone und der preußischen Nationalversammlung handelte es sich nicht darum, ein Stückchen Absolutismus durch Vereinbarung abzuschneiden, sondern es war der Kampf zwischen zwei Prinzipien: der absolut monarchischen Autorität und der Selbstregierung unter monarchischen Formen. Das Letzte ist 1848 unterlegen. Ob mit Recht? ist eine unfruchtbare Frage.

Die Geschichte hat immer Recht, aber die Revolution ist auch ein Stück Geschichte.

kleinen Gruppen, ob man sich an der Wahl zu betheiligen haben werde oder nicht? Man neigte sich zur ersten Alternative, wies auf die Gefahr der Minoritätswahlen hin und hob hervor, daß die Regierung nach Beseitigung der Nationalversammlung gar keinen andern Weg gehen könne, als den einmaliger Octroyirung. Dieselbe erschien als der Preis und zugleich als die nothwendige Folge des Sieges, dem die Besiegten sich unterwerfen mußten. Nicht wenig verwundert war man daher, als man am 5. December 1848 in dem octroyirten Wahlgesetz das allgemeine Wahlrecht wieder fand und nur nebenbei in Anmerkungen einige, fast schüchtern klingende Andeutungen auf künftige, für die Revision der Verfassung empfohlene Beschränkungen.

Indem die Regierung, nachdem sie sich vom äußern Zwange befreit hatte, das allgemeine Wahlrecht freiwillig anerkannte und einer hieraus hervorgehenden Kammer das Veto bei der Revision der octroyirten Verfassung einräumte, begab sie sich jeder ferneren, einseitigen Verkürzung jenes Rechts. Sie proponirte selbst einen bestimmten Vertrag zwischen der Krone und dem Volke, welcher nach Annahme von Seiten des anderen Theils ohne Rechtsbruch nicht mehr zurückgenommen und ohne Zustimmung beider Theile nicht mehr geändert werden durfte.

Was bewog das Ministerium zu einem so überaus wichtigen Schritt, welchen keine die Regierung unterstützende Partei verlangte, im Gegentheil sehr ungern sah?

Man kann nur Vermuthungen hegen, da die Minister nirgend genügende Erklärungen gegeben haben. Schwäche nach dem vielleicht unerwartet schnellen Siege; falsche Nachrichten über die Stellung und Absichten der Parteien, endlich die Hoffnung, durch gehörige Thätigkeit bei den Wahlen einmal die Majorität zu erlangen und mittelst derselben auf legalem Wege die gewünschten Beschränkungen durchzusetzen; dies waren wohl die Veranlassungen zu einem Entschlusse, der, vom Standpunkte der Regierung beurtheilt, jedenfalls ein großer Fehler genannt werden muß. Rücksichten auf Frankfurt können nicht eingewirkt haben: denn dort war die Majorität ebenfalls Gegnerin des allgemeinen Wahlrechts; der König hatte Herrn von Gagern auf seine Bitte um Annahme der Kaiserkrone abschlägig beschieden und die Reichscommissarien hatte man mit möglichster Nichtachtung behandelt.

Noch viel gesuchter und den Thatsachen widerstrebend wäre die Vermuthung, daß die Minister durch Beibehaltung des allgemeinen Wahlrechts den Constitutionalismus in Preußen schnell hätten ruiniren wollen.

Wie dem auch sei, das Volk, welches sich damals dem Census ohne Weiteres gefügt haben würde, fand in jener wichtigsten Bestimmung des 5. December eine Concession gegen die Demokratie und die Erklärung, daß die Regierung bereit und entschlossen sei, die Märzverheißungen im Wesentlichen zu erfüllen. Stimmte doch die oktroyirte Verfassung fast wörtlich mit dem Entwurfe der Nationalversammlung überein. Die Warnungen der entschiedenen Demokraten vor den eingeschaltenen Zusätzen und Abänderungen wurden von den Mittelpartein als unbegründetes Mißtrauen angesehen.

Diese kindliche Gläubigkeit des Volks führte in der Mehrzahl zu gemäßigten Deputirten und würde bei directen Wahlen noch weniger Extreme zugelassen haben,

Fast überall ermahnten die Wähler ihre Abgeordneten zur Versöhnung und hofften vertrauensvoll auf eine zufriedenstellende Verständigung mit der Regierung.

Der Erlaß des Gesetzes über die Gerichtsorganisation vom Januar 1849 erschien als der erste, practische Commentar über den §. 105 der Verfassung, wonach die Regierung in dringenden Fällen Verordnungen mit Gesetzeskraft vorläufig erlassen und nachträglich den Kammern zur Genehmigung vorlegen konnte. Die Beibehaltung des Belagerungszustandes während der Wahlen in der Hauptstadt, welche selbst zur Zeit der höchsten Aufregung im November keinen Versuch des Widerstandes gemacht hatte, öffnete den Unbefangenen noch mehr die Augen. Dennoch rechneten Viele noch immer mit Bestimmtheit auf den Rücktritt des November-Ministeriums, dessen Verbleiben im Amte selbst sehr conservativen Männern durchaus unverträglich mit der ausgesprochenen Absicht erschien, auf friedlichem Wege zur Durchführung der neuen Staatsform zu gelangen. Die Beklommenheit der Gutgesinnten erfand den Ausweg, daß die Minister, welche im November selbst geäußert hatten, ihr Auftrag sei nur ein vorübergehender, nur vor den Kammern Rechenschaft ablegen und sodann einem constitutionellen Ministerium Platz machen wollten. Doch weit gefehlt. Die Männer der rettenden Thaten erschienen vor den Kammern, behaupteten ihre Stellen und legten gar keine Eile an den Tag, die Volksvertreter zum Richter über ihre Handlungen zu machen. Umgekehrt war das ganze Benehmen der einzelnen Minister und namentlich des Herrn von Manteuffel von der Art, daß für geübte Augen die Absicht hervorleuchtete, die Kammer überall in die »gebührenden Schranken zurück zu weisen«, Souverainitätsgelüste im Keim zu ersticken und dem constitutionellen Staate eine durchaus andere Basis zu geben, als den Geist, welcher in dem copirten Entwurfe der Nationalversammlung wehte.

Als sehr bezeichnend muß angeführt werden, daß der Handelsminister einen Beschluß der Versammlung, — welche den Staatshaushalts-Etat, also auch den der Post und das Gehalt der Minister festzustellen hatte, — in Betreff des Umfanges der Portofreiheit, die den Abgeordneten zustehen sollte, nicht respectirte und mit ganz unzweideutigen Worten ablehnte. Hier zeigte es sich zum ersten Male, daß nicht nur der König mit seinem Veto, sondern auch die Bureaukratie ohne Königliche Entscheidung über den Kammern stehen sollte.

Dennoch hatten die Minister anfangs eine Majorität, freilich von etwa nur 17 Stimmen. Die Versammlung beeilte sich, die Verfassung schon in der Adresse anzuerkennen und die Minorität, weit entfernt, die Verfassung verwerfen zu wollen oder die Berathung unter dem Belagerungszustande zu verweigern, verlangte nur, daß man sich bei der thatsächlichen Anerkennung vorläufig begnügen, die definitive nicht gelegentlich aussprechen und auf die Rechte, welche das, nicht aufgehobene Gesetz vom 6. April verlieh, nicht überall verzichten sollte. Mit großer Bestimmtheit ließ sich vorhersehen, daß

die geringe Majorität, welche eine Anzahl schwankender Centrumsleute für dies Ministerium bildete, nicht lange vorhalten werde, weil das allgemeine Wahlrecht unter den obwaltenden Verhältnissen zwar zu einer sehr versöhnlich gestimmten Kammer geführt, aber doch in der großen Mehrzahl gewissenhafte Abgeordnete aufgefunden hatte, welche, obgleich zum Theil in abhängigen Verhältnissen lebend, ihrer besten Ueberzeugung folgten und sich in keiner Weise einschüchtern oder durch Nebenrücksichten bestimmen ließen.

Eine in dieser Art zusammengesetzte Versammlung konnte wohl eine Weile selbst mit diesem Ministerium gehen. Sobald aber die bureaukratischen Provocationen fortdauerten und die Richtung der Regierung auch den schwachen, aber ehrlichen Charakteren unzweifelhaft wurde, mußte die Minorität nothwendig zur Majorität werden. Die Attractionskraft der festen, aber gemäßigten, im vollen Rechte befindlichen Opposition konnte hier nicht ohne Wirkung bleiben.

Die Besorgniß lag indessen nahe, daß das Ministerium gleich die ersten Wochen benutzen werde, um viele der wichtigsten Fragen zur Entscheidung zu bringen. Es unterliegt kaum einem Zweifel, daß die Kammer in jener Zeit die Beibehaltung des Belagerungszustandes genehmigt, den Erlaß der Verordnung über die Gerichtsorganisation für dringlich erachtet und allem Geschehenen ihre Zustimmung ertheilt haben würde, wenn das Ministerium auf dem, von ihm selbst geschaffenen Boden der Verfassung geblieben, die constitutionellen Formen beobachtet und nicht die gewöhnlichsten Rücksichten aus den Augen gesetzt hätte.

Ganz im Gegensatz zu der Beibehaltung des allgemeinen Wahlrechts und der von diesem dictirten Verfassung schienen die Minister es durchaus nicht für erforderlich zu halten, eine solche Politik, der zweiten Kammer gegenüber, inne zu halten, sondern absichtlich der Sache ihren Lauf zu lassen und mit einer gewissen Gleichgültigkeit zu zusehen, wie die wenigen Abgeordneten, welche die Majorität bildeten, zuerst in einzelnen Fragen und dann ziemlich consequent abfielen. Eine ganze Zeit hindurch stand die Majorität auf einer Stimme, welche bei demselben Gesetz bald rechts und bald links fiel und so zu Abstimmungen führte, von denen die eine mit der andern im seltsamsten Widerspruch stand.

Vielleicht aber meinten die Minister, daß die Kammer sich dadurch selbst vernichte, obgleich jedem Unbefangenen einleuchtet, daß jenes Schwanken in den Abstimmungen stets eintreten muß, wenn eine schwache ministerielle Majorität allmälig zerbröckelt und zur Minorität wird, ohne daß die Minister abtreten. Das constitutionelle System hat nun einmal keine andere Basis, als die Majorität und fordert deshalb gebieterisch, daß Minister, welche dieselbe nicht mehr besitzen, ausscheiden, oder die Kammer auflösen und zur Neuwahl schreiten. Geschieht keines von beiden, so liegt das nach beiden Seiten hin gefährliche und widerliche Experiment vor, eine leer gewordene Staatsform mit anderem, ihr fremden Inhalt zu füllen. Wird auf der einen Seite die constitutionelle Form dadurch verächtlich, so erbittert andererseits der vermummte, eine parlamentarische Komödie spielende Absolutismus viel mehr, als der offen und männlich, im Bewußtsein seiner Kraft auftretende. Ob es im Interesse der preußischen Krone lag, das consti-

tutionelle System unwirksam und deshalb unhaltbar zu machen, nachdem die Lebensdauer des absoluten Staats augenscheinlich zu Ende geht und 1848 schon ein heftiger apoplektischer Anfall statt gefunden hat, wird die Geschichte lehren. Wir sind der Meinung, daß der Dynastie damit seit 1849 ein sehr schlimmer Dienst geleistet worden ist, dessen Folgen jetzt noch übersehen werden, so lange Romantik und Eigennutz sich zu dem unerreichbaren Zweck verbunden haben, einen Organismus wieder aufzubauen und künstlich zu beleben, welchen die Zeit und die eigenen Vorfahren des Königs zerstört haben. —

Die Minister blieben Mal auf Mal in der Minorität, ohne Notiz davon zu nehmen. Sie wurden täglich von der Tribüne in einer Weise angegriffen, welche eine constitutionelle, auf starker Majorität sicherstehende Regierung ruhig übersehen darf, die aber wenig geeignet ist, den wiederholt abgestimmten Rathgebern der Krone und Repräsentanten der Executivgewalt, die Achtung des Landes zu bewahren.

Dieselbe kann Ministern niemals fehlen, welche der Ausdruck der öffentlichen Meinung sind und in diesem Bewußtsein sich über die heftigsten Angriffe einzelner Mitglieder der Minorität fortsetzen oder der Majorität überlassen, darauf zu antworten; weil alsdann der Ausfall eigentlich gegen diese gerichtet ist. Fehlt dagegen die erwähnte Basis und wendet sich die Majorität gegen das Ministerium, so hat ein Kampf zwischen der Volksvertretung und der Regierung begonnen, wobei die letzte sich nicht ohne Nachtheil beschimpfen lassen kann.

Aus diesen Gründen machte ein Mitglied der Linken (der Verfasser) in der Parteiversammlung den Vorschlag, von der Tribüne herab den eingetretenen, abnormen Zustand offen dem Ministerium vorzuhalten und dasselbe direct aufzufordern, entweder abzutreten oder die Versammlung aufzulösen. Zugleich sollte ausdrücklich erklärt werden, daß Niemand auf ein Kammerministerium rechne, daß man aber im Interesse der Krone und des Volks Minister verlange, welche durch eine feste Majorität das Wohl des Staats zu fördern im Stande seien.

Die Partei lehnte den Vorschlag ab, weil die Abgeordneten von ihren Wählern ausdrücklich ersucht worden waren, jeden Conflikt möglichst zu vermeiden und denselben in keinem Falle zu provociren. Man beschloß, bei der Debatte nur über die Sache zu sprechen und das Ministerium soviel als thunlich zu ignoriren.

So versöhnlich war die Stimmung damals selbst in der Opposition, von welcher der allergrößte Theil den erklärten Willen hatte, jedes Ministerium zu unterstützen, welches die Absicht an den Tag lege, in Uebereinstimmung mit der Kammer zu regieren. Man verheimlichte diesen Entschluß keinesweges; sondern sprach absichtlich davon, damit die Regierung hierauf Rücksicht nehmen könne. Auf diese Weise kam die, ohnehin naheliegende Frage zur Erörterung: ob denn die Kammer eine gouvernementale Majorität enthalte, welche, von einem Ministerium gesammelt, zu einer parlamentarischen Regierung benutzt werden konnte?

Die beste Antwort ist die Mittheilung eines Gesprächs, welches zu jener Zeit in Gegenwart des Grafen Arnim-Boitzenburg und des Freiherrn

von Vinke statt fand. Auf die Behauptung eines Mitgliedes der Linken, daß eine starke Majorität für ein constitutionelles Ministerium vorhanden sei, fragte der Graf Arnim, was die Linke hier unter constitutionell verstände? Ihm wurde erwiedert, man werde sich mit einem Ministerium von der Farbe des Herrn von Gagern vollkommen begnügen und könne dasselbe auf eine Majorität von 150 Stimmen zählen, so lange es von der Verfassung nicht abweiche. Der Graf Arnim verlangte die Rechnung kennen zu lernen, welche zu diesem Resultat führe nnd bekam folgende Auskunft. Die Kammer hatte sich zuerst in nur zwei Fractionen getheilt, eine große Rechte, welche selbst das Novemberministerium zu unterstützen bereit war und eine vereinigte Opposition, die auf parlamentarische Regierung hinarbeitete. Aus der Rechten sonderte sich bald ein schwaches, rechtes Centrum ab, die Partei Wenzel genannt, welche bei allen Abstimmungen die Majorität in der Hand hatte. Ebenso schied aus der Linken eine kleine Anzahl Abgeordnete unter der Führung von Kosch aus, hauptsächlich wohl deshalb, weil die Vermischung der gemäßigten und äußersten Linken Mißbehagen erregte. Diese Beiden fanden bald, daß die Anzahl zu groß und nicht homogen genug sei, um gemeinschaftlich als eine Partei berathen zu können. Man wollte indessen die Opposition nicht noch mehr spalten und berieth deshalb gewöhnlich in zwei Abtheilungen innerhalb desselben Hauses, wodurch die Communication und das Zusammentreten in besonders wichtigen Fällen sehr erleichtert wurde. Im Allgemeinen hielten die zwei Fractionen der Opposition gut zusammen und nur wenige Male fiel das linke Centrum (Kosch) ab.

Eine äußerste Rechte hatte sich so wenig, wie in der Nationalversamlung ausgesondert, war aber bei mehreren Abstimmungen sehr gut zu erkennen und zu zählen. Es gehörten höchstens 30 Mitglieder dazu; während die sogenannte äußerste Linke 50—60 Abgeordnete vereinigte. Unter jenen 30 befanden sich viele Beamte, welche einem gemäßigten constitutionellen Ministerium sich schwerlich widersetzt haben würden; ebenso war ein großer Theil von den 60 Linken sehr geneigt, eine parlamentarische Regierung zu unterstützen. Nahm man aber auch auf diese günstigen Umstände keine Rücksicht, so lag doch auf der Hand, daß eine solche Regierung im schlimmsten Fall bei vollzähliger Kammer von 350 Abgeordneten nur auf eine Opposition bei den zwei extremen Parteien stieß, welche zusammen über höchstens 100 Stimmen verfügten. Es hätten also 250 Stimmen die ministerielle Partei mit einer Majorität von 150 Stimmen gebildet. In den vereinigten Mittelparteien mußte aber offenbar das Ministerium seine Basis suchen und klar erkennen, daß auf eine feste Majorität nicht zu rechnen war, so lang die äußerste Rechte nicht in die Opposition gedrängt wurde. Der Graf Arnim, obgleich wirklicher Aristokrat, schlug sich einstweilen bis zur (Fehl-) Geburt eines Oberhauses zu den reinen Absolutisten. Derselbe schüttelte den Kopf zu der, vollkommen richtigen Rechnung; der Herr v. Vinke aber nahm keinen Anstand zu erklären, daß der Calcul der Wahrheit wohl sehr nahe kommen möge und daß mit dieser Kammer wohl zu regieren sei, allerdings nur im constitutionellen Sinne.

In der That, selbst ein Ministerium Vincke konnte auf die Majorität rechnen, weil seine Grundsätze, so abweichend dieselben von denen der Linken

waren, doch eine unbedinte Garantie gegen Staatsstreiche gaben und mehr verlangte die Kammer in ihrer precairen Stellung nicht; wogegen das November-Ministerium, nachdem dasselbe freiwillig und ohne Zwang das allgemeine Wahlrecht aufrecht erhalten und eine freisinnige Verfassung, wenn auch mit verschiedenen Hinterthüren für den Absolutismus, publicirt hatte, unerachtet der Anerkennung dieses proponirten und jetzt rechtskräftig gewordenen Vertrags den Staatsstreich immer in der Hand hielt und später sowohl wirklich angewendet, als auch zur Drohung benutzt hat, um die nachherige, selbstgeschaffene Kammer beim schuldigen Gehorsam zu erhalten.

Dazu war die im Februar 1849 aus allgemeinem Wahlrecht hervorgegangene Kammer, trotz ihrer versöhnlichen Stimmung freilich nicht geeignet. Sie zog mit vollem Bewußtsein die Auflösung einer Scheinexistenz vor, welche für die Krone, wie für das Volk gleich verderbenbringend ist. Bevor die Krisis ausbrach, kam durch die Kaiserwahl die deutsche Frage zur Entscheidung. Die frankfurter Deputation, welche die Kaiserkrone bei sich führte, befand sich auf dem Wege nach Berlin. Hatte auch die deutsche Nationalversammlung das Wohl und Wehe des ganzen deutschen Volks auf *eine Karte* gesetzt, so war doch der Einsatz zu hoch, als daß die preußische Kammer den passiven Zuschauer abgeben sollte. Sie nahm zwar keine Stellung ein, welche ihr einen entscheidenden Einfluß gestattet hätte, aber sie fühlte sich verpflichtet, ihr moralisches Gewicht in die Wagschale zu legen.

Dieselben Abgeordneten der Linken, welche von dem frankfurter Parlament 6 Monate früher schnöde verlassen worden waren, traten sofort über einen Antrag in Berathung, welcher dem Könige in officieller Weise darthun sollte, daß die preußischen Staatsbürger die Annahme der Wahl dringend wünschten. Von der äußersten Linken erhob sich eine Opposition gegen jeden hierauf gerichteten Schritt. Zu den wichtigsten Gründen, welche man dagegen geltend machte, gehörte, daß die Annahme der Krone als die Verpflanzung des preußischen Absolutismus auf den deutschen Kaiserthron bezeichnet wurde. Die Hinweisung auf das, aus allgemeinen Wahlen hervorgehende Volkshaus, lehnte man mit der treffenden Bemerkung ab, daß die preußische zweite Kammer ebenfalls auf das allgemeine Wahlrecht begründet und dennoch außer Stande sei, dem absoluten Regimente die Spitze zu bieten und eine parlamentarische Regierung herbeizuführen. Der König werde als deutscher Kaiser ebensowenig constitutionelle Minister ernennen, wie in Berlin, dort so wenig, wie hier, die Majorität entscheiden lassen, sondern sich mit dem Staatenhause und den Fürsten gegen das Volkshaus verbinden. Jenes bestehe zur *Hälfte* aus Mitgliedern, welche die Regierungen *ernennen*, offenbar in ihrem Sinne und zu ihren Zwecken; die andere Hälfte werde von den beiden Kammern der einzelnen Staaten in vereinigter Sitzung erwählt. Bei diesem Wahlmodus sei an einer fügsamen, ja reactionairen Majorität im Staatenhause nicht zu zweifeln, um so weniger, als eine solche Wahl in *einem* Staate schon dazu genüge und in Preußen, die beiden Kammern vereinigt, gewiß nach den Wünschen der Regierung — auf sechs Jahre — wählen würden. Aber auch auf das Volkshaus sei für die erste Wahlperiode — vier Jahre — nicht zu rechnen. Schon jetzt gäbe sich in dem gutmüthigen Volke überall Freude kund.

Nach Annahme der Kaiserkrone müsse der Enthusiasmus so steigen, daß man in der großen Majorität nur sehr loyale Leute wählen würde. Die Demokratie könne höchstens auf die Minderheit zählen und würde vielleicht sehr schwach vertreten sein. Das Volkshaus werde daher höchst wahrscheinlich in die Fußtapfen des frankfurter Parlaments treten. Einen solchen Zustand herbeiführen zu helfen, läge nicht in dem Interesse der Demokratie. Außerdem sei das Votum der zweiten preußischen Kammer unter der jetzigen Regierung ganz gleichgültig. Die Minister würden nicht im Sinne der Majorität, sondern nach ihrem persönlichen Ermessen der Krone Rath ertheilen und die Kammer thue nicht gut daran, in den Wind zu sprechen.

Diese Anführungen verdienen schon deshalb mitgetheilt zu werden, weil man jetzt die tiefe Wahrheit derselben zu würdigen wissen wird. Damals setzte die gemäßigte Linke den geäußerten Befürchtungen entgegen, daß ein deutscher Kaiser den Fürsten in den Einzelstaaten gegenüber sich nothwendig auf das Volk stützen, also streng constitutionell regieren müsse, und daß die Parallele zwischen Preußen, dem geschlossenen Einheits-Staat und dem deutschen Bundesstaate nicht zutreffe. Mit der Ablehnung der Kaiserkrone sei die ganze deutsche Bewegung vollkommen resultatlos, total gescheitert.

Der Drang nach einer wirklichen Einigung Deutschlands war zu jener Zeit noch so stark, daß bei der Abstimmung in der Kammer, selbst bei der äußersten Linken, nur wenige Stimmen den Antrag ablehnten, weil sie ihre Wähler durch ein anderes Votum zu verletzen fürchteten.

Die Aeußerungen der Kammer hatten ein um so geringeres Gewicht, als eine Einigung zwischen den Mittelparteien versucht wurde, aber nicht zu Stande kam. Herr v. Vinke, mit welchem hierüber verhandelt wurde, lehnte die bestimmtere Fassung der Linken ab und entschloß sich erst später zu energischem Auftreten, wie bekannt, vergeblich.

Indem wir die Beleuchtung der Frage vom dynastischen Standpunkte und dem der Regierung noch vorbehalten, gelangen wir zu der Katastrophe, welche das kurze Dasein der zweiten Kammer schloß. — Die Beibehaltung des November-Ministeriums und des Belagerungszustandes während der zweimonatlichen Sitzungen der Kammer hatte die Vermuthung aller Scharfsichtigen vollkommen bestätigt, daß es auf eine constitutionelle Regierung nach den Vorschriften der Verfassung keineswegs abgesehen sei. Zur Entscheidung der Frage eignete sich ganz besonders der Antrag auf »Aufhebung des Belagerungszustandes«; aber die Debatte hierüber war durch das, von der ursprünglichen, ministeriellen Majorität beliebte Geschäftsreglement bisher hinausgeschoben worden. Auch in diesem Hinausschieben lag ein deutlicher Fingerzeig, daß das Ministerium sich nicht auf die Kammer stützen, sondern die Regierungsgewalt, so viel nur möglich, unabhängig machen wolle: sonst hätte augenscheinlich die anfangs vorhandene Majorität ohne Säumen benutzt werden müssen, um die ergriffenen Ausnahme-Maßregeln zu legalisiren.

Hier trat aber der, später auch dem blödesten Auge kenntliche Unterschied zwischen dem preußischen und französischen Scheinconstitutionalismus deutlich hervor. Louis Philipp suchte den Schein einer parlamentarischen Regierung zu bewahren und schuf zu dem Ende künstliche Kammermajori-

täten, bis dieses Kunststück und mit ihm der Künstler endlich abgenutzt war. In Preußen hat man zwar in der folgenden Periode durch octroyirte Wahlgesetze und sonstige Mittel die Majorität ebenfalls zu modificiren gewußt, aber dennoch dieselbe bei Seite geschoben und rücksichtslos den absoluten Willen der Regierung geltend gemacht. Dadurch ist der Ausweg versperrt, welcher Louis Philipp offen stand, aber von ihm verschmäht wurde: durch Ausdehnung des Wahlrechts und Verzicht auf die Corruption zum wirklichen constitutionellen System überzugehen. Als endlich der Antrag wegen des Belagerungszustandes von der Tagesordnung nicht mehr fern zu halten war, erklärte das Ministerium die Kammer für incompetent, über eine »Verwaltungsmaßregel« zu entscheiden, wozu die Verhängung und Beibehaltung des Belagerungszustandes gezählt wurde.

Der Artikel 110 der Verfassung vom 5. December 1848 verordnete, daß die näheren Bestimmungen über die zeit- und distriktweise Suspendirung gewisser, verfassungsmäßiger Grundrechte einem besonderen Gesetze vorbehalten würde; bis dahin bewende es bei den, in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften. Zu diesen gehörte unzweifelhaft das Gesetz vom 24. September 1848 zum Schutze der persönlichen Freiheit, welches im §. 8 für den Fall eines Krieges oder Aufruhrs nur die Suspendirung der Bestimmungen des §. 1 über die Formen der Verhaftung und des §. 6 über die Unverletzlichkeit der Wohnung, für den Fall, daß die Volksvertretung nicht versammelt ist, provisorisch gestattete und die sofortige Berufung derselben vorschrieb. Nun waren diese beiden Paragraphen nicht allein wiederholt verletzt, also factisch suspendirt, sondern auch die Preßfreiheit durch das Verbot gewisser Zeitungen ausdrücklich aufgehoben worden. Aeltere Bestimmungen über die zeitweise Aufhebung der Preßfreiheit konnte es nicht geben, weil dieselbe erst am 17. März 1848 eingeführt worden war. Dennoch wollte das Ministerium, solchen Thatsachen gegenüber, die Gesetzlichkeit der Ausnahmemaßregel theils dadurch rechtfertigen, daß jene Paragraphen des Gesetzes vom 24. September 1848 nicht formell suspendirt worden seien, theils dadurch, daß man allerlei ältere Verordnungen allegirte, welche für Festungen und gewisse Fälle erlassen worden waren, die hier gar nicht vorlagen.

Es bedarf nur eines Blickes in die stenographischen Berichte der Sitzungen vom 25. und 26. April 1849, damit jeder Unbefangene von der formellen Ungesetzlichkeit der Ausnahmemaßregel sich überzeuge. Selbst die besten Redner von der rechten Seite verzichteten auf den Versuch, die Vertheidigung des Ministeriums auf das positive Gesetz zu stützen, sondern sprachen von der Nothwendigkeit und der Salus publica, ungeachtet durch diese Theorie selbst die französische Schreckensregierung von 1793 gerechtfertigt werden kann.

Auch das Ministerium, die Schwäche seiner sonstigen Argumente wohl fühlend, beachtete nicht den Widerspruch, welcher zwischen der behaupteten Incompetenz der Kammer und jeder Vertheidigung seiner Maßregeln lag, sondern suchte theils durch polizeiliche Enthüllungen, theils durch die Hinweisung auf die Verhütung von Blutvergießen den Belagerungszustand zu rechtfertigen.

Daß bewaffneter und organisirter Aufruhr ohne Belagerungszustand niedergeworfen werden kann, zeigt Englands neuere Geschichte unwidersprechlich. Mit vollem Recht haben die Engländer unter den Bedingungen, welche sie der neuen Dynastie 1688 vorschrieben, die ausnahmslose Ausschließung des Kriegsgesetzes und die Zustimmung des Parlaments zu irgend einer Beschränkung der gesetzlichen Freiheit an die Spitze gestellt. Wer der legalen Gewalt mit den Waffen in der Hand gegenüber tritt, hat sich die Folgen selbst zuzuschreiben und keinen Anspruch darauf, daß zu seiner Schonung und Einschüchterung die gesetzlichen Rechte der ganzen Bevölkerung gekränkt werden sollen. Sicher ist es auch nicht die theilnahmsvolle Empfindsamkeit des Ministeriums gegen Barrikadenkämpfer gewesen, welche die Proclamirung des Belagerungszustandes hervorgerufen hat. Schon am folgenden Abende, als mehrere Menschen auf dem Dönhofsplatze erschossen wurden, hat sich diese Eigenschaft des Ministeriums nicht bewährt.

Niemand verlangt, daß gewaltsame Auflehnung gegen das Gesetz geduldet werden soll; aber wo der Belagerungszustand, noch dazu ohne das Vorhandensein offenen Aufruhrs, von der Regierung verfügt und überdem als eine Verwaltungsmaßregel, in welche sich die Volksvertretung nicht zu mischen hat, dargestellt werden kann, da sieht es bedenklich aus mit der bürgerlichen Freiheit. Im wirklich constitutionellen Staate, wie der englische, wäre der Belagerungszustand während des Friedens die Auflehnung der Executivgewalt gegen das bürgerliche Gesetz, die Fiction des Krieges, welcher die gesetzliche Entscheidung dem Richter entzieht und in die Hände der materiellen Gewalt legt.

Wie schwach aber auch die Vertheidigung des Ministeriums sein mochte, so war doch Gefahr vorhanden, daß die Mittelparteien, welche den Ausschlag gaben, dem Ministerium ohne dessen Antrag eine Indemnitätsbill votiren könnten, wenn die Rechtsfrage mit der Nützlichkeitsfrage zugleich zur Abstimmung kam. Deshalb wurde von der Linken ein Amendement gestellt, welches beide trennte, indem es zuerst ganz allgemein aussprach, daß die Beibehaltung des Belagerungszustandes ohne die Zustimmung der Kammer ungesetzlich sei, und dann die Aufhebung forderte. Die Kammer erkannte die Ungesetzlichkeit mit einer Majorität von 45 Stimmen an und verlangte mit einer Mehrheit von 24 Stimmen die sofortige Aufhebung des Belagerungszustandes. Bei der ersten Frage hatten viele Abgeordnete der rechten Seite gegen die Minister gestimmt, andere hatten den Saal verlassen, um weder ihrer Ueberzeugung Zwang anzuthun, noch sich gegen die Regierung zu erklären.

Am anderen Tage erfolgte nicht der Rücktritt des Ministeriums, sondern die Auflösung der Kammer, welche sich unzweifelhaft in ihrem Recht befand, aber keine Macht besaß. Die Linke sah diese Folge ihres wohlbegründeten Antrages mit großer Sicherheit vorher und war daher nicht im mindesten überrascht. Sie zog unbedenklich die Auflösung der freiwilligen Aufopferung ihres Rechts vor. Die unverkennbare Aufregung und der Unwille der rechten Seite, mit welcher, ihrer ministeriellen Abstimmungen ungeachtet, das Ministerium über eine so wichtige Maßregel gar nicht unterhandelt hatte, ließ keinen Zweifel, daß das Ministerium

fortan absolut regieren und nur einige constitutionelle Formen beibehalten werde.

Es ist bereits erwähnt worden, daß die Opposition der Nationalversammlung nach der Novemberkrisis die Octroyirung einer Verfassung und eines Wahlgesetzes mit wirksamem Census erwartete und daß sich bei den Gesprächen hierüber allgemein die Ansicht kund gab, die Demokratie müsse an der Wahl Theil nehmen, so weit der Census sie davon nicht ausschlösse. Wir müssen die Gründe dafür näher anführen. Schon in jener Zeit lag die Besorgniß nahe, daß die Reaction keine Grenze inne halten werde; indessen ließe sich nach der damaligen Anschauungsweise auch die Vermuthung aufstellen, daß die Regierung sich durch die Versprechungen des Königs und durch das Gesetz vom 6. April 1848 für gebunden erachten, sich mit dem Siege über die Demokratie begnügen, denselben durch Aufhebung des allgemeinen Wahlrechts vervollständigen und auf Grund eines beschränkenden Wahlgesetzes zum constitutionellen System zurückkehren werde. Die Unhaltbarkeit des absoluten Staats war seit Jahren fast allgemein anerkannt und die Erfahrung noch frisch, daß die gewaltsame Aufrechterhaltung des alten Systems der Monarchie und der Dynastie augenscheinlich Gefahr drohe. Daher lag der Ausweg nahe, die politischen Rechte, welche für die Dauer nicht mehr bei der Krone zu conserviren waren, zwar keineswegs auf das ganze Volk, aber auf die censirten Wähler und deren Repräsentanten zu übertragen, also das constitutionelle System wirklich zu adoptiren und in demselben durch eine aufrichtige Verbindung zwischen der Krone und den conservativ-constitutionellen Elementen eine kräftige Stütze gegen die entschiedene Demokratie für die Dauer zu suchen. Diese hätte sich dann mit dem Verlassen des absoluten Prinzips begnügen und in der Form einer Kammeropposition auf die Erweiterung des neuen Systems hinwirken müssen. Von dem freien Entschlusse eines bisher absoluten Monarchen konnte man einen solchen Uebergang nicht erwarten. Aber der Entschluß des Königs war nicht mehr frei; seine öffentlichen Zusagen und die im verfassungsmäßigen Wege erlassenen Gesetze banden ihn. Diese Rücksichten sind es ohne Zweifel gewesen, welche den König zur Vollziehung der Verfassung am 5. Dezember 1848 bewogen, und es läßt sich nicht annehmen, daß die Minister bei der Vorlage der, in aller Form zu publicirenden Verfassung, sich erlaubt haben sollten, zu erklären, es sei dies nur ein vorläufiges Beruhigungsmittel, eine »Demonstration«.

Wer die Personen, welche den bestimmenden Einfluß ausübten, nicht kannte oder außer Acht ließ und allein die Verhältnisse erwog, konnte mit Recht annehmen, daß man dem Könige rathen werde, Verfassung und Wahlgesetz in ziemlich engen Grenzen zu halten, aber innerhalb derselben pünktlich und strenge durchzuführen. Einer Beschränkung des Wahlrechts waren die wohlhabenden Schichten des Volkes sehr geneigt, und die Sehnsucht nach festen, den Verkehr und Erwerb wieder begünstigenden Zuständen war so allgemein, daß eine viel weniger freisinnige, aber alle Nebenwege und Hinterthüren verschließende Verfassung das Land sicherer beruhigt haben

würde, als die Annahme des Entwurfs der Nationalversammlung mit Auslassungen und Zusätzen, welche den Werth des Ganzen weider aufhoben.

Ohne Zweifel konnte man die Zustimmung zu einem solchen Grundgesetz viel leichter erlangen, als zu der Verfassung vom 5. December 1848. Noch ein sehr wichtiges Motiv, weniger, aber Unwiderrufliches zu gewähren, lag in der Ansicht der Bureaukratie und vieler Constitutionellen, daß das Volk noch nicht reif zur völligen politischen Freiheit sei und erst allmälig die politische Bildungsstufe erreichen müsse, auf welcher das englische Volk steht. Wollte die Regierung ernstlich dasselbe dahin führen, so war die aufrichtige und reelle Gewährung gewisser Rechte der geeignete Weg zu diesem Ziele, während das Geben mit der einen Hand und das Nehmen des Gegebenen mit der andern Hand das Volk zwar reifer macht, aber nicht zum constitutionellen Staat, sondern zur Revolution. Nichts erbittert mehr, nichts zerstört sicherer jede Anhänglichkeit, als dies Verfahren. Knurrt und beißt doch selbst das treueste Thier, der Hund, nach seinem Herrn, der ihm den Knochen hinwirft und wieder aus den Zähnen reißt.

Wie sehr daher auch die Tieferblickenden an dem Halten des Versprochenen zweifelten, — die Demokratie mußte die Thatsachen abwarten und nach dem November das Gegebene acceptiren, also mitwählen, auch nach beschränktem Wahlrecht.

Ganz anders war die Situation, nachdem die Regierung in der zweiten Kammer deutlich dargethan hatte, daß sie nichts weniger als constitutionell sein wolle; nachdem ferner die Kammer aufgelöst und endlich ein neues Wahlgesetz und eine Anzahl anderer Gesetze octroyirt worden waren. Jetzt lag die nächste Zukunft vor allen Augen, welche sehen wollten. Es kam nicht mehr darauf an, sich mit weniger, als man gehofft, zu begnügen, gewisse, unbestrittene Rechte auszuüben; sondern der absolute Wille der Regierung herrschte wieder unumschränkt und duldete keinen andern Widerspruch, als den bescheidenen, gehorsamst rathgebenden. Mit zureichendem Grunde ließ sich nicht mehr daran zweifeln, daß der Ausfall der Wahlen fast ganz gleichgültig sei. Erlangte die Opposition trotz des von der Regierung beschränkten und classificirten Wahlrechtes die Majorität, so folgte noch eine Auflösung. Weshalb sollte die Regierung nicht zum dritten Male octroyiren, nachdem sie es zweimal gethan hatte? das Ministerium erklärte damit nur, daß es sich bei der Abfassung des Wahlgesetzes abermals geirrt habe. Blieb die Demokratie in der Minorität, so war ihre Theilnahme an der Wahl nicht allein ohne Erfolg, sondern wurde als eine Anerkennung der Rechtsverletzung ausgebeutet. Durch die Erwägung dieser beiden Fälle widerlegt sich auch die Behauptung, daß die Demokratie durch die Betheiligung an der Wahl die Reaction schwächen, die schwankenden Elemente in der Kammer an sich ziehen und mit deren Hülfe manche nachtheilige Bestimmung in den Gesetzentwürfen beseitigen, und günstige Abänderungen herbeiführen könne. Derselbe Versuch war ja so eben gemacht worden, und seine Wiederholung würde dieselbe Folge gehabt haben.

»Desto besser«, sagten Einige; »jede folgende Kammerauflösung steigert die Unzufriedenheit!« — Aber diese Speculation verdient keine Empfehlung. Es ist ein eigenes Ding mit dem Pessimismus. Wenn der Bruder, oder

die Gattin an einem chronisch gewordenen Uebel leidet, elend dahin siecht und nur in sofern noch Aussicht auf Genesung hat, als die Krankheit eine acute Form annimmt, in ein hitziges Fieber übergeht, welches entweder Gesundheit oder den Tod bringt; so werden kräftige Charaktere das erste Symptom dieses Heilprocesses segnen, und man wird sie nicht Pessimisten schelten. Der tüchtige Arzt, welcher auf diesen, stets gefahrvollen Verlauf der Krankheit hinarbeitet, ist wirklich Pessimist. Er verschlechtert wissentlich den Zustand, damit es besser werde; jedenfalls ist er zufrieden, — wenn seine Kunst diesen Prozeß nicht herbeizuführen vermag — daß die Natur selbst den richtigen Weg einschlägt. Aber der Arzt ist leichtsinnig und handelt unverantwortlich, sobald er um jeden Preis die Krisis künstlich erzeugen will und statt der Natur nachzuhelfen, dieselbe stört und aufreibt.

Die Demokratie sieht ein, daß die Reaction ihren Weg durchlaufen muß, daß die Zustände also noch schlechter werden müssen und daß, nach aller menschlichen Voraussicht, gewaltige Krisen zu überstehen sind, bevor das sieche Europa sich wieder verjüngt. Der Wunsch ist natürlich, daß die Krankheit schnell verlaufen möge, daß wir selber noch die besseren Tage, wenigstens die Morgenröthe erleben! Der Tod des Kriegers ist leicht, wenn sein sterbendes Auge den fliehenden Feind erblickt. Aber die Demokratie darf um ihres edlen Zieles willen nicht die Rolle der Reaction übernehmen; sie darf nicht activ die Zustände verschlechtern helfen; sie muß im Gegentheil abmahnen und warnen, wenn auch ohne Erfolg. Sie soll der unermüdliche Krankenpfleger sein, der, mit dem Genesenden Arm in Arm, einst gegen den Feind kämpft.

Die schlechteste Art des Pessimismus ist aber die, welche auf einer falschen Berechnung beruht und um jeden Preis irgend eine hitzige Krankheit herbeiführen will, gleichviel ob heilend oder tödtend. Ein paar Kammerauflösungen bringen keine Revolution zu Stande; zu dieser führt erst der *anhaltende und gesteigerte Druck*.

Für die Nichtbetheiligung an der Wahl zur jetzigen zweiten Kammer sprach im Jahre 1849 auch noch der Umstand, daß die Altliberalen sowohl in der Nationalversammlung, als auch in der aufgelösten zweiten Kammer ihre reactionairen Abstimmungen stets mit dem nothwendigen Widerstande gegen die Forderungen der Demokratie entschuldigten. Abgeordnete, welche im Gespräche ganz freisinnig erschienen, erklärten zugleich, daß sie für sich keine Majorität bildeten, also nur die Wahl zwischen dem Anschluß an die Ministeriellen, oder an die Demokratie hätten. Weil nun die Grundsätze der letzteren sich zu weit von den ihrigen entfernten, so bliebe ihnen nur die erste Alternative übrig. Bei der geringen Zahl der eigentlichen, bewußten Reactionairs ließ sich mit großer Sicherheit vorher berechnen, daß die Altliberalen nebst denjenigen, welche sich entschieden gegen den Absolutismus aussprachen und sich die *wahren Constitutionellen* nannten, bei der nächsten Wahl die entschiedene Mehrheit erhalten würden, wenn die Demokratie das Feld räumte. Demokratische Grundsätze zur Geltung zu bringen, konnte Niemand erwarten. Hielten daher die Liberalen, nachdem dieselben nicht mehr von einer entschiedenen Linken in die ministerielle Sphäre gedrängt wurden und selbst die Majorität ausmachten, ihre in

Worten zur Schau getragenen freisinnigen Principien endlich auch in Thaten, der Regierung gegenüber, aufrecht; so war Alles erreicht, was unter den obwaltenden Umständen irgend gehofft werden konnte.

Die Abwesenheit der Demokratie in der Kammer entzog zugleich der Regierung einen ähnlichen Vorwand, wie den bisher von den Liberalen benutzten. Wollten die Minister auch nur den Schein des constitutionellen Staates wahren, so konnten sie nicht mehr jene verächtliche Gleichgültigkeit und Ablehnung der Debatte beibehalten, welche gegen die heftigen Angriffe der frühern Linken angewendet worden war. Voraussichtlich mußte die neue Opposition eine nicht mehr verletzenden Form annehmen und dadurch das Ministerium nöthigen, sich gründlich auf die Sache einzulassen.

Entwickelten dagegen die Liberalen in der neuen Kammer keine Selbstständigkeit, fehlte ihnen der Wille, oder die Kraft, haltbare constitutionelle Grundsätze durchzusetzen, und begnügten sie sich nicht damit, die Demokratie durch das Wahlgesetz möglichst zurückzudrängen, sondern opferten sie ihre eigenen Rechte; so trat die Unfähigkeit und Untüchtigkeit dieser großen Mittelpartei hell an das Licht. Die selbstständigen Elemente mußten sich aussondern und die übrigen sich vollständig abnutzen. Dadurch kam man der Klärung, auf welche die Zeit hinarbeitet, um einen bedeutenden Schritt näher. Nicht minder wurde die Politik der Regierung einer fashionablen Kammer gegenüber vollkommen »durchsichtig«, sobald die Minister auch hier jede bestimmte Mitwirkung des legislativen Körpers zurückwiesen und den absoluten Willen der Regierung überall thatsächlich aufrecht erhielten.

Diese doppelte Entpuppung mußte nicht nur für die Demokratie, sondern ganz allgemein von entschiedenem Werth sein: denn es hat Jedermann das lebhafteste Interesse daran, klar zu sehen, Freund und Feind zu kennen und mit Sicherheit seine Partei wählen zu können. Es ist kein Pessimismus, wenn man wünscht und danach strebt, daß Jeder seine Flagge aufhisse und aus dem Dunkel hervortrete.

Die Politik ist die Feuerprobe für die Charaktere. Wie in dem Schmelztiegel sich die Legirung von dem edlen Metall trennt, so scheidet sich bei der politischen Wirksamkeit der männliche Muth von der Zaghaftigkeit, die Uneigennützigkeit und Aufopferungsfähigkeit von der Sorge für das persönliche Wohl, die Consequenz und Festigkeit von dem Schwanken und Herumtasten, überhaupt das Klare von dem Trüben.

Die Nichtbetheiligung der Demokratie an der Wahl hat die Liberalen, zu denen auch die Gothaer gehören, in den Brennpunkt des Schmelzfeuers gebracht. Viel Schlacken sind zu Tage gekommen und es hält schwer, die wenigen Körnchen feuerfesten Metalles darunter herauszufinden. Beinahe scheint es so, als ob unter den offenen Absolutisten mehr kräftige Charaktere vorhanden seien, als unter den Blaßliberalen.

Ein sehr wichtiger Grund für die Nichtbetheiligung an der Wahl lag in der Stimmung des Volks, welches sich überall sehr entschieden gegen die Wahl aussprach und durch sein klares Urtheil über die Verhältnisse seine politische Reife besser documentirte, als viele wissenschaftlich Gebildeten. »Wozu sollen wir wählen?« fragte man in vielen Versammlungen. »Die Regierung kehrt sich nicht an die Kammerbeschlüsse, am

wenigsten an die Meinung unserer Abgeordneten. Die Regierung thut, was sie will, wir haben es ja gesehen. Weshalb noch einmal einen unnützen Versuch machen? Wir wollen keine Kammer, welche Nichts zu sagen hat. »An einer constitutionellen Comödie mögen wir nicht Theil nehmen!«

Das waren die Aussprüche, denen man überall begegnete. Sehr populaire Personen, welche für die Wahl sprachen, erregten Mißfallen. »Auch wir wollen Ruhe und Belebung des Verkehrs, von dem wir uns ernähren,« — sagte ein kleiner Handwerker — »wir haben die Stockung im Gewerbe am schwerstrn empfunden, weil wir nur wenig zuzusetzen haben; aber das Vertrauen wird nicht dauernd wiederkehren, so lange unsere Rechte nicht feststehn. Deshalb können wir der Regierung nicht beistimmen und uns nicht mit Versprechungen begnügen!«

Bei einer solchen Stimmung erschien eine wirksame Wahlagitation unmöglich; wohl aber war es sehr leicht, für die Nichtwahl zu wirken, indem man den Strom der gesunden Volksmeinung noch verstärkte.

Die Gefahr, welche sonst in Minoritätswahlen liegt, kam hier gar nicht in Betracht, weil das Benehmen des Ministeriums in der zweiten Kammer, namentlich bei der deutschen Frage und bei der Auflösung, welche die ministeriellen Deputirten überraschte, deutlich erkennen ließ, daß die Regierung, unbekümmert um jede Majorität, ihren Weg verfolge. Diese Erkenntniß leugneten damals die Mittelparteien, deren Bekehrung gar nicht wirksamer erfolgen konnte, als dadurch, daß die Demokratie ihnen die parlamentarische Wirksamkeit allein überließ, wobei die Constitutionellen, unerachtet der größten Nachgiebigkeit, endlich dennoch in die Opposition kommen mußten.

Es ist zuweilen die Vermuthung aufgestellt, daß der Aufstand in Baden und der Pfalz auf den Entschluß der Demokratie, nicht zu wählen, von Einfluß gewesen sei. Folgende offene Mittheilung enthält die einfache Widerlegung.

Auf einer Versammlung in Cöthen, wo die Frage: »ob wählen, oder nicht wählen?« erörtert wurde, deutete ein Redner darauf hin, daß die Bewegung im südlichen Deutschland einen baldigen Umschwung erwarten lasse. Darauf erwiderte ein früherer Deputirter, welcher unmittelbar nach der Auflösung der zweiten Kammer jene Gegenden durchreist hatte, daß es des Einrückens preußischer Truppen gar nicht bedürfe, daß vielmehr der Aufstand, welcher die Grenzen von Baden nicht überschritten habe, in sich selbst erlöschen werde. Die Theilnahmlosigkeit in den andern deutschen Staaten lasse keinen Zweifel daran. Ein Dritter stellte die Behauptung auf, daß an einen Umschwung in den nächsten Jahren nicht zu denken sei und daß die jetzige erwachsene Generation denselben vielleicht nicht erleben werde. Nur eine Aussicht auf Beschleunigung sei vorhanden: dieselbe liege in dem unklugen, rapiden Ueberschlagen der Reaction, zu deren Wesen es gehöre, kein Maß und kein Ziel zu finden. Die Demokratie könne jetzt Nichts thun, als ihr Princip wahren, und durch Wort und Schrift aufklären. In der Versammlung war die Ansicht vorherrschend, daß eine längere Periode des Rückschrittes bevorstehe; die Rücksicht auf jene Bewegung in Baden also ohne Einfluß auf den, mit großer Majorität gefaßten Beschluß, an der Wahl sich nicht zu betheiligen.

Die Demokratie ist, im Gegensatze zur Reaction, sehr geneigt, begangene Fehler zu erkennen und zuzugestehen. Es sind daher auch später verschiedene Stimmen aufgetaucht, welche bezweifelten, daß jener Beschluß der richtige gewesen sei. Die Frage ist nicht leicht zu entscheiden, wenn man auf doctrinaire Weise die Gründe für nnd wider erwägt und das Volk wie eine zuwartende Masse ansieht, welche bereit war, der Meinung einiger Führer zu folgen. So lag der Fall aber nicht und so wird er für die Demokratie niemals liegen.

Das Volk wollte nicht wählen, und das Volk hat Recht gehabt. Deshalb kann man auch noch keine bestimmte Antwort auf die Frage geben: ob die Demokratie im Jahre 1852 sich bei der Neuwahl betheiligen solle?« Die dann obwaltenden Umstände werden entscheiden müssen, und man kann jetzt nur sagen, daß die Antwort wahrscheinlich eine bejahende sein werde, wenn nicht bis dahin Ereignisse eintreten, die Niemand vorher berechnen kann und überhaupt noch Kammern existiren. Schon jetzt ist die Lage eine durchaus andere, wie 1849 nach Auflösung der zweiten Kammer. Damals war die Regierung in voller Kraft, dem Inlande und dem Auslande gegenüber. Die Demokratie befand sich in völliger Isolirung. Alle andern Parteien hingen der Regierung an und erwarteten von ihr Belebung des Verkehrs, Herstellung dauernder Ruhe und Ordnung, constitutionelles Regiment nach Beseitigung der Demokratie, mächtigen Einfluß in ganz Deutschland. Einschränkung des Wahlrechts war Allen willkommen, nur der Demokratie nicht, und die Mittelparteien zweifelten nicht daran, daß eine, unter ihrem vorwiegenden Einfluß gewählte Kammer eine sehr würdige Stellung einnehmen und, Hand in Hand mit einer wohlwollenden Regierung, den neuen Staat zur Zufriedenheit Aller allmälig ausbauen würde. Das Jahr 1849 war für die Mittelparteien dasselbe, was 1848 für die Volkspartei gewesen war. Beide haben ähnliche Täuschungen, aber jetzt auch dieselben Enttäuschungen erfahren.

Dem Auslande gegenüber ist Preußen d. h. die Regierung in eine Stellung gerathen, welche man mit dem richtigen Namen nicht bezeichnen darf, ohne dem Preßgesetz zu verfallen. Im Inlande hat die Regierung fast keine Partei mehr für sich; sie stößt selbst die conservativen Elemente gewaltsam ab. Die Gewitterschwüle läßt das öffentliche Vertrauen und den darauf beruhenden Speculationsgeist nicht emporkommen. Und noch sind die materiellen Folgen der äußern und innern Politik lange nicht wirksam. Die Vermehrung der Steuerlast ist erst beschlossen, noch nicht eingeführt. Die neuen Anleihen, die Vergrößerung der coursirenden Papiergeldmasse werden erst später und besonders bei Eintritt einer Handels- oder politischen Krisis fühlbar werden. Bis zum Frühjahr 1852 wird sich die Lage der Regierung schwerlich verbessern; es giebt fast keine Umkehr auf der betretenen Bahn; aber desto mehr wird die öffentliche Meinung erstarken. Man darf nicht vergessen, daß die Schritte der Regierung auch das Heer verletzt haben und dieselbe Reaction, welche hier in Preußen zu diesen Zuständen führte und ohne Kampf eine Waffe nach der anderen stumpf macht, auch Oesterreich verhindert, den früheren Gegner zu schonen und sich auf ihn zu stützen. Oesterreich will den Erben Friedrichs des

Großen beherrschen, demüthigen und auf immer lähmen. Unter solchen Umständen nichts thun als schmollen, fortdauernd in der Passivität verbleiben und den dargebotenen, parlamentarischen Kampfplatz im unfruchtbaren Besitz der Mittelparteien lassen, hieße die eigene Partei auflösen. Die selbstverschuldete Lage der Regierung wird sehr bald eine wirksame Vertheidigung der demokratischen Prinzipien von der Tribüne gestatten: denn die Regierung steht im Begriffe, sich völlig zu isoliren und nicht mit der Revolution, sondern mit dem ganzen Volke, mit allen Schichten der Gesellschaft, die reinen Absolutisten ausgenommen, zu brechen. Die Verhandlungen in der Kammer, sogar in der ersten, lassen daran keinen Zweifel übrig. Von Herbeiführung des wirklichen, constitutionellen Staats durch Theilnahme an der Wahl kann allerdings nicht die Rede sein, wohl aber von der merklichen Lähmung des Absolutismus.

Die Wirksamkeit der preußischen Kammern seit Aufhebung des allgemeinen Wahlrechts ist insofern von untergeordnetem Interesse, als dieselben gar nicht in der Lage waren, etwas Wesentliches in dem Gange der Ereignisse zu ändern. Nachdem die Regierung die Nationalversammlung besiegt und sich der wirklichen Volkskammer ohne Schwierigkeit entledigt hatte, wäre es geradezu naturwidrig gewesen, wenn sie auf der einmal betretenen Bahn, gegenüber einer, aus octroyirtem Wahlgesetze hervorgegangenen Kammer, plötzlich hätte still stehen und einen constitutionell-parlamentarischen Weg einschlagen wollen. Indem die Blaßliberalen, und namentlich die Gothaer, die paradoxe Behauptung aufstellten, daß ein solches Phänomen eintreten werde, ja wirklich vorhanden sei, können sie sich nicht darüber beklagen, daß Zweifel auftauchten, ob diese Mittelpartei in der That einer so groben Selbsttäuschung unterliege, oder ob sie dieselbe nur vorschütze und einen ganz andern Zweck, als den constitutionellen Staat, vor Augen habe. Die Situation ist nicht erst jetzt so, wie in diesen Blättern, beurtheilt, sondern schon während des Sommers 1849 in allen demokratischen und entschieden constitutionellen Zeitschriften klar erkannt und dargestellt worden. Ebenso sprachen sich die absolutistischen Journale ganz offen aus. Dennoch halten wir den Vorwurf, daß die Partei im Ganzen und Großen sich der Heuchelei schuldig gemacht und den Absolutismus absichtlich unterstützt habe, für durchaus unbegründet.

Eine große politische Partei ist gar nicht im Stande, eine solche Rolle längere Zeit hindurch zu spielen, und die jetzigen Aeußerungen vieler Abgeordneten in und außer der Kammer zeigen deutlich, daß die staatsmännischen, fashionablen Constitutionellen wirklich in einem Irrthum befangen waren, welcher freilich vielen Demokraten und Absolutisten gleich unbegreiflich ist. Ueberdem kann man die große Masse von Abgeordneten, welche die Mehrheit der zweiten Kammer bilden, durchaus nicht als homogen betrachten. Es sind so sehr von einander verschiedene Schattirungen auch in dieser Kammer enthalten, daß sich schon daraus ihr Benehmen großentheils erklärt.

Eine bedeutende Anzahl Abgeordneter fühlt und weiß, daß der nackte, absolute Staat nicht aufrecht zu erhalten sei; dieselben streben daher, ob-

gleich ihnen jene Staatsform eigentlich am meisten zusagt, nach einer Legirung des Absolutismus mit liberalen Institutionen, welche sie nicht zum Schein, sondern wirklich ins Leben rufen und am Leben erhalten möchten. Hierin allein unterscheiden sie sich von den reinen Absolutisten der äußersten Rechten, welche mit Sehnsucht den Moment herbeiwünschen, in welchem die »constitutionelle Komödie« beendigt werden kann.

Daß jene Fraction dem Ministerium und seinen bureaukratischen Tendenzen gar nicht oder nur dann gegenübertritt, wenn der preußische Stolz verletzt und nach ihrer Ansicht die Ehre Preußens bloßgestellt wird, — das kann nicht befremden. Selbst in dem Falle, daß dieser Theil der Abgeordneten mit den Maßregeln der Regierung durchaus nicht einverstanden war, genügte die Hinweisung auf den entschiedenen Willen der Krone, um jeden energischen Widerspruch verstummen zu machen, oder ihn in eine völlig unwirksame Form von nichtssagenden, motivirten Tagesordnungen zu kleiden.

Dies Benehmen kann bei dem Standpunkte der Partei nicht auffallen. Der Irrthum derselben steckt nur darin, daß sie von constitutionellen Formen und unbrauchbaren Rechten irgend ein günstiges Resultat für den Staat erwartet und die Gefahr nicht zu sehen scheint, welche augenscheinlich für die Monarchie und die Dynastie darin liegt, daß jene Formen verbraucht und jene Rechte als ungenügend erkannt werden. Man kann doch unmöglich leugnen, daß für die Monarchie, mindestens für die Dynastie, in der Herstellung des constitutionellen Staates noch ein Ausweg gegeben ist. Indem man denselben versperrt, diese Staatsform ohne Inhalt abnutzt, erbittert und demoralisirt man und stellt die Frage auf die einfache Alternative: absolute Monarchie, oder Republik? Wenn die Partei den schon angeführten Satz anerkennen wollte, daß es zwischen der absoluten und der wirklich constitutionellen Monarchie in unserer Zeit kein haltbares Mittelding giebt; so würde sie entschieden auf die eine oder andere Seite treten: ein Schritt, welcher, früh oder spät, ohnehin gethan werden muß.

Als dritte Partei in der zweiten Kammer erkennt man die constitutionellen Doctrinairs mit ihrer Theorie von der Theilung der Gewalten, ihrer Lehre von der Nichteinmischung in die Verwaltung und allen den Regeln, welche sich in der Rede oder auf dem Papiere zu einem eleganten System zusammen bauen, dem weiter Nichts fehlt, als die Ausführbarkeit. In der ganzen Rechnung ist ein sehr fataler Faktor weggelassen: die materielle Macht.

Wir haben von dieser Partei schon genügend gesprochen; sie ist großentheils der Gegenstand dieser Schrift. Daher bedarf es hier nur noch der Anführung, daß Anhänger des Systems bei der Revision der Verfassung zum Theil gegen die Fundamentalsätze desselben gestimmt haben. So trat namentlich Herr Simson für den Octoyirungs-Paragraphen in die Schranken. Er hatte in dieser Kammer nicht zu besorgen, daß ein Antrag auf Abschaffung der Orden gestellt werden würde.

Die Linke endlich bilden diejenigen Abgeordneten, welche zwar von der Demokratie und dem allgemeinen Stimmrecht nichts wissen wollen, aber im Uebrigen an der rechtsgiltigen Verfassung vom 5. December 1848 fest-

halten wollten und zum Theil auch strebten, die daran angebrachten Hinterthüren zu verschließen.

Die Fractionen, wie dieselben zusammen getreten sind, mögen wohl nicht genau diese Abstufungen darstellen; aber die Verhandlungen und die Abstimmungen lassen deutlich die vier erwähnten Kategorien unterscheiden, welche man als reine Absolutisten (äußerste Rechte), constitutionelle Absolutisten (Rechte), constitutionelle Theoretiker (Centrum) und wirkliche Constitutionelle (Linke) bezeichnen könnte.

In den drei zuletzt genannten Parteien und zwischen denselben befindet sich, wie überall, eine Anzahl unklarer und unschlüssiger Leute, welche wohl sehr in Verlegenheit gerathen würden, wenn sie ihren Wählern offen und vollständig sagen sollten, was sie eigentlich wollen.

Endlich ist eine große Zahl von Staats- und Communal-Beamten in der Kammer, von denen manche wohl wissen mögen, was sie wollen, deren eigentliche Gesinnung aber bei der Abhängigkeit ihrer Stellung und dem unverkennbaren Verlangen der Regierung, daß Beamte auch als Abgeordnete zu gehorchen haben, sich gar nicht beurtheilen läßt. Es ist daran auch wenig verloren; denn kräftige Charaktere würden entweder dessenungeachtet frei mit ihrer Meinung heraustreten, oder ihr Mandat niederlegen. Vereinzelt ist Beides geschehen; ob im letzten Fall aus dem angeführten Motiv — das kann man nicht wissen.

Ein Band hält alle Parteien in der jetzigen Kammer zusammen und fesselt sie zugleich an die Regierung: es ist die Furcht vor der Demokratie, welche wie ein drohendes Gespenst hinter Allen steht!

Man sagt, es gäbe in den tropischen Gegenden gewisse Vögel, welche, sobald sie den geöffneten Rachen der Boa constrictor sehen, ängstlich umher- und endlich selbst hineinfliegen. So nähern sich auch die Conservativen und die Reactionaire, indem sie, vereint mit der Regierung, gegen die Demokratie zu kämpfen wähnen, ihrem Feinde ohne sein Zuthun immer mehr; sie geben selbst ihm reichliche Nahrung, ziehen ihn groß und machen ihn stark, bis sein Schlund sich endlich genügend erweitert hat, um auch die bewaffneten Männer, den letzten Rettungsanker der Reaction, zu verschlingen!

Diese Zusammensetzung der Kammer und die Art ihrer Entstehung erklären sehr Vieles in dem Benehmen der Versammlung. Eines aber ist schwer zu begreifen: das Zertreten des eigenen Rechts. Daß ein einzelner Mensch, oder eine Körperschaft fremde Rechte antastet, sich aneignet, oder vernichten läßt, ist eine Schattenseite des menschlichen Charakters, indessen doch natürlich; aber die eigenen Gerechtsame wahren, lehrt schon der Instinkt das Kind und den rohesten Menschen. Die Verfassung vom 5. December 1848 war zum öffentlichen Recht geworden, und die Regierung konnte ohne Rechtsbruch nur mit Zustimmung beider Kammern etwas daran ändern. Hier hing es also von jeder Kammer selbst ab, ob sie festhalten wollte an dem, was jenes Grundgesetz gewährte.

Wir wollen der zweiten Kammer keinen Vorwurf daraus machen, daß sie sich wegen der einseitigen Abänderung des Wahlgesetzes nicht für incompetent erklärte, daß sie das Wahlgesetz nicht verwarf. Niemand verleugnet gern die Quelle seiner Existenz. Aber die Kammer hat große und wichtige

Rechte geopfert, oder abgeschwächt, welche die Regierung in der Verfassung vom 5. December 1848 und in dem, nicht aufgehobenen Gesetze vom 6. April 1848 noch hatte bestehen lassen.

Dahin gehören:

Die Auslassung der näheren Bestimmungen über die Bedingungen und Formen für die Beschränkung der persönlichen Freiheit, insbesondere der Verhaftung (Artikel 5 in der Verfassung vom 31. Januar 1850) und die jedenfalls zu weit ausgedehnte Abänderung des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 24. September 1848. Die Aufhebung der Vorschrift, daß die Beschlagnahme von Papieren, außer bei Verhaftungen und Haussuchungen, nur auf Grund eines richterlichen Befehles erfolgen könne. (Artikel 6.)

Die Entziehung des, den Gemeinden zugestandenen Rechtes, die Lehrer für die Volksschule aus der Zahl der geprüften Befähigten zu wählen. (Art. 24.) Die verfassungsmäßige Zulassung von allen Beschränkungen der Presse, ausgenommen die Censur (Art. 27), im Zusammenhange mit der Streichung des Artikels, welcher den Drucker, Verleger und Vertheiler einer Schrift der Verantwortlichkeit enthob, wenn der Verfasser bekannt und im Bereiche der Staatsgewalt war.

Die Beschränkung des Versammlungs- und Vereinsrechtes, weit über das Bedürfniß der conservativen Partei hinaus.

Die Auslassung der Bestimmung, nach welcher die Beamten, welche für die Verletzung des Briefgeheimnisses verantwortlich sind, durch das Gesetz bezeichnet werden sollen.

Die Degradation der Bürgerwehr von einem integrirenden Theile der bewaffneten Macht zu einer Schutzwehr in einzelnen Gemeinden. (Art. 35 und 104.)

Die zweideutige Fassung des Artikels 36 über die Anwendung der bewaffneten Macht, und die Zulassung von Ausnahmen.

Der Verzicht auf den unverzüglichen Erlaß der Verordnungen zur Ausführung der Gesetze, ungeachtet der Fall schon vorgelegen hatte, daß weder das Veto gebraucht, noch die Publication erfolgt war. (Art. 45.)

Die Verlängerung der Fristen bei Kammerauflösungen. (Art. 51.)

Die Bevollmächtigung der nächsten Agnaten im Falle der Minderjährigkeit oder dauernden Verhinderung des Königs, statt der Anordnung der Regentschaft durch die Kammern. (Art. 56.)

Die Zulassung einer theilweise erblichen, theilweise ernannten und nur zur Hälfte gewählten ersten Kammer.

Die verfassungsmäßige Entziehung gewisser Preßvergehen aus der Competenz des Schwurgerichts. (Art. 94.)

Die Genehmigung zur Einführung eines Staatsgerichtshofes für Hochverrath und Verbrechen gegen die Sicherheit des Staates. (Art. 95.)

Die Wiedereinführung einer Genehmigung gewisser Behörden, wenn auch nicht der vorgesetzten Dienstbehörde, zur gerichtlichen Verfolgung eines Beamten wegen Ueberschreitung seiner Amtsbefugniß, und der Vorbehalt eines besonderen Gesetzes über die Fälle der Verantwortlichkeit. (Art. 97.)

Die Aufhebung der Bestimmung, daß den Gemeinden die Verwaltung der Ortspolizei zustehen solle. (Art. 105.)

Die Vorschrift (Art. 106), daß die Prüfung der Rechtsgiltigkeit Königl. Verordnungen nicht den Behörden, also auch nicht den Gerichten, sondern nur den Kammern gebühre, während selbst im absoluten Staate die Gerichte diese Befugniß hatten.

Die Trennung des Gehorsams gegen den König von der Beobachtung der Verfassung in der Eidesformel und die Nichtvereidigung des Heeres.

Endlich der indirecte Verzicht auf das unbedingte Steuerbewilligungsrecht, welches schon durch das, mit dem Landtage vereinbarte Gesetz vom 6. April 1848 zugestanden war und nach dem Sinne der Verfassung vom 5. December 1848 unzweifelhaft zu den Befugnissen der Kammer gehörte.

Zwar läßt der Eingang des §. 108 in der Verfassung vom 5. December 1848: »die bestehenden Steuern und Abgaben werden forterhoben,« für sich allein betrachtet, die Auslegung zu, als ob die Forterhebung für immer stattfinden solle; aber die klare Fassung des §. 98:

> »Alle Einnahmen und Ausgaben des Staates müssen jedes Jahr im **Voraus** veranschlagt und auf den Staatshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird jährlich durch ein Gesetz festgestellt;«

und §. 99:

> »Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, so weit sie in den Staatshaushalts-Etat aufgenommen, oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden,«

läßt keinen Zweifel übrig, daß die Bestimmung des §. 108 nur für die Zeit bis zur Feststellung des ersten Staatshaushalt-Etats Platz greifen soll. Jede andere Auslegung erscheint in ihrer ganzen Blöße und Nichtigkeit, wenn man auf die Rechtsquelle zurückgeht und berücksichtigt, daß die angeführten Artikel wörtlich aus dem Verfassungsentwurfe der Nationalversammlung entnommen sind, von welcher sich schon im Voraus mit Sicherheit behaupten läßt, daß sie die Forterhebung unbewilligter Steuern nicht beabsichtigt habe. In den Sitzungen der Verfassungs-Commission war aber auch stets die Regierung vertreten, und in ihren Händen befanden sich die lithographirten Anträge, Redactionen und Protokolle jener Commission, aus denen sich evident ergiebt, daß der Artikel 108 die Artikel 98 und 99 keineswegs wieder aufheben, sondern nur bis zur ersten Budjetperiode ergänzen, die Stelle eines vorläufigen Credits bis zu diesem Zeitpunkte ersetzen sollte.

Die Kammer befand sich also ohne Frage im Besitze des Steuerbewilligungsrechtes und mußte, sobald das Ministerium eine andere Auslegung versuchte, zunächst eine präcisere Fassung des §. 108 verlangen, sofern diese aber nicht zu erreichen war, eine ausdrückliche Erklärung über den Sinn jener Bestimmung abgeben.

Der Regierung so wenig, wie der Kammer stand es zu, die Verfassung einseitig zu ändern, und es muß als eine Abänderung der Verfassung angesehen werden, wenn die Regierung das in den §§. 98 und 99 mit klaren Worten zugestandene Steuerbewilligungsrecht durch eine, wissentlich unrich-

tige Auslegung des §. 108 wieder aufheben wollte. Anders liegt die Sache, nachdem die Kammer Kenntniß von der Ansicht der Regierung erlangte und sie in ihren letzten Abstimmungen ihr unzweifelhaftes Recht nicht wahrte, also sich in die ministerielle Declaration des Artikels 108 fügte.

Von den oben aufgeführten Veränderungen der in der Gesetzsammlung publicirten Verfassung vom 5. Dezember 1848 verdanken mehrere ihr Dasein nicht dem freien Entschlusse der Kammer, sondern der Königl. Botschaft vom 7. Januar 1850. Nach der Sprache der ministeriellen Organe und den Aeußerungen, welche die Minister in der Kammer thaten, ist kaum zu bezweifeln, daß die Ablehnung der Propositionen die Auflösung der Kammer zur Folge gehabt haben würde. Die Nachgiebigkeit derselben hatte schon früher jene Grenze überschritten, wo die Selbstständigkeit aufhört. Die Oppositionsjournale bezweifelten daher auch nicht, daß ungeachtet der großen Aufregung unter den Abgeordneten die Kammer dennoch ihre früheren Beschlüsse aufheben und dem Willen der Regierung sich fügen werde. Die Kammer beging wirklich diese moralische Selbstvernichtung; sie unterschrieb ihr Todesurtheil vor den Augen der ganzen Welt. Von allen Argumenten, welche für diesen Schritt angeführt wurden, bedarf nur eines der Erwähnung, weil es dasselbe ist, womit die Gothaer ihre Stellung zur preußischen Regierung, ihr Benehmen in Erfurt, kurz ihre ganze Handlungsweise zu motiviren suchten. Auf dem friedlichen Panier der besten Männer Deutschlands, des Kerns deutscher Nation, standen die Worte: »Wir müssen den Umständen Rechnung tragen, nach dem Möglich-Erreichbaren streben!« In einfaches Deutsch übersetzt, heißt dieser Satz: Wir wollen uns fügen, selbst um den Preis unserer besseren Ueberzeugung.

Die Situation war im Januar 1850 für jedes unbefangene Auge eine vollkommen klare; wenn aber bei den Abgeordneten noch irgend ein Zweifel obwaltete, oder sich noch ein Rest von Vertrauen zu dem Constitutionalismus der Regierung vorfand, so mußte die Proposition V zu Artikel 42 jede Ungewißheit beseitigen.

Die Regierung verlangte, daß statt der Worte: »Die Minister des Königs sind verantwortlich« gesetzt werde: »die Minister sind dem Könige und dem Lande verantwortlich«.

An sich haben die allgemeinen Bestimmungen über die Ministerverantwortlichkeit wenig praktischen Werth; aber die Absichten und der nicht constitutionelle Standpunkt der Regierung konnten nicht deutlicher an den Tag gelegt werden, als daß man ausdrücklich die Minister nicht den Kammern, sondern dem Könige und dem Lande (einem vagen Begriffe) gegenüber verantwortlich erklärte. Bei dem allgemeinen Satze: »die Minister sind verantwortlich,« versteht es sich nach der constitutionellen Theorie von selbst, daß sie den Kammern verantwortlich sind. Diese unzweifelhafte Auslegung wollte man augenscheinlich beseitigen. Die Hinweisung auf den Artikel 59, nach welchem die Minister durch Beschluß einer Kammer wegen Verfassungsverletzung, Bestechung oder Verrath angeklagt werden können, ändert daran nichts, sondern verstärkt die Bedeutung der Forderung noch: denn dieselbe erlangt dadurch den Sinn, daß die Minister der Kammer nur wegen Bestechung und Verrath, welche ohnehin

von den Gerichten verfolgt werden, und wegen Verfassungsverletzung verantwortlich sein sollen, aber nicht wegen ihrer sonstigen Geschäftsführung und ihrer Politik. Die allgemeine Verantwortlichkeit schließt Alles ein, und wenn auch keine criminelle Anklage stattfinden kann, so liegt darin die Berechtigung der Kammer, den Rücktritt der Minister zu verlangen. Wem Jemand verantwortlich ist, der kann auch auf dessen Entfernung dringen. Das ist der Sinn dieser Verfassungsbestimmung, ohne welche es in dem ganzen Grundgesetze an jeder directen Vorschrift fehlt, durch welche verhindert werden soll, daß die Kammern den Compaß des Staatsschiffes nach Westen richten, während die Minister ungestört nach Osten steuern. Nicht der Compaß regiert das Schiff, sondern das Steuer.

Die Kammer hat diese Proposition nicht angenommen und die Krone die frühere Fassung acceptirt. Was schadet oder hilft eine Redensart mehr oder weniger! Und für mehr, als eine solche, wird man jenen Passus seit dem Januar 1850 doch nicht mehr halten wollen? Der November desselben Jahres hat den praktischen Commentar dazu geliefert. So klar, wie die Lage der Kammer, war auch ihr gutes Recht. Nach dem Wortlaut des Wahlgesetzes vom 8. April 1848 konnte die Krone für die Annahme einer, von der Nationalversammlung berathenen Verfassung Bedingungen stellen. Indem aber die Krone die Verfassung vom 5. Dezember 1848 octroyirte, in der Form eines giltigen Gesetzes publicirte, die Anerkennung durch die Kammern nicht ablehnte und keine Vereinbarung vorbehielt, sondern nur die Revision nach den Bestimmungen dieser Verfassung verlangte, konnte eine Aufhebung, oder einseitige Abänderung ohne offenen Rechtsbruch nicht eintreten. Die Sache wird am anschaulichsten, wenn man sich den Fall denkt, daß die Kammern erklärt hätten, sie seien mit der Verfassung vom 5. December 1848 vollkommen einverstanden und fänden keine Veranlassung, irgend eine Abänderung vorzuschlagen. Offenbar blieb dann das Grundgesetz unverändert rechtlich in Kraft. Dasselbe geschah, wenn die Kammern die Königl. Propositionen ablehnten.

Von diesem unzweifelhaft richtigen Gesichtspunkte erscheinen die traurigen Motive, welche man für die Annahme anführte:

> »Wir wollen doch Etwas retten; wir wollen um jeden Preis den Eid auf die Verfassung herbeiführen!«

entweder als unbegreifliche Kurzsichtigkeit und Verzagtheit, oder als augenscheinliche Abhängigkeit.

Kommt es denn auf irgend eine formelle Verfassung, und nicht allein auf deren Inhalt an? Kann ein politisches Recht der angedrohten Gewalt gegenüber dadurch theilweise gewahrt werden, daß man sich derselben freiwillig fügt? Und welche Sicherheit ist vorhanden, daß die Macht den Ueberrest des Rechts in Zukunft achten werde?

Wir haben gezeigt und überall bestätigt gefunden, daß es nicht die geschriebenen Verfassungsparagraphen sind, welche den constitutionellen Staat ausmachen, sondern die reale Macht des Parlaments, zu welcher nur durch energisches Festhalten an den erworbenen Rechten, aber niemals durch freiwilliges Verzichten auf einen Theil derselben gelangt werden kann. Hätte das englische Parlament diesen Weg, welcher ihm oft genug mit der Hin-

deutung auf den Tower zugemuthet wurde, jemals eingeschlagen; so wäre sein Untergang unzweifelhaft gewesen, welcher nur durch seinen muthigen und immer wiederholten Protest gegen die absolute Gewalt verhütet worden ist. Zwar konnten Uebergriffe derselben, Auflösungen und Verfolgungen dadurch nicht verhindert werden; aber aus dem Trümmerhaufen stieg der Phönix des verjüngten und neu gekräftigten Parlaments wieder empor.

Wir wollen abstehen von der bittern Ironie, welche in einer näheren Vergleichung der preußischen Kammern mit dem Parlamente der Briten liegt. Wenn aber immer von Neuem behauptet worden ist, daß unser Volk noch nicht reif für die Freiheit der Briten sei, daß es ihm noch an dem strengen, gesetzlichen Sinn fehle; so müssen wir zugestehen, daß die, ohne Mitwirkung der Demokratie gewählten Kammern allerdings wenige Beweise von politischer Reife gegeben haben, und daß der gesetzliche Sinn im Volke durch immer wiederholte Octroyirungen und polizeiliche Declarationen der Gesetze gewiß nicht gehoben und ausgebildet werden kann, wie dies in England allein dadurch geschehen ist, daß seit 1688 vor Allem die Regierung selbst an dem Buchstaben des Gesetzes festgehalten hat, kein Gesetz anders, als durch Parlamentsakte erlassen ist und weder der Krone, noch dem Ministerium, noch dem Richter das geringste Recht zusteht, Gesetze zu declariren, oder zu suspendiren; wohl aber ist jeder Engländer gesetzlich berechtigt, ungesetzlichen Handlungen der Beamten sich mit physischer Gewalt entgegenzustellen und jeden Uebergriff eines Beamten oder Soldaten, gleichviel, ob im Dienste oder außer demselben, vor dem gewöhnlichen Richter zu verfolgen. Das englische Volk hat sehr viel Sinn für die gesetzliche Freiheit, einen Zoll- oder Polizeibeamten, welcher seine Befugniß überschreitet, mit der Faust auf den gesetzlichen Weg zurückzuführen, und ungebetene Gäste aus der eigenen Wohnung hinauszuwerfen.

Wenn das deutsche Volk eine solche Schule 163 Jahre durchgemacht haben wird, so fehlt es ihm sicher nicht mehr an gesetzlichem Sinn; aber man hat in England niemals verlangt, daß das Volk zuerst unter polizeilicher Bevormundung reif für die Freiheit und dann wirklich frei werden solle.

Macaulay sagt sehr treffend: »Es giebt noch manche Politiker in unseren Tagen, welche es als Selbstverstand aussprechen, daß kein Volk Anspruch hat, frei zu sein, ehe es die Freiheit zu benutzen versteht. Diese Weisheit ist des Narren würdig, der nicht eher ins Wasser gehen wollte, bis er schwimmen gelernt habe.«

Wir haben bereits zugestanden, daß die preußischen Kammern sich in der Unmöglichkeit befanden, auch beim besten Willen einen befriedigenden Zustand herbeizuführen. Es kann ihnen also auch kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß sie dies Ziel nicht erreichten; aber die Betrachtung und Beurtheilung ihres Strebens und ihres Benehmens gegenüber der Regierungsgewalt ist die beste Kritik der Mittelparteien, aus welcher die Majorität beider Kammern hervorgegangen ist: die zweite Kammer durch die Nichtbetheiligung der Demokratie bei der Wahl, die erste durch einen Census von 500 Thalern jährlicher Einnahme, welcher den größten Theil der jetzigen Demokratie ebenfalls ausschließt.

Zu welchem Resultate das Nachdenken über die abstrakte Theorie einer Repräsentativverfassung führen mag; hier steht das praktische Ergebniß sowohl der Klassen=, als der Censuswahl unter den gegebenen Verhältnissen klar vor unseren Augen. Das erfurter Unionsparlament, sowie die Neuwahl der ersten Kammer liefern den Beweis, daß nicht der Zufall, sondern die innere Nothwendigkeit den Ausfall der Wahlen beherrschte. Diejenigen Conservativen, welche nicht zur bewußten Reaction gehören, fühlen in der That das völlige Mißglücken dieser großartigen, comparativen Versuche. Sie machen deshalb der Demokratie Vorwürfe, daß sich dieselbe nicht an den Wahlen betheiligt hat, und einzelne Stimmen hört man geradezu die Ansicht aussprechen, daß die Beamten von der Wahl ausgeschlossen werden müssen.

Es ist leicht, darauf zu antworten.

Wenn die Theilnahme der Democratie nothwendig ist, um zu selbstständigen, unabhängigen Abgeordneten zu gelangen; so liegt hierin schon das Zugeständniß, daß die Ausschließung der Demokratie durch hohen Census, oder die weitgreifende Beschränkung derselben auf ein homeopathisches Theilnahmerecht durch Trennung in drei Klassen unter unseren Verhältnissen unzulässig ist.

Man möchte zwar einen kleinen, demokratischen Zusatz erzielen, aber die Majorität um keinen Preis in die Hände der Demokratie geben, ebenso, wie man sich einige Tropfen Rum in den Thee gießt, um das Getränk weniger weichlich zu machen, aber einen starken Zusatz nicht vertragen kann. Einer nervenschwachen Theegesellschaft ist es nicht zu verargen, daß dieselbe keinen Versuch mit steifem Schiffsgrog machen will. Aber so wenig die »prächtigen Jungens« auf den stolzen, schwimmenden Batterien Alt=Englands, welche die Meere beherrschen, geneigt sind, statt ihrer Rum= und Fleischportionen sich mit einer Tasse Thee und etwas Kuchen abspeisen zu lassen; eben so wenig wird die Demokratie sich damit begnügen, durch ein Kleinwenig gnädigst und willkürlich zugestandener Mitwirkung möglicher Weise dem egoistischen und blasirten Theile der Gesellschaft zur ausschließlichen Herrschaft zu verhelfen. Die Demokratie achtet jede tiefe Ueberzeugung und läßt vielen Conservativen volle Gerechtigkeit widerfahren, aber sie zieh't den absoluten Staat dem Bourgeoisregiment vor. Sie schließt keine andere Partei vom gleichen Rechte aus; aber sie fühlt sich vollkommen ebenbürtig und verlangt ihr volles Recht.

Es sind der Staats= und Wahlexperimente genug angestellt. Man vergesse nicht, daß die beste Natur unterliegt, wenn der Arzt den Kranken zum Objekte wissenschaftlicher Versuche macht. Gebt ihm Luft und Licht und freie Bewegung, und der natürliche Organismus wird alle Lebensfunctionen verrichten, gesunden und erstarken.

Was soll man auch von einer etwas entschiedeneren, selbstständigeren Kammer erwarten? Man legt Friederich dem Großen die charakteristischen Worte in den Mund: »Redet, was ihr wollt; aber zahlt, was ihr sollt!« wodurch der freisinnige Absolutismus treffend bezeichnet wird. Wenn aber die Regierung den repräsentativen Kammern gegenüber von dem Grundsatze ausgeht: Redet, was ihr wollt; aber beschließt, was ihr sollt; so könnten

selbstständige Beschlüsse nur zu Conflikten führen, welche so lange nothwendig mit dem Siege der Regierung endigen müssen, als die Kammer nicht der volle und wahre Willensausdruck des gesammten Volkes ist. Wir müssen immer wieder darauf zurückkommen, daß nicht die Verfassungsparagraphen und die Kammerbeschlüsse den constitutionellen Staat ausmachen, sondern die Macht, diesen Beschlüssen thatsächliche Geltung zu verschaffen. Es bedarf dazu keines Parlamentsheeres, aber des energischen Willens des ganzen Volks, und diesen können die Kammern niemals repräsentiren, wenn das Wahlgesetz die Minorität künstlich zur Majorität macht.

Aus denselben Gründen würde auch die Ausschließung der Beamten kein günstigeres Resultat gewähren. Es liegt dazu auch gar keine dringende Veranlassung vor. In der Nationalversammlung, so wie in der aufgelösten zweiten Kammer wurde die Opposition zum großen Theile von Beamten geführt, deren Geschäfts- und Gesetzkenntniß in den Commissionen und bei der Debattte trefflich zu Statten kam. Es schadet bei uns noch nicht, daß eine Anzahl Beamte gewählt wird; nur müssen es die rechten Leute und sie vor Verfolgungen wegen ihrer Wirksamkeit als Abgeordnete sicher gestellt sein. Der Charakter der jetzigen Kammern findet seine Erklärung nicht in der Zulässigkeit der Wahl von Staatsdienern, sondern in dem Wahlgesetz, welches gerade diese Individuen in die Versammlung bringt und die Mehrheit solchen Abgeordneten verschafft, die der disciplinarischen Verfolgung früherer Volksvertreter ruhig zusehen und zu dem Ende octroyirte Gesetze gut heißen.

Eine merkwürdige Thatsache aber ist es allerdings, daß die durch Census und Eintheilung in Klassen zur Majorität gelangten Mittelparteien die bevormundenden Bureaukraten schaarenweise zu ihren Vertretern machen, während die kräftigen, gesunden Schichten des Volks mittelst des allgemeinen Wahlrechts selbstständige Abgeordnete und unter den Beamten die geeigneteren zu finden wissen. Wir sprechen hier nicht von den einzelnen Ausnahmen auf beiden Seiten, sondern von dem großen Durchschnitte, welcher den Charakter der Versammlungen im Ganzen darstellt.

Faßt man das totale Resultat ins Auge, so ist man wohl zu fragen berechtigt: Auf welcher Seite liegt denn nun die größere Selbstständigkeit und der sichere Takt? —

Indem wir die Thätigkeit der Kammern und ihre Stellung zur Regierung beleuchteten, haben wir die innere Politik des Ministeriums großentheils schon in Betracht ziehen müssen. Wir brauchen nur noch Weniges nachzuholen, besonders in Bezug auf die äußere Politik, weil es vorzugsweise unsere Aufgabe ist, nicht die Regierung, sondern gewisse politische Parteien ins Auge zu fassen. Ueberdem könnte man mit einigem Recht einwenden, daß nur der gelernte oder der geborene Diplomat die Politik unserer Regierung zu beurtheilen vermag; denn sie ist wirklich unbegreiflich. Wir halten uns deshalb auch nicht für berechtigt, dieselbe mit den Ansichten zu vergleichen, welche der sardinische Minister d'Azeglio am 12 Februar d. J. in der turiner Kammer aussprach. Er behauptete nämlich, »daß die in

der jetzigen Zeit allein zulässige Politik keine complicirte Wissenschaft sei, sondern eine einfache Sache, die vor allen Dingen gesunden Sinn, guten Willen und Ehrenhaftigkeit erfordert. Die Zeit, wo sich alle Interessen der Regierten, und selbst die Moral vor der sogenannten Staatsraison beugen mußten, wo die Staaten durch Intriguanten und Favoriten regiert wurden, die ihre Handlungen und Pläne in Heimlichkeit hüllten," meint Herr d'Azeglio, "sei vorüber; die Presse, die vervielfältigten Mittheilungsmittel und die ausgebildete, erstarkte öffentliche Meinung machten, daß heutigen Tages nur eine gesetzestreue, loyale und ehrenhafte Politik möglich sei. Regierungen, welche einer vergangenen Zeit huldigten, bereiteten sich selbst die schwierigste und unsicherste Stellung. Die größte Tugend eines Staatsmannes sei heute, daß er dem Impuls der öffentlichen Meinung nachgäbe, und daß er bei allen Staatsactionen den Grundsatz von Treue und Glauben aufrecht erhalte."

Herr d'Azeglio ist ein Minister der Revolution, mit welcher Herr von Manteuffel bekanntlich gebrochen hat. Aber unserem beschränkten Unterthanenverstande kommt ein competenterer Beurtheiler zu Hülfe, ein gelernter Diplomat, lange Zeit hindurch, schon vor 1848 preußischer Gesandter in Paris und später preußischer Minister der auswärtigen Angelegenheiten, freilich auch in Folge einer Revolution, aber doch nicht revolutionair. Wir meinen den Freiherrn Alexander Heinrich von Arnim und seine Schrift: Zur Politik der Contrerevolution in Preußen.

Wie ungehalten der Staatsanwalt über die ungehaltene Rede des Herrn von Arnim vom 8. Januar auch sein mag, Eines können wir mit gutem Gewissen versichern, obgleich Herr von Arnim sicherlich nicht Demokrat ist und die Demokratie in der Schrift gelegentlich angreift: sein Urtheil über die auswärtige preußische Politik unterschreibt die gesammte Volkspartei. Von den Constitutionellen sind die Reden in ihrem Organe publicirt, und wenn man den Beamten und Officieren in das Herz sehen könnte, so würde man auch hier beim allergrößten Theile die Zustimmung vorfinden. Berücksichtigt man endlich, daß in der neuesten Zeit auch die Kreuzzeitung gegen die ministerielle Politik und ihre endlosen Niederlagen Front zu machen beginnt; so muß man das unerhörte Maß der Verblendung bewundern, mit welcher der Novemberminister den Staat seinem Untergange entgegenführt.

Wären wir wirklich Pessimisten, dann würden wir gegen diese Politik, äußere und innere, nichts zu erinnern finden. Die neueste Geschichte Preußens gäbe vortrefflichen Stoff zu einem politischen Romane, der einen heimlichen, demokratisch-socialistischen Republikaner in die oberste, bestimmende Region stellt und dort, vom ultrapessimistischen Standpunkte aus, die Maßregeln der Regierung leiten läßt. Er könnte nicht geschickter und rapider operiren, um sein Ziel zu erreichen, als es hier wirklich geschieht.

Für unsern Zweck genügt es hier vollkommen, statt einer diplomatisch-kritischen Beleuchtung der Manteuffel'schen Politik, einige Momente von besonderem Interesse hervorzuheben und, vom Standpunkte des gesunden Menschenverstandes, ganz einfach zu beurtheilen.

Einer der wichtigsten Wendepunkte, nicht nur in der preußischen Politik, sondern in der preußischen Geschichte war die Ablehnung der deutschen Kaiserkrone. Das Verhalten der parlamentarischen Versammlungen zu Frankfurt und Berlin zu dieser Frage ist schon besprochen worden, und den persönlichen Entschluß des Königs zu kritisiren, kommt uns nicht in den Sinn. Aber die Kaiserwahl erfolgte, als die constitutionelle Verfassung vom 5. Dezember 1848 in Kraft getreten und von den Kammern anerkannt war. Wir haben also ein Recht, das Verfahren des Ministeriums zu prüfen, welchem die schwere Verantwortlichkeit für die Entscheidung über die europäische Stellung Preußens obliegt. Nach den Erklärungen der Minister in der damaligen zweiten Kammer muß man annehmen, daß dieselben dem Könige zur Ablehnung gerathen haben. Wären sie mit dem Königl. Entschlusse nicht einverstanden gewesen, so mußten sie nothwendig ihr Amt niederlegen. Der Rücktritt der Minister bei Verschiedenheit der Ansichten zwischen denselben und der Krone ist keineswegs blos dem constitutionellen Staate eigen; vielmehr werden gewissenhafte Männer auch in der absoluten Monarchie ihre Stellen niederlegen, wenn sie einen Entschluß des Königs in einer Lebensfrage für verderblich erachten. Nur in der Despotie sind die obersten Staatsbeamten willenlose Werkzeuge, welche sich der Hand des Gewaltigen nicht entziehen dürfen.

Was also seit dem November 1848 auch geschehen ist, Herr von Manteuffel wird der Vertretung sich nicht entziehen wollen. Sein Verbleiben im Amte beim Abgange seiner Collegen und sein Emporsteigen zum Minister-präsidenten bedeutet nichts Anderes, als daß seine Grundsätze die Oberhand behalten haben.

Forscht man nach den Gründen, welche zur Ablehnung der Wahl führten, so findet man sowohl in den officiellen Erklärungen, als auch in den Aeußerungen der ministeriellen Organe hauptsächlich zwei Motive angegeben, welche ohne Umschreibung und in dürren Worten sich etwa so ausdrücken lassen:

»Die Annahme der Kaiserkrone und der in Frankfurt beschlossenen Reichsverfassung würde binnen ganz kurzer Zeit zur Republik geführt haben, und die deutsche Nationalversammlung hatte kein Recht, die Kaiserwürde ohne Zustimmung der einzelnen Fürsten zu verleihen; daher war der König auch nicht berechtigt, jene Würde ohne diese Zustimmung anzunehmen und noch weniger, einen deutschen Fürsten zur Anerkennung zu zwingen.«

Offenbar überwog der zuerst genannte Grund; sonst würde der König die Fürsten zunächst officiell gefragt haben, ob sie zustimmten, und demnächst hätte er die Wahl für den Staatencomplex annehmen können, dessen Regierungen die Reichsverfassung anerkannten. Es zeigte sich bekanntlich sehr bald, daß 28 Staaten beitraten, und es gehörte kein gelernter Diplomat dazu, um zu erkennen, daß binnen wenigen Wochen auch die noch fehlenden drei Königreiche Sachsen, Hannover und Baiern nicht in der Lage sein würden, Widerspruch zu erheben, daß also ein Zwang mit preußischen Waffen gar nicht in Frage kommen werde. In Betreff Baierns schien die Sache dem oberflächlichen Beobachter am bedenklichsten zu liegen; aber die Stimmung in der Pfalz und ganz Franken — Anspach

und Bayreuth waren alte preußische Besitzungen und hegten große Sympathien für Preußen — ließ keinen begründeten Zweifel aufkommen. Noch jetzt versichern bairische, conservative, hochstehende Beamte, daß auch Altbaiern nur auf die Annahme der Wahl gewartet habe, — um preußisch zu werden. War die preußische Diplomatie schlechter unterrichtet, wie die Demokratie, so kann daraus keine Entschuldigung für ein Ministerium genommen werden, welches sich mit ungeheuren Kosten so mangelhaft bedienen ließ. Die Demokratie hat für ihre guten Nachrichten kein Geld ausgegeben.

Vielleicht war das diplomatische Gewissen des Ministeriums so zarter Natur, daß dasselbe einen, durch die Volksstimmung herbeigeführten Anschluß der andern Staaten für nicht genügend und eine völlig freie Erklärung der Fürsten als nothwendig erachtete. Dergleichen Gewissensscrupel nehmen sich bei preußischen Ministern freilich wunderlich aus, welchedie Geschichte ihres Landes so weit kannten, um sich erinnern zu können, daß Preußen nicht durch freiwillige Zustimmung und milde Gaben anderer Fürsten zur europäischen Macht angewachsen ist. Hat der König von Preußen nach dem politisch-religiösen Dogma seine Königskrone von Gott; so muß das höchste Wesen auch mit den Eroberungen des großen Kurfürsten und Friedrichs des Großen einverstanden gewesen sein, und es ist kein Grund zu der Annahme vorhanden, daß Gott auf die friedliche Eroberung Deutschlands mit Mißfallen herabgeblickt haben würde.

Man suche keinen Spott in einer Argumentation, welche lediglich darthun soll, daß selbst vom bigotten Gesichtspunkte sich keine haltbare Entschuldigung für eine Politik anführen läßt, welche die Entstehung Preußens vergaß, die Lage des Staats auf seiner halben Entwicklungsstufe als Großmacht verkannte und unmännlich vor der kühnen Erfüllung der ganzen Aufgabe zurückwich.

Daß Preußen nicht auf der Stufe stehen bleiben konnte, auf welcher es sich damals befand; daß es die Stelle einer Großmacht in seiner jetzigen Gestalt nicht auf die Dauer durchzuführen vermöchte, sondern theils von seiner Vergangenheit, theils von der Hoffnung auf die Zukunft zehrte, war so vielfach besprochen und an sich so klar, daß der schwächste Kopf einsehen mußte, Preußen werde entweder zur wirklichen Großmacht sich emporschwingen, oder auf eine untergeordnete Stufe zurückgeworfen werden. Schon die geographische Lage, der dünne Streifen von Memel bis nach Saarlouis, unterbrochen von vieler kleinen Herren Länder und von ungleichartiger Bevölkerung bewohnt, ließ gar nicht verkennen, daß die Geschichte hier auf Vergrößerung, oder auf Zerstückelung drängt, je nachdem der Geist, welcher diese Gebiete vereinigt hatte, sich mit Energie ausbreitet, oder erlöscht.

Deshalb war die Rolle, welche Preußen seit 1815 und besonders seit 1819 gespielt hatte, eine unbegreiflich kurzsichtige. Ein Staat von damals kaum 12,000,000 Menschen hatte sich von seiner Niederlage so eben erst durch Aneignung der Resultate der Revolution erholt, und ließ sich sofort wieder von der ultraconservativen Partei ins Schlepptau nehmen,

ungeachtet Oesterreich in Preußen niemals etwas Anderes, als den Nebenbuhler sehen, und Preußen von Rußland im günstigsten Falle als Avantgarde gegen die neueren Ideen betrachtet werden konnte. Eine Vorhut muß aber dem Feldherrn des Hauptcorps gehorchen und darf auf Selbstständigkeit niemals Ansprüche erheben. In diesem Sinne ließ sich die russische Politik, welche aus Deutschland jetzt noch keine russische Provinz machen, wohl aber indirect über Deutschland herrschen will, die Existenz Preußens gefallen. Bei dieser Auffassung springt es in die Augen, daß weder Oesterreich, noch Rußland jemals einen Aufschwung Preußens freiwillig dulden können. Schon auf dem Wiener Congreß hatte es sich gezeigt, daß beide Nachbarn für die Größe und Macht Preußens ein sehr bestimmtes und beschränktes Maß festhielten und bereit waren, selbst mit den Waffen in der Hand, diese Grenze inne zu halten, wenn Napoleon nicht eine Diversion von Elba gemacht hätte.

Es standen nur preußische und englische Truppen jenseit des Rheins, und dennoch nahm Preußen den Kampf großmüthig auf, ohne vorher sich den genügenden Preis zu sichern. Ebenso ungenützt ging die Periode von 1830 und die polnische Revolution vorüber. So schwache Stunden der natürliche Gegner hatte, Preußen blieb in dem Bunde des conservativen Absolutismus der Dritte und Schwächste. Es deutete mit Stolz auf sein Heer von 500,000 Kriegern und vergaß, daß dies Institut ebenfalls ein Produkt der neueren Ideen ist und die Differenz gegen die Volkszahl und die materiellen Hülfsquellen eines drei- bis viermal größeren Staates in keiner Weise ausgleicht. Wenn Oesterreich eine Armee von einer halben Million einige Jahre hindurch unterhält, so beträgt dies etwa $1\frac{1}{4}$ Procent seiner Bevölkerung, in Preußen dagegen beinahe 4 Procent, eine Anstrengung, welche nur unter außerordentlichen Umständen und nur auf kurze Zeit, hauptsächlich im Vertheidigungskriege möglich ist. Oesterreich macht seine Armee mobil; Preußen muß sein Volk mobil machen und dessen Familien inzwischen ernähren. Oesterreich kann über seine Armee willkürlich verfügen; ein Volk dagegen läßt sich zwar bewaffnen, auf die Dauer aber keineswegs ganz so verwenden, wie ein stehendes Heer. Mit einem bewaffneten Volke demonstrirt man nicht ungestraft. Der Organisation des preußischen Heeres liegt die Voraussetzung zum Grunde, daß keine Cabinetspolitik getrieben und die ganze Wehrkraft nur in einem volksthümlichen Kriege in Anspruch genommen werde. Die bewaffneten Interventionen in Sachsen und Baden geben noch keinen Beweis vom Gegentheil. Man kann über die Folgen einer verlorenen Schlacht in einem nicht volksthümlichen Kriege nicht zweifelhaft sein. Will man durch veränderte Organisation des Heeres dasselbe zu Cabinetskriegen brauchbar machen, so wird man die Zahl auf die Hälfte ermäßigen und die Dienstzeit verdoppeln müssen.

Ist nun eine Theilung der Gewalt im einzelnen Staate in Wahrheit unmöglich, so kann noch viel weniger davon die Rede sein, die Herrschaft über Deutschland zwischen Oesterreich und Preußen zu theilen. Die Parität zwischen zwei ungleich starken Rivalen wirklich durchführen wollen, ist eine Absurdität, und nach dem bloßen Scheine zu streben, könnte man

höchstens einer eitlen Frau, aber keinem Staatsmanne gestatten. Das gute Einvernehmen in den dreiunddreißig Friedensjahren von 1815 bis 1848 rührte daher, daß Preußen den Ansichten des Fürsten Metternich sich stets bequemt, also keine Parität in Anspruch genommen hat. So in Verona, so in Karlsbad, so in Wien 1834 auf den geheimen Ministerial-Conferenzen, wo Preußen, wie jetzt in Dresden, von demselben Manne vertreten wurde, dem ehemaligen Minister, Grafen v. Alvensleben.

Als dem Könige von Preußen die Kaiserkrone vom deutschen Volke dargebracht wurde, war Oesterreich auf den Tod verwundet. Von den Ungarn geschlagen, zog sich in Italien eine neue Wetterwolke über Oesterreich zusammen. Mit fieberhafter Spannung sah man in Wien den Nachrichten von Berlin entgegen; denn welche Versicherungen auch vorher gegeben sein mochten: die preußische Politik gewährte doch keine sichere Garantie. Es war ja kein unterschriebenes Protokoll vorhanden!

Nichts kann klarer sein, als daß damals oder nie, statt der scherzhaften Parität, die ernste Suprematie über Oesterreich errungen werden mußte. Das Schicksal hat sich mit Sturmeseile erfüllt. Preußen hat nicht herrschen wollen; darum hat es gehorchen müssen! Welchen Sinn haben die schwachen Vertheidigungen der December-Politik des Herrn von Manteuffel anders, als: die Entscheidung durch die Waffen sei von zweifelhaftem Ausgange, Preußen in einer isolirten Stellung gewesen, habe alle Großmächte zu Gegnern gehabt, also — den Forderungen Oesterreichs sich fügen müssen. Dagegen läßt sich freilich nicht viel einwenden, so sehr sich auch das alte preußische Ehrgefühl sträubt.

Und welches ist der wahre Grund, weshalb man jenen günstigen Moment vorübergehen ließ? Wahrscheinlich würde man auf die Zustimmung einzelner Fürsten nicht so großes Gewicht gelegt haben, wenn der Bundestag im März 1848 sich über die Stimmeneinheit hinweggesetzt und in seiner damaligen Noth den König von Preußen mit einfacher Majorität zum Protector von Deutschland gewählt hätte. Aber im April 1849 bot das **Volk** dem Könige die Kaiserkrone an, die Erbschaft der Revolution. Dem Volke in den einzelnen Staaten wollte man nicht das Recht zugestehen, zu erklären: »Wir mögen nicht mehr 38 Duodezstaaten angehören; wir sind Theile eines großen Volkes, das Einheit und Macht, dem Auslande gegenüber, fordern darf.« Man hat unseres Wissens in späterer Zeit die Bevölkerung der beiden Hohenzollern nicht gefragt, ob sie preußisch werden und nach drei Klassen einen, oder zwei Deputirte wählen wolle?

Der andere Grund, »daß die Reichsverfassung in kurzer Zeit die Republik herbeigeführt haben würde«, war ernster gemeint, als der hinsichts der fehlenden freien Zustimmung der Fürsten, und leuchtete sogar manchen Conservativen ein, welche wenige Wochen vorher die frankfurter Deputation mit Jubel empfangen hatten.

Noch einmal: Verfassungsparagraphen machen keinen constitutionellen Staat; sie machen aber auch keine Republik! Wir haben die Ansichten der äußersten Linken in der früheren zweiten Kammer über die Kaiserfrage

offen mitgetheilt, und es läßt sich nicht füglich bestreiten, daß jene Deputirten, welche sich vor der Republik nicht fürchteten, diese Verhältnisse viel richtiger beurtheilten, als die Regierung und diejenigen Conservativen, denen das Blut in den Adern gerinnt, wenn sie das Wort »Republik« hören.

Lassen wir über diesen Punkt einen Staatsmann reden, dessen Worte ihn zugleich von jedem Verdachte, mit der Demokratie zu liebäugeln, befreien:

»Friedrich der Große«, sagt Heinrich v. Arnim, »würde die Kaiserkrone angenommen haben, in der festen Zuversicht, daß es ihm ein Leichtes sein würde, ihr auf legalem Wege den rechten Inhalt zu geben und sie von den Servituten zu befreien, womit österreichische und ultramontane Intriguen, im Bunde mit demokratischer Verblendung, sie belastet hatte.«

Das fürchtete die keineswegs verblendete, sondern sehr weitsichtige Demokratie. Wenn das Urtheil von so engegengesetzter Seite dergestalt präcise zusammentrifft, so muß wohl die Wahrheit gefunden sein.

Hat sich in dem erfahrenen Frankreich mit dem allgemeinen Wahlrechte ohne Staatenhaus so viel ausrichten lassen, was würde man mit den gutmüthigen Deutschen und ihrem Kaiserenthusiasmus nicht aufgestellt haben.

Die Reaction aber, welche am geeigneten Orte gegen die Annahme der Kaiserwahl stritt, fürchtete nicht die Republik, sondern das constitutionelle System in Deutschland und in den einzelnen Staaten. Sie und die Demokratie hatten Recht, die Blaßliberalen Unrecht.

War aber auch wirklich einige Gefahr vorhanden; ohne Einsatz kein Gewinn. Friedrich der Große, sagt man, führte Gift im siebenjährigen Kriege bei sich. Ruhmvoller wäre es für die preußische Regierung gewesen, im Kampfe um die deutsche Kaiserkrone unterzugehen, als auf Oesterreichs Forderungen die Etappenstraße in Hessen zu räumen und Holstein von österreichischen Truppen besetzen zu lassen.

Ehe wir die Frage verlassen, führen wir noch eine interessante Mittheilung an, die, aus guten Quellen stammend, uns dennoch überrascht hat. Danach soll der frühere Ministerpräsident, nachherige Bevollmächtigte Preußens in Frankfurt, Camphausen, sowohl in Frankfurt sich gegen die Annahme der Kaiserwahl erklärt, als auch, nach Berlin berufen, dringend davon abgerathen haben.

Welches auch die wahren Motive zur Ablehnung der Kaiserkrone gewesen sein mögen, so hätten sich, bei der damaligen politischen Constellation, von einem einsichtigen Ministerium aus jenem wichtigen Akte doch außerordentliche Vortheile ziehen lassen. Die Wahl erfolgte nicht, wie die des Reichsverwesers, ganz unerwartet. Man konnte das Ereigniß mehrere Monate vorhersehen und erlangte mehrere Wochen vorher durch die bekannte Transaction der Parteien vollständige Gewißheit. Die Zeit traf mit den Siegen der Ungarn zusammen. Was hinderte daran, von Oesterreich ein angemessenes Aequivalent in bindender Form für die Ablehnung der Krone zu verlangen? Damals war der Moment, Zugeständnisse zu fordern, welche man aber verschob, bis Oesterreich mit russischer Hülfe sich noch einmal aufgerafft und wieder hinlängliche Kräfte erlangt hatte, die Seifenblase der preußischen Unionspolitik platzen zu machen.

Die Opposition der zweiten preußischen Kammer zweifelte keinen Augenblick daran, daß die preußische Regierung bei Ablehnung der Kaiserkrone und Auflösung der Kammer sich über die Stellung Preußens in Deutschland und über eine gemeinsame Politik bereits vollständig mit Oesterreich verständigt habe. Es lag zu nahe, daß für Preußen nur zwei betretbare Wege offen standen: entweder die Alliance mit dem deutschen Volke durch die Annahme der Kaiserkrone, oder der offene und rechtzeitige Anschluß an Oesterreich, dessen damalige Schwäche die günstigsten Bedingungen hätte zugestehen müssen. Hat die preußische Regierung keinen Anstand genommen, die Erhebungen in Sachsen und Baden mit seinen Truppen zu erdrücken; so hinderte sie bei ihren Prinzipien auch Nichts daran, schon im April 1849 Oesterreich zunächst die Vermittelung mit Ungarn, und für den Fall dieselbe nicht glückte, materielle Hülfe anzubieten, sei es durch Besetzung der beruhigten Provinzen, oder durch ein starkes Hülfscorps gegen Ungarn. Die Denkschrift der preußischen Regierung vom 11. Februar stellt ganz unumwunden die Möglichkeit auf, daß die preußische Armee nach der zugestandenen Aufnahme ganz Oesterreichs in den deutschen Bund gegen »aufrührerische Ungarn und Italiener zu kämpfen haben werde«.

So sehr die Demokratie sich gegen diese Politik sträubt, so ist sie doch berechtigt, darauf hinzuweisen, daß die preußische Regierung diesen Weg entweder zur rechten Zeit, oder — gar nicht gehen mußte. Hätte Friedrich der Große die Annahme der Kaiserkrone mit der Reichsverfassung für unzulässig erkannt, so würde seine Politik dennoch eine kühne und praktische gewesen sein und jedenfalls dahin geführt haben, daß er nicht nur preußische Hülfe angeboten, sondern die Ueberschreitung der ungarischen Grenze durch russische Truppen für einen Casus belli erklärt hätte. Er würde, noch vor Ablehnung der Kaiserkrone, Armeen in Oberschlesien und an der Weichsel zusammengezogen und sein Schwert bereit gehalten haben, die Waageschale niederzuziehen, in welcher nicht nur Oesterreichs, sondern auch Preußens Stellung zu Deutschland abgewogen wurde! Die Ablehnung der Kaiserkrone hatte die Sympathien Deutschlands verletzt, aber eine energische Politik hätte zugleich die Interessen Preußens und Deutschlands dem Auslande, namentlich Rußland gegenüber, gewahrt und dadurch neue Sympathien hervorgerufen, die dem Muthigen niemals fehlen. Damals war Preußen noch nicht isolirt; England mußte eine antirussische und dennoch conservative Politik nothwendig unterstützen, und Oesterreich befand sich zu jener Zeit gar nicht in der Lage, selbst mit russischer Hülfe einem Angriffe Preußens sich zu exponiren. Dieselbe Politik und die gleichzeitige Annahme der Kaiserkrone würde Europa mit Jubel begrüßt haben.

Wollte man im Ernste von Parität der beiden deutschen Großmächte und von ihrem Berufe, Deutschland neu zu gestalten, sprechen; so ließ sich auch die Berechtigung jeder einzelnen Macht zu dem Verlangen nicht bestreiten, daß sich die andere Macht nicht auf die physische Hülfe des Auslandes, sondern auf die vereinten Kräfte des Inlandes stützen müsse. Mit einem Worte, es stand Preußen vollkommen frei, auf seiner damaligen Höhe nach Erdrückung der Revolution im eigenen Lande zu Oesterreich und Deutschland dieselbe Stellung einzunehmen, welche Rußland statt seiner

occupirt hat; es konnte damals die allgemeinen deutschen Angelegenheiten, statt zu Warschau, Olmütz und Dresden, in Berlin ordnen und jeden Widerspruch Oesterreichs gegen die gerechten Forderungen Preußens thatsächlich entkräften. Die preußische Regierung ist diesen Weg nicht gegangen. Und weshalb nicht? Vielleicht aus Großmuth gegen Oesterreich, welches durch seine geschickten Intriguen die Reichsverfassungssuppe versalzen hatte? Selbst die strengste Moralität verlangt von Staatsmännern nicht die Begünstigung des natürlichen Gegners. Aber Preußen hatte weder eine volksthümliche, noch eine staatsmännische Regierung. Seine Politik war in die Hände der Bureaukratie gefallen, welche wohl im Stande ist, das eigene Volk, die Unterthanen, mit Hülfe der Polizei und der bewaffneten Macht zu bevormunden, aber keineswegs, dem mächtigen Auslande gegenüber die Verhältnisse richtig zu erkennen und einen festen, durchführbaren Plan darauf zu gründen.

Preußen lehnte die Kaiserkrone ab, löste die Volkskammer auf und befolgte eine Politik, welche am besten durch die Behauptung eines Oesterreichers charakterisirt wird, »die preußische Politik leide hauptsächlich an dem einen Fehler, daß sie gar keine Politik sei!«

Eine Regierung, welche sich einfach auf den, in legalem Wege ausgesprochenen Willen des Volkes stützt und die geistigen, wie die materiellen Interessen desselben mit Energie verfolgt, kann die gewiegten Diplomaten und Staatsmänner der alten Schule nicht allein entbehren, sondern muß sie großentheils ferne halten. Begiebt sich die Regierung aber auf den schlüpfrigen Boden der geheimen, diplomatischen Künste ohne die gleichen Waffen zu besitzen; so ist ihre Niederlage unvermeidlich.

In der schwierigsten und entscheidenden Zeit befand sich in Preußen die auswärtige Politik officiell in den Händen einer so unbedeutenden Persönlichkeit, wie Herr v. Schleinitz ist, — in Betreff dessen die ministerielle Schrift: »Von Warschau bis Olmütz« zugesteht, daß Herr v. Radowitz bereits das Ministerium des Auswärtigen geleitet habe, als Herr v. Schleinitz noch Minister war, — daß der Erste wenigstens Theil an den Berathungen des Ministeriums genommen habe. Der Mangel würde theilweise wieder ausgeglichen worden sein, wenn ein anderes, vollkommen befähigtes Mitglied des Ministeriums auch die auswärtigen Angelegenheiten beherrscht hätte. Aber der Ministerpräsident war ein alter, biederer General ohne die entfernteste Vorstellungen von den Aufgaben eines Staatsmannes, noch viel weniger von ihrer Lösung in einer verwickelten Lage. Er übertrug die Lehre vom unbedingten militairischen Gehorsam auch auf seine eigene Stellung. Der Justizminister, bis dahin Mitglied eines Richtercollegiums, hat zwar große Fertigkeit im Octroyiren von Gesetzen, aber unseres Wissens keine staatsmännischen Talente an den Tag gelegt und stand der äußeren Politik jedenfalls zu ferne, um auf dieselbe innerhalb des Ministerraths Einfluß zu üben. Vom Finanzminister konnte man schon eher eine gewisse Mitwirkung fordern. Wenn aber die Leute vom Fach ihn nicht einmal als Geld- und Finanzmann passiren lassen wollen, so kann sein Gewicht als Staatsmann wohl ebensowenig in Anschlag kommen, als das des damaligen geistlichen Ministers, man müßte denn die Gewand-

heit und Geschmeidigkeit, womit dieser seit dem März 1848 den verschiedensten Ministerien anzugehören verstanden hatte, für diplomatisches Talent ansehen. So blieb denn nur der Minister des Innern übrig, welchen man stets und mit Recht als die Seele des Ministeriums bezeichnet hat, was unter den angeführten Verhältnissen allerdings nicht viel sagen will. Heinrich v. Arnim hat die diplomatischen Fähigkeiten des Herrn v. Manteuffel so treffend geschildert, daß wir Nichts hinzuzusetzen haben.

Berücksichtigt man dazu noch den Einfluß der ultra-absolutistischen und der Hofpartei, mit Einschluß des Generals v. Radowitz auf das Ministerium, so wird es vollkommen erklärlich, daß Preußen die außerordentlichen Vortheile seiner damaligen Stellung nicht auszubeuten vermogte. Dennoch war die Unionspolitik von Hause aus so unausführbar, so mit inneren Widersprüchen behaftet, daß die Demokratie sich zu der Ansicht neigte, es sei nur Schein, nichts, als ein Mittel, die Blaßliberalen zu beschwichtigen, und die eigentlichen Absichten der Regierung zu verbergen. Man konnte selbst von der unfähigsten Regierung nicht annehmen, daß dieselbe im Ernste wähnte, sie würde durch freie Zustimmung der deutschen Fürsten erreichen, was dieselben der drohenden Volksbewegung gegenüber verweigert hatten: sich unter Preußen zu stellen. Wenn dies von einer Anzahl der kleinen Staaten auch wirklich geschah, so lag doch auf der flachen Hand, daß nicht nur Oesterreich den heftigsten Widerstand leisten, sondern auch die Königreiche in dem Maibündnisse nur so lange ausharren würden, bis die Wellen der Volksbewegung sich vollends verliefen und preußischer Beistand überflüssig geworden war. Diese Ansicht bestätigte sich sehr schnell durch den Rücktritt Hannovers und Sachsens aus dem Bündniß, und zugleich deutete die Verheimlichung des hannöverschen Vorbehalts, so wie die fortdauernde Schonung Oesterreichs und der Durchmarsch russischer Truppen durch Schlesien ebenfalls darauf hin, daß der ganze Plan nicht ernst gemeint sein könne. Die berühmt und berüchtigt gewordene Solidarität der contrerevolutionairen Interessen, also der Wiederanschluß an Oesterreich und die revolutionaire Grundlage der Unionspolitik standen im schneidendsten Gegensatze zu einander. In keinem Falle ließ sich von der unnatürlichen Verbindung Beider und von der preußischen Initiative, nach den so eben stattgehabten Vorgängen, für die wirkliche Einheit, Freiheit und Macht Deutschlands irgendwie dauernder Vortheil erwarten.

Die Demokratie ist deshalb keinen Augenblick über ihre Stellung zu dieser Frage zweifelhaft gewesen. Während in Betreff der Wahl zur zweiten preußischen Kammer gründliche Erörterungen und förmliche Beschlüsse stattgefunden hatten, welche die einzelnen Provinzen einander mittheilten, so war man in Beziehung auf Erfurt ohne alle Verabredung von selbst einig, in- und außerhalb Preußens. Die Ernennungen zum sogenannten Staatenhause und das octroyirte Reglement gehörten augenscheinlich jener Durchgangsstufe des Absolutismus an, auf welcher derselbe die Formen des Repräsentativsystems noch nicht entbehren zu können meint, die gewählten Körperschaften aber ganz so, wie ernannte Behörden im absoluten Staate betrachtet und als erste Pflicht Gehorsam und Bescheidenheit fordert. Sie sollen Werkzeug, und Nichts, als Werkzeug sein. Dieser echt bureaukratischen

Ansicht entspricht vollkommen die Anspielung des Ministers v. Manteuffel auf die Souverainitätsgelüste des erfurter Parlaments. Es hat niemals zahmere, wohlgezogenere Versammlungen gegeben, als die zu Erfurt und die jetzigen berliner Kammern; das erkennen selbst die österreichischen ministeriellen Organe an, und doch ist damit nicht zu regieren! Gegen die vollkommene Richtigkeit dieser Behauptung läßt sich vom absolutistischen Standpunkte durchaus Nichts erinnern; man muß sich nur darüber wundern, daß eine absolute Regierung jemals an die Möglichkeit gedacht hat, ein Stückchen von ihrem geraden Gegensatze sich anzueignen. Wenn die Zuthat auch noch so klein und in noch so enge Grenzen eingeschlossen ist, so kann ihre widerstrebende Natur doch nie ganz verschwinden, daher niemals als Stütze, sondern stets nur als Hinderniß wirken. Wie ein klein wenig Absolutismus mit dem wirklich constitutionellen System, welches auf dem Willen der Majorität basirt, sich durchaus nicht verträgt, so bleibt ein kleiner Rest von parlamentarischer Wirksamkeit nothwendig immer ein Stein des Anstoßes für den absoluten Willen der Regierung. Der Beharrungszustand tritt erst ein, wenn entweder die Macht der Krone auf Null reducirt, oder wenn das Parlament zur blos berathenden Versammlung herabgedrückt ist.

Sehr bezeichnend für die Stellung des erfurter Parlaments, sagt der Verfasser des preußischen Geschichtsblattes »Von Warschau bis Olmütz«: »Man berief das erfurter Parlament. Die Thatsache einer so imponirenden, so glänzenden Versammlung, die Feierlichkeit einer nationalen Volksvertretung sollte den überzeugendsten Commentar zum preußischen Entwurfe geben. Die Ferngebliebenen sollten durch sie in den Kreis der Unirten gezogen werden. Es mißlang.« Später, die Gegenwart schildernd, setzt er hinzu: »Die Neugier des Publikums wird nicht mehr durch Schaustellungen befriedigt.«

Ungeachtet dieser Enthüllungen lassen die errichteten Verträge und die darauf begründete Einberufung des erfurter Parlaments, so wie der Zusammentritt des Fürstencollegiums keine andere Annahme zu, als daß in der bestimmenden Region, welcher sich das constitutionelle Ministerium unterordnete, die Unionspolitik baarer Ernst gewesen ist, wenn auch nicht ohne Widerspruch von Seiten einzelner Personen. Die Proclamation vom 15. Mai 1849 gestattet keinen Zweifel daran, daß der König persönlich die Union durchgeführt wissen wollte. Damit ist aber noch keineswegs entschieden, ob die Minister in dieser wichtigen Frage sich in voller Uebereinstimmung mit dem Könige befanden und aus eigenem Antriebe jenen Weg einschlugen, oder ob dieselben gegen ihre bessere Ueberzeugung Preußen in eine Sackgasse trieben und so lange auf dieser Bahn fortschritten, bis endlich keine Wahl mehr blieb, als hoffnungsloses Durchschlagen auf Tod und Leben, oder Ergebung auf Gnade und Ungnade. Die Bejahung der letzten Alternative würde die schwerste Beschuldigung sein, welche man überhaupt gegen eine Regierung aussprechen kann. Verrath und Bestechung ständen dagegen noch zurück; denn die wissentliche und systematische Aufopferung des Staates durch eine, als falsch und gefährlich erkannte Politik wäre eine höhere Potenz der Schlechtigkeit, als das gemeine Verbrechen. Zu einem so teuflischen Verfahren waren aber die preußischen

Minister schon deshalb nicht fähig, weil denselben die Energie des Entschlusses und die Consequenz, welche dazu gehören, fehlte. Von diesem Schandflecken ist also unsere Geschichte frei geblieben.

Die andere, zuerst genannte Alternative läßt zwar die Moralität der damaligen Minister unberührt; berücksicht man aber die zögernde und schwankende Art der Ausführung des ursprünglich reinen, romantischen Gedankens, so liegt in der Bejahung der ersten Frage der Vorwurf eines solchen Maßes von politischer Unfähigkeit, Kurzsichtigkeit und Ungeschicklichkeit, daß wir uns auch zu dieser Annahme nicht entschließen können, ungeachtet wir darin mit Heinrich v. Arnim vollkommen einverstanden sind, daß die Minister eine sehr starke Dosis von jenen Eigenschaften besaßen. So viel mußte dem Kurzsichtigsten einleuchten, daß die Union mißglückt war, wenn dieselbe nicht innerhalb weniger Monate zu Stande kam. Man hat aber den Fötus vom Mai 1849 bis zum November 1850 herumgetragen und die ungeborene Frucht für ein lebendes Wesen ausgegeben.

Nach unserer Ansicht findet man den Schlüssel zu dem Benehmen der Minister sehr leicht, wenn man bedenkt, daß die Regierung weder eine staatsmännische im alten Sinne, noch eine volksthümliche, sondern eine bureaukratische, d. h. eine solche war, welche nach Unten mit Willkür herrscht und nach Oben ohne ernsten Widerstand, aber halb widerwillig gehorcht, daher nicht im Stande ist, einen maßgebenden Gedanken in eine ausführbare Form zu bringen, einen festen Plan darauf zu gründen und denselben mit Energie durchzuführen.

Der Persönlichkeit und den Grundsätzen der Männer, aus denen das Ministerium bestand, steht die Idee, welche der Unionspolitik ursprünglich zum Grunde lag, so ferne, daß man an eine geistige Uebereinstimmung mit diesem Plane unmöglich denken kann; eben so wenig war der politische Scharfblick vorhanden, welcher die Aufgabe sofort als eine unlösbare erkennen mußte und jede Betheiligung daran abgelehnt hätte. Das Ministerium ließ sich vielmehr von dem Impulse leiten, welcher von Oben kam und dessen eigentliches Werkzeug Herr v. Radowitz war. Daher wurden auch diesem, als Regierungskommissarius, die officiellen Mittheilungen über die deutsche Politik sowohl in Berlin, als in Erfurt überlassen.

So großes Entzücken die mysteriösen Reden des Herrn v. Radowitz an beiden Orten unter den Gothaern erregten, so fühlte doch jeder Unbefangene leicht heraus, daß Herr v. Radowitz namentlich in Erfurt das Scheitern der Unionspolitik im Auge hatte und sich einen Ausweg offen erhalten wollte, der freilich beinahe mit dem Gedanken eines großen Speculanten zusammenfällt, welcher für den Fall des Mißglückens seiner Pläne in der Banquerouterklärung noch ein Hilfsmittel sucht. General v. Radowitz speculirte nicht auf Deutschland, sondern auf die Ideen des Königs, und der Verfasser der »parlamentarischen Größen« hat Recht, wenn er behauptet, daß die scheinbare Tiefe dieses Charakters Nichts sei, als eine wirkliche Leere, welche, durch Phrasengeklingel geschickt überdeckt, darauf ausgeht, um jeden Preis eine große, politische Rolle zu spielen.

Für die Demokratie war es ohne alles praktische Interesse, ob das Ministerium sich von fremden Impulsen und von den Ereignissen auf

dem politischen Meere treiben ließ, wie ein Schiff ohne Compaß, oder ob die Minister nach ihrer persönlichen Ueberzeugung handelten; ob sie wissentlich täuschten, oder ob sie sich selbst täuschten. Die Thatsache genügte, daß das Staatsschiff wirklich jedes gangbare Fahrwasser verließ und augenscheinlich in die Lage kam, entweder zu scheitern, oder sich von einem mit kräftigen und kundigen Händen gesteuerten Kriegsschiffe in das Schlepptau nehmen und nach einem feindlichen Hafen bugsiren zu lassen.

Niemand kann behaupten, daß die Demokratie erst jetzt die damalige Lage der Sache erkannt habe. Die demokratischen Zeitungen haben schon vom Mai 1849 an ununterbrochen, mit großer Klarheit und Sicherheit dargethan, daß die Unionspolitik eine nicht durchführbare sei, aller geschichtlichen Erfahrung und jeder Kenntniß der entscheidenden Kräfte widerspreche. Der Erfolg hat die Vorhersagungen vollständig gerechtfertigt, ja übertroffen. Die Prophezeihung war in der That sehr leicht, weil sich dieselbe aus einer ganz einfachen Beurtheilung der Verhältnisse von selbst ergab. Ebenso haben die demokratischen Blätter seit dem November 1850 und noch früher wiederholt darauf hingewiesen, daß Preußen nach den begangenen Fehlern einfach zum Bundestage zurückkehren müsse, weil es zu spät sei, etwas Besseres zu erreichen und weil das günstige Stimmenverhältniß im engern Rathe, so wie die Stimmeneinhelligkeit bei Verfassungsfragen im Plenum Schutz gegen Oesterreich gewähre.

Daß die Mittelparteien, namentlich die ertrinkenden Gothaer, nach dem Strohhalme der preußischen Union griffen und dadurch gehindert wurden, an das eine oder an das andere Ufer zu schwimmen, ist leicht zu erklären. Manche früheren Mitglieder des frankfurter Parlaments mochten froh sein, einen Vorwand zu erhalten, sich ihres schriftlichen Versprechens, daß sie an der Reichsverfassung festhalten wollten, für entbunden zu erachten. Die ganze Partei aber fühlte sehr gut, daß sie sich zwischen die Demokratie und den Absolutismus eingeklemmt befinde, aus welcher peinlichen Lage sie die Unionspolitik, jedenfalls für einige Zeit, erlöste und zugleich die Möglichkeit gewährte, nach wie vor mit der preußischen Regierung zu gehen, von welcher allein man nun einmal das Heil erwartete.

Der Verfasser der Schrift: »Die Dresdner Conferenzen« ist offenbar ein echter Gothaer; denn ungeachtet aller Klarheit, mit welcher er die Lage Preußens und die Fehler seiner Politik schlagend nachweist, erklärt er, daß die Union sehr leicht ausführbar gewesen sei, und nennt es einen der »verderblichsten Irrthümer, dem die Bevölkerung Deutschlands schon Raum giebt, als ob Preußen nicht das Ferment der deutschen Zukunft, sondern ein zu vernichtendes Hinderniß sei«. Deshalb wird auch in der Brochüre nirgend die preußische Regierung, sondern immer nur der Minister v. Manteuffel angegriffen und beschuldigt, daß er die deutsche Politik des Generals v. Radowitz mißverstanden und Concessionen, welche dieser, einem außer der Union und nur im völkerrechtlichen Verbande mit derselben stehenden, Oesterreich gemacht, nach dem Aufgeben der Union innerhalb des Bundes beibehalten habe.

Auf ähnliche Vorwürfe in »Vier Wochen auswärtige Politik«, antwortet das ministerielle preußische Geschichtsblatt: »Von Warschau bis

Olmütz«, so lahm und widerspruchsvoll dasselbe sonst auch in seiner Argumentation ist, mit der richtigen Behauptung, daß »der preußische Staat groß und stark genug ist, um von einem Manne nicht getragen, von einem Manne nicht niedergeworfen werden zu können und daß Herr von Radowitz so viel und so wenig Antheil an Preußens Stellung zum Auslande habe, wie Herr von Manteuffel«. Wir setzen hinzu, es steht schlecht um den Staat, der sich obenein noch einen constitutionellen nennt, wenn der Wille und die Fehler eines einzelnen Mannes im Stande sind, über sein Wohl und Wehe zu entscheiden.

Man kann diese Wahrheit den Mittelparteien gar nicht laut genug in die Ohren rufen! Indem sie ihren ohnmächtigen Groll gegen Herrn von Manteuffel ergießen, scheinen sie zu vergessen, daß ihre Abgeordneten in beiden Kammern sitzen, welche jeden Angriff auf die Manteuffel'sche Politik durch die Tagesordnung beseitigt haben, und daß die Presse zwar verfolgt, aber ungeachtet der polizeilichen Ausweisung des Redacteurs der constitutionellen Zeitung doch noch im Stande ist, die Lage des Staates und die Fehler seiner Politik aufzudecken und zur Kenntniß der bestimmenden Region zu bringen. Wo solche Organe noch vorhanden sind, da liegt der Schaden tiefer, als in der Unfähigkeit oder dem bösen Willen einer Person. Wer war stets bereit, jeden Mißgriff, jede Inconsequenz des Ministeriums zu entschuldigen? Wer hat seine Zustimmung zu allen Octroyirungen gegeben? Wer hat geduldet, daß octroyirte Verordnungen durch neue octroyirte Verordnungen verschärft wurden? Wer hat solche Schritte mit der Behauptung noch rechtfertigen wollen, daß es rühmlich von einer Regierung sei, wenn dieselbe eingestehe, daß sie sich geirrt habe und den Fehler verbessern müsse? Als ob der Staat ein physikalisches Laboratorium zur Anstellung lehrreicher Versuche und das Ministerium eine politische Erziehungs- und Fortbildungsanstalt sei.

Die Mittelparteien sind die Basis gewesen, auf welcher die Regierung ihre Experimente angestellt hat; sie waren es, welche dem Absolutismus wieder auf die Beine geholfen haben und sich nun beklagen, daß die Regierung jetzt ihren eigenen Weg gehe. Sie haben die Warnungen der Demokratie eben so verächtlich zurückgewiesen, wie die Regierungen jetzt die ihrigen. Sie und ihre Vertreter tragen an der jetzigen betrübenden und gefahrvollen Lage des Vaterlandes eine fast eben so große Schuld, wie der Novemberminister, dem sie gehuldigt und dessen frühere Maßregeln sie gebilligt haben, obgleich dieselben auf eben den Principien beruhten, welche in Warschau und Ollmütz, in Dresden, in Hessen und Schleswig jetzt ihre Früchte tragen.

Wer den Absolutismus duldet und ihm schmeichelt, so lange derselbe der eigenen Partei zu nützen scheint, der ist am wenigsten berechtigt, ganz außer sich zu gerathen, wenn dasselbe System sich gegen ihn wendet. Herr von Radowitz hat ebensogut Kabinetspolitik getrieben, wie Herr von Manteuffel. Daß der Eine dabei auf etwas Gothaismus speculirte, wäscht ihn von dem Vorwurfe nicht rein, die kostbarste Zeit vergeudet, die Krisis nicht vorhergesehen und, den europäischen Großmächten gegenüber, den Staat in eine Lage gebracht zu haben, aus welcher ohne Niederlage nicht

mehr herauszukommen war. Nicht die Schlacht von Jena hat Preußen 1806 zu Grunde gerichtet, sondern seine Politik von 1805. Jena war nur die verderbliche Krisis in einer viel früher begonenen Krankheit.

Wir gehören wahrlich nicht zu den Advokaten des Herrn von Manteuffel; aber wir können nicht zugeben, daß zu der colossalen Schuld, welche auf seinem Nacken lastet, auch noch die Bürde hinzugefügt werden soll, welche der General von Radowitz zusammengeschleppt hat. Beide haften solidarisch vor dem Richterstuhle der Geschichte, für die Unionspolitik, welche der Eine, ohne Minister zu sein, gebraut, und der Andere, gerne oder ungern »auf die Tafel des Hauses« zu Erfurt gesetzt hat. Das die Cardinalsünde einer Trennung Nord- und Süddeutschlands nicht durchgeführt und Deutschland dem Schicksale Polens nicht unterworfenworden ist, können nur Gothaer beklagen, welchen ihre Doctrin mehr am Herzen liegt, als das Vaterland. Wir ziehen freudig den Bundestag jener heillosen unwiederruflichen Spaltung vor.

Beide Männer haften ferner dafür, daß sie gemeinschaftlich die inneren Angelegenheiten Deutschlands, unter den Augen und unter der Leitung des Kaisers von Rußland im Pallast Laczienky zu Warschau zur Entscheidung brachten und dort schon die vollständige Niederlage erlitten.

Oder kann irgend ein vorurtheilsfreier Mann im Ernste glauben, daß Herr von Radowitz, als er die Instruction für seinen Ministerpräsidenten unterzeichnete, noch an die Aufrechthaltung der Union gedacht habe, deren Anerkennung in den preußischen Propositionen nicht einmal gefordert wurde? Höchst bescheiden verlangte man als sechsten und letzten Punkt nur die Anerkennung des Princips der freien Unirung unter der Bedingung, daß dieselbe mit der Verfassung des Bundes nirgends im Widerspruch stehe.

Oesterreich gestand mit ausdrücklicher Hinweisung auf Artikel XI der Bundesacte das Princip zu, verweigerte aber die Anerkennung der völkerrechtlich bestehenden Union und jeder Action derselben.

Nicht Herr von Manteuffel allein, sondern Herr von Radowitz in erster Linie, als auswärtiger Minister, räumte Oesterreich den Eintritt mit allen seinen außerdeutschen Staaten in den deutschen Bund ein und entsagte der Volksvertretung am Bundestage, obgleich Oesterreich die Parität nicht einmal in Bezug auf die Präsidialfrage zugestand und die Theilung der Executive zwischen beiden Großmächten ablehnte.

Wie der »Dresdner-Conferenzmann«, so schlagenden Thatsachen gegenüber den mitschuldigen General von Radowitz noch in Schutz nehmen und andeuten kann, daß jene weitgreifenden Zugeständnisse immer nur unter der Voraussetzung des Fortbestehens der Union gemacht worden sind, ist nur dann zu begreifen, wenn man das Gothaische Vertrauen in seinem unbegrenzten Umfange und die Sucht kennt, die Unionsmänner und ihre Politik um jeden Preis zu rechtfertigen.

Gesetzt, der General von Radowitz habe wirklich die Ansicht gehabt, dem Fürsten Schwarzenberg und den brennenden Fragen in Hessen und Schleswig gegenüber, durch stillschweigende Vorbehalte und Auslassungen in der warschauer Convention die Unionspolitik zu retten, — wie etwa ein Winkeladvokat bei dem nothgedrungenen Verkaufe einer Sache einige dazugehörenden Nebendinge durch Nichterwähnung derselben im Kaufcon-

trakte dem Eigenthümer zu erhalten sucht; — so würde er zu einem so intrikaten Handel doch wahrlich nicht den Grafen Brandenburg abgesendet haben, dessen offener Charakter ihn dazu unfähig machte, wenn er auch die sonstigen Eigenschaften besessen hätte, um »dem Meister in der Kunst des Machiavel aus der florentinischen Schule« eine wächserne Nase anzusetzen.

So kurzsichtig ist Herr von Radowitz nicht. Er hat sicher nicht übersehen, daß über eine zweifelhafte Interpretation einer, in Warschau abgeschlossenen Convention kein Gerichtshof, sondern der russische Kaiser entscheiden werde.

Es giebt nur eine Erklärung für das Verhalten des Herrn von Radowitz zur Zeit der warschauer Verhandlungen. Er erkannte, daß der von ihm schon in seiner deutschen Kammerrede vorhergesehene Fall der Unausführbarkeit der Union wirklich eingetreten, und daß die preußische Regierung der deutschen Nation gegenüber, nach seiner Ansicht, von der übernommenen Verpflichtung jetzt entbunden sei. Daher gab er die Union auf, suchte durch Anerkennung des Princips der freien Unirung den Rückzug zu verhüllen und beabsichtigte durch große Zugeständnisse gegen Oesterreich, Rußland auf die Seite Preußens zu ziehen, um so aus der isolirten, verzweifelten Lage herauszukommen. Statt aber jene ungeheueren Concessionen an gewisse, unerläßliche Bedingungen zu knüpfen und in diese die Lösung der hessischen und schleswigschen Frage mit einzuschließen, gab er das Kaufgeld weg, ohne in den Besitz der Sache zu kommen.

Als Oesterreich jener Zugeständnisse ungeachtet in der Ausführung seines wohlüberlegten Planes ruhig fortschritt, auf dem hessischen Schachbrett einen Zug nach dem andern that und bei der künstlichen, absichtlichen Steigerung zu erkennen gab, wie es den warschauer Handel verstehe, versäumte der General, den allein noch offenen Weg einzuschlagen, d. h. den unirten Staaten ehrlich zu erklären, daß jetzt nichts Anderes übrig bleibe, als sammt und sonders sofort den Bundestag in Frankfurt zu beschicken, gegen die bisherigen Beschlüsse desselben Protest einzulegen und andere Beschlüsse herbeizuführen, welche die Pläne Oesterreichs paralisirten, die einseitigen Executivmaßregeln in Hessen hemmten und die holsteinsche Frage noch offen ließen. Das wäre eine wirkliche Theilnahme und Mitwirkung bei den Actionen des Gegners, ein Bekämpfen desselben in seinem eigenen Lager gewesen. Auf diesem Wege konnte nicht nur das Princip der freien Unirung, sondern auch die bestehende Union innerhalb des Bundes, auf Grund des Artikels XI der Bundesacte, vorläufig erhalten werden, bis es sich zeigte, daß die Form derselben werthlos und aus freiem Willen, ohne österreichischen Zwang, aufzugeben sei.

Statt dessen rieth Herr von Radowitz nicht zum Kampf mit den Waffen, sondern zu einer Demonstration mit einem bewaffneten Volke.

Mag Herr von Manteuffel mit den Schritten des Generals von Radowitz einverstanden gewesen sein, oder im Innern des Staatsministeriums dagegen gesprochen haben; ihn trifft die Schuld an allen bis hieher begangenen Fehlern mit. Er duldete den Einfluß des Generals, noch ehe

derselbe verantwortlicher Minister war; er gab dessen Eintritt in das Ministerium zu; er vertrat officiell die Unionspolitik; er duldete nicht nur den Zwiespalt innerhalb des Ministeriums, sondern rief ihn selbst hervor in einer Zeit der gefährlichsten Krisis, in welcher vor allen Dingen die Regierung selbst einig sein mußte. Sogar nach dem Austritte des Herrn von Radowitz ließ Herr von Manteuffel in einer solchen Epoche die Ministerkrisis noch fortdauern, ohne durch energischen Entschluß derselben schnell ein Ende zu machen. Er trat in die Fußtapfen seines Rivalen, indem er die Armee, d. h. das Volk mobil machte, ohne zum Widerstande entschlossen zu sein. Wir tadeln den Minister nicht, weil er den Krieg nicht wollte. Die Demokratie ist gerechter, als die ehemalige constitutionelle Aliance des Herrn von Manteuffel. Diese erhob das Kriegsgeschrei; jene rieth offen zum Bundestage und sah ein, daß der Minister gar nicht in der Lage sei, einen Krieg unternehmen zu können. Bei der heutigen Art Krieg zu führen, kann ein Staat von nur 16 Milionen Menschen einer oder mehreren Großmächten auf die Dauer nicht widerstehen, wenn nicht ein überwiegendes Genie an der Spitze steht und das ganze Volk für seine heiligsten Interessen kämpft. Keine von beiden Bedingungen traf zu. Das Volk hätte für die politischen Fehler und das absolute Regiment eines kleinen, bureaukratischen Ministers sich schlagen sollen, um demnächst durch noch einige octroyirte Gesetze, verschärfte Polizei und erhöhte, unrichtig vertheilte Steuern belohnt zu werden. Seien wir aufrichtig: Jedermann, auch die Demokratie fühlte bitter die Kränkungen, welche Preußen widerfuhren; die Faust ballte sich unwillkürlich; aber ein nachhaltiger, kriegerischer Enthusiasmus war doch nicht vorhanden. Das Volk wußte sehr genau und sprach es offen aus, daß es bei diesem Kampfe sich nur darum handele, wem es unbedingt zu gehorchen habe. Die Landwehr stellte sich willig und würde sich tapfer geschlagen haben, wie jeder beleidigte Mensch gern den Schimpf rächt; aber es fehlte das Bewußtsein: ihr kämpft für Alles, was euch theuer ist; ihr wollt um jeden Preis das Ziel erringen, nach welchem ihr stets gestrebt. — Am wenigsten konnte man jene Freudigkeit, welche selbst die Existenz zu opfern bereit ist, bei den Schichten der Gesellschaft allgemein voraussetzen, welche bis dahin das Novemberministerium unterstützt hatten. Ein großer Theil derselben billigte nur deshalb jeden Schritt der Regierung, weil er von derselben unbedingt die Herstellung der Ruhe und Ordnung, so wie Belebung des Verkehrs erwartete. Krieg ist ebensowenig der Weg zu diesem Ziele, als jene Tendenzpolitik, welche der Revolution direkt in die Hände arbeitet, indem sie die Unzufriedenheit allgemein verbreitet und fortdauenrd steigert. Daher der Abfall dieser Klassen vom Ministerium Manteuffel. Dasselbe konnte sich auf einen Krieg nicht einlassen. welcher nur in der Verbindung mit der Demokratie Aussicht auf Erfolg hatte.

Herrn von Manteuffel blieb daher keine andere Wahl, als der Friede um jeden Preis oder — sein definitiver Rücktritt; und dieser scheint nicht zu seinen Lieblingsneigungen zu gehören!

Die Demokratie beklagt die traurige Rolle, welche Preußen spielt; aber sie ist zufrieden, daß kein Blut vergossen worden ist in dem Kampfe

zwischen dem preußischen und österreichischen Absolutismus. Der Uebermuth des Letzteren wird seine Rächer finden, und je weiter die kaiserliche Diplomatie ihre Hand ausstreckt, je gründlicher sie die Revolution in Europa auszurotten gedenkt, desto furchtbarer wird der Sturz sein! Schon deshalb konnte die Demokratie nicht in die constitutionelle Kriegstrompete stoßen, weil jener einfache, und unter den obwaltenden Umständen beste Ausweg, die Rückkehr zum Bundestage, ganz nahe lag. Es wurde offen darauf hingewiesen und vor freien Conferenzen gewarnt, nach denen man schon in Warschau sehr unvorsichtiger Weise gestrebt hatte.

Nicht die Friedenspolitik wird diesem Ministerium zum Vorwurfe gemacht, sondern die Gesticulation, mit welcher dasselbe an den Degen griff, während es zugleich Hamburg und Rastatt bis auf den letzten Mann räumte, welche man wenigstens symbolisch besetzt behalten mußte; ferner die Verschmähung des Bundestages, und die Reise nach Olmütz, wie man sagt, ohne Einladung, ohne Zusicherung der Annahme, ja in demselben Augenblicke, als der österreichische Gesandte sich herausnahm, die Räumung der Etappenstraße in Hessen binnen vierundzwanzig Stunden zu verlangen; die Erregung von Hoffnungen auf Abwendung der bairischen Execution in diesem unglücklichen Lande, der Anschein der Vermittlerrolle, und die vollständige Preisgabe; die commissarische Theilnahme an der Ausführung von Maßregeln, welche der Bund ohne Preußen beschlossen hatte, und die Annahme einer vollkommen unwirksamen Stellung von Seiten des preußischen Commissars; die Zusage eines andern preußischen Bevollmächtigten in Kiel, daß die Executionstruppen für den Fall der Unterwerfung nicht einrücken würden, und die Besetzung Holsteins durch österreichische und preußische Truppen; die unerhörtesten Concessionen gegen Oesterreich in Olmütz und Dresden, ohne irgend ein nennenswerthes Aequivalent und die Abstoßung der kleinen Staaten, der treuesten Verbündeten Preußens; vor Allem aber die plan- und energielose Politik seit dem Dezember 1848, welche Preußen in diese völlig isolirte, verzweifelte Lage brachte.

Wir könnten dieses Register noch stark vermehren; aber wir schreiben keine Geschichte der preußischen Niederlagen und jener unbegreiflichen Verblendung, welche der Revolution zu entrinnen hofft, indem sie dem herrschsüchtigen Feinde sich auf Gnade und Ungnade ergiebt. Die Thatsachen sprechen so laut, daß wir uns damit begnügen, nur noch einige Grundanschauungen hervorzuheben, welche theils die Regierung kund gab, theils in officiösen Schriften enthalten sind. Dazu rechnen wir das schon angeführte preußische Geschichtsblatt »von Warschau bis Olmütz«, und die Denkschrift vom 11. Februar, welche als solche zwar nicht anerkannt ist, deren Existenz aber, welchen Gebrauch man auch davon gemacht hat, nicht bestritten werden kann.

Beide Schriften nehmen genau denselben Standpunkt ein, ergänzen und erklären einander. Daß sie in officiellen Regionen entstanden sind, beweist ihr Inhalt unwiderleglich.

Der Grundgedanke in Beiden ist — eine Tendenz: die vollständige Eintracht zwischen Preußen und Oesterreich zum Zweck der gemeinschaftlichen Niederhaltung der Revolution.

Nach der Denkschrift ist die Revolution in ganz Europa solidarisch verbunden; sie rechnet auf die Zwietracht ihrer Gegner, und in Deutschland darauf, daß die schwankenden, provisorischen Zustände die Regierungen an durchgreifenden Reformen verhindern, wodurch die materielle Lage der Unterthanen noch verschlimmert und die Zahl der Unzufriedenen noch vermehrt werde. Ihren Sitz hat die Revolution nicht in Straßencravallen und Verschwörungen, sondern in den gebildeten Ständen, bei welchen Mangel an Religiösität, Verwerfung jeder Autorität und der Wahn vorherrscht, das Uebel durch Staatsformen beseitigen zu können. Das Geschichtsblatt setzt hinzu: »Ein Kriegszustand der Geister gegen einander lastet seit Decennien auf dem Vaterlande«.

Und diese Revolution soll durch die Eintracht zwischen Preußen und Oesterreich »nicht vernichtet und zerstäubt«, sondern verarbeitet werden, wie man das Feuer, den Waldstrom, überhaupt die Macht der Elemente zum Heil und Nutzen der Menschheit umschafft.

Aber wie weit hat jene Eintracht sich zu erstrecken? »Es darf Nichts den materiellen Fragen, den industriellen und commerziellen Interessen präjudicirt werden. Diese Fragen, welche überhaupt von dem Gebiete der Bundesgesetzgebung und Bundesgewalt auf dasjenige des freien Vertrages zu überweisen sind, werden ihrem eigentlichen Wesen nach der Zukunft vorbehalten bleiben.« — So die Denkschrift.

»Die Rebellion«, sagt das Geschichtsblatt, »kann allein mit Kanonen niedergeworfen werden; die Revolution kann nur durch sich selbst bezwungen werden«; und: »die Politik der Eifersucht und der sogenannte Beruf des Eroberns ist abgestorben. Expeditionen anderer Art sind nothwendig, nicht mit dem Schwerte, aber mit Gesetzen«.

Also die in Europa solidarisch verbundene Revolution, welche die gebildeten Stände durchdringt und die Geister seit Decennien in einen Kriegszustand versetzt, wird als Naturkraft anerkannt, ist unzerstörbar, kann nicht mit Kanonen bezwungen werden; aber Gesetze, welche die beiden einigen Großmächte von Oben herab geben, sollen diese Revolution zum Heile und Nutzen der Menschheit umschaffen und verarbeiten; Gesetze sollen die Religiösität wieder beleben und den Menschen den Wahn benehmen, daß ihr Wohl von den Staatsformen abhängig sei. Und diese schwierige legislatorische Operation bedarf nicht einmal der sofortigen Pflege der materiellen und industriellen Interessen, welche ihrem eigentlichen Wesen nach der Zukunft und freien Vertägen vorbehalten bleiben.

Da haben wir das probate Recept des echten Bureaukraten, welcher die Diagnose der Krankheit unserer Zeit klar vor Augen zu haben glaubt, während er doch nur einige Symptome erkannt hat. Er zweifelt noch nicht an seinem Heilmittel, bei dessen fortwährender Anwendung das Uebel unter seinen Händen enstanden ist. Nur mit Mühe ist der Patient wieder in das Krankenzimmer eingesperrt worden, und jetzt soll er dieselbe Medicin schlucken, die ihn allerdings für immer beruhigen, oder zur Raserei bringen wird.

Erkennt Ihr ewig Blinden denn noch nicht, um was die Geister kämpfen, was die Zeit gebähren will? Die Bevormundung will die

mündig gewordene Menschheit abschütteln; um die Selbstbestimmung und die Selbstregierung wird gekämpft; auf dem Boden der politischen Freiheit sollen friedlich die socialen Leiden heilen. Was Ihr auch thut, gut oder schlecht gemeint, — es fruchtet Nichts, weil Ihr es thut. Das Volk will keine Geschenke, keine octroyirten Wohlthaten; das Volk will sein Recht! Die Kinder sind groß geworden; laßt sie gewähren, und sie werden Euch gerne Euer Altentheil gönnen. Aber Ihr habt dreiunddreißig Jahre hindurch die versprochene politische Freiheit versagt und dadurch die politische Revolution hervorgerufen. Ihr werdet die Schäden der Gesellschaft mit Gesetzen bepflastern und die sociale Revolution erzeugen.

Wir haben schon auf eine Lücke in der Basis des ganzen Heilverfahrens, in der gerühmten Eintracht hingewiesen: auf die Ausschließung der materiellen, industriellen und commerciellen Interessen. Das zweite Loch liegt auf der Hand: es ist der Anspruch auf die Parität.

»Was auch geschieht«, — erwähnt die Denkschrift, — »es muß aus dem gemeinsamen, freien Entschlusse beider Mächte hervorgehen, und hierin muß eine wirkliche Parität mit Oesterreich gesucht werden, für welche, — sobald sie nur der Sache und dem Wesen nach vorhanden ist, — auch eine Form sich bald finden wird.«

Auch das Geschichtsblatt spricht denselben Gedanken aus, indem es, von den Warschauer Verhandlungen redend, sich dahin äußert:

»Man war nicht einverstanden in der Gleichstellung des Präsidiums, also in der Frage der formellen Parität. Offenbar die wichtigste Frage, weil sie den wahren Inhalt aller Eifersucht zwischen den Großmächten bildet; weil es Preußens Bestreben immer gewesen und geblieben ist, zuerst die faktische Parität zu erringen, und dann diese faktische Parität in die geeignete Form zu kleiden.« Ferner am andern Ort: »Preußen wird die Parität, die ihm gebührt, erreichen, — schon deshalb, weil es sie erreichen muß.«

Aber in diesen Worten ist auch schon der Widerspruch zugestanden, welcher zwischen der Parität und der Eintracht mit Oesterreich unwiderruflich liegt. Schon vorher deckt das Geschichtsblatt die, von seinem Standpunkte ganz ungenügende Begründung jenes Anspruches unwillkürlich dadurch auf, daß es in Bezug auf die kleineren deutschen Staaten behauptet: »Es schägt immer zum endlichen Unheile aus, wenn man sich mit höheren, rechtlichen Ansprüchen begabt sieht, als man faktische Kraft hat auszuführen.« Sehr unvorsichtig setzt es hinzu: »Es sind die unsittlichen und perfiden Mittel, die zuweilen zum augenblicklichen Erfolg, zuletzt zum sicheren Verderben führen.«

Hat ein Staat von 16 Millionen Einwohnern dieselbe faktische Kraft, wie ein anderer von beinahe 40 Millionen? Steht Baiern in Hinsicht seiner materiellen Mittel in einem andern Verhältniß zu Preußen, wie Preußen zu Oesterreich? Worauf soll sich die Gleichstellung gründen, wenn Preußen genau von denselben Grundsätzen ausgeht, dieselben Regierungsprinzipien befolgt, wie Oesterreich? Und doch ist die Parität die Voraussetzung der gepriesenen Eintracht. Oder verlangt man vielleicht, daß Oester-

mich sich den preußischen Maximen bequeme? Von einer Parität mit Oesterreich kann überall nur die Reden sein, wenn die Sympathien Deutschlands Preußen emportragen und nicht auf Oesterreichs Seite stehen; wenn die materiellen Kräfte Deutschlands Preußen unterstützen und nicht Oesterreich. Der Verfasser der Denkschrift hat wohl übersehen, daß Gemeinsamkeit und Freiheit der Entschlüsse zweier Staaten von ganz verschiedener Zusammensetzung, ganz verschiedener Geschichte und ganz verschiedenen, natürlichen Interessen auf die Dauer eine völlig widersinnige Voraussetzung ist.

Hören wir, wie die österreichische Correspondenz, welche, wie man sagt, das Organ des Fürsten von Schwarzenberg ist, den Anspruch auf Parität beurtheilt:

»Das Bedürfniß der Einigung ist dringend erkannt worden, und die Mahnrufe von Innen und Außen werden immer ernstlicher. Ist dieses Gefühl der Nothwendigkeit nicht mächtig genug, um alle Hindernisse überwinden zu machen? Ist Euch die Erkenntniß des gemeinsamen Bedürfnisses nur dazu geworden, um immer die Erwartung anzufachen, es werde Oesterreich dieses Bedürfniß am brennendsten empfinden, und das Maß seiner Opfer und seiner Nachgiebigkeit steigern?«

»So fragen wir mit Recht die spezifisch preußische Partei, die das Glück gehabt hat, zweier Worte sich zu bemächtigen und sich daran zu klammern: Präsidium und Parität.«

»In diese zwei Worte drängt sich die Rivalität eines aufstrebenden Staates zusammen, dessen Grenzen nicht abgeschlossen sind, dessen Bedeutung in seinem Einflusse und dessen Zukunft in Plänen gesucht wird, die über seine rechtliche und faktische Machtstellung hinausgehen.«

»Wird diese Rivalität aufhören durch irgend eine Concession; werden solche Wünsche und Ansprüche verstummen durch irgend ein Opfer? Nein. Warum also mit Concessionen beginnen und die eigene Kraft schwächen? Stehen wir im Nachtheile; haben wir Niederlagen erlitten; haben wir uns unserer hohen Stellung unwürdig erwiesen? Nein!«

Das ist die Eintracht und die Parität zwischen Oesterreich und Preußen. Wendet sich die ministerielle Lithographie nicht gegen die preußische Regierung, sondern gegen die spezifisch preußische Partei, so scheint man in Wien anzunehmen, daß unser Ministerium, selbst bei dieser letzten, inländischen Stütze, auf Schwierigkeiten stoße und daß der dresdener Conferenzmann sich übereilt hat, wenn er behauptete: »Wir haben gesehen, eine wie große Partei Oesterreich als Repräsentant absolutistischer Ideen in Preußen selbst besitzt; wie die Tendenzpolitik in gewissen Kreisen die Liebe zum Vaterlande und das alte preußische Ehrgefühl niederzudrücken vermag.«

Das Benehmen der specifisch-preußischen Patrioten bei den Kammerverhandlungen über die Politik des Ministeriums Manteuffel und die Sprache in den Journalen jener Partei geben hinlängliche Veranlassung zu dem Verdachte, daß ihr der Sieg des Absolutismus selbst um den Preis des Unterganges Preußens nicht zu theuer erkauft sei.

Die Conservativen sprechen seit jener Zeit von den Schwarzgelben in Preußen. Diese Umfärbung der früheren Schwarzweißen zeigt sich in-

dessen in einem milderen Lichte, wenn man zu ihrer Ehrenrettung annimmt, daß sie ernstlich an das Zugeständniß wirklicher Parität von Seiten Oesterreichs geglaubt haben. Es ist immer noch ehrenvoller, ein Mal politisch kurzsichtig und urtheilsschwach gewesen zu sein, als wissentlich zum tiefen Falle des eigenen Landes mitgewirkt zu haben. Das Gelb scheint wirklich wieder zu Weiß auszublassen, seitdem Jedem klar wird, daß es nicht auf die Parität, sondern auf die Unterwerfung Preußens abgesehen ist.

Sehr bezeichnend für die preußische Politik ist die Art und Weise, wie in der Denkschrift der Eintritt der sämmtlichen österreichischen Staaten in den deutschen Bund motivirt wird: »Das österreichische Cabinet wird hierbei von der richtigen Erkenntniß geleitet, daß es nur durch die Bildung dieses Einheitsstaates möglich sein wird, auf die Dauer die Revolution in seinen Staaten zu bekämpfen. Daß das Letztere erreicht wird, kann Preußen gewiß nur wünschenswerth sein, und die Möglichkeit, daß es selbst gegen aufrührerische Ungarn und Italiener kämpfen müßte, böte in normalen Zeiten keinen Grund zur Besorgniß und würde auch eintreten können, ohne die Aufnahme des Gesammtstaates in den deutschen Bund, während in bedenklichen Zeiten ohnehin diese Hülfe unter allen Umständen unterbleiben würde und wird.«

Also in normalen Zeiten, während welcher entweder keine Hülfe nothwendig und Oesterreich für sich allein Kraft genug besitzt, ist Preußen zu interveniren bereit; in bedenklichen Zeiten aber würde und wird jene Hülfe unter allen Umständen unterbleiben, obgleich Preußen dazu verpflichtet wäre, sobald es den Beitritt der Lombardei, Ungarns u. s. w. zum Bunde genehmigt hat.

Wir stellen dieser merkwürdigen Entschuldigung einer preußischen Concession eine zweite an die Seite:

Nach der Denkschrift »wird es nicht die Sache Preußens sein, die vom Auslande erhobenen Bedenken gegen den Eintritt der Gesammtmonarchie Oesterreichs in den deutschen Bund zu widerlegen.« — »Preußen wird sich diesen Einwendungen gegenüber mit vorsichtiger Zurückhaltung zu benehmen und sich auf die Erklärung zu beschränken haben, daß jener Anspruch ein österreichischer, daher auch von Oesterreich zu begründen und in seinen Folgen, gegenüber den deutschen, wie den europäischen Staaten, von ihm zu vertreten sei.«

Nicht minder charakteristisch ist die Rechtfertigung einer anderen preußischen Concession.

In Bezug auf den, mit preußischer Zustimmung erfolgten Marsch der österreichischen Truppen an die Nord- und Ostsee, nach Hamburg, Schleswig und Lübeck sagt die Denkschrift:

»Mag auch der Gedanke, durch diesen Zug zu imponiren, dem österreichischen Cabinet nicht fremd gewesen sein, so darf doch nicht vergessen werden, daß einerseits Preußen im Hinblick auf frühere Vorgänge die Initiative nicht gut ergreifen konnte, und daher jene Fehde nur durch Oesterreichs Einschreiten zu beendigen war, und daß andererseits Oesterreich, was es in dem einen Augenblick hierdurch an Ansehen gewinnen möchte, es im anderen Augenblicke durch den Argwohn, den es auf sich

labet, und durch die Antipathie, die es hervorruft, reichlich wieder verlieren müßte.«

Sollen diese Darstellungen diplomatische sein? Im gewöhnlichen Leben bezeichnet man ein Verfahren, welches zur Eintracht ermahnt und zugleich auf das geschmälerte Ansehen des anderen Theils, auf die Antipathien, welche derselbe hoffentlich erregen wird, speculirt, mit Ausdrücken, welche anzuwenden uns hier nicht gestattet ist. Aber auch jene Kunst, seine Gedanken durch die Sprache zu verstecken, scheint die preußische Diplomatie noch nicht gelernt zu haben. Sie hat dringende Veranlassung, die Denkschrift zu desavouiren; sie hat dieselbe vielleicht nur als diplomatisches Exercitium geschrieben und in der geheimen Hofbuchdruckerei drucken lassen: sonst könnte Fürst Schwarzenberg für die Eintracht leicht materielle Garantien fordern, etwa wie Napoleon, der mehr Werth auf die Besetzung einiger Festungen, als auf Freundschaftsversicherungen legte. Fürst Schwarzenberg steht nicht auf gleicher Stufe mit den Theilnehmern am Maibündnisse, welche Preußen gegenüber einige unangenehme Erfahrungen gemacht haben.

Wer der diplomatischen Uebungen noch bedarf, plaudert auch noch gerne aus der Schule. Die Denkschrift erläutert, wie dringend es sei, daß ein festes und ganzes Deutschland zu Stande komme, zumal im Hinblick auf Frankreich, in dem sich Dinge vorbereiten, welche ein entschiedenes und festes Auftreten Deutschlands nach dieser Seite hin bald zur dringenden Nothwendigkeit machen könnten! —

Daß Preußen in seiner jetzigen Lage zu entschiedenem und festem Auftreten sich allerdings nicht eigene, wird Jedermann zugestehen. Selbst die Denkschrift macht kein Hehl daraus, »daß Rußland durch unglückliche Verwicklungen zu einer drohenden Stellung gegen Preußen bestimmt wurde, wie sie den Wünschen Sr. Majestät des Kaisers äußerst schmerzlich sein mußte,« und daß »Preußen zu England in eine peinliche Differenz wegen der schleswig-holsteinischen Angelegenheit gerathen war«.

Berücksichtigt man dazu noch die, sehr zu beklagenden Meinungsverschiedenheiten mit Oesterreich, so springt in die Augen, bis zu welchem Grade von Isolirung es die preußische Politik gebracht hatte. Denkschrift und Geschichtsblatt verlieren daher auch kein Wort darüber, daß Preußen die Volksvertretung am Bundestage nicht blos Oesterreich gegenüber hatte fallen lassen, sondern daß es in Dresden sich selbst entschieden dagegen erklärte.

Die Vertheidiger der ministeriellen Politik scheinen zu vergessen, daß der König von Preußen die Proklamation vom 15. Mai 1849 unter Verantwortlichkeit seiner Minister zu einer Zeit erlassen hat, als kein äußerer Zwang zur Entschuldigung gereichte, sondern Preußen völlig frei und vom Auslande geachtet in ganzer Kraft dastand. Ist das Gedächtniß des Herrn von Manteuffel, der doch sonst vom Ministertische in der Kammer allerlei Geschichten von rothen Schärpen, Handgranaten u. s. w. zu erzählen und sogar Göthische Gedichte zu recitiren weiß, so kurz für ein verpfändetes Königliches Wort?

Dieser Zerstreutheit gegenüber kommt es nicht in Betracht, daß die Denkschrift sich ganz unverholen zur freihändlerischen Gesetzgebung von

1808 und 1818 bekennt und den bei weitem größten Theil der alten Provinzen nicht einem »kleinen Theile des Rheinlandes« opfern will, während die schutzzöllnerischen Vorschläge des Handelministers nur an dem Widerspruche Braunschweigs scheiterten.

Wir können über den sonstigen Inhalt zweier Urkunden bureaukratischer Weisheit hinweggehen, welche zwar nicht als Staatsschriften publicirt sind, aber doch einen tiefen Blick in unsere nächste Zukunft gestatten. Die Verfasser haben übersehen, daß sie nicht zum beschränkten Unterthanenverstande sprechen, um diesem die Nützlichkeit der getroffenen Maßregeln unwidersprechlich darzuthun; sondern daß die Achtung oder Nichtachtung, so wie die Maßregeln fremder Regierungen theilweise von solchen Kundgebungen abhängen, welche die eigene Schwäche offenlegen. Scheut man sich nicht, wie das Geschichtsblatt zu behaupten: »Olmütz hat den Frieden, die Eintracht und das Recht in Deutschland hergestellt,« sieht man also selbst jene Olmützer Schritte noch für kein Zugeständniß, nicht für die alleräußerste Grenze an; — so giebt man Oesterreich neue Waffen in die Hände, zum zweiten Theile des Schwarzenbergischen Ausspruchs zu schreiten:..... et puis la demolir.

»Gonfler la Prusse« fürchtet wohl jetzt Herr von Manteuffel selbst nicht mehr.

Wir haben hier in Preußens auswärtiger Politik dieselbe Tendenz wiedergefunden, welche auch für die innere Politik maßgebend gewesen ist. Man glaubt und ist stolz dadauf, den Brand, welcher im März 1848 entstanden war, im November 1848 gelöscht zu haben und möchte nun dieselbe »Feuerlöschordnung«, welche man schon dem erfurter Parlament empfahl, überall und um jeden Preis eingeführt sehen. Die Regierung fühlt, daß sie es mit einer Elementarkraft zu thun hat, und wenn sie auch die Möglichkeit anerkennt, das Feuer nützlich zu verwenden, so will sie doch dasselbe vor allen Dingen gründlich und allenthalben ausgelöscht wissen.

Es ist ihr dabei entgangen, daß die Märzeruption im November schon im Verlöschen begriffen war und daß sie Wasser in einen, kaum noch rauchenden Krater gegossen hat. Aber man möchte denselben gerne zumauern und jeden Riß, aus welchem hin und wieder noch Rauch hervordringt, im In- und Auslande mit Preßgesetzen, Belagerungszuständen, polizeilicher Aufsicht, Staatsgerichtshöfen u. s. w. verstopfen.

Herr von Manteuffel fürchtet sich nicht vor demokratischen Umtrieben; aber es scheint ihm doch sicherer, sich davor zu schützen und er verschmäht es nicht, seine Gesetzentwürfe in den Kammern durch Mittheilung von allerlei polizeilichen Entdeckungen, die später vor den Gerichten nicht recht Stich halten wollten, zu motiviren. Das Ministerium weist warnend auf jenes »unglückliche Land hin« und tritt dennoch genau in die Fußtapfen der verschiedenen französischen Regierungen, welche in Präventivgesetzen und der stärksten polizeilich-bureaukratischen Centralisation das Arcanum gegen die Revolutionskrankheit zu finden glaubten, aber gerade dadurch das Uebel chronisch gemacht haben.

Der Herr Kriegsminister belehrt uns in der constitutionellen Kammer, daß Preußen ein Militairstaat sei, während Herr von Gerlach

Alles aufbietet, die Ueberreste des christlichen Staates zu conserviren, und es in der That dahin gebracht hat, daß auf Grund der constitutionellen Verfassung ein unverantwortlicher Kirchenrath, selbstständig und unabhängig von dem verantwortlichen Ministerium, die Angelegenheiten der Kirche in oberster Instanz leitet und beaufsichtigt, und daß die Contrasignatur Königlicher Befehle in dieser wichtigen Lebenssphäre nicht erforderlich erachtet wird.

Wenn die Denkschrift Recht hat, daß das Wohl der Menschen nicht von der Staatsform abhängt, so wird es auch nicht darauf ankommen, daß wir zur Zeit in einem absolut-constitutionell-christlichen Polizei- und Militairstaat zu leben scheinen.

Wir spotten nicht; es ist bitterer Ernst, daß wir uns in den verworrendsten, unhaltbarsten Zuständen befinden. Die Regierung selbst fühlt das Bedenkliche ihrer Lage. Das sicherste Anzeichen dafür, und zugleich das verkehrteste Mittel zur Wiederbefestigung ist die weitgreifende Verfolgung der politischen Gegner, mag dieselbe sich in die Formen des Criminalprozesses oder der Disciplinargewalt kleiden, sich in der Zurücksetzung humaner Beamten oder in der Beförderung Extrem-Gesinnter, in der Begünstigung oder in der polizeilichen Beschränkung von Privatpersonen, oder sonst wie kund geben.

Wird schon bei der Bestrafung gemeiner Verbrechen die Abschreckungstheorie dem sittlichen Prinzipe nicht entsprechend und für erfolglos gehalten; so hat die Geschichte aller Zeiten und aller Länder auf das schlagendste dargethan, daß die schreckhaftesten und martervollsten Todesstrafen niemals von Handlungen zurückgehalten haben, welche in religiösen oder politischen Ueberzeugungen ihren Grund haben. Die Strenge des Gesetzes ruft dort, wo sie ein sittlich reines Bewußtsein findet, nichts Anderes, als das Märtyrerthum hervor.

Die politische Klugheit gebietet also möglichste Schonung des Gegners, jedenfalls Milde nach errungenem Siege. Schon die straffe Anwendung des Gesetzes gegen den überwundenen Feind, der Nichtgebrauch des Begnadigungsrechtes, des schönsten Vorrechtes der Krone, macht der Rache verdächtig, erzeugt Erbitterung und gebiert den dämonischen Vorsatz der Wiedervergeltung. Werden endlich die Grenzen des Gesetzes überschritten, giebt die siegende Regierung neue Gesetze für politische Verfolgungen, oder wendet sie irgend ein Mittel an, sich der Strenge des Richters zu versichern; so reizt sie nicht allein die feindlichen Parteien, sie verletzt auch das Rechtsgefühl aller Unbefangenen, ja auch das eines großen Theiles ihrer Anhänger; sie schafft sich neue, gefährliche Gegner.

In keinem Lande hat die Staatsgewalt ihre politischen Feinde mit größerer Härte verfolgt, wie in England, und nirgends ist die politische Freiheit früher und kräftiger emporgeblüht, als dort.

Hat die preußische Regierung jene goldene Regel politischer Klugheit immer befolgt? Ist nach dem Novembersiege überall ohne Härte und Strenge verfahren? Wurde die Grenze genau inne gehalten, welche die alten Gesetze des absoluten Staates vorschrieben? Wir wünschten, daß wir diese peinlichen Fragen mit voller Ueberzeugung bejahen könnten. Unserem Herzen stehen die Leiden politischer Opfer näher, als unserem Verstande jene Vor-

theile, welche der Sache der Demokratie aus den Fehlern des Ministeriums erwachsen.

Wir mögen nicht den Verdacht erregen, daß wir durch Aufzählung und Beleuchtung einer langen Reihe gerichtlicher und disciplinarischer Verfolgungen die Unzufriedenheit zu steigern beabsichtigen. Indem wir aber die Bejahung der erhobenen Fragen ablehnen, sind wir schuldig, mindestens an einem eclatanten Falle nachzuweisen, ob unsere Weigerung begründet ist. Und weil gerade dieser Fall tief in unser Innerstes eingeschnitten und jeden Nerv erschüttert hat, so wollen wir dem Thatsächlichen nur das unentbehrlichste Raisonnement hinzufügen und einfach referiren.

Gottfried Kinkel, ehedem Professor an der Universität zu Bonn, einer unserer begabtesten und gemüthvollsten Dichter, eine schwärmerische, durch und durch edle Natur, war Abgeordneter in der, am 27. April 1849 aufgelösten zweiten Kammer. Er nahm Theil an dem Aufstande in Baden, wurde, mit den Waffen in der Hand, gefangen und vor ein preußisches Kriegsgericht gestellt. Das Urtheil lautete nach der öffentlichen Bekanntmachung des Generals v. Hirschfeld:

»Der ehemalige Professor und Wehrmann in den Freischaaren, Joh. Gottfr. Kinkel aus Bonn wurde, weil er unter den badischen Insurgenten mit den Waffen in der Hand gegen preußische Truppen gefochten, durch das zu Rastatt angeordnete Kriegsgericht zu dem Verluste der preußischen Nationalcocarde und, statt zur Todesstrafe, nur zur lebenswierigen Festungsstrafe verurtheilt. Zur Prüfung der Gesetzlichkeit wurde dies Urtel von mir dem Königl. General-Auditoriate und von demselben als ungesetzlich Sr. Majestät dem Könige zur Aufhebung überreicht. Allerhöchstdieselben haben jedoch aus Gnaden die Bestätigung des Erkenntnisses mit der Maßgabe zu befehlen geruht, daß der ꝛc. Kinkel die zuerkannte Festungsstrafe in einer Civilanstalt verbüße. Diesem allerhöchsten Befehle gemäß ist von mir das kriegsrechtliche Erkenntniß dahin bestätigt: daß der ꝛc. Kinkel wegen Kriegsverraths mit dem Verluste der preußischen Nationalcocarde und mit lebenswieriger, in einer Civilstrafanstalt zu verbüßenden **Festungsstrafe** zu bestrafen, und zum Vollzug des Erkenntnisses die Abführung des Verurtheilten nach dem Zuchthause angeordnet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.«

Hauptquartier Freiburg, den 30. September 1849.

Der commandirende General des 1. Armeecorps der Königl. preußischen Operationsarmee am Rhein.
v. Hirschfeld.

Das durch Allerhöchste Ordre vom 3. April 1845 eingeführte Strafgesetzbuch für das Heer (Gesetzsammlung von 1845 Nr. 17, Pag. 287 bis 390) classificirt im Theil 1, Abschnitt 1 die militairischen Strafen wie folgt:

I. Todesstrafe (durch Erschießen).

II. Baugefangenschaft (statt deren auch Zuchthausstrafe eintreten kann. §. 4).

III. **Festungsstrafe** (durch Einstellung in eine Militairstrafabtheilung).

IV. Festungsarrest (gegen Officiere und Portepée-Fähnriche).

V. Arreststrafen.

§. 167. Die Bestätigung darf nicht erfolgen, wenn das Erkenntniß in dem Gutachten oder von dem bestätigenden Befehlshaber für ungesetzlich erachtet wird. Vielmehr ist ein solches Erkenntniß zur Prüfung der, gegen die Gesetzmäßigkeit erhobenen Bedenken mit den Acten und dem Gutachten dem General-Auditoriate zu übersenden.

§. 169. Wird dagegen das Erkenntniß vom General-Auditoriate als gesetzwidrig zur Aufhebung geeignet befunden, so ist dasselbe unmittelbar dem Könige zur Entscheidung darüber zu überreichen, ob das Erkenntniß aufzuheben oder anderweit in der Sache zu erkennen sei.

§. 170. Erfolgt die Aufhebung des Erkenntnisses, so dürfen zu dem alsdann anzuordnenden Spruchgericht die Personen, welche bei Abfassung des Erkenntnisses mitgewirkt haben, nicht zugezogen werden.

§. 173. Das Erkenntniß darf bei der Bestätigung nicht geschärft werden, weder durch Erhöhung des Strafmaßes, oder der Strafart, noch durch Hinzufügung nicht erkannter Strafbestimmungen.

Kinkel ist mit den Waffen in der Hand gefangen genommen und von einem preußischen Kriegsgericht wegen Kriegsverraths gegen preußische Truppen, also ohne Zweifel nach den preußischen Kriegsgesetzen verurtheilt worden. Daß der Buchstabe derselben die Todesstrafe vorschreibt, wollen wir nicht bestreiten. Das Kriegsgericht hat aber nicht auf den Tod, auch nicht auf Baugefangenschaft, sondern auf Festungsstrafe erkannt, von welcher es nach dem Militairstrafgesetzbuche nicht zweifelhaft sein kann, was darunter zu verstehen ist. Ebensowenig waltet die mindeste Ungewißheit darüber ob, daß das kriegsrechtliche Erkenntniß entweder einfach bestätigt, oder aufgehoben und im letzten Falle von Neuem durch ein anderes Spruchgericht erkannt werden mußte. Eine Verwandlung in Zuchthausstrafe kann nach §. 4 des Militairstrafgesetzbuches nur dann stattfinden, wenn auf Baugefangenschaft erkannt und »zur Vollstreckung derselben keine Gelegenheit vorhanden, oder diese Strafart wegen körperlicher Unfähigkeit des Angeschuldigten zu den Arbeiten der Baugefangenen nicht anwendbar ist.«

In den Civilstrafgesetzen laufen die Ausdrücke Festungsstrafe, Festungsarrest, Baugefangenschaft, Festungsarbeit, Strafarbeit, und Zuchthaus ziemlich verworren untereinander; indessen sind auch hier ausdrückliche Allerhöchste Declarationen vorhanden, über den Unterschied und die Bedeutung des Ausdrucks Festungsstrafe und die Fälle, in denen auf Zuchthaus zu erkennen ist.

Die Allerhöchste Ordre vom 16. Januar 1797 sagt:

»——— Nach diesen ist unter dem Ausdrucke Festungsstrafe, sowohl der Festungsarrest, als die Festungsarbeit begriffen; conditio personae bestimmt, wie auch schon vor dem Landrecht der Fall gewesen, den Modum der Vollstreckung der Strafe.«

Ferner befiehlt die Allerhöchste Ordre vom 31. Mai 1802:

»——— Da indessen Festungsstrafe der allgemeine Ausdruck ist, welcher sowohl Arrest, als Arbeit in sich begreift, so muß der Richter nach der Herkunft, der Erziehung und dem Stande des Inculpaten beurtheilen, welche von Beiden zu wählen und anzuordnen sei.«

Sodann das Rescript vom 24. Mai 1805:

»Wenn das Gesetz ausdrücklich Festungsstrafe auf das Verbrechen anordnet, ist der Richter nicht befugt, Zuchthausstrafe zu substituiren.«

Die Kabinets-Ordre vom 8. September 1825 setzt fest:

»Auf Ihren Antrag vom 21. Juni c. bestimme ich hierdurch, daß auch in den Fällen, in welchen die Strafgesetze nur des Festungsarrestes erwähnt haben, auf Festungsarbeit und Zuchthausstrafe erkannt werden kann, und die Wahl zwischen diesen Strafen nach dem Stande des zu Bestrafenden und seinen individuellen Verhältnissen geleitet werden muß.«

Endlich weist das Rescript vom 13. Dezember 1837 die Gerichte an, bei der Wahl zwischen Festungsarrest, Festungsarbeit und Zuchthausstrafe von folgenden Rücksichten auszugehen:

»Der Festungsarrest ist mit der Verpflichtung, zu arbeiten, nicht verbunden und lediglich für Personen von Adel, vom Offizier- und höheren Bürgerstande bestimmt, welche ihrer Bildung und ihren Verhältnissen nach, zu gewöhnlichen Arbeiten nicht angehalten werden können und für welche aus diesem Grunde die Zuchthausstrafe und die Festungsarbeit eine unverhältnißmäßig harte Strafe sein würde«.

Kinkel war Professor an einer Universität; er ist Dichter, mit glühender Phantasie begabt. Die Kugel wäre für ihn eine wirkliche Begnadigung im Vergleich mit dem Spulrade im Zuchthause gewesen.

Das Criminalrecht für die preußischen Staaten lautet in seinem 8. Titel §. 590:

»Das Recht, Verbrechen zu verzeihen, Untersuchungen niederzuschlagen, Verbrecher ganz, oder zum Theil zu begnadigen, erkannte Zuchthaus-, Festungs- oder andere härtere in gelindere zu verwandeln, bleibt dem Oberhaupte des Staates ganz allein vorbehalten.«

Und der Artikel 7 der Verfassung vom 5. Dezember 1848, welcher mit dem Artikel 8 der Verfassung vom 31. Januar 1850 übereinstimmt, heißt wörtlich:

»Strafen können nur in **Gemäßheit des Gesetzes** angedroht und verhängt werden.«

Wir wissen nicht, welcher Minister die Allerhöchste Ordre, durch welche das Erkenntniß des rastatter Kriegsgerichts bestätigt wurde, contrasignirt hat, und durch welchen Befehl der General v. Hirschfeld ermächtigt worden ist, die Abführung des zu Festungsstrafe militairisch Verurtheilten nach dem Zuchthause anzuordnen; aber wir wissen, daß nicht der König, sondern der contrasignirende Minister verantwortlich ist, und daß die Zuchthäuser zum Ressort des Ministers des Innern gehören, welcher allein die Aufnahme dahin verurtheilter Verbrecher zu gestatten hat.

Wir wissen endlich, daß die Abgeordneten, welche großentheils in derselben Kammer mit dem Dichter Kinkel getagt hatten, von ihren verfassungsmäßigen Rechten keinen Gebrauch gemacht haben, erleichternd auf sein Schicksal einzuwirken!

IX.

Schluß.

Treten wir hinaus aus dem Getümmel, das uns umgiebt und lassen die Begebenheiten unsrer Tage an unserem geistigen Auge vorüberziehen; so wird uns die Bedeutung des geschichtlichen Prozesses unserer Zeit klar.

Die vollständig objective Auffassung des Geschehenen führt zu demselben Resultate, welches sich unwillkürlich schon in den vorhergehenden Abschnitten dieser Schrift herausstellte. Weshalb nicht in bestimmten Worten offen aussprechen, was wir zu erkennen glauben? Etwa aus Besorgniß vor persönlichen Nachtheilen, vor Verfolgung? Das ist ja gerade eine Krankheit unserer Zeit, und besonders der gebildeten Schichten, daß es an Wahrheit und an Uneigennützigkeit fehlt! Die Idee hat an Kraft, an Herrschaft über die Menschen verloren, welche ihrem materiellen Nutzen selbst mit Aufopferung ihrer Ueberzeugung nachjagen. Der Egoismus schließt sogar die unmittelbaren Nachkommen, die eigenen Kinder aus. — »Wenn wir es nur nicht mehr erleben!« So rufen die Conservativen, sobald ihnen klar wird, welche Krisis bevorsteht und daß die Regierungen, wie von einem Dämon getrieben, mit aller ihnen zu Gebote stehenden Macht auf die Beschleunigung der Catastrophe hinwirken. Was ist die freiwillige Auswanderung mancher Demokraten anders, als die Flucht vor dem Kampfe? Sie wollen ernten und genießen, aber die Gewitterstürme nicht mitmachen, welche die Saaten reifen.

Gerade heraus zu sagen, was wir sehen, ist sicher kein schlechter Dienst für alle Parteien. Niemand kann wünschen, daß sein eigener Weg ihm dunkel bleibe, auch die Regierung nicht; und die wahre Demokratie hat keine Geheimnisse.

Oder soll deshalb die Summe nicht unter die Rechnung geschrieben werden, weil die Schwankenden dadurch abgeschreckt werden könnten? Die Demokratie strebt nicht nach Proselyten, denen die Augen verbunden sind. Wir werben keine Verschworenen. Wir schleichen nicht im Dunkeln. Wir forschen nur nach der Wahrheit.

Darum sei es mit dürren Worten niedergeschrieben:

Die vollständige Aufreibung des monarchischen Prinzips,

und als Vorstadium:

Die Zersetzung der politischen Mittelparteien,

das ist der geschichtliche Prozeß, den unsere Zeitgenossen, bewußt oder un-

bewußt, durchmachen. Die Reaction ist der Chemiker, welchem die Klärung und Krystallisation noch immer nicht schnell genug von Statten geht und der immer schärfere Säuren in die gährende Masse gießt.

»Redeo (ich muß)« ist das bretagnische Motto des »preußischen Geschichtsblattes«, wir können sagen, des deutschen.

Ja wohl, Ihr müßt, auch gegen Euren Willen. Die Geschichte zwingt Euch. Ihr verfolgt nicht nur Eure Feinde, — auch Alle, die Euch am nächsten stehen; Ihr treibt sie gewaltsam in die Reihen der Gegner; Ihr duldet keine Mittelparteien. Ihr wollt die demokratischen Grundsätze zum Verbrechen stempeln; Ihr verfolgt die Gesinnungen, wie die Juden Christus an das Kreuz schlugen und die römische Hierarchie die Ketzer verbrannte, und die Demokraten wachsen unter Euren Händen aus der Erde! Ihr hindert die Könige, ihr gegebenes Wort zu halten, selbst wenn sie es möchten, und ihr zerstört jede Anhänglichkeit an das Königthum; Ihr zerrt die Majestätsbeleidigungen aus Winkelkneipen vor den öffentlichen Schwurgerichtshof und Ihr zieht die Majestät in den Schmutz; Ihr achtet kein zugestandenes, constitutionelles Recht, und Ihr zerbrecht die letzte Form, in welcher die Monarchie noch möglich ist; Ihr schwatzt von Eintracht der Regierungen und Ihr säet unauslöschliche Zwietracht.

Die jetzige Reaction ist die nothwendige, unentbehrliche Durchgangsstufe in der Entwickelung; durch sie gelangt die Demokratie erst zum klaren Bewußtsein, zu der richtigen Erkenntniß des Zieles, das erstrebt werden muß und der Mittel, welche dahin führen. Bis dahin waren die Lebensäußerungen der demokratischen Partei mehr negirender Art, und die Versuche, positiv aufzutreten, liefen meistens darauf hinaus, einzelne Beschränkungen fortzuschaffen, Hindernisse hinwegzuräumen. Man wollte keine Beschränkung der Presse, keine Gesetze gegen Vereine und Versammlungen, keine Jagd- und Steuerprivilegien, keine Heimlichkeit bei den Gerichten.

Die Linke in den verschiedenen, repräsentativen Versammlungen zeigte sich, mit Ausnahme einer sehr kleinen, entschlossenen Partei, viel conservativer, wie die äußerste rechte. Jene ließ, als sie die Gewalt in Händen hatte, eine Menge ihr feindlicher Einrichtungen und Gesetze bestehen; sie ging nur vorsichtig und langsam an die nothwendigsten Abänderungen, Diese zerstörte nicht nur die Arbeiten ihrer Gegner, sie modelte den alten Staat für ihre Zwecke um; ja sie nahm keinen Anstand, die selbstgetroffenen Maßregeln wieder umzugestalten.

Beide Theile haben einsehen lernen, daß der Streit durch einzelne Concessionen nicht zu erledigen ist, daß es nicht auf die Staatsform allein ankommt, sondern darauf, wessen Prinzipien in dieser Form herrschen, welchen Inhalt dieselbe erlangt. Dadurch ist der Boden für alle prinzipienlose Mittelparteien verloren gegangen. Dieselben werden gezwungen, sich der einen oder der andern Seite anzuschließen, und je mehr jeder friedliche Ausweg versperrt wird, desto vollständiger muß das Feld geräumt werden, das sich zwischen den feindlichen Lagern befindet.

Wird der Gegensatz von den Inhabern der Gewalt endlich so gesteigert, daß der Kampf um die Existenz beginnt, so verschwinden die Mittelparteien ganz vom Schauplatz. Im Bürgerkriege giebt es keine Centren!

Das Organ der alleräußersten Rechten hat bereits dem Bürgerkriege eine Apologie gehalten. Man kann nicht mehr an dem Willen dieser energischen Partei zweifeln, die, »solidarisch verbundene«, Revolution — die bürgerliche Freiheit — in ganz Europa mit den Waffen in der Hand zu bekämpfen. Es fehlen nur noch die Mittel, die Gefahr ist zu augenscheinlich, die Uneinigkeit im eignen Lager noch zu groß; aber man hat es offen ausgesprochen, »daß sich in Frankreich Dinge vorbereiten, welche ein einmüthiges und kräftiges Handeln der deutschen Regierungen nach dieser Seite hin erfordern werden«.

Umgekehrt ist selbst die gemäßigte republikanische Partei in Frankreich zu der Ueberzeugung gelangt, daß ihr Staat sich so lange in fortwährendem Kriegszustande befindet, als der Absolutismus alle Grenzen umlagert. Die Politik der Nichtintervention wird schwerlich jemals wieder Anwendung finden. Die deutsche Demokratie ist gewaltsam an den Gedanken gewöhnt worden, daß ihre Sache nicht allein auf deutschem Boden ausgefochten werden wird. Die thatsächliche Verbindung des Absolutismus in ganz Europa wird dereinst die Volkspartei aller Länder zum Bündniß nöthigen, wenn auch für jetzt der wirkliche Abschluß eines solchen noch in das Reich polizeilicher Phantasien gehört. Es bedarf keiner Conspiration, wo sich eine große Idee Bahn brechen will.

Die Häupter der Reaction schwelgen in der Hoffnung des vollständigen Sieges, den sie selbst genießen wollen. Die denkenden Männer der Demokatie sind sich wohl bewußt, daß die Bewegung weit über sie hinweggehen wird und hinweggehen muß, wenn die Volkspartei nicht abermals unterliegen soll. Sie rechnen nicht darauf, die Früchte der neuen Zeit selbst noch zu erleben.

Wer den Muth und die Willenskraft nicht hat, ohne Aussicht auf persönliche Vortheile für seine Ueberzeugungen die eigene Existenz zum Opfer zu bringen, der bleibe ferne von der Volkspartei. Sie kann die Schwächlinge nicht an Bord nehmen, welche zittern, sobald die feindlichen Segel am Horizonte auftauchen. Sie will Männer haben, wie Albions tapfere Söhne, welche freudig aufjauchzen, wenn das Commando ertönt: »Klar zum Gefecht!« und wenn der erste Dreidecker die volle Lage von der Breitseite giebt!

Druck von Albert Falckenberg & Comp. in Magdeburg.

